3 II 78

Polit.

0 1a

Johann Heinrich Gottlobs von Justi
Königl. Grosbritannisch. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen
Berg-Raths, und Ober-Policey-Commissarii, wie auch Mitgliedes
der Königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen

Grundsätze
der
Policey-Wissenschaft
in
einen vernünftigen, auf den Endzweck der
Policey gegründeten, Zusammenhange
und
zum Gebrauch
Academischer Vorlesungen
abgefasset.

Göttingen
bey Abraham van den Hoecks seel. Witbe.
1756.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Sr. Excellenz

dem

Hochwohlgebohrnen Freyherrn,

Herrn

Ernst von Steinberg,

Herrn der Herrschaften Bodenburg,
Brügge, Wispenstein ꝛc.

Sr. Königl. Maj. in Großbritannien
und Churfürstl. Durchl. zu Braun-
schweig-Lüneburg hochbetrauten
Etats-Ministre und Groß-
Voigt des Herzogthums
Celle ꝛc.

Meinen gnädigen und hochge-
biethenden Herrn.

Hochwohlgebohrner Freyherr
Gnädiger Herr

Ew. Hochfreyherrl. Excellenz
große und preißwürdige Eigenschaften, sowohl, als Dero erhabenen Verdienste um das Wohl dieser glücklichen Lande, haben sich zwar auch in entfernten Staaten mit so gerechten Ruhme verbreitet, daß ich schon seit vielen Jahren die wahrhaftigste Ehrerbiethung gegen Dieselben geheget habe. Allein als ich das Glück erlangte in Sr. Königl.

Maj. von Großbritannien Dienste zu treten und Ew. Hochfreyherrl. Excellenz persöhnlich unterthänig aufzuwarten; so habe ich gefunden, daß das Gerüchte so viel vortrefliche Eigenschaften nur unvollkommen erzählet und besonders diejenige große Gnade und Leutseeligkeit, die Deroselben so vorzüglich eigen ist und womit sich Dieselben alle Herzen verbinden, nicht in denjenigen Glanze abgebildet habe, womit sie jedermann in der Nähe rühret; wie sie denn niemals genugsam abgeschildert werden kann.

Ew. Hochfreyherrl. Excellenz geruhen von mir das gehorsamste Bekenntniß anzunehmen, daß

ich

ich durch dieses gnädige Bezeugen mit so lebhaftigen und ehrerbiethigen Regungen erfüllet worden bin, als ich noch nie empfunden habe; und ich wünsche nur, daß ich die Derofelben gewidmete wahrhaftige Ehrerbiethung durch ein wesentlicheres Merkzeichen zu Tage legen könte, als die unterthänige Zueignung dieses geringen Buches ist. Unterdessen kann ich von eben dieser vortreflichen Gütigkeit des Herzens, die Ew. Hochfreyherrl. Excellenz so sehr erhebet, unterthänig hoffen, daß auch dieses schwache Merkmal nicht mißfällig aufgenommen werden wird.

Das Buch, so ich Ew. Hochfreyherrl. Excellenz unterthänig

zu zueignen die Ehre habe, handelt die Policey-Wissenschaft ab; und ich kann sagen, daß es das erste Lehrbuch ist, worinnen die Policey von andern Wissenschaften abgesondert und in einem auf die Sache gegründeten Zusammenhange vorgetragen wird. In einem Unternehmen, worinnen ich unter den Gelehrten noch so wenig Vorgänger habe, bedarf ich um so eher das gütige Urtheil der großen Ministers, welche an der Cultur und Aufnehmen der Länder arbeiten, als welches der hauptsächlichste Endzweck der Policey ist; und Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz, welche in dem hohen Geheimten Raths-Collegio, das so viel vortrefliche

Maaß-

Maaßregeln und Anstalten zur Wohlfarth und Aufnahme dieser Lande mit unermüdeter und preißwürdigster Vorsorge einrichtet, eine so ansehnliche Stelle bekleiden, können durch Dero gütiges Urtheil eine Bemühung am besten aufmuntern, die vielleicht um so mehr verschiedene Unvollkommenheiten an sich hat, je schwehrer es in aller menschlichen Erkenntniß ist, gleich Anfangs einen gewissen Punct der Vollkommenheit zu erreichen.

Gleich wie mir überhaupt Ew. Hochfreyherrl. Excellenz gnädige Gewogenheit ungemein kostbar ist; so werde ich mich eifrigst bemühen mich derselben würdig zu ma-

chen; so wie diejenige wahrhaftige Ehrerbietung ohne Gränzen seyn wird, mit welcher ich Lebenslang beharren werde,

Hochwohlgebohrner Freyherr
Gnädiger Herr

Ew. Hochfreyherrl. Excell.

Göttingen
den 10. May 1756.

unterthäniger Diener
Johann Heinrich Gottlob von Justi.

Vorrede.

Ich erfülle hier das Versprechen, das ich vor dem Jahre in der Vorrede zu meiner Staats-Wirthschaft gethan habe, nämlich über alle Wissenschaften, die in dem ersten Theile dieses Werkes befindlich sind, besondere Lehrbücher zu schreiben und mit Herausgebung der Policey den Anfang zu machen. Ich hatte mir zwar damals vorgesetzet, eine jede dieser Wissenschaften weitläuftiger auszuarbeiten, als gegenwärtiges Buch erscheinet. Allein ich bin zu dieser Aenderung nach reifer Ueberlegung bewogen worden. Bücher, die bey Academischen Vorlesungen zum

Grunde

Grunde geleget werden sollen, zumal wenn die Collegia in einem halben Jahre zu Ende gebracht werden müssen, verursachen zu diesem Endzwecke verschiedene Hinternisse, wenn die Materien allzu weitläuftig abgehandelt sind; zu geschweigen, daß der Preiß derselben alsdenn höher anwächst, als man bey dergleichen Büchern gewohnt ist. Unterdessen hat meines Erachtens der Vortrag der Policey-Wissenschaft selbst dabey nichts gelitten. Ich habe mich nur bemühet, die Gedanken und Ausdrücke kürzer zu fassen.

Die Policey, die ich hier abhandle, ist zeither so wenig bearbeitet worden, daß ich mit Grunde behaupten kann, daß ich gegenwärtig das erste System einer Policey liefere, worinnen diese Wissenschaft vollständig, von andern Wissenschaften abgesondert und in einem, auf die Natur der Sache gegründeten, Zusammenhange erscheinet. Der gemeinste Fehler in Ansehung der Policey ist zeither gewesen, daß man dieselbe mit der Staatskunst in eine Brühe geworfen und unter einander abgehandelt hat. Wir haben gewiß

eine

eine unbeschreibliche Menge von Büchern, welche die Lehrsätze der Staatskunst vortragen wollen. Alle aber pflegen viele Materien aus der Policey mit einzumischen und weder die eine, noch die andere Wissenschaft vollständig abzuhandeln. Es haben aber beyde Wissenschaften allerdings ihre von einander sehr unterschiedene Gränzen. Die Staatskunst hat nichts als die äuserliche und innerliche Sicherheit der Republiken zum Endzwecke; und ihr vornehmstes Augenmerk muß auf das Betragen, Verhältniß und Absichten der auswärtigen Mächte, so wohl gegen einander selbst, als gegen den Staat, auf die Vergrösserung der Macht der Republik in Ansehung der auswärtigen Staaten, und vornämlich auf ein weises und vorsichtiges Bezeugen gegen andere Mächte gerichtet seyn; eben so, wie die Staatskunst bemühet seyn muß, die verschiedenen Claßen und Stände der Unterthanen in gerechter Ordnung und Verhältniß gegen einander zu erhalten, ihre Neigungen und Absichten gegen einander selbst und gegen die Regierung zu erforschen, alle Partheyen und Bewegungen

in

in ihrer ersten Geburth zu ersticken und vornämlich alle innerliche Unruhen und Empörungen zu verhüten. Dahingegen beschäftiget sich die Policey mit nichts, als das gesamte Vermögen des Staats durch gute innerliche Verfassungen zu erhalten und zu vergrössern und der Republik alle innerliche Macht und Stärke zu verschaffen, deren sie nach ihrer Beschaffenheit nur immer fähig ist. Zu dem Ende suchet sie die Länder zu cultiviren, den Nahrungsstand zu verbessern und gute Zucht und Ordnung in dem gemeinen Wesen zu erhalten; und ob sie zwar in dem letztern Betracht auch vor die innerliche Sicherheit Vorsorge tragen muß; so ist sie doch hierinnen entweder nur ein Werkzeug der Staatskunst, oder sie hat bloß auf solche Verletzungen der innerlichen Sicherheit Acht zu haben, welche keine Folgen auf den Zusammenhang der Staats-Verfassung nach sich ziehen.

Viele andere Bücher, in welchen zeither die Policey mit berühret worden ist, haben solche zugleich mit verschiedenen Grundsätzen und Gegenständen aus der Cameral- oder Finanz-Wissenschaft abgehan-

gehandelt; und auch hier ist weder die eine noch die andere Wissenschaft vollständig ausgeführet worden. Es ist nicht zu läugnen, daß diese beyden Wissenschaften sehr genau mit einander verwannt sind. Die Policey ist der Grund der ächten Cameral-Wissenschaft; und der Policey-Verständige muß säen, wenn der Cameralist ohne Nachtheil des gemeinen Wesens ernden soll. Allein dem ohngeachtet haben beyde Wissenschaften ihre gewissen und unstreitigen Gränzen. Die Policey bemühet sich, das gesamte Vermögen des Staats nach seiner innerlichen Verfassung zu erhalten und zu vermehren; der Cameralist aber beschäftiget sich, aus diesem gesamten Vermögen des Staats das bereiteste Vermögen ohne Nachtheil des erstern zu Bestreitung des großen, zur Regierung erforderlichen, Aufwandes herauszuziehen.

In einigen andern Schriften ist zugleich die Policey zum Theil mit unter der Oeconomie abgehandelt worden. Es hat besonders dem Herrn Hof-Cammerrath Zink gefallen, beyde Wissenschaf-

schaften mit einander abzuhandeln. So wohl in seinem Grundrisse, als in seinen Anfangs-Gründen, setzet er zuförderst einige allgemeine Grundsätze der Oeconomie und so dann der Policey voraus, da er denn ferner die besondern Gegenstände der Oeconomie, erstlich nach der Oeconomischen und so dann nach der Policey-Betrachtung, abhandelt. Allein zu geschweigen, daß er sich nach dieser Lehrart zu beständigen Wiederholungen der bereits gesagten Sachen genöthiget siehet; so hat auch die Policey auf diese Art keinesweges vollständig abgehandelt werden können, weil sich diese Wissenschaft viel weiter, als auf die Gegenstände der Oeconomie erstrecket. Daher werden auch in seinen ziemlich weitläuftigen Anfangsgründen viele nothwendige Materien der Policey entweder ganz und gar vergessen, oder nur in ein paar Zeilen erwähnet.

Man hätte von dem verstorbenen Herrn Canzler v. Wolff bey seiner unbeschreiblichen Menge von Büchern und da er seiner Profession nach ein Systemschreiber aller Wissenschaften seyn wolte, erwarten

warten können, daß er die Policey nicht vergessen würde. Allein es gefiel ihm nach seinen besondern Ideen, die nicht allemal mit dem Wesen und den gerechten Gränzen der Wissenschaften übereinstimmeten, das gesellschaftliche Leben der Menschen zum Hauptgegenstande zu erwählen; und ob er zwar in diesem Buche viele nützliche und richtige Lehren der Policey mit anbrachte; so vermengete er doch dieselben, nach seinem besondern Endzwecke, mit so mancherley Grundsätzen der Sittenlehre, des Rechts der Natur und der Klugheit zu leben, daß dieses Buch vor nichts weniger als vor ein Lehrgebäude der Policey angesehen werden kann.

Es bedarf keines weitläuftigen Beweises, daß es gar nicht einerley seyn kann, ob eine Wissenschaft bloß mit andern vermischet, oder vor sich selbst, in ihrer Ordnung und Zusammenhange, vorgetragen wird. Es gehöret zu der Vollkommenheit der Wissenschaften, daß sie wohl von einander abgesondert und die Gränzen einer jeden bestimmet werden; und selbst die Erkenntniß in

einer Wissenschaft kann allemal nur unvollkommen seyn; wenn man dieselbe in ihren gesamten Umfange und allen darzu gehörigen Theilen nicht genugsam übersiehet; wie denn gemeiniglich viele nützliche Lehren vergessen werden, wenn verschiedene Wissenschaften untereinander vorgetragen werden.

Wenn man diejenigen Schriften abrechnet, welche die Policey mit unter andern Wissenschaften unvollkommen abgehandelt haben; so bleiben überhaupt sehr wenig Bücher übrig, welche die Policey allein vortragen. In denen vorhergehenden Jahrhunderten sind überhaupt besondere Bücher von der Policey gar nicht zum Vorschein gekommen. Denn ob zwar die Titel dergleichen zuweilen zu versprechen scheinen; so hatte man doch von dem Worte Policey damals gar keinen rechten Begriff; und verwirrete entweder die Politik damit, oder begriff viele andere Regierungs-Grundsätze und Anstalten darunter, die zur Policey nicht gehören. Von dieser Art sind Boters gründlicher Bericht

von

von Anordnung guter Policey, Straßburg 1596., Schrammens Politia historica, Leipzig 1605. Reinkings biblische Policey, und andere mehr.

Einige wenige Bücher, die in diesem Jahrhunderte von der Policey zum Vorschein gekommen sind, haben zwar einen richtigen Begriff von dieser Wissenschaft zum Grunde geleget. Sie sind aber so mangelhaftig und unvollständig, daß sie nichts weniger als ein richtiges Lehrgebäude davon geliefert haben. Dahin gehöret vornämlich Laws Entwurf einer wohleingerichteten Policey, bey welcher zwar der Verfasser den Endzweck gehabt hat, etwas systematisches zu liefern, darzu aber sein Kopf nicht aufgelegt war, so daß, außer einigen Anmerkungen von denen Policey-Anstalten in verschiedenen Europäischen Staaten, wenig brauchbares darinnen zu finden ist.

Ein anderer, der sich C. B. von L. bemerket, hat 1739. ohnverfängliche Vor-

schläge zu Einrichtung guter Policey heraus gegeben. Der Verfasser hat selbst nicht die Absicht gehabt ein System zu schreiben; und unter seinen Vorschlägen läuft viel Chymärisches und zur Policey nicht gehöriges mit unter.

Lucas Friedrich Langemack hat im Jahr 1747. zu Berlin Abbildung einer vollkommenen Policey drucken lassen. Es ist nicht zu läugnen, daß die allgemeinen Grundsätze der Policey in dieser kurzen Schrift sehr wohl und philosophisch vorgetragen sind. Allein der Herr Verfasser läßt sich in die besondern Gegenstände der Policey nicht anders als nur Erläuterungsweise ein; und diese Schrift kann also so wenig vor ein vollständiges System der Policey angesehen werden, als wenig ihr Urheber selbst diese Absicht gehabt hat.

Der Meklenburgische Hofrath Vetter hat verschiedene Schriften von der Policey heraus gegeben, darunter die 1736. heraus gekommenen unvorgreiflichen Gedanken von Einrichtung und Verbesse-

besserung der Policey, vornämlich aber der so genannte deutliche Unterricht von der zur Staats- und Regierungs-Wissenschaft gehörenden Policey, Wezlar 1753. etwas vollständiges in dieser Wissenschaft zu versprechen scheinen. Allein ob sich gleich der Herr Verfasser in dem Vorberichte zu dem letztern Buche selbst schmeichelt, daß er der erste sey, der diese Wissenschaft systematisch abgehandelt habe; so wird ihm doch dieses schwehrlich jemand einräumen, der eine philosophische Erkenntniß besitzet und einen zureichenden Begriff von einer, auf die Natur der Sache gegründeten, Ordnung und Zusammenhange hat. Sein deutlicher Unterricht, der in 3 Hauptstücken bestehet, ist vielmehr aller Ordnung und Zusammenhanges beraubet; und man wird bey der Durchlesung gar bald viele nöthige Materien und Gegenstände der Policey vermissen. Ueberhaupt, wer die Schriften dieses Mannes kennet, die mit einer affectirten und übel angebrachten Belesenheit der alten Schriftsteller,

aber mit schlechter Urtheilungskraft geschrieben sind, der wird ihm schwehrlich zutrauen, daß er etwas geschrieben habe, was man mit Grunde systematisch nennen kann.

Unterdessen haben uns die Ausländer hierinnen nichts vorzuwerfen. So wohl die Engelländer und Franzosen verschiedene einzelne Theile der Policey bearbeitet haben; so mangelt ihnen doch gleichfalls ein ordentliches und zusammenhängendes Lehrgebäude in dieser Wissenschaft. Sie haben zwar Bücher, worinnen die Gegenstände der Policey ziemlich vollständig und weitläuftig abgehandelt sind, darunter ich nur des de la Mare Traite de Police nahmhaftig machen will, als welches gewiß viele vortrefliche und nützliche Sachen in sich enthält. Allein ein, auf die Natur der Sache gegründeter, Zusammenhang ermangelt gänzlich darinnen.

Es würde unnöthig seyn, wenn ich hier die Beschaffenheit meines Systems weitläuftig vorstellen wolte. Die kurze Einleitung leget dasselbe in seinem ganzen Zusammenhange deutlich vor Augen.

Ich

Vorrede.

Ich habe den Endzweck der Policey voraus gesetzet, aus demselben einen allgemeinen Grundsatz gezogen, und ferner daraus, nach der verschiedenen Beschaffenheit des allgemeinen Vermögens des Staats, auf dessen Erhaltung und Vermehrung der Endzweck der Policey gerichtet ist, drey Grundregeln gefolgert, aus welchen weiter alle besondere Lehren der Policey abfließen, wie das Buch selbst in mehrern zeigen wird. Ein System von dieser Beschaffenheit wird vielleicht der Sache eine Genüge leisten.

Man hat in dem eilften Bande der Leipziger Sammlungen bey Gelegenheit der Recension meiner Staatswirthschaft zu verschiedenen malen erinnert, daß die Ordnung des Vortrages bey dergleichen Lehrbüchern etwas willkührliches sey; und wenn dieses seine Richtigkeit hätte; so hätte ich vielleicht die Mühe erspahren können, einen auf den Endzweck der Policey gegründeten Zusammenhang ausfindig zu machen. Allein ich muß bekennen, daß ich diesen Satz nach einer gesunden Philosophie zu behaupten mir niemals getrauete. Wenn die Ordnung etwas willkührliches ist; so ist sie es bloß bey solchen Dingen, die verschiedene Verhältnisse

und Aehnlichkeiten mit einander haben. Dennoch wird es allemal die Pflicht eines weisen Mannes seyn, der eine Ordnung einrichtet, daß er dasjenige Verhältniß, oder Aehnlichkeit und die darzu erforderliche Folge der Dinge auf und neben einander, erwählet, welches seinem Endzwecke am gemäßesten ist. Es wird also bloß in denen allergleichgültigsten Dingen die Willkührlichkeit statt finden können. Allein von dem Vortrage der Wissenschaften kann man ganz und gar nicht sagen, daß er willkührlich sey. Dieser muß allemal auf den Endzweck und das Wesen der Wissenschaften gegründet seyn, weil dieselben dadurch so wohl in mehrerer Vollkommenheit dargestellet, als die Deutlichkeit und mithin die leichtere Erlernung befördert werden. Wenn die Ordnung des Vortrages der Wissenschaften in der That willkührlich wäre; so würde das elendeste Geschmiere mit der Arbeit des vortreflichsten Geistes einerley Werth haben; und wie sehr werden die kleinen Geister nicht wünschen, daß ein dergleichen Satz überall als richtig erkannt würde?

Man darf nicht erwarten, daß ich in diesem Buche die besondern Policey-Verfassungen und Anstalten dieser und jener Länder vor-

vorstelle, oder die allgemeinen Lehren dieser Wissenschaft auf diesen oder jenen besondern Staat anwende. Man hat zwar in der vorhin gedachten Recension meiner Staatswirthschaft in den Leipziger Sammlungen diesem Werke nicht undeutlich hin und wieder als einen Mangel angerechnet, daß ich dieses unterlasse; und man will zu verstehen geben, daß dieses Werk deshalb nicht so brauchbar sey, als vielleicht die Zinkischen Schriften erachtet werden. Allein ich antworte darauf, daß ich dieses in einem Lehrbuche ganz und gar vor unnöthig, und so gar dem Endzwecke desselben zuwieder halte, ob gleich dergleichen Nachrichten in andern Schriften allerdings ihren guten Nutzen haben. In einem systematischen Lehrbuche von den ökonomischen Wissenschaften, hat man sich nur zu bemühen, die Grundsätze und Lehren an und vor sich selbst, ohne Application auf diese oder jene besondern Verfassungen und Einrichtungen, vorzustellen; und wenn man dieses genugsam leistet, dergestalt, daß ein Anfänger einen zureichenden und zusammenhängenden Begriff von allen Grundsätzen, Lehren und besondern Gegenständen dieser Wissenschaften erlanget; so hat man alles bewerkstelliget,

was man mit Grunde von uns erwarten kann. Derjenige, der eine Wissenschaft auf diese Art gefasset hat, wenn er sonst kein einfältiger Tropf ist, wird alsdenn gar leicht die Application solcher Lehren auf denjenigen Staat machen können, in welchen er gebrauchet wird; und gleich wie er mit Grundsätzen erfüllet ist, die aus dem Wesen und dem Endzwecke der Sache geleitet sind; so wird ihm nichts vorfallen, was er nicht darnach entscheiden könte. Wenn er hierinnen glücklich fortkommen will; so muß er freylich den Zustand und die Verfassungen des Landes kennen. Allein diese wird er niemals aus Büchern, am allerwenigsten aber aus einem Lehrbuche genugsam erlernen. Wenn man Anfangsgründe der ökonomischen Wissenschaften schriebe, die 8 Bände stark wären; so würde man niemals die besondern Verfassungen und Einrichtungen aller teutschen Staaten darinnen vorstellen können; und ein Anfänger, der ein solches Werkgen bis auf die Schaalen im Kopfe hätte, würde allemal noch nöthig haben, den Zustand und die besondern Verfassungen des Landes, wo er seine Weisheit auskramen solte, aus andern Quellen zu erlernen.

Vorrede.

Ich habe auch in diesem Buche meiner einmal angenommenen Gewohnheit gefolget, nämlich, daß ich keine Schriftsteller anführe, die vor mir von eben dieser Sache geschrieben haben. Ein dogmatischer Schriftsteller muß die Wahrheit überzeugend vortragen; und wenn er dieses leistet; so bedarf es keines Ansehns älterer Scribenten. Dergleichen Citationen schmecken meines Erachtens ein wenig nach der Pedanterey, wenn es nicht historische Nachrichten anbetrift, oder wenn nicht die Wiederlegung und andere besondere Umstände die Anführung nothwendig machen. Bücher kennen zu lernen, als welches der einzige Endzweck ist, der solche Citationen einiger maaßen entschuldigen könte, muß entweder durch den mündlichen Vortrag des Lehrers, oder durch solche Bücher geschehen, die man Bibliotheken nennet. Es haben auch weder die Alten, noch die heutigen Völker, denen wir einen guten Geschmack in der Gelehrsamkeit nicht absprechen, sich dieses eiteln Scheins einer Belesenheit bedienet.

Schließlich wird mich der geneigte Beyfall, den meine zeitherigen Bemühungen in denen ökonomischen Wissenschaften bey erha-

benen

benen und erleuchteten Kennern gefunden haben, aufmuntern die Lehrbücher der einzeln ökonomischen Wissenschaften nach und nach auszuarbeiten; und wenn mich nicht besondere Umstände verhintern; so wird das System der Staatskunst in der Ostermesse 1757. zum Vorschein kommen. Geschrieben zu Göttingen den 11. May 1756.

Kurze Vorstellung
Des Vortrages nach denen Abtheilungen und Hauptstücken.

Einleitung
Von denen allgemeinen Grundsätzen der Policey und der Eintheilung des Vortrages.

Erstes Buch
Von der Cultur der Länder.

Erste Abtheilung: von der äuserlichen Cultivirung der Länder

I. Hauptstück: von dem Anbau der Oberfläche eines Landes zu Bewohnung und Ernehrung der Einwohner S. 19.

II. Hauptstück: von dem Anbau und dem Wachsthum der Städte 30.

III. Hauptstück: von der Bequemlichkeit und Zierde der Länder und Städte 46.

Tweyte Abtheilung: von der innerlichen Cultivirung der Länder, oder von Vermehrung der Einwohner

IV. Hauptstück: von Herbeyziehung der Fremden in das Land 56.

V. Hauptstück: von Vermehrung der Einwohner durch die Eingebohrnen des Landes 63.

VI. Hauptstück: von der Vorsorge der Regierung die Verminderung der Unterthanen zu verhüten 71.

Zweytes

Zweytes Buch

Von den Maaßregeln, einen blühenden Nahrungsstand zu befördern.

Erste Abtheilung: von der Gewinnung der Landesproducte

VII. Hauptstück: von der Landwirthschaft und andern Oeconomien des Landes 81.

VIII. Hauptstück: von denen Manufacturen und Fabriken 100.

IX. Hauptstück: von denen Handwerken 121.

Zweyte Abtheilung: von den übrigen Mitteln, das Aufnehmen des Nahrungsstandes zu befördern

X. Hauptstück: von denen Commercien und Gewerben 128.

XI. Hauptstück: von dem Umlaufe des Geldes 148.

XII. Hauptstück: von dem Credit 161.

XIII. Hauptstück: von andern Hülfsmitteln zu Beförderung des Nahrungsstandes, besonders von Erhaltung eines wohlfeilen Preißes der Lebensmittel 169.

XIV. Hauptstück: von denen Anstalten wieder die Hinterniße eines blühenden Nahrungsstandes 178.

Drittes Buch

Von dem sittlichen Zustande der Unterthanen und Erhaltung guter Zucht und Ordnung.

Erste Abtheilung: von dem sittlichen Zustande der Unterthanen

XV. Hauptstück: von der Aufsicht auf die Religion und das Kirchenwesen S. 189.

XVI. Hauptstück: von der Aufsicht auf die Sitten 201.

Zweyte Abtheilung: von der Vorsorge der Regierung, um die Unterthanen in dem bürgerlichen Zustande nützlich zu machen

XVII. Hauptstück: von der Vorsorge vor die Wissenschaften und Erziehung der Jugend 209.

XVIII. Hauptstück: von der Ueppigkeit, der Verschwendung und andern Mißbrauche der Güther 217.

XIX. Hauptstück: von Steurung des Müßigganges, des Bettelns und andrer Unordnungen 235.

Dritte Abtheilung: von der innerlichen Sicherheit

XX. Hauptstück: von der Handhabung der Gerechtigkeit 245.

XXI. Hauptstück: von der Handhabung der Gerechtigkeit, so insbesondere vor die Policeygerichte gehöret 254.

XXII. Hauptstück: von Erhaltung der Ruhe und Verhinterung der Selbsthülfe, Rottirung und innerlichen Unruhen 263.

XXIII. Hauptstück: von Anstalten wieder Raub, Diebstahl und liederliches Gesindel 271.

Viertes Buch.

Von der Ausübung der Policey-Grundsätze.

Erste Abtheilung: von denen Policeygesetzen überhaupt

XXIV. Hauptstück: von der Gesetzgebenden Macht in Policey Sachen 281.

XXV. Hauptstück: von der Gesetzgebenden Klugheit in der Policey 288.

XXVI. Hauptstück: von der verschiedenen Beschaffenheit der Policeygesetze, sowohl als von ihrer Verbesserung und Abänderung 298.

Zweyte Abtheilung: von den Maaßregeln zu Beobachtung der Policeygesetze

XXVII. Hauptstück: von der Publication der Policeygesetze 307.

XXVIII. Hauptstück: von der nöthigen Aufsicht zu Beobachtung der Policeygesetze 312.

XXIX. Hauptstück: von der Bestrafung der Policey-Verbrechen 318.

XXX. Hauptstück: von Belohnungen und guten Beyspielen zu Beobachtung der Policeygesetze 325.

Dritte Abtheilung: von der Verwaltung des Policeywesens

XXXI. Hauptstück: von denen zur Verwaltung des Policeywesens erforderlichen hohen und niedern Collegiis 336.

XXXII. Hauptstück: von einzeln Policeybedienten 343.

XXXIII. Hauptstück: von einzeln Cammer- Wirthschafts- und Justitzbedienten, welche die Policeyangelegenheiten mit zu besorgen haben 348.

Grund-

Grundsätze der Policey.

Einleitung

Von denen allgemeinen Grundsätzen der Policey und der Eintheilung des Vortrages.

§. 1.

Der Nahme Policey komt von dem Griechischen Worte Πολις, eine Stadt, her und soll ohne Zweifel die gute Einrichtung der Städte und ihrer bürgerlichen Verfassung anzeigen. Die Griechen und Römer scheinen auch unter diesem Worte nichts anders verstanden zu haben, als die gute Ordnung, die Bequemlichkeit und Zierde der Städte. Dieser eingeschränkte Begriff ist vielleicht daher entstanden, weil damals gemeiniglich eine Stadt der Grund und Anfang aller Republiken und Reiche war.

§. 2.

Heute zu Tage wird das Wort Policey in zweyerley Verstande genommen. In weitläuftigen Verstande begreifet man unter der Policey alle Maaßregeln in innerlichen Landesangelegenheiten, wodurch das allgemeine Vermögen des Staats dauerhaftiger gegründet und vermehret, die Kräfte des Staats besser gebrauchet und überhaupt die Glückseeligkeit des gemeinen Wesens befördert werden kann; und in diesem Verstande sind die Commercien-Wissenschaft, die Stadt- und Landoeconomie, die Verwaltung der Bergwerke, das Forstwesen und dergleichen mehr, in so fern die Regierung ihre Vorsorge darüber nach Maaßgebung des allgemeinen Zusammenhanges der Wohlfarth des Staats einrichtet, zu der Policey zu rechnen.

§. 3.

In engen Verstande begreifet man unter der Policey alles dasjenige, was zur guten Verfassung des bürgerlichen Lebens erfordert wird, und mithin vornämlich die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den Unterthanen, und die Maaßregeln, die Bequemlichkeiten des Lebens und den Wachsthum des Nahrungsstandes zu befördern. Wir werden hier die allgemeinen Grundsätze und Regeln der Policey nach dem weitläuftigen Begriffe abhandeln. Wir werden uns aber in der besondern Ausführung bey solchen Dingen nicht aufhalten,

die

die Gegenstände andrer oeconomischen Wissenschaften sind; und mithin werden wir hauptsächlich die Gegenstände der Policey in engern Verstande erörtern.

§. 4.

Der Endzweck und mithin das Wesen aller Republiken beruhet auf der Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit. Das allgemeine Vermögen einer jeden Republik ist das Mittel, dessen sie sich zu Beförderung ihrer Glückseeligkeit gebrauchen muß. Dannenhero muß das allgemeine Vermögen erhalten, vermehret und vernünftig gebrauchet, nämlich zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit angewendet werden. Dieses ist der Inbegriff aller Oeconomischen- und Cameralwissenschaften. Die Erhaltung und Vermehrung des allgemeinen Vermögens, in Verhältniß gegen andere freye Staaten, lieget der Staatskunst ob. Die Policey aber hat die Erhaltung und Vermehrung eben dieses allgemeinen Vermögens des Staats, in Ansehung seiner innerlichen Verfassung, zum Gegenstande; so wie sich die Cameral- und Finanzwissenschaft bemühen muß, aus dem allgemeinen Vermögen des Staats durch einen vernünftigen Gebrauch desselben das besondere, oder bereiteste, Vermögen herauszuziehen und der Staatskunst und Policey Mittel an die Hand zu geben, ihren Endzwecken eine Genüge zu leisten.

§. 5.

Der Endzweck der Policey ist demnach durch gute innerliche Verfassungen die Erhaltung und Vermehrung des allgemeinen Vermögens des Staats zu bewirken; und gleich wie das allgemeine Vermögen des Staats nicht allein alle, der gesammten Republik und allen Mitgliedern derselben zuständige, Güther, sondern auch die Geschicklichkeiten und Fähigkeiten aller, zu der Republick gehörigen, Personen unter sich begreift; so muß die Policey beständig bemühet seyn, den allgemeinen Zusammenhang aller dieser verschiedenen Güther vor Augen zu haben und eine jede Art derselben zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit immer dienlicher und brauchbarer zu machen.

§. 6.

Dieser Endzweck der Policey kann ohne eine vollkommene Kenntniß dieser verschiedenen Güther nicht erreichet werden. Alle ihre Maasregeln müssen sich demnach auf die Kenntniß des gegenwärtigen Zustandes des gemeinen Wesens, so wohl in seinem Zusammenhange, als in allen seinen verschiedenen Theilen, gründen.

§. 7.

Die Policeywissenschaft bestehet demnach in einer Erkenntniß, wie aus dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens klügliche Maasregeln zu ergreifen sind, um das allgemeine Vermögen des Staats in seiner innerlichen Verfassung

fassung zu erhalten und zu vermehren und dasselbe, so wohl nach seinem Zusammenhange, als in allen seinen Theilen, zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit immer dienlicher und brauchbarer zu machen.

§. 8.

Der allgemeine Grundsatz der Policey-Wissenschaft ist demnach: Man muß die innerlichen Verfassungen des gemeinen Wesens solchergestalt einrichten, daß dadurch das allgemeine Vermögen des Staats erhalten und vermehret und die gemeinschaftliche Glückseeligkeit immer mehr befördert wird. Die Richtigkeit und Allgemeinheit dieses Grundsazzes wird sich am besten dadurch offenbahren, daß die Folge ergeben wird, wie sich alle andern Grundregeln und Lehren daraus ableiten lassen.

§. 9.

Zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehören zuförderst alle unbeweglichen Güther, welche der Republik und ihren Mitgliedern zustehen und vornämlich derjenige Bezirk von der Oberfläche der Erden, welchen ein Volk als sein Eigenthum in Besitz genommen hat, und den man ein Land zu nennen pfleget. Wenn nun das allgemeine Vermögen des Staats durch die innerlichen Verfassungen erhalten und zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit angewendet werden soll (§. 8); so folget natürlicher Weise, daß zuförderst die, zu

der Republik gehörigen, Länder recht cultiviret und angebauet werden müssen. Wir leiten also aus dem allgemeinen Grundsatze diese erste Grundregel ab: **Man muß vor allen Dingen die Länder der Republik auf alle nur mögliche Art cultiviren und anbauen**; und diese Grundregel wird uns durch ihre fruchtbaren Folgen zu dem ganzen ersten Buche Materien an die Hand geben.

§. 10.

Die Cultur der Länder kann nämlich auf zweyerley Art statt finden, als durch den äusserlichen Anbau und durch die Vermehrung der Einwohner. Dieser Unterschied führet uns von selbst auf zwey Hauptabtheilungen des ersten Buches; und gleichwie der äußerliche Anbau darauf ankommt, daß eines Theils die Oberfläche der Erden zu Bewohnung und Ernehrung der Einwohner geschikt gemacht wird, andern Theils aber, daß schöne und blühende Städte im Lande vorhanden sind, und dritten Theils, daß denen Einwohnern der Auffenthalt im Lande bequem und angenehm gemacht wird; so werden wir dadurch auf drey Hauptstücke geleitet, davon das erste von dem Anbau der Oberfläche eines Landes, zur Bewohnung und Ernehrung der Einwohner, das zweyte von dem Anbau und Wachsthum der Städte, und das dritte von der Bequemlichkeit und Zierde der Länder und Städte handeln wird.

§. 11.

§ 11.

Die zweyte Art der Cultur der Länder, nämlich durch Vermehrung der Einwohner muß vornämlich durch dreyerley Wege geschehen, als 1) durch Herbeyziehung der Fremden in das Land, 2) durch Mittel, welche die Vermehrung der Eingebohrnen des Landes befordern, und 3) durch Gegenmittel wieder die Krankheiten und den frühzeitigen Tod der Unterthanen. Dieses wird uns also abermals Stof zu drey Hauptstücken darreichen.

§. 12.

Sodann gehören zu dem allgemeinen Vermögen des Staats alle bewegliche Güther der Unterthanen; und gleichwie diese als Producte und Nutzungen, vermittelst des Fleisses der Menschen, aus denen unbeweglichen Güthern entstehen; so siehet man leicht, daß das allgemeine Vermögen des Staats nach der Maaße vergrössert wird, je mehr dergleichen bewegliche Güther gewonnen werden. Da nun diese Producte und Nutzungen, zur Nahrung und Bequemlichkeit der Einwohner und folglich zu der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit, gar viel beytragen; so ist es eine unmittelbare Folge aus dem ersten und allgemeinen Grundsatze, **daß man die Gewinnung der Landesproducte und das Aufnehmen des Nahrungsstandes auf alle mögliche Art zu befördern suchen müsse.** Dieses ist demnach die zweyte

Grundregel, die wir in dem ganzen zweyten Buche beständig vor Augen haben werden.

§. 13.

Diese Gewinnung der Landesproducte ist zwar eine der hauptsächlichsten Unterstützung des Nahrungsstandes: unterdessen beruhet doch das Aufnehmen desselben nicht lediglich und allein darauf. Das zweyte Buch stellet sich demnach von selbst in zwey Hauptabtheilungen dar, davon die erste von der Gewinnung der Landesproducte, die zweyte aber von andern Mitteln, das Aufnehmen des Nahrungsstandes zu befördern, handeln wird.

§. 14.

Wenn die Gewinnung der Landesproducte befördert werden soll; so muß die Policey beständig auf diejenigen Hauptquellen ihre Aufmerksamkeit richten, wodurch die meisten Landeswaaren hervorgebracht werden. Diese sind 1) die Landwirthschaft und andere Oeconomien des Landes, 2) die Manufacturen und Fabriken und 3) das Handwerkswesen. Folglich erfordert die gründliche Abhandlung dieser ersten Hauptabtheilung im zweyten Buche abermals drey Hauptstücke.

§. 15.

Die übrigen Mittel das Aufnehmen des Nahrungsstandes zu befördern, die wir in der zweyten Hauptabtheilung zu betrachten haben,

sind

sind a) vortheilhaftige Commercien, b) die Circulation des Geldes, c) die Aufrechterhaltung des Credits im Lande, d) die Vorsorge vor einen mäßigen Preiß der Lebensmittel und anderer Waaren, und e) allerley Anstalten wieder die Hinternisse eines blühenden Nahrungsstandes. Diese zweyte Hauptabtheilung wird also fünf Hauptstücke in sich enthalten.

§. 16.

Ferner begreift das allgemeine Vermögen des Staats auch die Geschicklichkeiten und Fähigkeiten aller, zu dem gemeinen Wesen gehöriaen, Personen in sich. (§. 5.) Wenn nun nach Maaßgebung des allgemeinen Grundsazzes das allgemeine Vermögen des Staats erhalten, vermehret und zu dem Endzwecke der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit angewendet werden soll; so folget daraus die dritte Grundregel, nämlich: man muß davor sorgen, daß die Unterthanen solche Fähigkeiten und Eigenschaften besitzen und in solcher Zucht und Ordnung erhalten werden, als es der Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit erfordert; und die Folgen dieser Grundregel werden uns alle Maaßregeln und Lehren an die Hand geben, die wir in dem dritten Buche vortragen werden.

§. 17.

Wenn die Unterthanen also beschaffen seyn sollen

sollen, als es der Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit erfordert; so muß zuförderst ihr sittlicher Zustand gut seyn, damit sie zu denen Pflichten fähig sind, welche ihnen das gesellschaftliche Leben auferleget. Sie müssen aber auch ferner nach ihren bürgerlichen Zustande nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens seyn, damit ein jeder nach seinem Stande das seinige zu dem gemeinschaftlichen Besten beytragen könne. Gleichwie aber endlich nicht alle Einwohner eines Staats gleich gut sind; so muß die innerliche Sicherheit gehandhabet und die Bosheit und Ungerechtigkeit in Zaume gehalten werden. Die Policey hat also nach Maaßgebung dieser Grundregel eine dreyfache Vorsorge zu beobachten, 1) vor den sittlichen Zustand der Unterthanen, 2) vor den bürgerlichen Zustand, und 3) vor die innerliche Sicherheit und Steurung der Bosheit und Ungerechtigkeit. Folglich ist das dritte Buch in drey Hauptabtheilungen vorzutragen.

§. 18.

In Ansehung des sittlichen Zustandes hat die Regierung zuförderst auf die Religion und Glaubensmeinungen der Unterthanen zu sehen, in so fern dieselben in das gesellschaftliche Leben und die Wohlfarth des Staats einen Einfluß haben. So dann hat sie auf die Beschaffenheit der Sitten und Erhaltung guter Zucht und Ordnung ihr Augenmerk zu richten. Die-

se

se erste Abtheilung des dritten Buches erfordert also zwey Hauptstücke.

§. 19.

Die Vorsorge der Regierung in Ansehung des bürgerlichen Zustandes der Unterthanen muß sich dahin erstrecken, a) daß dieselben zu Erlernung guter Wissenschaften, Künste und Handthierungen angeführet werden, b) daß der Pracht, der Verschwendung und andern Mißbräuchen der Güther gesteuret und c) dem Müßiggange, dem Betteln und andern Unordnungen gewehret werde. Diese zweyte Hauptabtheilung wird demnach durch drey Hauptstücke abgehandelt werden.

§. 20.

Die dritte Hauptabtheilung von der innerlichen Sicherheit wird endlich durch vier Hauptstücke vorgetragen werden können. Die Regierung muß 1) Gerechtigkeit handhaben, damit ein jeder bey dem Seinigen geschützet und zur Selbsthülfe nicht angereizet werde. Sie muß auch 2) auf die Eingriffe und Streitigkeiten der verschiedenen Handthierungen und Nahrungsarten gegeneinander, auf den dabey vorgehenden Betrug und auf gerechtes Maaß und Gewichte Aufmerksamkeit haben und darzu dienliche Verfügungen treffen. Sie muß 3) wieder alle Rottirungen, Unfug und Selbsthülfe zureichende Gesetze und Anstalten machen; und sie hat 4) wie der Diebstahl, Gewalt-

waltthätigkeiten, Unsicherheit der Strassen und herumschweifendes liederliches Gesindel ernstliche Maaßregeln zu ergreifen.

§. 21.

Man siehet demnach, daß der oben angenommene allgemeine Grundsatz (§. 8.) und die daraus abgeleiteten drey Grundregeln die Policey in ihren ganzen Umfange, und alle nöthigen Lehren derselben, in sich begreifen. Diese drey Bücher erschöpfen demnach die theoretische Wissenschaft der Policey vollkommen. Allein es ist auch nöthig, daß wir die practische Erkenntniß in der Policey nicht ausser Acht lassen; und zu dem Ende müssen wir noch das vierte Buch hinzufügen. Hierinnen müssen wir nun vornämlich 1) auf die Policey-Gesetze selbst, 2) auf die Maaßregeln zur Beobachtung derselben und 3) auf die Verwaltung des Policeywesens durch die verschiedenen Collegia und Bedienten unsere Aufmerksamkeit richten. Mithin haben wir dieses vierte Buch in drey Hauptabtheilungen zu zergliedern.

§. 22.

Bey dem Policeygesetzen selbst haben wir zuförderst a) die Gesetzgebende Macht in Policeysachen zu betrachten und wie die Unterobrigkeiten auf gewisse Maasse daran Theil nehmen können. Sodann haben wir b) auf die Gesetzgebende Klugheit zu sehen, nämlich wie die Policeygesetze beständig auf den gegen-

genwärtigen Zustand des gemeinen Wesens einzurichten sind (§. 6.), wie der Zusammenhang des Ganzen dabey niemals ausser Augen zu verliehren ist, und wie der Gesetzgeber durch Umschweife und entfernte Mittel zu seinen Absichten gelangen kan. Hierauf sind sodann c) die Gesetze selbst, nach ihren verschiedenen Beschaffenheiten, nach allgemeinen und besondern Policeyordnungen und der nöthigen Verbesserung und Abänderung derselben, zu erwägen. Folglich wird sich diese erste Abtheilung in drey Hauptstücken abhandeln lassen.

§. 23.

Die Beobachtung der Policeygesetze wird vornämlich auf folgende vier Puncte ankommen, 1) auf die richtige Bekanntmachung dieser Gesetze, 2) auf die nöthige Aufsicht durch die Unterobrigkeiten und verschiedene darzu nöthige Bedienten, 3) auf die Bestrafung der Policeyverbrechen und 4) auf die Belohnungen und guten Beyspiele. Diese Abtheilung wird demnach vier Hauptstücke unter sich begreifen.

§. 24.

Endlich wird sich die Verwaltung des Policeywesens betrachten lassen a) in Ansehung der darzu verordneten hohen und niedern Collegiorum und ihrer Verbindung mit einander; b) in Ansehung derer darzu zu verordnenden besondern Bedienten, und c) in Ansehung der einzeln Cammer und Justizbedienten, die verschiede-

ne Policeyangelegenheiten mitzu besorgen haben. Diese dritte und letzte Abtheilung wird mithin in drey Hauptstücken erörtert werden können; und gleichwie man sich aus dem allen einen kurzen und zusammenhängenden Begriff von der Policey und der Art unseres Vortrages machen kann; so siehet man leicht, daß dabey keine nothwendige Lehre dieser Wissenschaft zurück bleiben wird. Wir wenden uns demnach so fort zu der Ausführung der Sache selbst.

Erstes

Erstes Buch

von der

Cultur der Länder.

Ehre Gott

Erste Abtheilung des ersten Buches

Von der äusserlichen Cultivirung der Länder.

Erstes Hauptstück

Von dem Anbau der Oberfläche eines Landes zu Bewohnung und Ernehrung der Einwohner.

§. 25.

Die erste, aus dem allgemeinen Grundsatze abgeleitete, Grundregel erfordert, daß vor allen Dingen das Land auf alle mögliche Art cultiviret und angebauet werden müsse (§. 9.); und zu dem Ende muß zuförderst die Oberfläche der Erden zu

Bewohnung und Ernehrung einer genugsamen Menge Einwohner geschickt gemacht werden (§. 10.). Solchemnach muß man sich bestreben 1) die in der Wildheit auf der Oberfläche entstandenen Hinternisse der Bewohnung aus dem Wege zu räumen, 2) die natürlichen Vortheile und guten Beschaffenheiten des Landes, sowohl, als alle Gegenden, recht zu nutzen, und 3) zur Bewohnung und Ernehrung der Einwohner eine vernünftige Einrichtung zu machen.

§. 26.

Wenn die in der Wildheit auf der Oberfläche entstandenen Hinternisse der Bewohnung aus dem Wege geräumet werden sollen; so muß man die überflüßigen Wälder ausrooden, Seen und Moräste austrocknen, das Land vor der Ueberschwemmung der Meere und Flüsse verwahren, und die Haiden und unfruchtbaren Gegenden urbar machen. Auf diese Bemühungen haben wir also unsere Aufmerksamkeit zu richten.

§. 27.

Man muß nur solche Waldungen ausrooden, die zu fruchtbaren Feldern und andern Endzwecken besser genutzet werden können. Diese Ausroodung des Holzes geschiehet auf verschie-

dene

dene Weise; davon die Verbrennung des Holzes, um dadurch die Oberfläche urbar zu machen, zu unsern Zeiten, da das Holz besser genutzet werden kann, am wenigsten anzurathen ist.

§. 28.

Die Austrocknung der Seen und Moräste wird durch Ableitung, oder Hebung, des Wassers mit darzu dienlichen Maschinen, durch die Ziehung tiefer Gräben, durch Grabung der Teiche und dergleichen bewerkstelliget. Diese Austrocknung ist sehr vortheilhaftig, und ist dannenhero im Fall der Möglichkeit allemal anzurathen. Es ist besser solche auf Kosten des Regenten durch gewisse Entreprenneurs gegen festgesetzte Geldsummen zu unternehmen, als die Austrocknung und das Eigenthum des ausgetrockneten Grundes Privatpersohnen zu überlassen. Die Kammer kann nach geschehener Austrocknung theils Kammergüter anbauen, theils Dörfer anlegen, wobey durch Verkaufung der Aecker die aufgewendeten Kosten fast allemal wieder erlanget werden können.

§. 29.

So wie die Seen und Moräste ausgetrocknet werden müssen; so sind auch die niedern Gegenden des Landes vor künftigen Ueberschwemmungen der Meere und Flüsse zu verwah-

ren. Hierzu gehören gute Dämme, bey deren Anlegung auf die Gewalt und den höchsten Anwachs des Wassers, auf die Niedrigkeit der Gegend und auf ihr Verhältniß gegen die Oberfläche des Meeres, oder des Flusses, auf die Dauerhaftigkeit der verschiedenen Arten des Holzes in Wasser und auf die Beschaffenheit der Erde, die zu der Erhöhung genommen wird, zu sehen ist; und wird zu Anlegung und Erhaltung derselben eine besondere Erkenntniß und Erfahrung erfordert. Das Wohl vieler Länder, die an dem Meere liegen, besonders von Holland, beruhet auf dergleichen guten und tüchtigen Dämmen.

§. 30.

Die Urbarmachung der Haiden und anderer wüsten und unfruchtbaren Gegenden eines Landes komt darauf an, daß man die Ursache der Unfruchtbarkeit ausfindig zu machen suchet, worzu physicalische und chymische Untersuchungen nöthig sind. Wenn der Mangel des Wassers nicht die Hauptursache der Unfruchtbarkeit ist; so lassen sich gemeiniglich solche Haiden und Wüsten gar wohl urbar machen. Die gütige Natur hat gemeiniglich in eben dieselbe Gegend, wenn man die untern Erdschichten untersuchet, das Hülfsmittel wider die Unfruchtbarkeit geleget; indem öfters eine Mergel- oder Muschelerde gar viel zur Verbesse-

rung

rung der unfruchtbaren Oberfläche beyträgt. Der Fleiß der Menschen, durch die Düngung mit Kalk, durch die Beartung mit verschiedenen Wurzelgewächsen, die hernach eingepflüget werden und durch andere dergleichen Verbesserungsmittel, kann hier gleichfalls einen guten Erfolg haben.

§. 31.

Das zweyte Augenmerk, das man sich bey dem Anbau der Oberfläche eines Landes vorsetzen muß, ist, daß man die natürlichen Vortheile und Beschaffenheiten desselben, sowohl als alle Gegenden recht zu gebrauchen sich befleißigen muß (§ 25.). Man muß dannenhero auf gute Meerhäfen, auf Schifbarmachung der Ströhme und Verfertigung der Canäle, auf Anlegung der Bergwerke und andere Nutzungen gebürgigter und waldigter Gegenden, desgleichen auf die Nutzung des Erdreichs, so das Meer anschwemmet, oder verläßt, und die Anbauung neuentstehender Inseln in Meeren und Ströhmen bedacht seyn; und kurz! es muß nicht der geringste Theil von der Oberfläche eines Landes unbrauchbar und unnützlich liegen bleiben.

§. 32.

Die Schiffarth gereichet so sehr zu Beförderung der Commercien, daß ein Land, welches

den natürlichen Vortheil des Meeres hat, schwehrlich als cultiviret angesehen werden kann, wenn es nicht mit guten Häfen versehen ist. Die Natur hat die zu den Häfen schicklichen Gegenden der Ufer gemeiniglich von selbst gebildet. Die Kunst aber muß der Natur zu Hülfe kommen und die Häfen solchergestalt einzurichten suchen, daß die Schiffe darinnen, sowohl vor der Gewalt der Feinde, als vor dem Wüthen der Stürme, sicher liegen können.

§. 33.

Eben so muß man sich den natürlichen Vortheil der Flüsse zur Bequemlichkeit der Commercien und der Unterthanen zu Nutzen zu machen suchen. Die grossen Ströhme müssen von allen demjenigen befreyet werden, was die Schiffarth hintern kann; und die mittelmäßigen müssen durch Zusammenleitung mehrerer Flüsse schifbar gemacht werden. Auf eine gleiche Art kann durch Grabung der Canäle die Gemeinschaft verschiedener Meere und Flüsse zum grossen Vortheil des Landes dargestellet werden.

§. 34.

Eine jede Gegend des Landes muß darzu angewendet werden, worzu sie ihrer natürlichen Beschaffenheit nach geschickt ist; und auch die

Gebürge,

Gebürge, die sonst am wenigsten nutzbar vor ein Land sind, muß man durch den Wein- und Bergbau vor das gemeine Wesen vortheilhaftig zu machen suchen. Grosse Waldungen aber, bey welchen keine Bergwerke statt finden können, muß man durch Anlegung allerley Schmelz- und Siedwerke, durch Kupfer und Eisenhämmer, Gewehrfabriken und dergleichen auf das beste zu nutzen suchen.

§. 35.

Alles neuentstehende Erdreich, das entweder das Meer anschwemmet, oder durch seine Zurückweichung hinterläßt; desgleichen neue Inseln in grossen Ströhmen müssen so fort zum Nutzen des Staats angebauet werden; und die Regierung kann entweder Kammergüther daraus machen, oder die Cultur davon denen Privatpersohnen überlassen.

§. 36.

Ueberhaupt muß in dem ganzen Lande keine einzige Gegend, oder Fläche der Erden, seyn, die nicht nach Beschaffenheit ihrer Lage und Bodens auf die bestmöglichste Art genutzet würde. Zu dem Ende muß ein weiser Regente von seinen Ländern Charten, Vorstellungen und Verzeichnisse in Händen haben, worinnen nicht bloß die Nahmen der Städte und

Dörfer, sondern alle Gegenden nach ihren Nutzungen und Gebrauch bemerket sind, ob sie nämlich zur Waldung, zu Ackerfeldern, zu Wiesen, zur Viehweide, zu Weingärten und dergleichen gebrauchet werden; und seine Bemühung muß dahin gehen, solche Gegenden zu cultiviren oder zu verbessern, die wenig oder gar keinen Nutzen haben.

§. 37.

Das dritte Augenmerk bey dem Anbau eines Landes muß endlich dahin gehen, daß man zu Bewohnung der Oberfläche und Ernehrung der Einwohner eine vernünftige Einrichtung macht (§. 20.). Diese Einrichtung wird vornämlich auf die Austheilung des Eigenthums, auf die Errichtung grosser und kleiner Landgüther, auf die Eigenschaft und Abhänglichkeit derselben, und auf die Anlegung und Beschaffenheit der Dörfer und Fluhren ankommen. Es ist nöthig, daß wir jedes Stück besonders betrachten.

§. 38.

Das Eigenthum der Oberfläche des Landes muß, ausser einer mäßigen Anzahl von Kammergüthern, in den Händen, der Privatpersohnen seyn. Je mehr Unterthanen ein Staat hat, die das Land bauen, je mehr hat er Mitglieder des gemeinen Wesens, die zur Vergrösserung

des

des Nahrungsstandes, und zur Vermehrung der Landesherrlichen Einkünfte das ihrige beytragen; und es hat bey weiten nicht eben die Beschaffenheit, wenn sich das Eigenthum grösstentheils in den Händen des Regenten, oder der Geistlichkeit, befindet. Daher ist es vor keine gute Maaßregel der Cammern zu halten die Neubrüche und Aecker, so sie durch Austrocknung der Moräste und Seen erhalten, Pachtweise an Privatpersohnen zu überlassen. Ein Pachter wird niemals so viel Fleiß und Sorgfalt auf ein Grundstück verwenden, als ein Eigenthümer.

§. 39.

Gleichwie die Landwirthschaft einen Zusammenhang von verschiedenen Arten der Gebäude und Grundstücke erfordert: so ist es gut, daß auch grosse und mittelmäßige Landgüther verhanden sind, damit sie den kleinern zur Unterstützung dienen. Diese soll man auf keinerley Arten zertheilen oder schwächen lassen. Die Grundstücke der kleinern Landgüther aber können ohne Bedenken von einander abgesondert werden. Je weniger Land die geringen Landleuthe haben, desto besser suchen sie es anzubauen und zu nützen. Jedoch ist die Zertheilung der Ackerfelder in gar zu kleine Theile nicht anzurathen.

§. 40.

§. 40.

Man muß so viel möglich verhüten, daß die Landgüther mit keinen Lasten und Verbindlichkeiten beschwehret werden, die der Cultur derselben nachtheilig sind, oder die sich vor die Einfalt der Landleute nicht schicken. In diesem Betracht ist weder die Dienstbarkeit der Bauergüther, welche diesen viel Schaden, den grossen Landgüthern aber geringen Vortheil bringt, noch die Lehnsbarkeit der Bauergüther, als deren Beobachtung mehr Sorgfalt erfordert, als es der Einfalt der Landleuthe gemäß ist, anzurathen. Eben dieses kan man von verschiedenen andern Beschaffenheiten der Landgüther, die hin und wieder eingeführet sind, behaupten.

§. 41.

Es ist die Frage, ob man besser thut die Landgüther dergestalt einzeln anzubauen, daß ein jedes seine Aecker, Wiesen und übrigen Grundstücke um sich herum habe, oder die Wohnungen und Wirthschaft-Gebäude bey einander in Dörfern anzulegen. Das erste ist denen Landwirthschaftsgeschäften zuträglicher, das andere aber erleichtert die Policey Aufsicht auf die Landleuthe und ihre gemeinschaftliche Hülfsleistung gegen einander; und das letzte ist allemal eher anzurathen. Die Dorffluhren und Marken müssen allemal genug-

genugsam bestimmt seyn, und die gemeinschaftlichen Weiden und Triften verschiedener Dörfer mit einander so viel möglich vermieden werden; wie denn auch die gemeine Dorfweide und Trift nicht übermäßig groß seyn müssen. Man kann es als eine allgemeine Regel ansehen, daß eine Oberfläche, die in dem Eigenthum der Privatpersohnen ist, allemal besser genutzet wird, als eine Fläche, die denen Gemeinden, oder vielen Persohnen in Gemeinschaft, zugehöret.

§. 42.

Die übrigen Maaßregeln der Policey, um die Landwirthschaft blühend zu machen und alle nur mögliche Nutzungen aus dem Gebrauch der Oberfläche des Landes zu ziehen, gehören in die Beförderung des Nahrungsstandes, als welches das hauptsächliche Augenmerk des zweyten Buches ist. Dahero wir auch daselbst von der Policey Aufsicht über die Landwirthschaft in mehrern handeln werden.

Zweytes Hauptstück

Von dem Anbau und dem Wachsthum der Städte.

§. 43.

Zu der äusserlichen Cultivirung eines Landes gehöret ferner der Anbau und die Beförderung des Aufnehmens und Wachsthums der Städte (§. 10). Eine Stadt ist ein Zusammenhang von Gesellschaften, Familien und einzeln Personen, die in einen verwahrten Orte, unter gewisser Policey Aufsicht, bey einander wohnen, um mit desto besserer Bequemlichkeit und Erfolge, solche Gewerbe und Nahrungsarten zu treiben, die zu des Landes Nothdurft und Aufnehmen, und zur Verbindung des gesamten Nahrungsstandes erfordert werden. In der That, da ein Staat ein grosser moralischer Körper ist; so kann man die Städte als die grossen Haupt- und Pulsadern darinnen ansehen, durch welche die Circulation des Geldes befördert, und in alle Theile des Körpers getrieben, der Zusammenhang des Nahrungsstandes aber erhalten wird.

§. 44.

Je grösser und blühender die Städte eines Landes sind, desto besser befindet sich allemal das um-

umherliegende Land und desto geseegneter wird allemal der Nahrungsstand seyn. Man muß allerdings alle nur dienliche Maaßregeln anwenden, um den Anwachs und das Aufnehmen der Städte zu befördern. Unterdessen müssen dennoch die Städte allemal in einem gerechten Verhältnisse mit dem platten Lande bleiben. Uebermäßig grosse Städte können die Folge haben, daß die Landwirthschaft vernachläßiget wird; und eine überhäufte Menge von Städten, die gegen den Nahrungsstand im Lande keine Proportion haben, werden verursachen, daß die meisten davon bloß dem Nahmen nach Städte sind, den Endzweck derselben aber keinesweges erfüllen.

§. 45.

Der Endzweck der Städte ist die rohen Materialien zu bearbeiten, und die auswärtigen Commercien zu treiben. Dahero nehmen sie nicht allein dem platten Lande die erzeugten Producte ab, und versorgen dasselbe mit allen Waaren, welche es nöthig hat; sondern sie senden auch die bearbeiteten Landesproducte ausser Landes, und lassen dargegen andere Waaren zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Landes, so wohl, als anderer auswärtigen Commercien kommen. Der Ackerbau und die Viehzucht sind folglich von dem Endzwecke der Städte gänzlich entfernet; und Städte die dieses trei-

ben, sind es nur dem Nahmen nach. Die Proportion der Städte nach ihrer Grösse und Anzahl muß sich also auf diese zweyerley Umstände gründen, nämlich auf die Beschaffenheit und Menge der Landesproducte, die gewonnen werden und auf dem Zustand des auswärtigen Handels. Dahero kann auch ein kleines Land, wenn es grosse und blühende Commercien hat, sehr viele grosse und blühende Städte in sich schliessen; ohngeachtet die Gewinnung der Landesproducte in engen Verstande von keiner Beträchtlichkeit ist. Ein Beyspiel davon geben die vereinigten Niederlande an die Hand.

§. 46.

Auf eben diesen zweyerley Umständen beruhet auch der erste und hauptsächlichste Grund von dem Aufnehmen und dem Wachsthum der Städte. Ohne einen guten Zustand des Nahrungstandes im Lande, der auf Gewinnung einer genugsamen Menge von Landesproducten vornämlich ankommt, und ohne einen blühenden auswärtigen Handel, wird man niemals den Wachsthum der Städte befördern können, Jedoch tragen auch blühende Städte in Gegentheil gar viel zur Verbösserung des Nahrungsstandes und der Commercien bey; wie denn in den Umständen des gemeinen Wesens alles gleich einer Kette zusammenhängt.

Da-

Dahero muß die Regierung ihre Maaßregeln, zu Beförderung des Aufnehmens und Wachsthums der Städte, zuförderst auf diese zweyerley Umstände gründen.

§. 47.

Alle übrige Anstalten und Einrichtungen, die man zum Aufnehmen und Wachsthum der Städte ergreift, müssen beständig auf diese zweyerley Umstände, als die Hauptzwecke der Städte, zurück sehen; und es muß nichts vorhanden seyn, was denenselben hinderlich seyn könte. Je geschickter die Städte zu diesen Endzwecken gemacht werden, desto glücklicher wird der Erfolg seyn. Wir wollen alle diese nöthigen Anstalten und Einrichtungen besonders betrachten und zuförderst von dem äusserlichen Anbau und der Vergrösserung der Städte handeln.

§. 48.

Ohngeachtet der allgemeine Endzweck aller Städte die Bearbeitung der Landesproducte und der auswärtige Kaufhandel sind; so haben sie doch gemeiniglich noch besondere oder eigentlichere und Neben-Zwecke dabey. Einige sind besonders See- und Handelsplätze, einige Manufactur-Handwerks- und Bergstädte; andere sind Residenz- und Universitätsstädte und der-

gleichen mehr; wie denn einige zu Festungen dienen, andere aber nicht. Alle diese besondern Zwecke muß man, so wohl in der Anlegung, als innerlichen Einrichtung und Verfassung, beständig mit vor Augen haben.

§. 49.

Es ist gar kein Zweifel, daß nicht auf die Lage einer Stadt gar viel ankommen solte. Gute und gesunde Luft und Wasser, ein fruchtbarer nicht morastiger Boden, der weder allzutief liegt, noch gebirgigt ist, die Bequemlichkeit der Meere, Seen und Flüsse, die Beschaffenheit des umherliegenden platten Landes, ja selbst der benachbarten Länder, tragen zu denen Haupt- und Nebenzwecken der Städte gar viel bey. Wenn also ein Platz zu einer neuen Stadt erwehlet werden soll: so muß auf dieses alles genauer Betracht genommen werden: und wenn man sich vorsetzet das Wachsthum und Aufnehmen einer gewissen Stadt zu befördern; so wird man damit viel leichter zu Stande kommen, wenn diese hier angezeigten Beschaffenheiten nicht vermisset werden.

§. 50.

Die Bauart einer Stadt, nach ihren Haupt- und Nebenstraßen, Markt- und andern Plätzen, öffentlichen Gebäuden und dergleichen, erfor-

fordert gleichfalls grosse Aufmerksamkeit. Die Gassen, besonders die Hauptstrassen, wie auch die Marktplätze, müssen genugsam geräumlich seyn und eine wohl eingerichtete Ordnung und Zusammenhang mit einander haben; damit sie zu denen Nahrungsgeschäften genugsam bequemlich sind, und daß die Ausdünstungen von der durchstreichenden Luft vertrieben werden können. Die öffentlichen Gebäude, an Regiments- und Gerichtshäusern, Kirchen- und Schulgebäuden, allerley Magazinen und gemeinschaftlichen Gewerbehäusern, müssen ihrer Lage und Bauart nach so beschaffen seyn, daß sie ihren Endzweck erfüllen, und zur Bequemlichkeit und Zierde der Stadt gereichen.

§. 51.

Die gemeinen Bürgerhäuser müssen nicht nach der Willkühr ihrer Besitzer, sondern nach Maaßgebung der Hauptzwecke der Städte (§. 45), so wohl als nach ihren Nebenzwecken (§. 49), eingerichtet und erbauet werden; und man hat die hölzern Gebäude so viel möglich zu vermeiden, weil sie der Feuersgefahr allzusehr unterworfen sind. Wenn die Regierung den Anbau der Städte durch Freiheiten und Begnadigungen unterstützet; so müssen diese Wohlthaten nur solchen angedeihen, die denen dießfalls ergangenen Vorschriften gemäß bauen.

§. 52.

Da die Verwahrung zu der wesentlichen Beschaffenheit einer Stadt und zu Befolgung der Policey-Anstalten in derselben nothwendig gehöret; so müssen die Stadtmauren, oder Wälle, die Thore, Pforten, Häfen, Brükken, Fähren, Canäle, Wasserleitungen und Abzüchte in guter Ordnung und Zusammenhange mit dem gesamten Körper der Stadt, und ein jedes seinem Endzwecke gemäß, dergestalt eingerichtet werden, daß dabey die Verwahrung der Stadt, nicht verlohren gehet. Vielmehr muß in grossen See- und Handels- wie auch in Gränzplätzen alle Gelegenheit zu Nebenwegen und Umfahrung der Städte abgeschnitten werden.

§. 53.

Wenn eine Stadt vergrössert werden soll; so fragt es sich, ob es besser sey neue Vorstädte anzulegen, oder die Vergrösserung an dem Körper der Stadt selbst vorzunehmen. Da die Vorstädte in vielen Stücken den Endzweck der Städte nicht erfüllen; so ist es allemal besser die Stadt selbst zu veraröß ern, wenn es in Ansehung der Festungswerke und andrer Umstände geschehen kann. Die Vergrößerung muß nach der Beschaffenheit des Ortes, und wie das Aufnehmen der Stadt überhaupt, und

dieser

dieser neu anzubauenden Gegend insbesondere dadurch am besten befördert werden kann, ausgesucht werden.

§. 54.

Der Anbau einer neuen Stadt, oder die Vergrösserung und Verbesserung einer alten, wird schwerlich einen guten Erfolg haben, wenn nicht denen Neuanbauenden besondere Vortheile zugestanden werden. Diese bestehen gemeiniglich in einer zeitigen Befreyung von Abgaben, in Reichung einiger Baumaterialien, in Baubegnadigungs- oder Bauhülfsgeldern, in Vorschuß an Gelde, in ohnentgeldlicher Ertheilung des Meister- und Bürgerrechts und dergleichen mehr. Die Wahl davon kommt auf die Umstände des Orts und des Landes an; und die Landespolicey muß ihre Anstalten so zu treffen wissen, daß durch diese Vortheile der abgezielte Endzweck des Anbaues und des Aufnehmens der Stadt in der That erreichet werde.

§. 55.

Eine der nöthigsten Vorsorgen der Regierung bey dem Anbau, oder der Vergrösserung, einer Stadt muß dahin gehen, daß die Baumaterialien und die bey dem Bauwesen erforderlichen Handwerker und Arbeitsleuthe um einen mäßigen Preiß und Arbeitslohn zu haben

ben sind. Zu dem Ende muß man bey dem Anbau neuer Städte nicht allein in der Wahl des Platzes auf die Nähe der Baumaterialien Betracht machen, sondern auch zu bequemer und wohlfeiler Herbeyschaffung derselben die nöthigen Anstalten treffen, die Arbeitsleuthe aber durch gute Ordnungen und Gesetze, wie auch durch andere Einrichtungen, in gebührenden Schranken zu erhalten suchen.

§. 56.

Jedoch aller dieser äusserliche Anbau ist zu dem Aufnehmen und Wachsthum einer Stadt nicht zureichend. Dieser Anbau, oder Vergrösserung, wird entweder schlechten Fortgang haben, oder wenn er mit großen Kosten erzwungen wird; so wird er keinen Bestand haben; wenn nicht Nahrung, Gewerbe und Commercien diesem Anbau die Seele, das Leben und die Dauerhaftigkeit geben. Die Beförderung der Nahrung und Commercien ist demach das zweyte Hauptaugenmerk, welches wir in diesem Hauptstücke abzuhandeln haben.

§. 57.

Zu Beförderung der Nahrung und Commercien wird zuförderst erfordert, daß eine genugsame Menge Geldes in der Stadt circulire. Wenn die Maasregeln zu Beförderung des Anbaues

baues weißlich und dauerhaftig gefasset sind; so träget dieser Anbau schon zur Circulation des Geldes gar viel bey. Man kann aber auch durch Vorschüsse, durch Leihehäuser und Banken, die mit Feuer-Assecuranz Anstalten verknüpfet werden müssen, durch den zeitigen Aufenthalt des Hofes, durch Feldläger und andere Maaßregeln, die Summe des circulirenden Geldes vermehren. Hierbey muß man vor allen Dingen Vorsorge tragen, daß der Credit aufrecht erhalten werde und daß die Bürger sich im Stande befinden mögen, sich in ihren Gewerben selbst zu verlegen.

§. 58.

Zugleich muß man bemühet seyn reiche und geschickte Fremde in das Land zu ziehen, die wichtige Manufacturen und Fabriken zu unternehmen im Stande sind; und die Titel, Würden, Vorzüge und andere Gunstbezeigungen, die ihnen zu dem Ende zugestanden werden, sind hier sehr würdig angewendet. Nur müssen die Monopolia und Prolopolia unter diesen Vorzügen nicht statt finden. In solchen Manufactur- und Fabriken Arbeiten, die noch nicht im Lande eingeführet sind, muß man auch auswärtige geschickte Arbeiter in die Stadt zu ziehen suchen.

§. 59.

Eben so muß man durch eine gute Landes-Policey zu veranstalten wissen, daß das umherliegende Land sich auf die Erzeugung solcher Producte leget, die zu denen Materialien der Manufacturen, Fabriken und Handwerke dienen; wie man denn auch die Zufuhre der Victualien und aller andern Dinge durch Verbothe der Ausfuhre, durch Einrichtung der Zölle, durch anzulegende Vorrathshäuser und Magazine in der Stadt, allerdings nach denen Absichten zur Aufnahme einer Stadt leiten kann.

§. 60.

Bey allen diesen kommt es gar viel darauf an, daß man dem Volke ein Genie zu Commercien und Gewerben beybringen und eine Liebe zum Fleiße und zur Redlichkeit in ihnen erwecken kann. Auser diesen Eigenschaften des Volkes, wird man schwehrlich von den Maaßregeln zum Aufnehmen und Wachsthum einer Stadt einen glücklichen Erfolg verspühren. Die Faulheit und die Lust zum Wolleben vereiteln alle übrige Anstalten, so weise sie auch seyn mögen.

§. 61.

§. 61.

Alle Maaßregeln, die zur Beförderung der auswärtigen Commercien dienen, müssen sorgfältig angewendet werden, wenn der Wachsthum und das Aufnehmen einer Stadt befördert werden soll. Denn, wenn der Debit ermangelt; so können die Manufacturen und Fabriken, so gut auch die Anstalten zu ihrer Gründung sind, niemals einen guten Fortgang erlangen. Man muß auch auf alle andere nur ersinnliche Art, z. E. durch Anweisung der Hofstatt und des Kriegesheeres, ihre Bedürfniße daselbst und nicht auſſer Landes zu nehmen, den Debit der Waaren zu befördern suchen.

§. 62.

Das Aufnehmen derjenigen Städte, die einen besondern Nebenzweck haben, z. E. der Universitäts- und Bergstädte, hänget von dem guten Fortgange solcher Anstalten ab, davon aber allhier nicht gehandelt werden kann. Unterdessen ist es allemal rathsam, die Nahrung einer solchen Stadt, nicht auf dergleichen Nebenzwecke allein, sondern zugleich auch auf die Hauptzwecke aller Städte, die Bearbeitung der Landesproducte und die Commercien, einzurichten; weil sonst mit dem Verfalle dieser Nebenzwecke, auch zugleich die ganze Nahrung der Stadt über dem Haufen fält.

§. 63.

§. 63.

Das dritte Hauptaugenmerk endlich, bey dem Anbau und dem Wachsthum der Städte, ist ihre innerliche Einrichtung und Verfassung; und es kommt allerdings viel darauf an, wenn die Absicht der Vergrößerung und das Aufnehmen einer Stadt gelingen soll. Es ist nöthig, daß wir zeigen, wie diese innerliche Einrichtung und Verfassung beschaffen seyn muß.

§. 64.

Die besondern Rechte und Statuta, die einer Stadt ertheilet werden, in so fern sie von denen allgemeinen Gesetzen nnd Rechten des Landes unterschieden sind, müssen ihren Haupt- und Nebenzwecken und der übrigen Beschaffenheit des Orts gemäß seyn. Es dienet z. E. zur Aufrechterhaltung der Kaufleute, wenn sie ihre Weiber völlig und auch in der Gerade beerben, wie die Bürger zu Dresden und Leipzig dieses Privilegium haben. Jedoch, müssen alle Gerechtsame und Freiheiten, die man einer Stadt ertheilet, solchergestalt beschaffen seyn, daß sie der Regierung niemals im Wege stehen, alle dienliche Maaßregeln zum Besten der Stadt und des Landes zu ergreifen.

§. 65.

§. 65.

Der Stadtrath und andere zur Verwaltung des Policeywesens geordnete Collegia müssen solchergestalt eingerichtet seyn, daß dadurch ein genauer und wahrer Zusammenhang aller Policey-Angelegenheiten und ein wirksamer Erfolg in denen dießfalls zu machenden Anstalten erreichet wird; und auch hier muß man die Haupt- und Nebenzwecke einer Stadt beständig vor Augen haben. Solchergestalt ist es gut bey Handelsstädten die Kaufleute, bey Bergstädten die Bergbediente, und bey Universitätsstädten die Professores, mit in das Stadtraths-Collegium zu ziehen. Dieses erfordert nicht allein die gute Harmonie, die Vermeidung der Eifersucht und der Eingriffe der verschiedenen Gerichtsbarkeiten; sondern der genaue Zusamenhang, den dergleichen Anstalten und Corpora mit der gesamten Stadt und dem Nahrungsstande darinnen haben, macht dieses nothwendig. Sie sind auch vermöge der besondern Kenntniß, die sie von ihren Angelegenheiten haben, am besten geschickt, dasjenige an die Hand zu geben, was zu ihren und der Stadt Aufnahme gereichen kann.

§. 66.

Wenn das Manufactur- und Commercienwesen einen guten Fortgang in einer Stadt haben

ben soll; so muß ein eignes Manufactur- und Handelsgerichte darinnen angeordnet seyn. In dasselbe müssen, nebst verständigen Rechtsgelehrten, auch Kaufleuthe und Manufacturherren als Beysitzer gesetzet, alle Streitigkeiten aber darinnen unpartheyisch und auf die kürzeste Art entschieden werden. Nichts ist dem Aufnehmen der Commercien so sehr zuwieder, als die Langwierigkeit der Processe, und wenn es dabey auf Gunst und Absichten ankomt. Die Natur der Handelsstreitigkeiten aber erfordert schlechterdings, daß diejenigen, so darinnen urtheilen sollen, selbst eine genugsame Kenntniß davon besitzen müßen.

§. 67.

Man muß die Zünfte und Innungen bey neuen Manufacturen und Fabriken so viel möglich vermeiden, bey denen alten Handwerken aber in genauen Schranken halten. Unterdessen müßen doch alle Arten der Manufacturen, Fabriken und Handwerke gehöret werden, wenn sie etwas gegründetes zur Aufnahme ihres besondern Nahrungsgeschäftes vorzutragen haben; und der Policey komt es zu, zu urtheilen, ob dieser besondere Vortheil mit dem Zusammenhange des gesamten Nahrungsstandes in der Stadt bestehen kann. Eben so muß die gesamte Bürgerschaft ihre Vorsteher Deputirte und Repräsentanten haben, die-

auf

auf das Beste der gesamten Bürgerschaft wachsam sind; und es ist nichts so billig, als ihren Vorstellungen und Beschwerden ein geneigtes Ohr zu gönnen.

§. 68.

Ueberhaupt gereichen alle Anstalten und Maaßregeln einer guten Policey, auch zu dem Aufnehmen und Wachsthum der Städte. Dieses ist einer der hauptsächlichsten Endzwecke der gesamten Policey. Alles also, was wir in dieser Wissenschaft hier vortragen werden, gehöret auch mit zu diesem besondern Endzwecke. Denn ohne eine gute Policey wird man niemals das Aufnehmen und die Vergrösserung einer Stadt bewirken können. Unterdessen erfordert es die Ordnung und der Zusammenhang, daß wir jedes an seinem Orte vortragen.

Drittes Hauptstück

Von der Bequemlichkeit und Zierde der Länder und Städte.

§. 69.

Zu der äusserlichen Cultur eines Landes gehöret auch alles, was zur Bequemlichkeit und Zierde der Länder und Städte gereichet (§. 10). Unter der Bequemlichkeit verstehet man alle diejenigen Anstalten und Zubereitungen auf der Oberfläche eines Landes, welche denen Einwohnern in ihren Gewerben und Nahrungsarten zur Erleichterung und Beförderung gereichen; und es ist leicht zu erachten, daß ohne dieselben kein Land, als vollkommen cultiviret, angesehen werden kann. Unter der Zierde aber begreifet man dasjenige, was zwar zur Ernehrung und Bequemlichkeit der Einwohner eben nichts beyträgt, jedoch aber denen Augen als schön und anmuthig vorkommt; und auch dieses gehöret zu der äusserlichen Cultur eines Landes, weil man denen Einwohnern und Fremden dadurch den Aufenthalt im Lande auf alle Art angenehm macht.

§. 70.

Die nothwendigste, zur Bequemlichkeit und Erleichterung der Gewerbe gereichende, Anstalt auf der Oberfläche der Erden, ist die Verfertigung guter Wege und Landstraßen. Die Gewerbe, ja alle Unterthanen überhaupt, leiden sehr grosses Nachtheil, wenn die Wege des Landes in einer schlechten Beschaffenheit sind. Unterdessen hat man in den meisten Landen noch wenig Aufmerksamkeit darauf gerichtet. Ausser Frankreich, denen Niederlanden und Oesterreich, deren Landstraßen jedoch, an die Güte der Sinesischen noch nicht reichen, befinden sich fast in allen Landen die öffentlichen Wege und Straßen in einem recht betrübten Zustande. Wenn aber die Landstraßen auch bey der Winter Witterung die nothwendige Bequemlichkeit leisten sollen; so muß der Grund davon gepflastert, die Oberfläche aber einige Zoll hoch mit Kieß und Sande bedecket seyn, wobey auf beyden Seiten Gräben zu ziehen sind. Die Kosten werden bey dem Unterhalte der Posten, bey dem Transport der Waaren, durch Schonung der Pferde und des Geschirres, vor alle Unterthanen zehenfältig ersetzet. Man kann mit dieser Bequemlichkeit der Landstraßen auch die Zierde verbinden, wenn man dieselben in gerader Linie macht, und auf beyden Seiten als Alleen

mit

mit Bäumen bepflanzet; wie denn dieses auch den Zuwachs am Holze vermehret.

§. 71.

Zu der Bequemlichkeit, welche denen Unterthanen im Ansehung der Landstraßen verschafft wird, gehöret auch die Einrichtung der Posten, welche, obgleich die Alten etwas ähnliches davon gehabt haben, dennoch grösstentheils eine Erfindung der neuern Zeiten ist. Sie sind eigentlich eine Policey Anstalt, ob sie gleich in Ansehung der daraus fallenden Einkünfte zum Cameral-Wesen gehören; und die Policey muß vor die Sicherheit derselben und der darauf befindlichen Personen und Sachen, so wie überhaupt vor die Sicherheit der Landstraßen, vor ihren richtigen Lauf in Ansehung des Weges und der Zeit und vor dem mäßigen Preiß des zu entrichtenden Postgeldes sorgen. Die Meilen und Stunden Säulen an denen Landstraßen, welche zu Bequemlichkeit der Posten und Reisenden gereichen, sind zugleich eine Zierde der öffentlichen Straßen.

§. 72.

Die Stege, Brücken und Fähren, wodurch man die Bäche, Flüsse und grossen Ströhme passiret, gereichen gar sehr zur Bequemlichkeit

der

der Gewerbe und der Reisenden; und die Policey muß ihre Aufmerksamkeit dahin richten, daß dieselben nicht allein beständig in guten Stande erhalten, unglückliche Zufälle aber dabey verhütet werden; sondern auch, daß sie an denen rechten, dem Zusammenhange des Nahrungsstandes gemäßen, Orten angeleget, und die Brücken- und Ueberfahrtsgelder nicht zu hoch gesteigert werden. Auch hier kann die Zierde mit der Bequemlichkeit verbunden werden. Denn die Schönheit und das gute äußerliche Ansehn der Brücken gereichet gar sehr zur Verschönerung des Landes.

§. 73.

Die Brunnen, Cisternen und Wasserleitungen werden zu der Bequemlichkeit der Einwohner des Landes, besonders in Städten, allerdings erfordert; und man muß hauptsächlich dahin bedacht seyn, ein reines, gesundes und wohlschmeckendes Waßer in denen Städten zu haben, sowohl, als daßelbe solchergestalt zu leiten, daß solches in allen Gegenden der Stadt zu der Bedürfniß der Einwohner genugsam vertheilet sey. Eben so muß die Policey davor sorgen, daß mit dergleichen Cisternen und Brunnen reinlich umgegangen und keine Arbeit dabey vorgenommen werde, die zum Eckel gereichet; wie denn auch in die Flüsse nicht alle Unreinigkeiten geworfen werden dürfen. Eine schöne Bauart solcher Cisternen,

Brunnen und Waßerleitungen, besonders der Springbrunnen auf öffentlichen Plätzen, vermehret auch die Zierde der Stadt nicht wenig.

§. 74.

Gleichwie die Gaßen in denen Städten zur Bequemlichkeit und zu Vermeidung des Morastes gepflastert seyn müßen; so muß dieses Pflaster beständig in guten Stande erhalten werden, worzu man sich zu beßerer Sparsamkeit der Entrepreneurs bedienen kann. Diese Gaßen sind beständig rein zu erhalten; und mithin muß der Koth nicht allein zusammen gefeget und vor das Thor geschaffet, sondern auch Obacht getragen werden, daß man weder Unreinigkeiten auf die Straßen schüttet, noch sonst etwas zu den Fenstern heraus giesset. Die in einigen Städten eingerichteten, aus grossen behauenen Steinplatten bestehenden, erhabenen Fußwege auf beyden Seiten der Straßen, dienen sowohl zur Bequemlichkeit der Fußgänger, als zur Zierde der Städte.

§. 75.

Eine, nicht allein zur Bequemlichkeit und Zierde der Städte, sondern auch zur Beförderung der nächtlichen Sicherheit gereichende, Anstalt, sind auch die Laternen, oder Leuchten, die zur Nachtzeit angezündet werden; und die Policey muß sowohl vor deren Erhaltung wi-

der

der muthwillige Beschädigung, als vor ihre Unterhaltung sorgen, damit sie ihren Endzweck allemal erfüllen. Nicht weniger muß sie auch Vorsorge tragen, daß keine Kellerlöcher und Abzüchte des Nachts offen stehen, oder sonst Baumaterialien in Wege liegen, die des Nachts zu Beschädigung der Fußgänger Anlaß geben können.

§. 76.

Der Glockenschlag in denen Städten muß allenthalben genugsam gehöret werden können; und alle öffentliche Uhren müßen, sowohl in Ansehung des Schlages genau mit einander übereinstimmen, als den wahren Punct der Zeit richtig anzeigen. Künstliche Uhren, welche die Jahrszeiten und Monathe anzeigen, desgleichen schöne Glockenspiele, gehören unter die Zierden der Städte. Hieher gehöret auch die richtige Anzeige der Stunden zur Nachtzeit durch die Nachtwächter, als welche auch zugleich zur Beförderung der nächtlichen Sicherheit dienen.

§. 77.

Die Gast- und Wirthshäuser sind zu der Bequemlichkeit der Reisenden bestimmt; und die Policey muß Vorsorge tragen, daß nicht allein diese Bequemlichkeit darinnen in der That gefunden werde, sondern auch daß die

Reisenden von denen Gastwirthen nicht übertheuret werden. Zu dem Ende ist es gut, sowohl vor die Zimmer, als vor die Speisung, nach der Anzahl der Schüßeln, Taxen zu setzen.

§. 78.

In großen Städten muß man so viel möglich veranstalten, daß eine jede Sorte von Waaren und Victualien ihren besondern bestimmten Ort habe, wo sie verkaufet wird. Dieses gereichet nicht nur zur Bequemlichkeit der Käufer; sondern man vermeidet auch dadurch, daß der üble Geruch mancher Dinge, z. E. des Fleisches in Sommer, nicht allenthalben in der Stadt bemerket wird. Man soll auch diejenigen Handwerke, die einen starken Lerm, oder üblen Geruch, verursachen, z. E. die Schmiede, Böttticher, Lohgerber u. d. m. beysammen, und wo möglich in die Vorstädte zu bringen suchen. Alle Verrichtungen, die einen starken üblen Geruch in der Stadt ausbreiten, z. E. das Sängen der Schweine, die Ausbrennung der Biertonnen, sind gleichfalls nicht in der Stadt zu dulden; wie denn auch die Reinigung der heimlichen Gemächer nur des Nachts nach 12 Uhr, und in ganzen Straßen auf einmal, zu veranstalten ist.

§. 79.

Es gereichet gar sehr zur Bequemlichkeit der Einwohner und der Fremden, wenn Miethkutschen

kutschen und Sänften alle Augenblicke zu haben sind; und die Policey muß denenselben nicht allein Tage und Stundenweise eine billige Taxe setzen, sondern auch besondere Orte anweisen, wo sie beständig in Bereitschaft stehen. Auf eine ähnliche Art laßen sich auch auf Ströhmen und Flüßen Lustschiffe unterhalten, die zur Bequemlichkeit derer, so sich auf den Wasser ergetzen wollen, allezeit bereit seyn müßen.

§. 80.

Das äußerliche schöne Ansehn einer Stadt und großer Landgüther, ist eine Zierde, welche das Auge ergetzet und den Aufenthalt im Lande angenehm macht. Man muß also die äußerlichen Schönheiten der Gebäude nach den Regeln der Baukunst auf alle Art befördern, und denen schlechten hölzern Gebäuden, wenigstens durch einen äußerlichen Anstrich, ein beßeres Ansehn zu geben suchen; wie man denn auch alle sehr in die Augen fallende Unordnungen und Unansehnlichkeiten an denen Häusern, Straßen, Canälen und Wällen abzuändern bemühet seyn muß.

§. 81.

Gleich wie schöne Alleen auf denen Wällen, in denen Vorstädten und an denen Wegen und Landstraßen, zur Zierde des Landes

gereichen; so vergrößern sie auch das Vergnügen bey dem Lustwandeln; und man muß mithin auf deren Anlegung und Erhaltung bedacht seyn. Zu eben diesem Endzwecke sind auch Lustgehölze und Thiergärten bey großen Städten einzurichten; und es ist gut, wenn auch bey denen Weingärten und andern Nutzungen der Oberfläche allenthalben Ordnung und Uebereinstimmung des Mannichfaltigen in die Augen fält.

§. 82.

Wohlangelegte Lust- und Ziergärten, die mit schönen Statuen, Springbrunnen, Grotten und andern Zierrathen versehen sind, befördern die Zierde und Annehmlichkeiten eines Landes nicht wenig; und Gallerien von schönen Gemählden und andern Kunstwerken, Münz- und Naturaliencabinette, machen ein Land in den Augen der Fremden würdig dahin zu reisen, und ihr Geld darinnen zu verzehren. Die Unkosten, die ein Monarch daran verwendet, wenn der zur Wohlfarth des Staats nothwendige Aufwand deshalb nicht verkürzet wird, sind also nicht übel angewendet; und Privatpersohnen, die dergleichen auf ihre eigene Kosten anlegen, verdienen mit günstigen Augen angesehen zu werden.

§. 83.

§. 83.

Alle Ergetzlichkeiten, welche auf eine unschuldige Art die Sinne vergnügen, als musicalische Concerte, Bälle, Comödien, Opern, Ballette und andere Schauspiele, gehören unter die Annehmlichkeiten und Vorzüge großer Städte, die den Einwohnern und Fremden den Aufenthalt angenehm machen. Sie sind also, wenn es ohne große Kosten des Staats geschehen kann, und die besondern Nebenzwecke der Städte dadurch keinen Nachtheil leiden, zu befördern und so viel möglich zur Aufnahme des guten Geschmackes in denen Künsten einzurichten.

§. 84.

Bey allen andern Anstalten und Einrichtungen, die zum Nutzen und der Wohlfarth des Staats erfordert werden, muß man, so viel möglich, zugleich auf die beßere Bequemlichkeit der Unterthanen und auf die äußerliche Schönheit und Zierde sehen. Je mehr Endzwecke man bey einer Sache erreichen kann, desto vortreflicher sind die Anstalten; und das äußerliche gute Ansehn eines Landes giebt zugleich von dem geseegneten Zustande seiner Einwohner und von der Herrlichkeit des Staats einen so vorzüglichen Begriff, daß man daßelbe nicht außer Acht zu laßen hat.

Zweyte Abtheilung
Von der innerlichen Cultivirung der Länder, oder von Vermehrung der Einwohner.

Viertes Hauptstück
Von Herbeyziehung der Fremden in das Land.

§. 85.

Aller äußerliche Anbau eines Landes würde wenig helfen, wenn daßelbe nicht auch genugsam bewohnet und bevölkert wäre. Diese Bevölkerung ist die innerliche Cultivirung, welche der äußerlichen die Seele und das Leben geben muß. Daher ist die Vermehrung der Einwohner das zweyte Hauptaugenmerk bey der Cultur der Länder (§. 10.);

(§. 10.); und gleichwie der Nahrungsstand immer blühender wird, je mehr Menschen sich im Lande befinden; so muß man es als einen Grundsatz in dieser Abtheilung ansehen, daß ein Land nie zu viel Einwohner haben kann, welcher Grundsatz wider alle Einwürfe leicht zu retten ist. Da nun also die Vermehrung der Einwohner auf alle Art zu befördern ist; so müßen wir zuförderst erwägen, durch was vor Mittel, Fremde in ein Land zu ziehen, angereizet werden können; und hierzu ist dieses vierte Hauptstück gewidmet.

§. 86.

Wenn man sich Hofnung machen will, daß sich Fremde mit wesentlicher Wohnung in dem Lande niederlaßen werden; so muß zuförderst eine gütige und gelinde Regierung darinnen statt finden. Es muß bekannt seyn, daß man darinnen eine vollkommene Freyheit in seinen unschuldigen und gleichgültigen Handlungen genießet, und daß man, frey von Unrecht, Bedrückungen und Gewalt, über seine Güther ein wahres Eigenthum hat. Die Regierung muß auch den Ruhm haben, daß sie weise geführet wird, und daß man bey Maaßregeln, die man einmal nach reifer Ueberlegung gefaßet hat, fest beharret; so, daß man von der Festhaltung der denen Fremden versprochenen Vortheile versichert seyn kann.

§. 87.

Eben so muß eine vollkommene Gewißensfreyheit darinnen statt finden. Es muß niemand wegen seiner Glaubensmeinungen, so lange er den Staat nicht damit beunruhiget, zur Verantwortung gezogen werden; und diejenigen Religionen, welche in andern Ländern öffentlich ausgeübet werden, müßen wenigstens die Freyheit haben, auf den Fuß der Toleranz, in Privathäusern ihren Gottesdienst auszuüben.

§. 88.

Ein sehr anreizendes Mittel, Fremde in das Land zu ziehen, ist, wenn Nahrung, Gewerbe und Commercien darinnen blühen, und mithin jederman seinen Unterhalt darinnen finden kann. Wenigstens muß man durch den Ruf von der Weisheit und Gerechtigkeit der Regierung sich die gegründete Hofnung machen können, daß die, zum Aufnehmen der Gewerbe und Commercien genommenen, Maaßregeln einen guten Erfolg haben werden.

§. 89.

Man muß allen Fremden, die in andern Landen verfolget und bedrücket worden, oder sonst unglücklich gewesen sind, wenn sie keine schwere Verbrechen wider das eigentliche Recht

der

der Natur begangen haben, eine sichere Zuflucht im Lande gestatten. Man kann sich auch derer-jenigen mit nöthiger Behutsamkeit und Vor-sicht annehmen, die in andern Landen, der Religion, oder anderer Ursachen halber, bedrük-ket werden, wenn sie sich erklären in das Land zu ziehen. Das Hauß Preußen hat dieses Mit-tel bey denen emigrirenden Salzburgern und andern Vorfällen nicht außer Acht gelaßen.

§. 90.

Die Annehmung der Fremden in Krieges-dienste, bey der Land- und Seemacht, beför-dert gleichfalls die Bevölkerung des Landes; zumal wenn man die Verehligung nicht ein-schränket, und die ausgedienten durch Pensio-nen zurück zu halten suchet. Jedoch muß das Kriegesheer nicht ganz aus Fremden bestehen, und zu deren Anwerbung kein großes Geld verwendet werden.

§. 91.

Die Fremden müßen mit den Eingebohrnen vollkommen einerley Rechte genießen. Sie müßen, entweder so fort bey ihrer Niederlaßung in dem Lande von selbst naturalisiret, oder die Naturalisation muß ihnen so fort bey dem er-sten Anmelden ohnentgeltlich ertheilet werden. Alle Rechte und Privilegia, nach welchen die Fremden in den Abgaben und der Nahrung

härter

härter gehalten werden, als die Eingebohrnen, sind diesem Endzwecke der Bevölkerung gerade entgegen. Am allerwenigsten aber dürfen An- und Abzugsgelder im Lande statt finden, es sey denn vermöge der Repreßalien. Man entschließet sich viel schwerer in ein Land zu ziehen, wenn man den Abzug nicht frey weiß.

§. 92.

Alle vorhergehende Mittel müßen allgemein im Lande statt finden; und ein Staat hat derselben auch bey einem volkreichen Zustande nöthig, wenn er seine Wohlfarth vor Augen hat. Allein, wenn besondere Umstände des Landes nähere und wirksamere Mittel zur Vermehrung der Einwohner anrathen; so muß man es bey diesen allgemeinen Mitteln nicht bewenden laßen. In solchen Umständen ist es zuförderst nöthig, die Baustellen und Grundstücke denen Anbauenden ohne Entgeld auszutheilen, und, bey bereits urbar gemachten Aeckern, die durch Austrocknung der Seen und Moräste, und andere in dem ersten Hauptstücke angezeigte Arten der Cultur entstanden sind, sich nur einen starken jährlichen Erbzinß vorzubehalten; wie denn auch in den Städten das Meister- und Bürgerrecht denen Fremden ohnentgeltlich zu ertheilen ist.

§. 93.

§. 93.

Dasjenige, was wir in dem zweyten Hauptstücke, von dem Anbau und Wachsthum der Städte, in Ansehung der, denen geschickten und reichen Fremden zu ertheilenden, Titel, Würden und Vorzüge (§. 58.), vor nöthig erachtet haben, ist auch bey Herbeyziehung der Fremden in das gesamte Land zu beobachten. Besonders aber muß man diejenigen Fremden, so neue Manufacturen und Fabriken anzulegen fähig sind, ohne das Vermögen darzu zu besitzen, thätig unterstützen; wobey dennoch die Regierung ihre Maaßregeln, zur Sicherheit ihres Vorschußes, auf verschiedene Art nehmen kann, davon wir im zweyten Buche mit mehrern handeln werden.

§. 94.

Die zeitige Befreyung von Abgaben ist gleichfalls zu Herbeyziehung der Fremden ein unentbehrliches Mittel. Gemeiniglich erstrekket sich dieselbe in denen Accisen, oder Licenten, auf drey Jahr, in denen Steuern und Contributionen aber, desgleichen in der Einquartirung und andern bürgerlichen Lasten auf 6. bis 9. Jahr. Eben so nöthig ist es, denen Fremden Bauhülfsgelder, oder Baumaterialien, zu reichen; und gleich wie dabey in Ansehung der hölzern und steinern Gebäude ein Unterschied zu setzen; so muß man überhaupt

in

in diesen Wohlthaten denen neuanbauenden Fremden mehr, als denen Einheimischen, die neue Häuser anbauen, zu theilen.

§. 95.

Es ist zwar vor die Fremden, besonders wenn sie ihre besondere Sprache, Religion und Sitten haben, sehr anreizend, wenn man ihnen eigene Obrigkeiten, Gerichte und bürgerliche Verfaßung zugestehet. Allein dieses Mittel ist eben nicht anzurathen, weil dadurch zu Neid und Eifersucht und Streitigkeiten unter denen alten und neuen Einwohnern und ihren verschiedenen Obrigkeiten Anlaß gegeben wird. Je genauer die neuen Einwohner mit denen alten vereiniget werden, und je unmerklicher sie unter ihnen sind, desto mehr wird das Aufnehmen des Landes befördert werden.

§. 96.

Man hat sich auch einen schlechten Erfolg zu versprechen, wenn man durch eine gewiße Art des Zwanges Fremde in das Land zu ziehen gedenket. Dahin gehöret, wenn man Ritter- und andere Güther nur an Fremde zu verkaufen gestattet; oder wenn man die Erbschaften und andere Anfälle nicht außer Landes verabfolgen läßt, um die Fremden zu nöthigen, selbst in das Land zuziehen; oder wenn man diejenigen, welche zugleich in andern Lan-

den

den Güther besitzen, im Lande zu wohnen zwinget. So wenig ich an den Rechten eines Monarchen zu diesen Maaßregeln zweifele, so machen sie doch einen ganz widrigen Eindruck auf die Fremden; und sie vermuthen, daß die Unterthanen in einem Lande nicht allzu glücklich seyn müßen, wo man dergleichen Gesetze zu machen nöthig hat.

Fünftes Hauptstück

Von der Vermehrung der Einwohner durch die Eingebohrnen des Landes.

§. 97.

Da ein Land nie zu viel Einwohner haben kann (§. 85.); so muß man, außer der Herbeyziehung der Fremden, auch die Vermehrung der Eingebohrnen des Landes zu befördern suchen, wovon wir demnach in diesem Hauptstücke zu handeln haben (§. 11.). Die Maaßregeln, welche eine weise Regierung zu dem Ende zu ergreifen hat, können in zwey Claßen getheilet werden, als in Mittel, welche die Vermehrung befördern, und in Vorkehrungen gegen die Auswanderung und Ausführung der Unterthanen. Wir wollen zuförderst von denen Mitteln der Vermehrung handeln.

§. 98.

§. 98.

Eine gütige und gelinde Regierung, unter welcher die Unterthanen von Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen befreyet sind, so wie sie die Fremden in das Land zu ziehen anreizet (§. 86.), träget auch gar viel zu Vermehrung der Eingebohrnen des Landes bey. Wenn die Unterthanen unter dem Joche der Dienstbarkeit und Tyranney seufzen, und in der äußersten Dürftigkeit und Elende leben; so leidet auch die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts dabey; dahingegen diejenigen, so in Zufriedenheit die Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens genießen, hierzu ungleich mehr geschickt sind.

§. 99.

Vornämlich aber muß man das eheliche Leben zu befördern suchen; indem eine unordentliche Vermischung zu Vermehrung der Einwohner nichts weniger als beförderlich ist. Der Eintritt in den Ehestand ist also nicht allein auf alle Art zu erleichtern und durch Stiftungen zu Ausstattung armer Mädgen zu befördern; sondern es müßen auch diejenigen, so das Heyrathen nach einen gewißen Alter vermeiden, so wohl in denen Steuern und Abgaben härter gehalten, als verschiedener Gerechtsame verlustig erkläret werden. Nach eben diesen Grundsätzen ist die Einschränkung des Ehestandes unter den Soldaten keinesweges zu billigen.

§. 100.

Gleichwie man überhaupt die Ehen erleichtern und befördern muß; so sind hingegen ungesunde, mit Erbkrankheiten behaftete, liederliche und andere zur Fruchtbarkeit untaugliche Leuthe davon abzuhalten; auch sind in Trennung sehr übelgerathener Ehen nicht so große Schwierigkeiten zu machen. Es würde auch sehr zur Bevölkerung gereichen, wenn man denenjenigen, die mit vielen Kindern geseegnet sind und solche mit Mühe ernehren können, gewiße Freiheiten und Wohlthaten angedeihen ließe.

§. 101.

Die Unzucht und unordentliche Vermischung, die der Bevölkerung sehr nachtheilig ist, weil viele dadurch entweder von dem Ehestande abgehalten, oder darzu untüchtig gemacht werden, ist auf alle mögliche Art zu verhüten. Jedoch müßen zu dem Ende nicht sowohl strenge Gesetze und harte Bestrafungen, die wenig fruchten und zu viel größern und abscheulichern Verbrechen Anlaß geben, sondern vielmehr solche Maaßregeln angewendet werden, die den Ehestand erleichtern und denselben in den Augen der Menschen vorzüglich machen.

§. 102.

Unterdeßen verdienen doch auch die, aus einer unordentlichen Vermischung erzeugten,

Kinder in Absicht auf die Bevölkerung des Landes ein besonderes Augenmerk; und die Findel- und Waysenhäuser, wodurch viele Kinder von ihrem Untergange errettet werden, sind sehr nützliche Anstalten des gemeinen Wesens, auf deren Anlegung man mithin möglichster maaßen bedacht seyn muß. Es sind auch solche Strafen nicht wohl zu billigen, wodurch die Weibesbilder, aus Furcht vor denenselben, veranlaßet werden, ihre Niederkunft geheim zu halten, oder ihre unehelichen Geburthen gar umzubringen. Man muß vielmehr auf solche Anstalten bedacht seyn, wodurch dergleichen Weibesbilder in diesen unglücklichen Umständen einige Beyhülfe und Unterstützung genießen, als wodurch zugleich das Aufnehmen der Accouchirkunst befördert werden kann.

§. 103.

Das eheloſe Leben der Geistlichen in catholischen Landen ist der Vermehrung der Landes Einwohner sehr nachtheilig. Weise catholische Regenten haben also die große Anzahl der Klöster und die Menge der Ordensgeistlichen auf alle dienliche Art einzuschränken. Die Erwehlung des Klosterlebens komt ohnedem gemeiniglich mehr auf die zeitlichen Absichten der Familie, als auf einen ordentlichen Beruf an; und wenn auch wieder diesen Stand selbst nichts zu sagen ist; so will doch

Die

die göttliche Weisheit und Vorsehung gewiß nicht, daß er von so vielen ergriffen werden soll. Die Wohlfarth der Republiken und die Schuldigkeit jedes Mitgliedes, zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit zu arbeiten, sind dem göttlichen Willen so unstreitig gemäß, daß man jenen vorgegebenen Beruf nicht ohne genaue Prüfung gelten laßen solte.

§. 104.

Das Recht der Erstgeburth, die Fideicommiße, Majorate, und andere Gesetze und Rechte, wodurch die Nachgebohrnen von der Erbschaft größtentheils ausgeschlossen werden, sind gleichfalls dem ehelichen Leben hinterlich, wenn diese nachgebohrnen Söhne den Stand ihrer Eltern behalten. Die Englischen Gesetze, welche nur dem Erstgebohrnen die Würde seiner Vorfahren zugestehen, so daß folglich die Nachgebohrnen nicht abgehalten werden, die Kaufmannschaft und andere ehrliche Handthierungen zu ergreifen, gereichen sowohl zu Erhaltung der Familien, als zu Bevölkerung des Landes. Ueberhaupt sind alle solche Gesetze, Rechte und Einrichtungen, wodurch das Eigenthum und die Mittel und Wege sich ehrlich zu ernehren eingeschränkt und schwehr gemacht werden, auch zugleich der Bevölkerung des Landes nachtheilig; und in diesem Betracht verdienen die Leibeigenschaft, die großen Kosten des Meister-

und Bürgerrechts und verschiedene andere Dinge, nichts weniger als Beyfall.

§. 105.

Wir kommen nunmehro auf die zweyte Classe der Maaßregeln zu Vermehrung der Einwohner, welche hauptsächlich auf Vorkehrungen gegen die Auswanderung und Ausführung der Unterthanen ankomt (§. 97.). Es ist gar kein Zweifel, daß nicht ein Regent befugt ist, die Unterthanen von der Wegziehung aus dem Lande zurück zu halten. Aus einer Gesellschaft, dergleichen eine Republik ist, kan man nicht willkührlich, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter, am allerwenigsten aber zur Unzeit und zu ihrem Nachtheile heraustreten. Allein eine ganz andere Frage ist es, ob es rathsam ist, daß der Regent die Unterthanen mit Gewalt von der Auswanderung zurück hält; und da muß man allerdings mit Nein antworten, weil dergleichen Zwang eine üble Vermuthung von der Beschaffenheit des Landes verursachet, und weil sich niemals Fremde in ein Land wenden werden, wo sie den Rückzug nicht frey wissen. Die beste Art, die Unterthanen von der Auswanderung zurück zu halten, ist wohl unstreitig eine gütige, gelinde und weise Regierung, die ihren Unterthanen nicht allein vernünftige Freiheiten gestattet, sondern auch einen blühenden Nahrungsstand zu befördern weiß Denn wo es denen Unterthanen wohl gehet da verlangen sie nicht auszuwandern.

§. 106.

Unterdessen muß doch eine weise Regierung niemals gestatten, daß fremde Staaten durch heimliche oder öffentliche Abgeschickte, oder durch treulose Einwohner, die Unterthanen zur Auswanderung anzureizen suchen. Die grossen Vortheile, die man dabey denen Leuthen gemeiniglich vorbildet, verleiten viele Einfältige, die an keine Auswanderung gedacht haben würden, wenn die Regierung wachsamer gewesen wäre. Die teutschen Prinzen scheinen hierinnen ihren wahren Vortheil nicht genugsam einzusehen; und Teutschland, welches selbst ungleich besser cultiviret werden könte, wenn man ernstliche Maaßregeln zum Aufnehmen der Gewerbe und Commercien ergriffe, giebt eine Quelle ab, woraus viele andere Länder bevölkert werden.

§. 107.

Nach eben diesen Grundsätzen muß man auch keine fremde Werbung im Lande gestatten. Mit denen freywilligen fremden Werbungen hat es eben die Beschaffenheit, daß die Einfältigen dadurch verführet werden, das Land aber von Einwohnern entblößet wird. Die hinterlistigen und gewaltsamen fremden Werbungen aber sind die härtesten Beleidigungen der Landesherrlichen Gerechtsame; des Schutzes zu geschweigen, den die oberste Gewalt ihren Unterthanen wieder solche Gewalt-

thätigkeiten zu leisten verbunden ist. Nur bey ganz besondern Umständen des Landes dürften die freywilligen fremden Werbungen zu gestatten seyn. Diese Umstände aber sind so selten, daß sich vielleicht nicht einmal die Schweitz in solchen Beschaffenheiten befindet.

§. 108.

Die Landesverweisung ist eine Art der Bestrafung, die nichts weniger als der Wohlfarth des Staats gemäß ist. Wenn sie bey dem Ehebruch, bey Todtschlägen, da der Todtschläger einige Schuld hat, und bey andern Verbrechen, da noch Besserung zu hoffen ist, verfüget wird; so verliehret das Land nützliche Einwohner. Bey Bösewichtern aber ist es höchst ungereimt, daß man ihnen die Freyheit giebt, in andern Ländern, und selbst in den unsrigen, wenn sie sich unter andern Nahmen in andere Gegenden wenden, von neuen alle Arten von Boßheiten und Schandthaten auszuüben.

Sechstes Hauptstück

Von der Vorsorge der Regierung, die Verminderung der Unterthanen, durch frühzeitigen Todt zu verhüten.

§. 109.

Da die Menschen gar vielerley Krankheiten unterworfen sind, die viele frühzeitig in das Grab werfen; so helfen alle vorhergehende Maaßregeln der Landes-Policey zu Bevölkerung des Landes wenig oder nichts, wenn nicht auch dieselbe ihre Vorsorge auf Erhaltung der Gesundheit und die Heilung der Krankheiten der Unterthanen richtet. Zu dem Ende ist in einem wohleingerichteten Staate zuförderst ein Gesundsheits-Rath nöthig, der aus einigen ansehnlichen Staatsbedienten, welche eine vollkommene Kenntniß in dieser Art der Policey-Angelegenheiten besitzen, und aus einigen gelehrten, erfahrnen und berühmten Aerzten bestehen muß; und derselbe muß vor alle in diesem Bezirk vorfallende Angelegenheiten eine unermüdete Vorsorge tragen.

§. 110.

Die erste Vorsorge dieses Gesundheits-Collegii muß dahin gehen, die Pest und andere ansteckende Krankheiten zu verhüten. Dan-

nenhero muß die Gemeinschaft mit verdächtigen Landen und Orten durch ausgestellte Postirungen verhintert, Quarantaine angeordnet und genaue Aufsicht auf die aus unverdächtigen Gegenden einpaßirenden Personen und Waaren geführet werden. Wenn aber das Uebel schon in den Staat eingeschlichen ist; so müßen die angesteckten Gegenden, Oerter und Häuser gesperret, und zu ihrer Cur und Unterhalt die vorsichtigsten und wirksamsten Anstalten getroffen werden.

§. 111.

Alle andere in dem Lande häufig einreissende Krankheiten müssen so fort an das Gesundheits-Collegium gemeldet werden, welches sodann die Ursachen und Beschaffenheiten derselben zu erforschen, und dienliche Anstalten und Heilungsmittel darwider vorzuschreiben hat. Bey sonderbaren und bemerkungswürdigen Umständen aber muß ein Mitglied des Gesundheits-Raths selbst dahin reisen und alles auf das genaueste untersuchen.

§. 112.

Ueberhaupt aber muß eine weise Landes-Policey bemühet seyn, die Heilungskunst auf alle thätliche Art in Aufnahme und zur Vollkommenheit zu bringen. Hierzu dienen die Societäten der Wissenschaften, und die in al-

len beträchtlichen Städten des Landes anzuordnenden Collegia medica, die aus denen Aerzten einer jeden Stadt bestehen, und mithin wenig Kosten erfordern. Diese müssen sich wöchentlich versamlen, alle unter Händen habenden Krankheiten gemeinschaftlich überlegen, und in zweifelhaftigen Vorfällen an das Ober Collegium medicum berichten, welches mit dem Gesundheits-Rathe vereiniget, und dessen zweytes Departement seyn kann. In dem Herzoglich-Braunschweigischen Landen hat man hiervon, in denen diesfalls bekannt gemachten Ordnungen, sehr nachahmenswürdige Beyspiele gegeben.

§. 113.

Wenn diese Anstalten ihren abgezielten Endzweck erreichen sollen; so muß man auf die Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit derer-jenigen, so Aerzte abgeben wollen, eine große Aufmerksamkeit haben; und da die Medicinischen Facultäten öfters auch wenig gelehrten Personen die Doctorwürde, des Geldes halber, zu ertheilen pflegen; so muß diese Würde nicht genug seyn, Jemand zur Ausübung der Heilungskunst zu berechtigen; sondern ein jeder angehender Arzt muß überdieß bey dem Ober Collegio medico einer strengen Prüfung unterworfen werden. Die Quacksalber, Marktschreyer, herumziehende Aerzte und andere Pfuscher, die öfters denen einfältigen

Unterthanen an ihren Leibe und Beutel viel Nachtheil verursachen, müssen keinesweges geduldet werden; es sey denn, daß sie ein sonderbares von dem Ober Collegio medico untersuchtes und bewährtes Mittel wider diese oder jene Krankheit hätten.

§. 114.

Auf die Apotheken muß genaue Aufsicht geführet werden, damit nicht allein die Arzeneyen in ihrer Güte und Reinigkeit vorhanden sind, sondern daß sie auch mäßigen Preises gegeben werden. Zu dem Ende sind sowohl billige Taxen zu setzen, als auch die Unterschleife der Apotheker mit denen Aerzten ernstlich zu bestrafen. Da auch die Apotheken ihre meisten Materialien aus denen Materialisten-Gewölben nehmen müßen; so sind auch diese wegen der Güte und Aufrichtigkeit ihrer Waaren fleißig zu untersuchen. Denn wenn die Materialien nicht gut und aufrichtig sind; so können auch keine tüchtige Arzeneyen verfertiget werden.

§. 115.

Die Hospitäler und Lazarethe für Kranke, die arm sind, und die aus Mangel der Heilung und Wartung öfters umkommen müßen, sind eine der unentbehrlichsten Anstalten in dem Staate, die zugleich eine vortrefliche Schule

vor

vor junge Aerzte abgeben, wenn sie darinnen unter der Aufsicht eines alten erfahrnen Arztes arbeiten. Jedoch müßen auch diejenigen Armen, so sich vor die Begebung in die Lazarethe scheuen, nicht ohne Vorsorge und Medicin gelaßen werden. Zu welchem Ende über ein jedes Viertel einer ansehnlichen Stadt ein angehender Arzt zu verordnen, der sich nach denen Kranken in denen Häusern erkundiget.

§. 116.

Die Geschicklichkeit und Fähigkeit der Wundärzte ist dem gemeinen Wesen gleichfalls sehr nöthig. Man muß dannenhero nicht allein zu ihren ohnentgeltlichen Unterricht in der Zergliederungs- und Wundarzeney-Kunst gute Anstalten machen, sondern auch Niemand die Ausübung dieser Kunst gestatten, der nicht vorher ernstlich geprüfet worden. Eben diese Anstalten sind bey denen Hebammen nöthig; indem viele Kinder durch ungeschickte und unerfahrne Hebammen in und nach der Geburth ihren Todt finden. Ja das Leben der Menschen ist so kostbar, daß der bloße wahrscheinliche Verdacht der Ungeschicklichkeit zureichend seyn muß, eine Hebamme zu Ausübung ihrer Kunst nicht weiter zuzulassen.

§. 117.

Alle Ursachen, die zur Ungesundheit einer Stadt oder Gegend Anlaß geben, welches aus gewißen,

gewißen, daselbst mehr als anderer Orten, statt findenden Krankheiten, und aus der ungewöhnlichen Anzahl der jährlich Sterbenden, von dem Gesundheits-Collegio leicht bemerket werden kann, sind auf alle Art abzuändern. Dahin gehöret die Austrocknung der stinkenden Moräste, die Leitung eines bessern Waßers in die Stadt, wie man seit kurzen mit Triest bewerkstelliget hat, die Reinhaltung der Städte von Morast, Unflath und Gestank, die Vermeidung schädlicher Dämpfe, eine beßere Bauart, die Durchstreichung der Luft zu befördern, und dergleichen mehr.

§. 118.

Schwelgereyen und andere Ausschweifungen, welche die Menschen in Krankheiten und einen frühzeitigen Todt stürzen, sind durch die vorsichtigsten, weisesten und öfters entfernten Anstalten und Gesetze zu verhüten und abzuschaffen, damit die Freyheit der menschlichen Handlungen dabey nicht verletzet werde. Wir werden im dritten Buche bey der Aufmerksamkeit auf die Sitten der Unterthanen mehr davon beyzubringen, Gelegenheit haben.

§. 119.

Auf die Beschaffenheit der Lebensmittel muß man gleichfalls eine genaue Aufsicht haben, wenn man vor die Gesundheit der Unterthanen die erforderliche Vorsorge tragen will. Verfälschte

fälschte Weine, junges, ungegohrnes und mit schädlichen Dingen angemachtes Bier, unreifes Obst, die Verfälschung vieler Waaren und Victualien von denenjenigen, so damit handeln, sind der menschlichen Gesundheit so nachtheilig, daß man diejenigen, so dergleichen ihres Gewinnstes halber unternehmen, nicht hart genug bestrafen kann.

§. 120.

Endlich ist auch der Selbstmord, der, wenn es einmal einreißt, dem Lande viele nützliche Einwohner entziehen kann, durch die darauf gesetzte äußerste Schande und andere weise Maaßregeln, zu verhintern. Man muß nie gestatten, daß dieses abscheuliche Verbrechen, welches dem natürlichen Rechte so offenbar entgegen ist, als eine Großmuth und Herzhaftigkeit vorgebildet wird, als wodurch schwermüthige und seichtdenkende Menschen, aus denen nichtswürdigsten Ursachen darzu verleitet werden können.

§. 121.

Uberhaupt muß eine weise Landesregierung sowohl alles dasjenige vermeiden, was zur Entvölkerung des Landes Gelegenheit geben kann, als auch in voraus wieder große Unglücksfälle und allgemeine Landplagen, die eine Menge Einwohner hintreissen können, solche vorsichtige und wirksame Anstalten machen,

Die

die wenigstens das Unglück zu mildern im Stande sind, wo sie es nicht ganz und gar abwenden können. Nach diesen Grundsätzeu sind die Kriege, worinnen so viel Menschen aufgeopfert werden und die durch ihre unglücklichen Folgen so sehr zur Verwüstung und Entvölkerung des Landes Anlaß geben, außer der äußersten Nothwendigkeit nie zu ergreifen; und Hungersnoth, Ueberschwemmungen, und dergleichen Unglücksfälle, müßen nicht allein durch weise Anstalten vermieden, sondern auch hinreichende Magazine in Bereitschaft gehalten werden, um wenigstens die äußersten Folgen dieser Landplagen abzuwenden.

Zweytes Buch
von denen
Maaßregeln
einen
blühenden Nahrungsstand
zu befördern.

Erste Abtheilung des zweyten Buches

Von Gewinnung der Landes-Producte.

Siebentes Hauptstück

Von der Landwirthschaft und andern Oeconomien des Landes.

§. 122.

Die Beförderung des Nahrungsstandes im Lande erfordert zuförderst, daß eine genugsame Menge der Landes-Producte gewonnen werden (§. 12. 13.). Zu dem Ende muß die Landes-Policey beständig auf diejenigen Quellen eine große Aufmerksamkeit haben, wodurch die Landes-Producte hervor-

gebracht werden (§. 14.). Hier kommen nun zuerst die Oeconomien des Landes in Betracht, als wodurch hauptsächlich die rohen Materialien zu denen Landes-Producten erzeuget werden müßen. Diese sind die Landwirthschaft, das Wald- und Forstwesen, die Bergwerke und die darzu gehörigen Schmelz- und Siedwerke; und dieses sind die Gegenstände, die wir in diesem Hauptstücke zu betrachten haben.

§. 123.

Die Landwirthschaft verdienet eine große Sorgfalt der Landes-Policey, nicht allein, weil so viel rohe Materialien und Landes-Producte dadurch gewonnen werden, sondern auch weil sie das, zum Unterhalte der Landeseinwohner so unentbehrliche, Getrayde liefern muß. Denn ob zwar auch Getrayde vermittelst der Commercien erhalten werden kann; so ereignen sich doch hunderterley Umstände, bey welchen dieser auswärtige Zufluß außen bleibet; und ein Land, das vor seine Einwohner nicht genugsames Getrayde zeuget, ist gewisser maaßen allemal von seinen Nachbarn abhängig. Man muß also die Landwirthschaft in solchen Flor zu setzen suchen, daß nicht allein vor die im Lande befindliche Anzahl Volkes, als welche der Regierung eigentlich bekannt seyn muß, genugsames Getrayde, sondern auch jährlich ein Ueberschuß gebauet werde; damit man durch die Aufbewahrung dieses

Ueber-

Ueberschußes in Magazinen bey Mißjahren eine Landesverderbliche Theurung und Hungersnoth abwenden möge.

§. 124.

Das erste Augenmerk muß die Regierung auf die Erhaltung der Landgüther richten; und gleich wie große und mittelmäßige Landgüther zu Unterstützung der kleinen Güther und der armen Landleuthe gereichen; so muß der Adel, und andere Besitzer großer Landgüther, aufrecht erhalten, bey seinen Vorzügen und Freiheiten, in sofern dadurch die geringern Landleuthe nicht unterdrücket werden, beschüzet und nicht gestattet werden, daß diese Güther mit großen Schulden, Leibgedingen, Lehnstämmen und dergleichen beschwehret werden. Eben so muß man auch auf Erhaltung der Bauergüther bedacht seyn und eine gewiße Anzahl Aecker vor dieselben bestimmen, welche untheilbar und unveräußerlich sind; ob gleich auch genugsame andere Aecker in einer Fluhr vorhanden seyn müßen, die allerdings einzeln veräußert werden können.

§. 125.

Es ist sehr dienlich, wenn alle diese Güther in ihren besondern, zu der Landwirthschaft erforderlichen, Theilen eine gerechte Proportion haben; und man muß denenjenigen, denen es

hieran fehlet, durch das Vorkaufsrecht und andere gesetzliche Verfügungen möglichster maaßen zu statten kommen. Gleich wie es auch das Aufnehmen der Landwirthschaft sehr befördert, wenn sie in einem guten Zusammenhange getrieben wird, und besonders der Ackerbau und die Viehzucht in einem gerechten Verhältniße mit einander stehen; so muß man auch darauf sehen, daß es der gesamten Fluhr an diesen nöthigen Zusammenhange nicht fehlen und überflüßige Triften und Weiden besser genutzet werden mögen. Verschiedene Tabellen von denen großen und kleinen Landgüthern, von der Beschaffenheit ihrer Theile, von der Anzahl der Aecker und der Größe der Triften und Weiden in jeder Fluhr, können hierbey der Landes-Policey gute Dienste leisten, wobey eine richtige Ausmessung aller Fluhren als unentbehrlich voraus gesetzet wird.

§. 126.

Das Aufnehmen der Landwirthschaft kann schwehrlich statt finden, wenn der Landmann unter schwehren Abgaben und andern harten Bedrückungen leidet. Vielmehr wird dadurch der Ackerbau auch in denen fruchtbarsten Gegenden gänzlich darnieder geschlagen, wie der Kirchenstaat und andere Länder des so fruchtbaren Italiens hiervon betrübte Beyspiele an die Hand geben. Alle Abgaben und Prästatio-

stationen der Landleuthe müssen demnach solchergestalt eingerichtet seyn, daß sie der Besorgung ihrer Landwirthschaft nicht hinterlich fallen; und in diesen Betracht können die ungemäßenen Frohndienste der Bauren schwehrlich geduldet werden, sondern sind von der Landes-Regierung auf einen gewissen Fuß zu setzen.

§. 127.

Keine andere Oeconomie des Landes oder irgend eine andere Anstalt des Staats muß der Landwirthschaft zum Nachtheile getrieben und eingerichtet werden. Das Jagd- und Forstwesen muß nicht durch einen allzu großen Wildstand und durch verderbliche Jagden, wie es leider hin und wieder geschiehet, der Landwirthschaft zu großen Nachtheil gereichen; und der Bergbau muß nicht durch unnöthige Schächte den Ackerbau verderben; sondern die Aecker müßen damit, so viel möglich, verschonet werden.

§. 128.

Man muß, so viel möglich, verhintern, daß die Landleuthe durch andere Gewerbe und Handthierungen, die mit der Landwirthschaft keinen Zusammenhang haben, nicht zerstreuet werden. Es gehören dannenhero nur die unentbehrlichsten Handwerker auf das Land; und man muß ihnen keinen Handel ge-

statten, als bloß mit denen, aus der Landwirthschaft erwachsenden, Producten. Es ist so gar denen Landleuthen nicht einmal zuträglich Landfuhrleuthe abzugeben; dahingegen ist es allerdings rathsam sie in Winter zum Spinnen vor die Wollen- und Leinewand-Manufacturen anzugewöhnen. Die Regierung aber hat durch die Abgaben, an Nahrungs-Gelde, Licenten, Zöllen und Steuren, oder Collecten, vielerley Mittel in Händen, die Landleuthe nach ihren Absichten zu lenken.

§. 129.

Wenn nemlich die Landwirthschaft in Flohr kommen soll; so müssen die Landleuthe allen ihren Fleiß und Bemühung darauf verwenden; und es muß ihnen ein Genie darzu beygebracht werden. Dieses geschiehet, wenn die Regierung gegen adeliche und andere ansehnliche Landwirthe, die hierinnen einen besondern Fleiß bezeugen, allerley nützliche Versuche und Erfindungen machen, und ihre Erfahrungen öffentlich mittheilen, oder andern zum Beyspiele dienen, eine Werthschätzung zu erkennen giebt und ihnen allerley Titel und Vorzüge angedeihen läßt. Die geringen Landleuthe aber können durch ausgesetzte kleine Prämien und andere, dem Staate wenig zur Last fallende, Vortheile zur Verbesserung der Landwirthschaft gleichfalls gar sehr aufgemuntert werden.

§. 130.

§. 130.

Da die Landwirthschaft sich nicht allein mit dem Getraydebau beschäftigen, sondern zu Behuf der Manufacturen und Commercien gar vielerley Materialien hervor bringen muß, wenn sie dem Nahrungsstande in der That zur Beförderung und Unterstützung gereichen soll; so muß die Landes-Policey die Landleuthe anzureizen suchen, daß sie sich, nebst dem Getraydebau, auch auf dem Anbau des Flachses, des Hanfes, der Färberröthe, des Waydes, des Safrans und dergleichen befleißigen; und die Verminderung der Abgaben auf die damit bestellten Aecker, oder ausgesetzte Belohnungen auf eine gewisse Quantität von diesen Producten, sind vor die Landleuthe gar mächtige Triebfedern.

§. 131.

Alle Producte, die durch die Landwirthschaft entstehen, müssen, so viel es die natürliche Beschaffenheit des Landes zuläßt, auf den höchsten Grad der Vollkommenheit gebracht werden; und die wohl überlegten Anstalten und Anordnungen der Landes-Policey können in vielen Dingen eine sehr gute Wirkung haben. Es könte z. E. durch Ausmusterung der grob- oder Hundehärigen Mutter-Schaafe, durch Anschaffung fremder Widder, durch Abschaffung des so genannten Schmierviehes und andere dergleichen Anordnungen in vielen Landen

eine ungleich bessere Wolle erzeuget werden, als sie jetzo darinnen fällt.

§. 132.

Zu allen diesen Anstalten kan man sich der Oeconomie-Inspectoren mit großen Nutzen bedienen. Diese, wenn man darzu vernünstige, in der Landwirthschaft und denen ökonomischen Wißenschaften genugsam erfahrne, Leuthe erwählet, können in denen ihnen angewiesenen Bezirken, nachdem sie sich der Beschaffenheit des Bodens und der Landesart genugsam erkundiget haben, denen Landleuthen tausenderley Vortheile an die Hand geben und sie in denen jetzt gedachten Verbeßerungen unterrichten. Vornehmlich aber müßen sie davor sorgen, daß die Landwirthschaft in rechten Zusammenhange getrieben werde, daß keine nutzbare Oberfläche unbebauet liegen bleibe, und daß die tiefen Gegenden vor Ueberschwemmungen bewahret und aller übrige Nachtheil und Hinterniße der Landwirthschaft aus dem Wege geräumet werden.

§. 133.

Hierbey sind noch verschiedene Gesetze und Ordnungen nöthig, wenn das Aufnehmen der Landwirthschaft befördert werden soll. Das erste muß wohl ohne Zweifel eine festgesetzte Grösse der Aecker, nach einerley Ruthenzahl, im

im gesamten Lande seyn, als welches, so wohl in dem Contributions-Fuße, und zu Vermeidung der Proceße und Streitigkeiten, als in dem Arbeitslohne und in vielen andern Dingen, ganz unentbehrlich ist. Eben so muß im ganzen Lande nur einerley Scheffel statt finden; so wie überhaupt einerley Elle, Maaß und Gewichte. Die Landleuthe können sonst auf verschiedene Art irre gemacht und bevortheilet werden; wie denn diese Gleichheit überhaupt vielen Policey- und andern Anstalten zur Erleichterung dienet.

§. 134.

Hiernechst muß in der allgemeinen Landes-Ordnung, oder in einer besondern Acker-Ordnung, vorgeschrieben seyn, was wegen Urbarmachung der Acker zu beobachten, und wie gegen diejenigen zu verfahren ist, die ihre Aecker öde und uncultiviret liegen laßen, oder zum Nachtheil ihrer Nachbarn Wasserrisse und Durchbrüche der Dämme zulaßen. Desgleichen muß darinnen verfüget seyn, wie es mit denen verschiedenen Feldern und der Sömmerung in der Braache zu halten ist; wie denn die Zeit der Erndte und andrer Feldarbeit, der Lohn des Gesindes, der Trescher, Schnitter und andrer Feldarbeiter, darinnen gleichfalls bestimmet seyn muß. Eben dergleichen Ordnungen müßen auch über dem Wein- und Hopfen-

Hopfenbau und andere Nahrungs-Geschäfte vorhanden seyn.

§. 135.

Alle Producte des Ackerbaues, welche einen großen Einfluß in die Manufacturen und Commercien haben, z. E. der Wayd, die Färberröthe, der Safran und dergleichen, erfordern besondere Ordnungen, in welchen alles dasjenige vorgeschrieben seyn muß, was die Güte und Tüchtigkeit, und mithin den Absatz dieser Waaren mehr befördert. Eben so kann man zu Verbeßerung des Hanf- und Flachsbaues und dergleichen Edicte und Verordnungen ergehen laßen.

§. 136.

Die Aufmerksamkeit der Policey muß sich auch auf die Bewahrung der Feldfrüchte erstrecken; und es sind zu dem Ende verschiedene Gesetze und Ordnungen nöthig. Die Feldiebereyen an Kohl, Rüben und andern Küchengewächsen, das Abschneiden der Aehren, das ungebührliche Zutringen der Aehrenleser, das Stoppelsammlen, die Beschädigung der Früchte und des Ackers, durch Ausweichung der Fuhrleuthe aus der Landstrasse und durch Machung neuer Feldwege und dergleichen mehr, muß ernstlich verbothen und bestrafet werden. Gleicher gestalt sind auch verschiedene Gesetze

und

und Anstalten wieder den Schaden nöthig, so die Hirten durch ihr Vieh, desgleichen die Sperlinge, Tauben und Hamster denen Feldfrüchten zufügen.

§. 137.

Die Viehzucht insbesondere verdienet noch in verschiedenen Betracht die Aufmerksamkeit der Landes-Policey. Man muß nicht allein auf die besten Arten zur Fortzucht bedacht seyn und die Unterthanen darzu aufzumuntern suchen; sondern auch die Gegenden zu beurtheilen wissen, in welchen diese oder jene Art am vortheilhaftigsten zu halten seyn wird. Die Policey muß auch vor die gute Einrichtung und Beschaffenheit der Viehmärkte Vorsorge tragen und erwägen, ob die Ausführung des Viehes, besonders der Pferde, und derer aus der Viehzucht entstehenden Producten, denen vorwaltendenden Umständen nach, zu erlauben oder zu verbiethen sey. Niemals aber soll sie die Ausfuhre der rohen Häute gestatten, sondern zu deren tüchtige Bearbeitung im Lande die erforderlichen Anstalten machen.

§. 138.

Auch die Wiesen, Triften und Weiden müßen von der Landes-Policey in besondern Betracht gezogen werden. Außer ihrer gerechten Proportion gegen den Ackerbau und der Bewahrung vor der Ueberschwemmung, müßen

die

die Unterthanen zu Austrocknung der allzu feuchten und morastigen Wiesen angehalten werden, so wie die Wäßerung der Wiesen unter gewissen Einschränkungen erlaubet werden kann. Vielleicht würde es auch rathsam seyn, die Triften und Weiden nicht ohne Unterschied auf einmal durch das Vieh betreiben zu laßen, sondern dieselben nach gewißen Abtheilungen zu hegen und auf Verbeßerung der Weideflecken durch die Besäung mit Esparcette, Klee und Heusaamen bedacht zu seyn; die Koppelweiden aber gar aufzuheben, als welche fast Niemand zu Nutzen kommen.

§. 139.

Hier kann auch die Vorsorge der Policey vor dem Gartenbau ihre Stelle finden; ob er gleich zu denen vermischten Nahrungs-Geschäften gehöret, die so wohl von dem platten Lande, als von denen Städten getrieben werden können. Dieses, auf dem Lande zu weilen sehr vernachläßigte, Nahrungs-Geschäfte ist auf alle Art zu befördern und besonders in der Nähe großer Städte in Flohr zu bringen, damit weder die Einfuhre der Gartengewächse aus benachbarten Landen nöthig sey, noch eine Theurung derselben statt finde. Zu dem Ende ist in Ertheilung des Gartenrechtes keine Schwierigkeit zu machen; indem zuweilen ein schlechter Acker weit beßer zu einen von denen verschiedenen Arten der Gärten genutzet wer-

den

den kann. Hierher gehören auch verschiedene Policey-Verordnungen wegen der Garten-Dieberey und Vertilgung derer denen Gärten schädlichen Ungeziefer, besonders der Raupen.

§. 140.

Wir kommen nunmehr auf die zweyte Hauptart der Oeconomien des Landes, nämlich auf das Wald- und Forstwesen; und da die Feuerung eines der nothwendigsten Dinge zur Bedürfniß der Landes Einwohner ist, theils auch verschiedene Producte daraus entstehen; so siehet man leicht, daß die Landes-Policey hier abermals einen wichtigen Gegenstand vor ihre Vorsorge findet. Ihr erstes Augenmerk muß ein genauer Ueberschlag seyn, ob das im Lande befindliche Holz zur Bedürfniß der Einwohner zureicht. Zu dem Ende müßen von allen im Lande vorhandenen Forsten und Waldungen genaue Rißе und Charten, nebst umständlichen Beschreibungen, gemacht und durch Extracte und Tabellen bestimmet werden, wie viel daraus jährlich wirthschaftlicher Weise geschlagen werden kann; da sich dann leicht ergeben wird, ob solches zur Consumtion des Landes zureiche, oder nicht.

§. 141.

Wenn das Land mehr consumiret, als die Waldungen jährlich ohne ihren Ruin an die

Hand

Hand geben können: so muß man allen möglichen Betracht auf den Anbau des Holzes nehmen, die leeren Plätze und Gegenden in den Holzungen mit Holz besäen, oder durch Hegung des Anflugs den Holzwachsthum darauf befördern, auch schlechte Aecker und Triften von neuen zu Holz anbauen laßen Zugleich aber muß man dabey durch die Holzsparkünste, durch den Gebrauch des Torfes und der Steinkohlen, und durch das Verboth der Ausfuhre, die Consumtion des Holzes zu vermindern suchen. Im Fall aber überflüßiges Holz vorhanden ist; so kann man die ebensten und fruchtbarsten Gegenden zu Ackerfeldern anbauen laßen, davon schon in dem ersten Buche gehandelt worden.

§. 142.

Gleichwie aber die Theurung des Holzes, als welche in den Preiß vieler andern Dinge einen, vor die Gewerbe nachtheiligen, Einfluß hat, auf alle Art zu verhüten ist; so muß man überhaupt auf die Erhaltung der Waldungen bedacht seyn, und zu dem Ende nicht allein wieder die Holzbeschädigungen, Diebereyen und die Feuersgefahr in den Holzungen, nachdrückliche Gesetze und Verfügungen ertheilen; sondern auch auf den Gebrauch, den die Privatpersohnen von ihren Waldungen machen, ein wachsames Auge haben, das Verkohlen, Aschenbrennen, Lohemachen und dergleichen einschränken.

schränken, die Eigenthümer verbinden, daß sie nur zu gewißen Zeiten und nach Anweisung der Landesherrlichen Forstbedienten schlagen und die behörigen Laßreißer stehen laßen, auch nicht gestatten, daß die Holzschläge so zeitig mit dem Viehe betrieben werden. Um aber alle unbillige Theurung des Holzes desto sicherer zu verhintern; so muß man, nach dem Unterschiede der Gegenden, Holztaxen setzen und dabey denen Unterthanen, besonders aber denen Bergwerken, den Vorkauf vor allen Fremden zugestehen.

§. 143.

Die vornehmsten Producte aus denen Wäldern bestehen in dem Nutzholze, welches theils zu dem Hauß- und Schifsbau, theils aber zu so vielen Mobilien und Geräthschaften unentbehrlich ist. Die Forstbedienten müßen demnach nicht allein diejenigen Stämme in denen Holzschlägen, die zum Nutzholze dienen, besonders auszeichnen; sondern auch auf Erziehung gerader und schöner Stämme zu diesem Endzwecke bedacht seyn. Es ist wirthschaftlicher, selbst Schneidemühlen anzulegen, und die am meisten gebräuchlichen Arten des Nutzholzes selbst zuschneiden zu laßen, als die Stämme in Ganzen zu verkaufen. In diesem Falle kann auch das Schindelmachen statt finden, welches vor sich selbst nicht eben anzurathen ist; und die Rinde der Nutzbäume kann zur Lohe angewendet werden, als welche, vor sich allein zu machen,

chen, denen Wäldern gleichfalls nicht zuträglich ist.

§. 144.

Pech, Theer, Kienruß, Harz und Pothasche sind zwar gleichfalls Producte aus dem Wald- und Forstwesen, die aber in unsern Gegenden, wo sich das Holz allenthalben rar macht, keinesweges anzurathen sind. Die meisten von diesen Dingen, die wir in denen Commercien haben, kommen aus Moscau, wo noch überflüßige Wälder sind. Unterdeßen könte doch in solchen Gegenden, wo man viele weiche Holzkohlen macht, das Theermachen, ohne Abbruch des Verkohlens, damit verbunden werden. Die Glaßhütten sind zwar auch denen Wäldern gar nicht vortheilhaftig. Unterdeßen, da das Glaß eine nothwendige Waare ist, wovor viel Geld außer Landes gehet; so muß man sie wenigstens in solchen Gegenden der Waldungen anzulegen suchen, wo die Abfuhre des Holzes, der hohen Gebürge halber, nicht wohl möglich ist.

§. 145.

Es können noch verschiedene Nebenproducte aus denen Wäldern erhalten werden, davon das Pelzwerk, die Wildhäute, die Hirschgeweihe in unsern Gegenden von keiner großen Beträchtlichkeit sind. Die wilde Bienenzucht bedeutet zwar in Teutschland gleichfalls nicht viel.

viel. Allein es ist kein Zweifel, daß sie nicht bey guten Einrichtungen und Anstalten beträchtlicher werden könte, ohne den Wäldern dadurch Schaden zu zufügen.

§. 146.

Endlich kommen wir auf die dritte Art der Landes-Oeconomie, nämlich die Berg- Schmelz- und Siedwerke. Da durch die Bergwerke nicht allein Gold und Silber gewonnen wird, sondern auch dadurch eine Menge von Producten erhalten werden, die den Grund zu den auswärtigen Commercien und zu einen blühenden Nahrungsstande abgeben; so sind diese Oeconomien vor den Staat überaus wichtig; und die Landes-Policey muß alle nur ersinnliche Aufmerksamkeit anwenden, dergleichen Berg-Schmelz- und Siedwerke in Flohr zu bringen. Zu dem Ende muß man nicht nur ein freyes Bergwerk erklären, und durch Bergbau-Caßen, Schurfgelder, und Belohnungen vor die Erfinder neuer Erzgänge, den Bergbau rege und denen Gewerken und Entreprenneurs darzu Muth und Lust machen; sondern auch dergleichen Werke durch Verschaffung eines wohlfeilen Holz- und Kohlenpreißes, durch Veranstaltung einer besondern Schmelz-Administration, als wodurch die Gewerken die Kosten des Hüttenbaues erspahren, durch Nachlaß des Zehenten und anderer Abgaben, durch Beförderung des

Absatzes in und außer Landes und dergleichen Anstalten mehr, in alle mögliche Aufnahme und Vollkommenheit zu setzen suchen.

§. 147.

Der Flohr der Bergwerks-Wißenschaft träget hierzu nicht wenig bey; und man muß dannenhero, so wohl auf Universitäten, als auf besondern Berg-Academien, guten Unterricht hierinnen veranstalten. Ueberhaupt aber muß man auf gute Ordnung und Einrichtung bey dem gesamten Bergwesen bedacht seyn, dergestalt, daß nicht nur die innerliche Wirthschaft wohl geführet, von allen genaue Rechnung abgeleget, Bergmännisch gebauet und auf Vorrath und Nachhalt in denen Caßen und Gruben der Bedacht genommen, sondern auch eine unpartheyische und schleunige Justitz gehandhabet und der Betrug der Bergbedienten und Kuxkränzler gewehret werde; als von welchen allen in den Bergordnungen das nöthige weißlich vorgeschrieben seyn muß.

§. 148.

Da das Hauptwerk bey diesen Oeconomien nicht auf das aus der Erde zu grabende Gold und Silber, sondern auf die vielen Producte, als die unedle Metalle, mineralischen Salze und Farben und auf viele andere Fabriken Waaren ankomt, welche die ausländi-

sehen

schen Commercien und den inländischen Nahrungsstand so sehr befördern; so muß die Landes-Policey eine große Sorgfalt auf die Güte und Tüchtigkeit dieser Waaren verwenden, und zu dem Ende in allen Dingen Ordnungen und Vorschriften ertheilen, auch Beschauung und Stempelung solcher Waaren veranstalten, damit die Ausländer von der Güte derselben versichert seyn können.

§. 149.

Die Salzwerke sind einem Lande sehr vortheilhaftig, weil dadurch große Geldsummen erspahret werden, die sonst vor diese unentbehrliche Sache außer Landes gehen. Die Aufsuchung der Salzquellen, und die Anlegung und Beförderung der Salzsiedereyen ist demnach eine angelegentliche Sache vor die Landes-Policey, wobey man jedoch auf alle Art auf Schonung des Holzes bedacht seyn muß. Der Salpeter aber ist zu unsern Zeiten zu dem Kriegeswesen so nothwendig, das der Landes-Herr sich diese Siedereyen allerdings privative zu zueignen, und durch Anlegung von Salpeter Wänden durch die Unterthanen, mit möglichster Erspahrung einzurichten Ursache hat.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Achtes Hauptstück
Von denen Manufacturen und Fabriken.

§. 150.

Die zweyte Hauptquelle, woraus die Landes-Producte entstehen, sind die Manufacturen und Fabriken (§. 14.); und zwar müßen durch dieselben die rohen Materialien, welche nach dem vorhergehenden Hauptstücke, vermöge der Landes-Oeconomien, gewonnen worden, bearbeitet und zu ihrer Vollkommenheit gebracht werden. Denn hierauf beruhet der Endzweck und das Wesen dieser Nahrungsgeschäfte. Der Unterschied unter Manufacturen und Fabriken aber komt darauf an, daß man unter den Manufacturen nur solche Arten der Bearbeitungen roher, oder bereits zum theil verbeßerter Waaren verstehet, worzu weder Feuer noch Hammer erfordert wird; dahingegen man solche Arbeiten, welche durch Feuer und Schmieden geschehen, mit den Nahmen der Fabriken beleget; wiewohl man auch öfters bey den Seiden- und Wollen-Arbeiten den allgemeinen Nahmen der Fabriken, ohngeachtet dieses gegründeten Unterschiedes, gebrauchet.

§. 151.

Je mehr ein Land verbeßerte und vollkommen bearbeitete Waaren hervorbringet, desto-

mehr hat es nicht allein alles dasjenige, was zur Nothdurft und Bequemlichkeit seiner Einwohner erfordert wird; sondern es kann auch mit seinem Ueberflusse einträgliche auswärtige Commercien treiben, und dadurch den Reichthum des Landes vermehren. Zugleich aber verschaffet es dadurch allen seinen Einwohnern nützliche Beschäftigungen, dadurch sie sich die Nothdurft und Bequemlichkeiten des Lebens zu erwerben vermögend sind. Die Manufacturen und Fabriken sind also der hauptsächlichste Grund eines blühenden Nahrungsstandes; und ohne dieselben wird gleichsam der natürliche Reichthum und Fruchtbarkeit des Landes unnütze. Diese Gegenstände verdienen demnach eine sehr ernstliche Vorsorge der Landes-Policey.

§. 152.

Eine weise Regierung muß dannenhero zwey Grundsätze beständig vor Augen haben, 1) daß sie alles dasjenige, was zur Nothdurft und Bequemlichkeit der Einwohner erfordert wird, selbst im Lande zu gewinnen suchet, so viel es nach der natürlichen Beschaffenheit des Landes und des Himmelsstriches nur immer geschehen kann, und 2) daß sie zur Beförderung des Nahrungsstandes und der auswärtigen Commercien alles, was das Land hervor bringt, darinnen vollkommen bearbeiten, nicht aber rohe und unvollkommene Landes-Producte

ausführen läßt. Zu dem Ende muß sie genaue und richtige Extracte aus denen Zoll- Accis und Licent-Registern, und zwar a) von allen eingehenden Waaren haben, um beurtheilen zu können, was sich davon im Lande selbst gewinnen ließe, und b) von allen ausgehenden Waaren, um einsehen zu können, ob theils Landes-Producte noch roh, oder nur zum theil bearbeitet, ausgeführet werden.

§. 153.

Diese zwey Grundsätze sind von einer weitläuftigen Erstreckung, und haben eine Menge von Folgen in sich. Wenn man alles mögliche selbst im Lande zu gewinnen suchet; so wird man auch bedacht seyn, rohe und zum theil verbeßerte Waaren in das Land einführen, und zur Nothdurft des Landes darinnen völlig bearbeiten zu laßen; indem dadurch nicht allein die Nahrung befördert, sondern auch der Ausfluß des Geldes vermindert wird. Eben so wird man aus den nämlichen Gründen bemühet seyn, alles Werkzeug, Handwerksgeräthe und Nebenmaterialien im Lande selbst bearbeiten und zur Vollkommenheit bringen zu laßen.

§. 154.

Wenn die Regierung in denen darzu erforderlichen Maaßregeln gründlich verfahren will;

so

so hat sie eine ausführliche Tabelle über das Manufactur-Wesen nöthig. In derselben müßen alle Manufacturen und Fabriken des Landes, die Anzahl der Manufactur-Herren, Fabricanten und Meister, wie auch ihrer Gesellen und Lehrlinge, desgleichen ihrer Nebenarbeiter und Hülfspersonen, z E. an Wollenkämmern, Spinnern und dergleichen, bemerket seyn. Es müßen auch die Haupt- und Nebenmaterialien, so sie verarbeiten, was jede derselben kostet, und ob solche in dem Lande erzeuget, oder von außen eingeführet werden; desgleichen ihr Handwerkszeug und Geräthschaften, der Preiß derselben, und ob solche im Lande verfertiget werden oder nicht, in dieser Tabelle sich genau verzeichnet befinden. Endlich muß auch aus dieser Tabelle die Menge der verfertigten Waaren, der Preiß derselben, und ob sie im Lande consumiret oder ausgeführet werden, zu ersehen seyn. Diese Tabelle, nebst denen vorhin bemerkten Auszügen aus denen Zoll- und Licent-Registern (§. 152.), müßen den Grund von allen Maaßregeln und Unternehmungen der Regierung in dem Manufactur- und Fabriken-Wesen abgeben.

§. 155.

Eine andere Tabelle, in welcher vorgestellet wird, was die Oeconomien des Landes, zum Behuf der Manufacturen, Fabriken und Commercien, vor Materialien und Producte her-

vorbringen, ist hierbey von großen Nutzen. Man muß daraus die Menge der in jeder Gegend gewonnenen Producte, ihren Preiß, wohin sie zum Verkauf geliefert werden, deutlich und genau ersehen können; und wenn sie mit dem Extract der ausgehenden Waaren aus den Zoll-Registern zusammen gehalten wird; so wird die Regierung zur Direction und Aufnahme des Manufactur-Wesens, viele gründliche Anmerkungen daraus ziehen können; die oben (§. 125.) vorgeschlagenen Tabellen von der Landwirthschaft aber, werden Anleitung geben, wo diese oder jene Materialien in größerer Menge erzeuget werden können. Vornämlich aber wird sich die Regierung dadurch im Stande befinden, jede Art der Manufacturen und Fabriken in solche Gegenden des Landes zu ziehen, wo sie ihre Haupt- und Nebenmaterialien in der Nähe haben, als welches natürlicher Weise sehr zu ihrer Beförderung gereichet.

§. 156.

Damit wir aber die nöthige Vorsorge und Maaßregeln der Regierung bey dem Manufactur- und Fabriken-Wesen desto gründlicher abhandeln können, so wollen wir diese Maaßregeln der Regierung in drey Hauptaugenmerken betrachten, welche dabey erfordert werden. Diese sind I. wie die Manufacturen und Fabriken zu gründen sind; II. wie sie in einen blühen-

blühenden Zustand gesetzet werden können, und III. was in Ansehung der Direction und Aufsicht dabey zu beobachten ist.

§. 157.

Zu Gründung der Manufacturen und Fabriken, träget zuförderst eine gütige und gelinde Regierung, und die Freyheit des Gewißens, sowohl, als der gleichgültigen menschlichen Handlungen, gar viel bey. Man muß die Manufactur-Arbeiter weder durch gewaltsame Werbungen, noch durch harte Abgaben, bedrücken. Hauptsächlich aber muß man das Genie der Unterthanen, zu diesen Nahrungsgeschäften, zu erwecken suchen. Dieses geschiehet, wenn man eine Achtung vor die Manufacturiers und Fabrikanten zu erkennen giebt, wenn die Unterthanen wahrnehmen, daß dieses ein Weg sey etwas zu erwerben, und wenn man der Jugend sowohl in der Erziehung überhaupt, als in Manufactur- und Real-Schulen, einen Trieb und Fähigkeit zu diesen Nahrungsgeschäften beyzubringen suchet.

§. 158.

Wenn solche Manufacturen und Fabriken gegründet werden sollen, in welchen die Landeseinwohner noch wenig oder gar keine Geschicklichkeit und Erfahrung haben; so müßen Fremde in das Land gezogen werden, um dieselben

selben anzulegen und die Einwohner darinnen zu unterrichten; und außer denen zu Herbeyziehung der Fremden bestimten Wolthaten, davon wir im ersten Buche hin und wieder gehandelt haben, muß man ihnen noch besondere Vortheile und Unterstützungen angedeihen laßen. Hier fragt es sich nun, ob es beßer ist, große Werke von Manufacturen und Fabriken anzulegen, die einen Entrepreneur oder Verleger haben, der von der Regierung durch Vorschuß unterstützet wird, und von welchen viele andere Meister abhängen; oder ob man lieber die einzeln Meister unterstützen soll, damit sie im Stand gesetzet werden, sich selbst zu verlegen.

§. 159.

So viel ist gewiß, daß ein fleißiger und geschickter Manufactur-Herr oder Fabrikant, der viele Meister verlegt, eine gewiße Art von Manufacturen und Fabriken durch seine unermüdete Vorsorge und Aufsicht, gar bald in Gang bringen kann. Allein meines Erachtens werden die Manufacturen und Fabriken dadurch weder dauerhaftig, noch auf eine dem Staate vortheilhaftige Art gegründet. Viele davon gehen durch ihre Unerfahrenheit und durch großen Aufwand, darzu sie der Hochmuth verleitet, zu Grunde; und der Regent läufet nicht selten mit seinen vorgeschoßenen Capitalien Gefahr. Andere hinterlaßen keine

Kinder,

Kinder, oder die Kinder sind nicht geneigt, das Gewerbe ihres Vaters fortzusetzen. Bey allen diesen Vorfällen aber finden die angelegten Manufacturen und Fabriken nicht selten zugleich ihren Untergang. Auf der andern Seite sind die Monopolia und andere Gerechtsame, welche dergleichen Entrepreneurs gemeiniglich verlangen, dem Staate überaus nachtheilig; indem dadurch die Ausbreitung der Manufacturen verhintert und die Waaren vertheuret werden. Niemals aber hat der Staat durch diesen Weg einen rechten Flohr der Manufacturen und Fabriken zu gewarten, weil die Verleger denen Meistern und Arbeitern gemeiniglich das Brodt so genau zuschneiden, daß sich weder die Fremden in solchen Landen niederlaßen, noch die Eingebohrnen Lust bekommen, sich auf dergleichen Nahrungsgeschäfte zu legen.

§. 160.

Je mehr die Mittel und Wege zu gewinnen und Vermögen zu erwerben jedermann offen stehen, und je mehr das Vermögen des Landes sich unter die Einwohner zertheilet befindet, je blühender wird allemal der Nahrungsstand seyn. Je mehr also Manufacturiers und Fabrikanten sich selbst verlegen können, desto dauerhaftiger und blühender werden die Manufacturen und Fabriken werden. Es ist also kein Zweifel, daß nicht die Unterstützung der

einzeln

einzeln Fabrikanten mehr anzurathen sey; und nur wenige, die einen weitläuftigen Zusammenhang und großen Aufwand erfordern, z. E. Gold und Silber, Porcellain, Spiegelfabriken und dergleichen, werden einer Ausnahme bedürfen.

§. 161.

Unterdeßen ist es nicht zu läugnen, daß der Vorschuß des Regenten, oder der Landstände, Gefahr läuft, oder wenigstens eine überaus große Wachsamkeit erfordert, wenn er vielen einzeln Personen anvertrauet wird. Allein meines Erachtens bedarf es bey dergleichen einzeln Meistern selten Vorschüße. Wenn man nach dem Beyspiel des großen Colberts ein gewißes Prämium auf jedes Stücke Tuch oder Zeug setzet, das nach der vorgeschriebenen Feine, Güte, Länge und Breite verfertiget ist; wenn man bey dem ersten Anfange die Waaren durch angeordnete Niederlagen, oder Manufactur-Häuser, kaufen läßt, welche Waaren der Staat auf vielerley Art brauchen kann; und höchstens, wenn man aus eben diesen Niederlagen die vornehmsten rohen Waaren, oder Materialien, mit einiger Vorsicht auf Credit giebt: so leistet man gewiß denen Manufacturiers und Fabricanten solche Unterstüzzungen, wodurch diese Nahrungsgeschäfte gar bald dauerhaftig gegründet werden.

§. 162.

§. 162.

Es sind einige Regenten darauf gefallen, die Manufacturen und Fabriken auf ihre Rechnung und Gewinnst anlegen zu laßen. Allein zu geschweigen, daß solche Unternehmungen selten gelingen; weil die Erbauung großer Häuser zu diesem Endzwecke, die Unterhaltung der Aufseher und Bedienten, und öfters die schlechte Aufsicht selbst, mehr Aufwand und Schaden verursachen, als jemals davon Gewinnst zu erwarten ist; so sind auch solche Unternehmungen wieder die ersten Grundsätze eines blühenden Nahrungsstandes, nach welchen der Regent niemals die Nahrung und Gewerbe seiner Unterthanen an sich ziehen muß. Wenn dergleichen Manufacturen und Fabriken bloß zum Behuf des Kriegesheeres angeleget werden; so würden sie eher zu entschuldigen seyn; und wenn sie mit guter Vorsicht und Direction bloß zu dem Ende angeleget werden, um bey guten Fortgange solche an Privatpersohnen zu überlaßen; so verdienen solche Unternehmungen allen Beyfall

§. 163.

Nach den Grundsätzen der Kaufleute und Fabricanten muß man zuförderst des Debites versichert seyn, ehe man Manufacturen und Fabriken anlegt. Allein die Grundsätze des Staats müßen hiervon verschieden seyn. Man

muß

muß erst die Fabriken anlegen und gründen, ehe man ihnen durch das Verboth der ausländischen ähnlichen Waaren Vertrieb zu schaffen suchet; und Herr Hörnigk in dem bekannten Buche: Oesterreich über alles, thut allzu hitzige und übertriebene Vorschläge, wenn er will, daß man die ausländischen Waaren, besonders die Französischen, auf einmahl verbiethen soll. Unterdeßen muß der Staat freylich neu angehenden Fabriken und Manufacturen, entweder durch Aufkaufung ihrer Waaren in Magazine (§. 161.), oder durch Anweisung des Kriegesheeres, seine Bedürfnisse daselbst zu nehmen, oder auf andere Art Abgang zu verschaffen suchen.

§. 164.

Wir kommen nunmehr auf das zweyte Hauptaugenmerk der Landes-Policey, wie nämlich die Manufacturen und Fabriken in einen blühenden Zustand gesetzet werden können. Ein blühender Zustand derselben setzet voraus, daß sie in solcher Menge vorhanden seyn müßen, daß nicht allein das Land daraus genugsam versorget werden kann, sondern daß auch mit denen daraus entstehenden Waaren ein beträchtlicher auswärtiger Handel getrieben wird. Wenn die Maaßregeln zu Gründung der Manufacturen und Fabriken wohl genommen sind; wenn man allen denenjenigen, so sich darauf legen, auf gewiße Jahre einige

Freihei-

Freiheiten von Abgaben und andere Vortheile angedeihen läßt; wenn sich die Landes-Oeconomien in guten Zustande befinden, und tüchtige und genugsame Materialien vor die Fabriken liefern; wenn man die Ausfuhre der rohen Materialien, entweder durch gänzliches Verboth, oder durch hohe Abgaben, verhindert; so kann man sich allerdings versprechen, daß die Manufacturen und Fabriken im Lande solchergestalt werden vervielfältiget werden, als zu einem blühenden Zustande derselben erfordert wird.

§. 165.

Unterdeßen komt doch das meiste auf den innländischen und ausländischen Debit an, den die Manufacturen und Fabriken Waaren finden. Ohne Absatz ist kein Gewinnst möglich; und der Gewinnst ist die Seele aller Nahrungsgeschäfte, welche alsobald verlaßen werden, als man diejenigen Vortheile nicht dabey findet, die man sich zu Erwerbung der Nothdurft und Bequemlichkeiten des Lebens dabey versprochen hat. Es ist demnach nöthig, daß wir die Maaßregeln sowohl den innländischen als ausländischen Vertrieb zu befördern, ausführlich erwägen.

§. 166.

Das Beyspiel des Hofes, wenn er sich selbst zu seinen Bedürfnißen der innländischen Fabriken

briken-Waaren bedienet, und wenn der Regent denenjenigen eine gnädige Miene macht, die seinen Beispiel hierinnen nachahmen, ist gar sehr geschickt ihren Debit zu befördern. Unterdeßen ist es allein nicht zureichend. Man muß die Einfuhre solcher ausländischen Waaren, davon die nämlichen im Lande verfertiget werden, schlechterdings verbiethen; solche ausländische Waaren aber, die statt der inländischen Waaren gebrauchet werden können, muß man mit sehr hohen Eingangs-Rechten beschwehren; und das Geschrey der Kaufleuthe, die gemeiniglich am wenigsten geneigt sind, den Abgang der innländischen Fabriken-Waaren zu befördern, muß dabey in keinen Betracht kommen.

§. 167.

Da die Zölle, Accisen und Licenten überhaupt zu Beförderung der Manufacturen und Commercien viel beytragen können; so wollen wir hier die Grundsätze von ihrer Einrichtung in der Kürze vortragen. Alle ausländische Waaren, worunter vornämlich diejenigen zu rechnen sind, welche den Vertrieb der Landes-Waaren schwächen, oder die bloß zur Pracht und Verschwendung gereichen, sind mit hohen Eingangs-Rechten zu belegen; alle eingehende unentbehrliche Waaren aber, besonders diejenigen, welche als Haupt- und Rebenmaterialien zu den inländischen Manufacturen

und

und Fabriken erfordert werden, sind mit wenig oder gar keinen Zöllen und Accisen zu beschwehren. Die fremden Waaren, so wieder an andre Nationen verhandelt werden, sie mögen entbehrlich oder unentbehrlich seyn, sind nach Maaßgebung des Gewinnstes nur mit gar mäßigen Abgaben zu belegen. Die ausgehenden Landes-Waaren aber müßen gar keinen Zöllen und Licenten unterworfen werden. Nur die rohen, oder nicht vollkommen bearbeiteten, Waaren sind bey ihrem Ausgange mit hohen Abgaben zu beschwehren; und ihre Ausführung muß zum Theil gar nicht erlaubet seyn. In allen diesen Abgaben müßen auch die Unterthanen leidlicher gehalten werden, als die Fremden; damit der Handel vorzüglich durch die Hände der Unterthanen gehet; es sey denn, daß die Commercien und andere Tractate, oder die vortheilhaftigen Commercien mit einer gewißen Nation, ein anders erfordern.

§. 168.

Der in- und ausländische Vertrieb der Manufacturen- und Fabriken-Waaren wird auch gar sehr durch die Güte und Tüchtigkeit derselben befördert. Ohne diese Güte der Waaren werden uns die Ausländer dieselben niemals abnehmen; und auch die Innländer haben nöthig, durch die vorzügliche Beschaffenheit der Landes-Manufacturen, zu deren Gebrauch

brauch angereizet zu werden; weil man ohnedem nur allzusehr geneigt ist, das Fremde dem Einheimischen vorzuziehen. Die Landes-Policey muß demnach auf die Güte und Tüchtigkeit dieser Waaren eine große Sorgfalt verwenden, und zu dem Ende nicht allein darüber Reglements und Ordnungen vorschreiben, sondern auch wohl eingerichtete Beschau-Anstalten machen, durch angehängte Zeichen aber, desgleichen durch Merkzeichen auf die Fäßer und Ballen, denen Ausländern von der geprüften Güte der Waaren die Versicherung geben.

§. 169.

Die äußerliche Schönheit der Waaren, in Ansehung des Glanzes, des Deßeins und der Farben, träget auch zu dem inn- und ausländischen Debit derselben gar viel bey; und die Franzosen haben hierdurch ihre Manufacturen und Galanterie-Waaren den Ausländern sehr beliebt gemacht. Die Landes-Policey muß also auch hierauf ihre Aufmerksamkeit richten, und besonders denen Färbern in, zu dem Ende zu ertheilenden, Reglements, die Art schön und dauerhaftig zu färben, vorschreiben; nachdem man hierüber durch gelehrte und erfahrne Personen genugsame Versuche hat machen laßen.

§. 170.

Gleichwie diese Anstalten sowohl den innländischen als ausländischen Debit befördern; so

so erfordert noch der auswärtige Vertrieb der Manufacturen- und Fabriken-Waaren einige besondere Maaßregeln. Darzu gehöret vornämlich, daß man sie wohlfeilen Preißes geben kan. Zu dem Ende muß man bemühet seyn, die nothwendigsten Lebensmittel in einem mäßigen Preiße zu erhalten, und den Lohn der Gesellen, Bey- und Nebenarbeiter durch gesetzliche Taxen zu bestimmen.

§. 171.

Man darf die auszuführenden Fabriken-Waaren so wenig mit einigen Ausgangsrechten beschwehren (§. 167.), daß man vielmehr, vornämlich bey solchen Waaren, die man gern in fremden Landen in Gang bringen will, bey der Ausfuhre gewiße Prämien und andere Vortheile angedeihen laßen muß. Hauptsächlich aber muß man die Ausfuhre in solche Länder mit dergleichen Vortheilen verknüpfen, wo ein starker Absatz zu hoffen ist. Hierbey sind vortheilhaftige Commercien-Tractate mit andern Völkern, wodurch wir unsern Landes-Waaren den Eingang in andere Staaten eröfnen, und eine Erleichterung in den Zöllen verschaffen, von großen Nutzen. Die Regierung muß auch die Commercien so zu leiten wißen, daß diejenigen Völker, von welchen wir Waaren nehmen, gleichfalls einen beträchtlichen Theil unserer Landes-Producte ausführen. Allein gesetzlich zu verordnen, daß die Fremden,

Fremden, so Waaren im Lande verkaufen, wenigstens die Helfte so viel Landes-Waaren mit zurück nehmen müßen, wie Herr Cammerrath Zink und andere gerathen haben, dürfte viele Bedenklichkeiten finden.

§. 172.

Allerley neue Erfindungen bey denen Manufactur- und Fabriken-Waaren machen dieselben bey denen Ausländern sehr beliebt. Die neuen Sächsischen Farben und eine besondere Flanell-Druckerey in Sachsen, haben davon überzeugende Beyspiele gegeben; und da die meisten von unsern Nachbarn einen so großen Vorsprung in denen Manufactur-Arbeiten vor uns haben; so solten wir uns dieses Weges um so mehr befleißigen, um unsern Manufacturen auswärts Debit zu verschaffen.

§. 173.

Diejenigen Hülfsmittel, welche die Commercien in Aufnahme bringen, sind auch allerdings wirksam, einen blühenden Zustand der Manufacturen und Fabriken zu befördern. Dahin gehöret vornämlich eine gute Einrichtung der Meßen und Märkte, eine gute Beschaffenheit des Münzwesens, gute und bequeme Landstraßen, wohl eingerichtete Posten, die kein übermäßiges Porto nehmen, und gute Aufsicht und Ordnungen bey dem Schiff- und Fuhr-Wesen.

§. 174.

§. 174.

Endlich kommen wir auf das dritte Augenmerk, was nämlich in Ansehung der Direction und Aufsicht bey denen Manufacturen und Fabriken zu beobachten ist (§. 156.); und gleich wie diese Gegenstände überaus wichtig zur Wohlfarth des Staats sind; so können dieselben schwerlich mit genugsamer Sorgfalt dirigiret werden, wenn nicht ein besonderes Manufactur-Collegium angeordnet ist. Es kann daßelbe ein Departement des Commercien-Collegii seyn; und ob es zwar nicht anzurathen ist, Kaufleuthe in den Commercien-Rath zu setzen; so erfordert es doch die besondere Natur der Manufactur-Geschäfte, daß sich einige in dem darüber angeordneten Collegio befinden, die hiervon genugsame Kenntniß und Erfahrung haben.

§. 175.

In jeder ansehnlichen Stadt, welche beträchtliche Manufacturen hat, muß ein besonderer Manufactur-Inspector bestellet seyn, der von allen zu dem Manufactur-Wesen erforderlichen Geschäften, Anstalten und Arbeiten, eine besondere Kenntniß und Einsicht hat, und mit unermüdeter Sorgfalt über alle dahin gehörige Angelegenheiten wachet. Eben so ist ein besonderes Manufactur-Gerichte nöthig, welches alle bey den Manufacturen und Fa-

briken vorfallende Streitigkeiten, schleunig und unpartheyisch entscheidet. Der Manufactur-Inspector, einige geschickte Rechtsgelehrten und einige Manufactur-Herren, müßen dieses Gericht ausmachen. Die letztern sind schlechterdings dabey nöthig, weil keine gegründeten Urtheile, ohne genugsame Einsicht in das Wesen der Manufacturen, und die darzu erforderliche Arbeiten, statt finden können.

§. 176.

So wenig es rathsam ist, die Innungen und Zünfte bey den Manufacturen und Fabriken einzuführen; so müßen doch gute Ordnungen und Einrichtungen dabey gehandhabet werden; und es muß in einer allgemeinen Manufactur-Ordnung, sowohl, als in besondern Reglements und Ordnungen vorgeschrieben seyn, wie sich Meister und Gesellen gegen einander, und diese, benebst denen Bey- und Nebenarbeitern, gegen ihren Manufactur-Herren, oder Verleger, in denen vorfallenden Geschäften und Angelegenheiten, zu verhalten haben, wenn sie die Arbeit aufsagen und verlaßen können, und wie gegen diejenigen Manufactur-Herren, Fabrikanten und Meister zu verfahren ist, welche einander die Gesellen und andere Arbeiter abspänstig machen; und dergleichen gesetzliche Verfügungen werden in vielen andern Fällen erfordert.

§. 177.

§. 177.

Nachdem wir nunmehro die Maaßregeln und Anstalten der Landes-Policey bey denen Manufacturen und Fabriken überhaupt betrachtet haben; so wollen wir die wichtigsten Arten derselben besonders erwägen, und dabey dasjenige kürzlich anmerken, was dabey, besonders in Ansehung unsers Vaterlandes, zu beobachten ist. Es ist kein Zweifel, daß nicht allerley Arten von Seiden-Manufacturen in Teutschland statt finden können. Der Seidenbau kann nicht allein in unsern gemäßigten Himmelsstriche getrieben werden, sondern wir haben hierinnen vor den heißen Ländern noch verschiedene Vorzüge. Ueberdieß können wir fremde Seide durch die Commercien erlangen. Die Filatoria sind keine Geheimnisse mehr; und zu dem Deßeiniren haben wir so geschickte Köpfe, als die Franzosen, oder irgend eine andere Nation. Die Seidenarbeiter sind auch nicht mehr so selten in Teutschland; und unsere Bordenwirker, leinene Damastweber und dergleichen können leicht unterrichtet werden, um beträchtliche Seiden-Manufacturen in Gang zu bringen.

§. 178.

Eben so leicht würden wir auch die feinen Tuch- und andere Wollen-Manufacturen zur Vollkommenheit bringen können. Teutsch-

land erzeuget in den meisten Gegenden eine gute Wolle, die durch gute Anstalten noch viel feiner ausfallen könte. Die Spanische Wolle, ohne welche selbst die Engelländer und Holländer keine feinen Tücher verfertigen können, ist durch die Commercien zu haben. Das Weben der feinen Tücher findet keine Schwierigkeit. Unsere Färbereyen befinden sich bereits in gutem Stande, und könten ohne Mühe mehr verbeßert werden. Auch das Walken, Preßen und andere Zubereitungen der Tücher, kann keine sonderbare Schwierigkeiten verursachen; und Teutschland hat vermuthlich eben so gute Walker-Erden als Engelland, wenn wir uns mit deren Aufsuchung Mühe geben wolten.

§. 179.

Die feinen Leinewand-Manufacturen, die gewiß sehr wichtig vor den Staat sind, können in Teutschland um so weniger Schwierigkeit finden, da nicht allein in verschiedenen Gegenden bereits eine feine Leinwand gewonnen wird, sondern da auch die Holländer ihre feine Leinewand großentheils aus teutschen Garne weben. Die Bleiche und Zubereitung auf Holländische Art einzurichten, muß nunmehr um so eher bewirket werden können, da diese Dinge keine Geheimniße mehr sind.

§. 180.

§. 180.

Was die Fabriken anbetrift, so ist Teutschland bereits so gut damit versehen, als irgend ein anderes Land. Ja wir können wohl sagen, daß wir in denen Bergwerks-Wißenschaften und in denen Feuerarbeiten überhaupt vor allen Europäischen Nationen einen Vorzug behaupten. Wenn uns noch etwas abgehet; so ist es in sehr feinen stählernen Instrumenten und andern zarten metallischen Arbeiten; und wie könten wir darinnen Schwierigkeiten finden, wenn wir uns darauf mit Ernst befleißigen und von der Landes-Policey darzu ermuntert werden!

Neuntes Hauptstück
Von denen Handwerken.

§. 181.

Die Handwerke, ob sie zwar größtentheils mit denen Manufacturen und Fabriken einerley Endzweck haben, nämlich die Landesproducte zu bearbeiten (§. 150.), erfordern jedoch eine besondere Betrachtung, weil sie in Ansehung der Zünfte und Innungen eine an-

dere Verfaßung haben. Denn der Unterschied unter den Handwerken und denen Manufacturen und Fabriken komt fast allein darauf an, daß die ersten schon von alten Zeiten her bey uns statt finden, und dannenhero nach den Grundsätzen unserer alten Vorfahren, in gewiße, mit verschiedenen Rechten, Freiheiten und besondern Gewohnheiten versehene, Gesellschaften erwachsen sind, die man Gilden, Innungen und Zünfte nennet; die letztern aber nur in neuern Zeiten eingeführet, und mehr in großen Werken, unter der Direction eines besondern Entreprenneurs, oder Verlegers, als in Innungen und Zünften getrieben worden sind.

§. 182.

Hier fragt es sich nun zuförderst, ob die Innungen und Zünfte eine dem gemeinen Wesen nützliche Einrichtung sind. Viele rathen, daß man dieselben ganz abschaffen solte; weil sie auf Monopolia hinaus liefen, alle Stümper dabey fortkommen könten, denen geschickten Arbeitern aber, die arm wären, der Anfang sehr schwer gemacht würde; der vielen dabey eingerißenen unvernünftigen Gewohnheiten und Mißbräuche zu geschweigen. Allein so gegründet diese Beschwerden an sich selbst sind; so scheinet dennoch eine solche wichtige Veränderung, als die Abschaffung der Zünfte ist, verschiedene Bedenklichkeiten zu finden; besonders,

sonders, weil alsdenn das Wandern der Handwerks-Gesellen, wodurch sie ihre Geschicklichkeit hauptsächlich erlangen, schwehrlich statt finden dürfte.

§. 183.

Unterdeßen muß man die Zünfte bey denen neuen Manufacturen und Fabriken nicht einführen laßen, und die alten Handwerks-Innungen von denen Mißbräuchen und andern dem gemeinen Wesen nachtheiligen Einrichtungen zu reinigen suchen. Das Meister-Recht muß nicht durch Geld, sondern bloß durch Geschicklichkeiten erworben werden; und die Meister müßen ihre Lehrlinge wirklich unterrichten, nicht aber bey der Haußhaltung gebrauchen; alles aber, was auf ein Monopolium hinaus läuft, z. E. das Gesellen halten der Witben, die Ueberlaßung dieses oder jenes Rechtes an andere, muß durch sorgfältige und ernstliche Maaßregeln abgeschafft werden.

§. 184.

Man kan zwar die Handwerker verschiedentlich eintheilen, als z. E. in grobe und feine, in diejenigen, so in Feuer, und in solche, die ohne Feuer bloß mit der Hand arbeiten, in gesperrete und freye, in geschenkte und ungeschenkte, und was dergleichen Eintheilungen mehr sind. Allein gleich wie diese verschiedentlichen Arten bey der Policey-Vorsorge

über

über die Handwerker in keinen großen Betracht kommen; so wollen wir hier zwey andere Eintheilungen der Handwerker bemerken, welche in die Policey-Anstalten mehr Einfluß haben. Die Handwerker arbeiten nämlich bloß zur Nothdurft des Landes, oder sie verfertigen auch solche Waaren, die außer Landes gehen. So dann sind sie entweder arbeitende und zugleich handelnde, oder allein arbeitende Handwerke.

§. 185.

Die Tabelle, die wir in dem vorhergehenden Hauptstücke, als den Grund der Policey-Vorsorge vor die Manufacturen und Fabriken erfordert haben (§. 154.), ist mit allen ihren Rubriken, zu eben diesem Endzwecke, bey denen Handwerken nöthig; und gleich wie bey denenjenigen Handwerken, deren Waaren außer Landes gehen, eben solche Maaßregeln, als bey denen Manufacturen und Fabriken, angewendet werden müßen; so muß die Policey bey denenjenigen, die nur zur Nothdurft des Landes arbeiten, davor sorgen, daß dieselben im Lande allenthalben genugsam vertheilet, und an keinem Orte ermangeln mögen. Die ersten, besonders, wenn sie ihre Hauptmaterialien in Ueberfluß im Lande haben können, sind ohne Einschränkung zu vermehren; die Anzahl der andern aber ist nach dem Bedürfniß des Landes einzurichten.

§. 186.

§. 186.

Diejenigen Handwerke, welche Waaren auf den Kauf verfertigen, verdienen mehr Vorsorge der Policey, als diejenigen, so nur verdingte Arbeit übernehmen. Die ersten sind auf alle Art zu befördern, der Absatz ihrer Waaren ist auf alle Art zu erleichtern, jedoch auf die Tüchtigkeit derselben die behörige Aufmerksamkeit zu richten. Denen andern aber müßen, so viel es sich bey der Verschiedenheit ihrer Arbeit thun läßt, von Seiten der Policey Taxen gegeben werden; wie denn eben diese Taxen bey denen handelnden Handwerken nöthig sind, die mit den nothwendigsten Lebensmitteln zu thun haben.

§. 187.

Da die Handwerke nach ihrem Endzwecke in die Städte gehören; so müßen nur diejenigen Handwerke auf dem Lande geduldet werden, welche bey der Landwirthschaft unentbehrlich sind; es sey denn daß die Nähe der Materialien, z. E. bey Schmelzwerken und Fabriken, ein anders erforderte; dennoch dürfen die bey der Landwirthschaft unentbehrlichen Handwerker keine Lehrlinge annehmen. In denen Städten aber muß man, so viel möglich, verhintern, daß die Handwerker sich nicht mit dem Ackerbau und andern Neben-Nahrungsarten einlaßen, wodurch sie von dem

rechten

rechten Betriebe ihrer Gewerbe abgehalten werden können.

§. 188.

Die Policey muß vielmehr alle dienliche Mittel anwenden, die Handwerker anzureizen, daß sie ihre Geschicklichkeit und Arbeiten immermehr zur Vollkommenheit bringen. Dieses geschiehet, wenn man sie nicht verächtlich hält, die Jugend in denen Manufactur- und Werkschulen beßer unterrichtet, die Prüfung der Lehrlinge veranstaltet, denen Erwachsenen in denen Intelligenzblättern beßere und vortheilhaftigere Bearbeitungsarten an die Hand giebt, und neue Erfindungen belohnet.

§. 189.

Alle Unordnungen bey denen Handwerken, als z. E. das Abschiednehmen der Gesellen zur Unzeit, der Aufstand und Wiedersetzlichkeit derselben, das eigenmächtige unehrlich erklären und dergleichen, müßen abgeschaft und in allen Dingen Ordnung und Regeln vorgeschrieben werden. Man muß es auch nicht bey demjenigen bewenden laßen, was hierinnen in denen Innungs-Artikeln festgesetzet ist; sondern diese Artikel und Briefe müßen von Zeit zu Zeit übersehen, verbeßert und zur Aufnahme des allgemeinen Nahrungsstandes und eines jeden Handwerks insbesondere eingerichtet werden.

werden. Die Rathsherren und Gerichtsperſohnen, die denen Handwerks-Verſammlungen beywohnen, müßen von dem Weſen der ihnen untergebenen Handwerke und den Mitteln, ihre Aufnahme zu befördern, eine genugſame Kenntniß beſitzen.

§. 190.

Die Streitigkeiten unter denen verſchiedenen Handwerken, müßen nicht nach dem verjährten Beſitz und ihren Innungsbriefen, als deren Aenderung der oberſten Gewalt allemal frey ſtehen muß, weil es Policey-Geſetze ſind, ſondern ſolchergeſtalt entſchieden werden, wie es die Erleichterung und Beförderung ihrer Arbeit und das Aufnehmen des Nahrungsſtandes erfordert. Am allerwenigſten aber muß man langwierige Proceße dieſerhalb unter ihnen zulaßen, ſondern die Sache muß von denen Policey- oder Manufactur-Collegiis ſchleunig entſchieden und feſtgeſetzet werden; wie denn überhaupt die Direction der Handwerks-Angelegenheiten dem Manufactur-Collegio mit anvertrauet ſeyn muß.

Zweyte Abtheilung

Von denen übrigen Mitteln, das Aufnehmen des Nahrungsstandes zu befördern.

Zehentes Hauptstück

Von denen Commercien und Gewerben.

§. 191.

Nachdem wir nunmehr die Gewinnung der Landes-Producte nach denen darzu erforderlichen drey Hauptquellen, als denen Landes-Oeconomien, denen Manufacturen und Fabriken und denen Handwerken, abgehandelt haben; so haben wir nun in dieser zweyten Haupt-Abtheilung die übrigen Mittel zu betrachten, wodurch das Aufnehmen des Nahrungsstandes befördert werden kann (§. 15.). Unter diesen Mitteln verdienen die Commercien und Gewerbe gewiß die erste

Stelle.

Stelle. Vortheilhaftige auswärtige Commercien müßen denen gewonnenen Landes-Producten den erforderlichen Absatz verschaffen. Ueberhaupt aber sind Commercien und Gewerbe die Seele des Nahrungsstandes. Unterdeßen können wir von diesen wichtigen Gegenstande der Landes-Policey hier nur die ersten Grundsätze aufführen, weil wir ein besonderes Lehrbuch von der Commercien-Wißenschaft mittheilen werden.

§. 192.

Die Policey-Vorsorge vor das Commercienwesen setzet zwar die Kenntniß des Kaufhandels, und besonders der verschiedenen Arten von Waaren, der daraus entstehenden Arten der Handlung, der dabey vorfallenden Geschäfte, und der damit beschäftigten Personen selbst voraus; und man kann schwerlich die Commercien zum Nutzen und Aufnehmen des Staats dirigiren, wenn man hierinnen ganz unwißend ist. Allein, da sich dieses alles schwerlich in genugsamer Kürze deutlich vorstellen läßt: so wird solches viel schicklicher in einem besondern Lehrbuche von der Commercien-Wißenschaft vorgetragen werden können.

§. 193.

Der Kaufhandel komt darauf an, daß man seine überflüßigen und entbehrlichen Güther,

gegen andere wirkliche oder eingebildete Nothwendigkeiten umsetzet. Dieses ist das wesentliche von allen Commercien und Gewerben, sie mögen vermittelst des Tausches, oder gegen Geld, getrieben werden; und da ein blühender Nahrungsstand eben in der Menge der Güther bestehet, die in dem Lande erzeuget, bearbeitet, in Vorrath angeschaft und wieder abgesetzet werden; so siehet man leicht, daß die Commercien und Gewerbe die hauptsächlichsten Stützen des ganzen Nahrungsstandes sind, und dahero eine ganz besondere Sorgfalt der Landes-Policey erfordern.

§. 194.

Man muß die Commercien überhaupt in die inländischen und ausländischen eintheilen. Die inländischen können zwar den Reichthum des Staats nicht vermehren, weil dadurch die Güther des Landes nicht vergrößert werden, wenn sie in dem Bezirke des Staats aus einer Hand in die andere gehen. Sie werden dannenhero auch beßer mit dem Nahmen der Gewerbe beleget. Unterdeßen sind sie der hauptsächlichste Grund von allen auswärtigen Commercien. Der Zusammenfluß vieler Waaren und die Leichtigkeit, dieselben zu erhalten, sind dasjenige, was den ausländischen Commercien vornämlich zur Unterstützung dienet. Zugleich aber unterhalten die innerlichen Gewerbe, den wirklichen Reichthum des Staats, und der

bestän-

beständige Umlauf der Waaren und Güther, setzet alle Einwohner in den Stand, sich die Nothdurft und Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen.

§. 195.

Die Aufmerksamkeit der Regierung muß demnach beständig dahin gerichtet seyn, den Zusammenfluß vieler Waaren, und den innerlichen Umlauf derselben zu befördern. Der Zusammenfluß vieler Waaren, komt auf den guten Zustand der Landwirthschaft und anderer Oeconomien des Landes, sowohl, als der Manufacturen, Fabriken und Handwerke an, davon wir in der vorhergehenden Abtheilung gehandelt haben; die starke Bevölkerung des Landes aber und der Aufwand, den die Reichen machen, dienen dem Umlaufe der Waaren sehr zur Beförderung. Ja die Verschwendung selbst, oder die Ueppigkeit, ist einem Lande nicht schädlich, wenn man sich darzu der Landes-Waaren bedienet.

§. 196.

Vornämlich aber muß die Regierung die Steuern und Abgaben solchergestalt einrichten, daß der Umlauf der Waaren dadurch nicht gehintert, sondern vielmehr befördert wird. Die Accisen und Licenten müßen nicht auf Waaren geleget werden, deren Zusammenfluß und Umlauf man befördern will. Am allerwenigsten aber müßen die Gewerbe treibenden

Personen durch strenge Untersuchungen und Verzögerungen in ihren Gewerben beschwehret und verhintert werden. Die Steuren der Grundstücke aber müßen nicht auf die Menge und Anzahl der davon fallenden Producte, sondern auf die Grundstücke selbst nach Maaßgebung der vermuthlichen Nutzung geleget werden.

§. 197.

Die Regierung muß einen guten Zusammenhang unter den verschiedenen Gewerben zu erhalten suchen; und so bald dieser oder jener Theil des innerlichen Handels leidet; so muß sie ihn durch Vorrechte und Freiheiten wieder aufzuhelfen bemühet seyn. Sie muß auch denen handelnden Gewerben in allen Dingen Ordnungen und Vorschriften ertheilen, und keine Eingriffe der verschiedenen Gewerbe in ihre Beschäftigungen gestatten. Denen Manufacturiers und Fabrikanten muß z. E. nicht der Verkauf in Kleinen gestattet werden, als wodurch sie von ihren Hauptwerk zerstreuet werden, der Umlauf der Waaren aber gehintert wird.

§. 198.

Da der Gewinnst der einzige Endzweck aller derer jenigen ist, so Gewerbe treiben, und da ohne demselben natürlicher Weise alle Gewerbe zu Grunde gehen müßen; so muß die Landes-

des-Policey durch ihre Einrichtungen zu einen billigen Gewinnst in denen Gewerben auf alle Art beförderlich seyn. Je mehr Menschen bey einer Sache gewinnen, desto mehr wird der Nahrungsstand befördert; und der daher entstehende höhere Preiß schadet nur bey denen nothwendigsten Victualien und bey denen außer Landes gehenden Waaren, nicht aber bey denen innerlichen Gewerben. Der Mangel des Gewinnstes, oder gar der Verlust, erreget das Mißtrauen, welches das Verderben der Gewerbe verursachet. Der Umlauf der Waaren und des Geldes wird dadurch so fort gehemmet. Die Regierung muß dannenhero alle Ursachen des Mißtrauens, und vornämlich den Mangel des Credits zu verhintern, über Redlichkeit und Treu und Glauben in den Gewerben, so wohl, als über richtiges Maaß und Gewichte zu halten, zugleich aber ein leichtes Intreße zu befördern, bemühet seyn.

§. 199.

Die Landes-Policey muß alle nur ersinnliche Anstalten machen, welche zu Beförderung des Zusammenflußes und des Umlaufes der Waaren, etwas beytragen können. Hierzu dienen vornämlich die Meßen und Märkte; und gleich wie die Regierung dadurch den Umlauf der Waaren in alle Gegenden des Landes leiten kann; so muß sie durch eine zeitige Be-

freyung von Zöllen und Abgaben und durch gute Ordnung und Einrichtung die etwann nöthig befundenen neuen Meßen und Märkte in Aufnahme zu bringen suchen. Verschiedene Arten von Niederlagen und Auctionen der Waaren sind gleichfalls zu dem Zusammenflusse und Umlaufe der Waaren sehr beförderlich; so wie gute Canäle und schifbahre Ströhme, bequeme Landstraßen, ein wohleingerichtetes Post-Schiff- und Fuhrwesen, die Intelligenz-Anstalten und dergleichen mehr, zu eben diesem Endzwecke gar viel beytragen.

§. 200.

So wie die innländischen Gewerbe denen ausländischen Commercien zur Unterstützung dienen (§. 194.); so hänget hingegen der blühende Zustand der innerlichen Gewerbe und des gesamten Nahrungsstandes überhaupt von dem guten Zustande der auswärtigen Commercien ab; indem dadurch unser Ueberfluß ausgeführet, und denen innländischen Gewerben immer mehr Beschäftigung gegeben wird. Man kann die ausländischen Commercien in dreyerley Arten eintheilen. Denn entweder wir führen unsern Ueberfluß an Landes-Producten aus, oder wir laßen fremde Waaren zu unserer eignen Bedürfniß und Consumtion in das Land kommen, oder wir holen ausländische Waaren ab, um solche wieder an andre Nationen mit Vortheil zu verhandeln.

§. 201.

§. 201.

Der natürliche Endzweck der ausländischen Commercien ist, daß wir unsern Ueberfluß solchen Ländern, wo man deßelben benöthiget ist, zuführen und dargegen solche Waaren in das Land einführen wollen, die wir zu unserer wirklichen oder eingebildeten Nothdurft nöthig haben. Je mehr ein Land Güther hervor bringt, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erfordert werden, desto glücklicher ist es; und je weniger ein Land zu seiner eigenen Consumtion fremde Waaren einführet, desto mehr wird es seinen Reichthum erhalten; je mehr aber ein Staat von seinem Ueberfluße andern Völkern zuführen kann, desto mehr wird es seinen Reichthum vermehren. Der erste Grundsatz aller ausländischen Commercien ist demnach, daß man mehr Waaren aus- als einführen muß. Kurz, ein Volk muß die Bilanz in der Handlung zu gewinnen suchen. Diese Bilanz ist entweder die allgemeine, in Absicht auf alle Völker, mit wetchen wir handeln, oder die besondere, nämlich mit einer jeden einzeln Nation, mit welcher wir Commercien treiben. Es schadet nicht, wenn diese oder jene einzelne Nation die Bilanz über uns hat, wenn wir nur die allgemeine Handlungs-Bilanz gewonnen haben.

§. 202.

Wenn ein Volk die allgemeine Handlungs-Bilanz gewinnen will; so muß es sehr arbeit-

sam und fleißig seyn. Diese Bilanz muß entweder durch die Menge der auszuführende Landes-Producte, oder durch die einzuführenden fremden Waaren, die man wieder an andere Völker mit Vortheil verhandelt, erhalten werden. Beydes aber kann ohne Arbeitsamkeit nicht geschehen. Ja die Arbeitsamkeit allein kann den Mangel der Landes-Producte ersetzen, und in einem unfruchtbaren Lande eine blühende Handlung bewirken. Die Arbeitsamkeit wird durch die Wahrscheinlichkeit des Gewinnstes und die Hofnung, sich die Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen, von selbst erreget; und die Policey muß dieselbe durch solche Verfaßungen, welche dieser Hofnung zu statten kommen, unterstützen und die Fehler in den Gesetzen verbeßern, welche der Arbeitsamkeit hinterlich sind.

§. 203.

Hierzu gehöret vornämlich die Freyheit der Commercien, welche gleichsam die Seele derselben ist. Ein jeder muß befugt seyn, solche Arten der Commercien und Gewerbe zu treiben, die ihm an vortheilhaftigsten und angenehmsten scheinen, ohne daß er durch Monopolia, geschlossene Gesellschaften, ertheilte Privilegien und andere Arten des Zwanges, verhintert, oder sonst in seinen Geschäften und willkührlichen Handlungen eingeschränket wird. Hauptsächlich aber muß man denen Handels-Principiis der Kaufleuthe, in so fern sie der Wohlfarth des Staats nicht entgegen sind, nicht durch wie-

wiedrige Anordnungen, Gewalt anthun. Jedoch kann diese Freyheit der Commercien nicht ohne Ausnahme statt finden. Es giebt allerdings Waaren, deren Einfuhre und Ausfuhre dem Staate nicht vortheilhaftig ist; und der Kaufmann muß seinen Handel leiten laßen, wie es der Wohlfarth der Republik und der Vergrößerung ihres Reichthums gemäß ist. Unterdeßen kann doch ein solchergestalt eingeschränkter Handel, auswärts mit den Schiffen der Nation, und gewißer maaßen in denen Freyhäfen, geführet werden.

§. 204.

Die Arbeitsamkeit wird auch gar sehr durch die Hochachtung erreget, welche man denen Kaufleuthen zugestehet; und wenn die Regierung ihre Bürger nach der Maaße des Nutzens werthschätzen soll, welche sie dem Staate leisten; so kann diese Hochachtung nicht geringe seyn. Diese Hochachtung ziehet auch fremde Kaufleuthe in das Land; und die Regierung muß besonders ihre Gnadenbezeugungen gegen die Kaufleuthe nicht spahren, wenn sie die Commercien des Landes in Aufnahme und Flohr zu bringen suchet. Durch diese billige Hochachtung werden auch die Kinder bey der Handthierungsart ihrer Eltern erhalten, als welche außerdem durch Ergreifung einer andern Lebensart öfters wichtige Capitalien denen Commercien entziehen. Unterdeßen muß diese Gunst und Hochachtung denen Kaufleuthen

gleichmäßig zu Theil werden; und man muß nicht etliche wenige allein reich zu machen suchen. Es ist beßer, wenn sich der Reichthum des Staats in vielen Händen befindet; und 10 Kaufleuthe, die zusammen eine Million besitzen, haben mehr Credit und Wirksamkeit, als ein Kaufmann, der allein so viel in Vermögen hat.

§. 205.

Die Arbeitsamkeit und der Fleiß der Nation, muß sodann durch die Ausführung der Landes-Producte und der, durch auswärtigen Handel gewonnenen, Waaren unterstützet werden. Die Ausführung der überflüßigen Güther ist der hauptsächlichste Grund des auswärtigen Handels, und die Quelle des Reichthums eines Volkes (§. 201.). Diese Quelle ist desto stärker, je mehr die auszuführenden Waaren vollkommen bearbeitet sind. So wie man demnach keine rohen Materialien, oder nur zum Theil bearbeitete Waaren, ausführen laßen muß; so muß man die Ausfuhre der vollkommenen Waaren auf alle Art erleichtern, und zum Theil durch Belohnungen befördern. Die Zölle geben hier die wirksamsten Mittel zur Direction und Beförderung der Ausfuhre an die Hand (§. 167.). Jedoch müßen nicht alle ausgehende vollkommene Waaren durchaus frey seyn. Man muß sich bey jeder Waare nach der Nothwendigkeit derselben

derselben bey den Ausländern, und nach dem Preiße richten, vor welchen sie in fremden Ländern Abgang finden.

§. 206.

Wenn man von dem guten Fortgange der Ausfuhre versichert seyn will: so muß man sich vornämlich auf solche Waaren befleißigen, welche die Ausländer nothwendig brauchen, und welche sie zu ihren wirklichen Bedürfnißen und Arbeiten nicht entbehren können. In Ansehung solcher Waaren aber, die nur eingebildete Bedürfniße sind, muß man sich nach dem Geschmacke und den Vorurtheilen der Ausländer richten. Ueberhaupt aber muß sich eine handelnde Nation, so viel als möglich, denen Umständen und Vortheilen der Völker, mit welchen sie handelt, gemäß bezeugen.

§. 207.

Zu dem auswärtigen Vertrieb der Landeswaaren wird auch die Güte, Tüchtigkeit und Schönheit derselben erfordert, wovon wir schon bey den Oeconomien und Manufacturen hin und wieder gehandelt haben. Das meiste aber träget der wohlfeile Preiß derselben darzu bey. Dieser wohlfeile Preiß beruhet, außer dem mäßigen Preiße der Lebensmittel, davon wir schon mehrmalen gedacht haben, auf der Menge der vorhandenen Waaren, auf Erfahrung

rung der Arbeit durch gute Einrichtung der Maschinen, auf die geringen Kosten der Ausfuhre und auf ein leichtes Intreße, welches die natürliche Folge eines großen Handels zu seyn pfleget.

§. 208.

Bey der Ausfuhre der Landes-Waaren muß man allen möglichen Vortheil zu erhalten suchen. Man muß dannenhero die Waaren mit den eignen Schiffen der Nation ausführen. Hierinnen beruhet der Grund von der Seemacht eines Staats; und selbst der Flohr der Handlung komt darauf an. Ein Volk, das keine thätige, sondern nur eine leidende Handlung treibet, muß das Heft der Commercien allemal den Ausländern überlaßen, welche sich gar bald des wichtigsten und einträglichsten Theils derselben bemächtigen werden. Man siehet dannenhero leicht, wie sehr die Schiffarth ein besonderes Augenmerk verdienet; und gleich wie die Fischerey gleichsam die Quelle und Schule der Schiffarth ist; so verdienet auch diese eine besondere Vorsorge. Die Schiffarth der Nation giebet auch vornämlich zu der zweyten Art, der einträglichen ausländischen Commercien Anlaß, nämlich daß man in andern Ländern Waaren aufkaufet, und solche wieder mit Vortheil an auswärtige Völker verhandelt; und wenn nicht diese beyden Arten der auswärtigen Handlung mit einander

der verbunden werden; so kann ein Volk schwehrlich blühende Commercien erlangen.

§. 209.

Je mehr ein Volk alle diejenigen Waaren hat, welche andere Völker zu ihren Bedürfnißen nöthig haben, desto mehr werden sich die auswärtigen Nationen zu ihnen wenden, und ihre Bedürfniße bey ihnen suchen. Ein handelndes Volk muß also keine Gelegenheit vorbey laßen, mit fremden Waaren Handel zu treiben; und alles, wobey sich einiger Gewinnst zeiget, z. E. die Commißions-Handlung, die Waaren vor ein gewisses Frachtlohn aus einem Lande in das andere zu schaffen, muß von ihr unternommen werden. Ueberhaupt ist es eine Grundregel der Handlung, daß man darinnen alles mögliche unternehmen, niemals stille stehen, sondern immer weiter gehen muß. So bald man in den Commercien stille stehet; so gehet man auch rückgängig, und ihr Verfall ist nicht weit entfernet.

§. 210.

Dieses sind die allgemeinen Grundsätze der Handlung, die aus dem innern Wesen derselben abgeleitet sind. Hierbey sind aber noch viele besondere Verfassungen und Einrichtungen nöthig, wenn ein Volk seine Handlung

gründen

gründen, oder in Flohr bringen will. Zuförderst müssen genugsame Häfen und Handelsplätze vorhanden seyn, welche zu den Commercien alle erforderliche gute Lage und Bequemlichkeit haben; und wenn der Kaufhandel in einem Lande erst recht gegründet werden soll; so komt auf die gute Wahl derselben gar viel an. Man muß durch viele Freiheiten und Vorzüge den Zug der Handlung dahin zu leiten suchen.

§. 211.

Die großen Handlungsgesellschaften gereichen gar sehr zur Aufnahme der Commercien; und die Regierung muß auf ihre Wirthschaft ein besonderes Augenmerk haben; denn ihr Untergang versetzet dem Staate selbst eine starke Wunde. Gemeiniglich errichtet man dieselben nur, um den auswärtigen Handel nach gewissen Weltgegenden empor zu bringen. Allein man siehet nicht, warum man sich nicht einer grossen Handlungsgesellschaft zu Gründung der innländischen Manufacturen und Fabriken bedienen könte; indem hier viel weniger Gefährlichkeit und Verlust ist, als bey der Schiffarth. Wenigstens haben kleine Gesellschaften zu diesen oder jenen besondern Manufacturen und Fabriken gemeiniglich den besten Erfolg gehabt.

§. 212.

§. 212.

Die Etablissements in andern Welttheilen sind allerdings denen Handlungsgesellschaften nützlich, ob es gleich schwehr hält, sich dieselben heute zu Tage zu erwerben. Jedoch muß eine Handlungsgesellschaft im Anfange niemals allzu große Kosten auf Etablissements wenden, wenn sie nicht ihren baldigen Untergang entgegen sehen will. Ueberhaupt sind Colonien in andern Welttheilen eine ungemein nützliche Sache vor ein handelndes Volk. Die Waaren, die man daselbst gewinnet, sind gleichsam so viel neue Landes-Producte. Der Debit der eigentlichen Landes-Producte wird vermehret; und die Einwohner des Hauptlandes erlangen mehr Nahrung und Gewerbe.

§. 213.

Die Sicherheit der Handlung und Schiffarth ist schlechterdings zu ihrem guten Fortgange und Aufnehmen nöthig. Eine der wichtigsten Vorsorge der Regierung muß also dahin gerichtet seyn. Zu dem Ende muß sie nicht allein durch mitgegebene Bedeckungen die Kauffartheyschiffe sicher zu stellen, sondern auch durch Neutralitäts-Tractate und andere Unterhandlungen, allen Nachtheil und Gefahr von der Schiffarth abzuwenden suchen. Hieher gehören auch die Assecuranzen, welche die Regierung durch besonders angelegte Assecu-

ranz-Cammern und auf alle andere dienliche Art befördern muß.

§. 214.

Das wichtigste Geschäfte einer Regierung bey der Handlung des Volkes sind vortheilhaftige Commercien-Tractate mit auswärtigen Völkern. Hierdurch müssen so wohl der Eingang und Debit der Landes-Producte in auswärtige Landen befördert, als die hohen Zölle und andere Hinterniße der Commercien in fremden Landen aus dem Wege geräumet, und die Wege zur thätigen Handlung eröfnet werden. Diejenigen, die zu dergleichen Tractaten gebrauchet werden, müssen eine große Geschicklichkeit besitzen, das Wesen der Commercien aus dem Grunde verstehen, und den Zustand und die Vortheile der Handlung auf beyden Seiten vollkommen einsehen. Je mächtiger ein Staat ist, und je mehr Ansehen er bey auswärtigen Völkern hat, desto vortheilhaftigere Commercien-Tractate kann er schließen; und bey allen Staatsunterhandlungen muß darauf mit das Absehen gerichtet werden.

§. 215.

Ein Staat, der eine blühende Handlung erlangen will, kann eine wohleingerichtete

Banco

Banco, durch welche die Kaufleuthe auf bequeme Art ihre Zahlung verrichten können, schwehrlich entrathen. Das Hauptwerk komt dabey auf eine pünctliche Richtigkeit und auf einen vollkommenen Credit an. Unterdessen, da ein Land bereits große Capitalisten haben muß, wenn eine so genannte Giro- oder Wechselbank errichtet werden soll; so könten die Leihebanken von verschiedenen Arten, besonders diejenigen, so mit dem Feuer-Assecuranz-Anstalten zu verbinden stünden, durch eine gute Einrichtung einen so vollkommenen Credit erhalten, daß dadurch der Endzweck der Giro-Banken allerdings erreichet werden könte.

§. 216.

Die Banken haben vornämlich den Endzweck, die aus dem schlechten und verschiedenen Zustande des Münzwesens, vor die Commercien entspringenden Unordnungen und Unbequemlichkeiten zu vermeiden; und in der That hat das Münzwesen einen so großen Einfluß in das Aufnehmen der Commercien, daß die Regierung alle Ursache hat, eine große Aufmerksamkeit darauf zu richten. Zu dem Ende muß der Staat nicht allein selbst seine Münzen nach dem wahren innerlichen Werth und guten Schroth prägen laßen, sondern auch auswärtigen geringhaltigen Münzen keinen Cours im Lande gestatten; damit das Agio nnd andere schädliche

Folgen

Folgen eines verderbten Münzwesen vermieden werden.

§. 217.

Gleich wie der Credit und die Erhaltung Treu und Glaubens die Seele blühender Commercien ist; so muß die Regierung vornämlich ein klüglich abgefaßtes Wechselrecht festsetzen und bekannt machen; wie denn auch die Schiffarth-treibenden Nationen besondere Seerechte und Schiffsordnungen nöthig haben. Ueberhaupt aber muß die Regierung in allen Wechsel- und Handelssachen kurze und unpartheyische Justitz ausüben laßen. Zu welchem Ende besondere Handels- See- und Admiralitäts-Gerichte nöthig sind, in welche es nicht undienlich ist, Kaufleuthe, als Beysitzer, zu ziehen; wie man denn in allen, die Commercien betreffenden Dingen, das Guthachten der vornehmsten und verständigsten Kaufleuthe billig anhören muß.

§. 218.

Hierüber sind noch verschiedene andere Ordnungen bey dem Commercien-Wesen nöthig. Besonders wird eine gute Mäckler-Ordnung erfordert, worinnen diese Leuthe, die vornämlich Treu und Glauben halten, und von allen Betrug entfernet seyn müssen, strenge zu ihrer Pflicht angehalten werden. Ueberhaupt aber

muß

muß das gesamte Policey-Wesen, besonders in Ansehung der Sicherheit der Strassen, der Bequemlichkeit vor die Fremden, und dergleichen, solchergestalt eingerichtet seyn, daß es denen Commercien auf alle Art zur Beförderung gereichet.

§. 219.

Alle diese große Vorsorge, welche der Staat vor das Commercien-Wesen zu tragen hat, kann schwerlich vollkommen bewerkstelliget werden, wenn nicht ein besonderes Commercien-Collegium angeordnet ist, in welches jedoch die Kaufleuthe nicht zu setzen sind. Denn ein ganz anderes ist, selbst Handlung zu treiben, und ein anderes, den Handel zu regieren. Diese Sache ist auch zu wichtig, als daß man sie einem einzigen Minister anvertrauen könte. Frankreich, welches fast alle Angelegenheiten durch Ministers verwalten läßt, hat dennoch zu verschiedenen malen vor nöthig befunden, ein Commercien-Collegium nieder zu setzen.

Eilftes Hauptstück
Von dem Umlaufe des Geldes.

§. 220.

Blühende Commercien und Gewerbe setzen zwar die gute Beschaffenheit der Circulation des Geldes schon voraus; und beyde haben einen so großen Einfluß in einander, daß eines ohne das andere unmöglich statt finden kann. Allein der Umlauf des Geldes ist eine so wichtige Sache vor die Commercien und Gewerbe und vor den gesamten Nahrungsstand, daß er allerdings eine besondere Abhandlung verdienet; ja diese besondere Betrachtung ist nothwendig, weil die Mittel, die wir zur Beförderung der Commercien und Gewerbe vorgeschlagen haben, zu Bewirkung des Umlaufes des Geldes nicht zureichend sind.

§. 221.

Die Unbequemlichkeit des Tauschens hat die Menschen veranlasset, Gold und Silber zu den höchsten Werth der Dinge, oder zu einen allgemeinen Vergütungs-Mittel aller Arten von Güthern, anzunehmen; und zu Vermeidung der Untersuchung von der Feine und Güthe des Goldes und Silbers, hat die oberste Gewalt, diese Metalle in Stücken von einer

einer gewissen Größe und Form bringen, und den Werth darauf dauerhaftig bemerken lassen, welche mithin Münzen, oder Geld, genennet werden. Diese Münzen sind keine bloßen Zeichen der Güther und Waaren, wie sich einige fälschlich eingebildet haben, und dadurch zu vielen falschen Schlüssen und Folgerungen verleitet worden sind. Denn ob zwar der hohe und geringe Preiß der Güther am besten, jedoch nur Gleichniß-weise, durch die Wirkung der vermehrten oder verminderten Zeichen erläutert werden kann; so hat doch das Geld seinen besondern und eigentlichen Werth in allen Fällen, welches man von Zeichen nicht sagen kann, die Circulation des Geldes komt also nicht allein auf dem Umlauf der Waaren an; weil es auch ausser dem Handel überall als ein allgemeines Vergütungs-Mittel aller Dienste, Gerechtsame und Anforderungen gebraucht wird. Besonders kann man das Geld deshalb nicht als Zeichen der Waaren ansehen, weil dadurch der Beytrag der Unterthanen zu dem Aufwande des Staats geleistet wird; und diese Abgaben, die Art und Weise ihrer Einrichtung, und kurz, der Ein- und Ausfluß in die Cassen des Staats, verdienen dannenhero in der Circulation des Geldes eine große Aufmerksamkeit.

§. 222.

§. 222.

Da solchemnach das Geld ein allgemeines Vergütungs-Mittel aller Arten von Güthern ist, oder alles dessen, was wir zu unserer wirklichen oder eingebildeten Nothdurft brauchen, es sey Güther, Waaren, Dienste oder Gerechtsame; so siehet man leicht, daß das Geld und die Güther allemal ihren Werth gegen einander, nach dem Verhältniß behaupten müssen, wie eines oder das andere in größerer Menge im Staate vorhanden ist. Der Umlauf des Geldes ist demnach die unaufhörliche Vertauschung desselben in den Händen der beschäftigten Personen gegen alles dasjenige, was sie nöthig haben, nach dem Verhältniß, welches das Geld und die Güther gegen einander haben. Die gute Beschaffenheit dieses Umlaufes aber komt darauf an, daß es weder an Gelde zu Vergütung der wirklichen oder eingebildeten Nothwendigkeiten, noch an den Nothwendigkeiten selbst ermangele, und daß jedermann versichert ist, daß er diese Vertauschung nach eben diesem Verhältnisse werde fortsetzen können.

§. 223.

Wenn das Geld und die Güther einerley Verhältniß gegen einander behalten sollen; so muß in keinen von beyden eine Veränderung vorgehen; und wenn diese Veränderung gänzlich

lich vermieden werden könte: so würde es ganz gleichgültig seyn, ob viel oder wenig Geld in einem Staate wäre. Ein Staat, der mit andern Völkern gar keine Gemeinschaft hätte, und dessen Einwohner allen ihren Verdienst so gleich wieder aufwendeten, würde beständig einen ununterbrochen Umlauf des Geldes haben. Er würde alle Macht und Kräfte haben, deren er fähig wäre, und so glücklich seyn, als ein anderer Staat von eben dieser Menge Volkes, der zehn mal mehr Gold und Silber in sich hätte. Allein da kein Staat in unserm Welttheile eine solche Beschaffenheit hat: so gehen in dem Werthe des Geldes und der Güther gegen einander gar öfters Veränderungen vor, deren Wirkung auf dem Umlauf wir erläutern müssen.

§. 224.

Wenn sich die Menge des Geldes im Umlaufe vermindert; so können natürlicher Weise wenigere Theile dieser Metalle zu Vergütung der Waaren und Güther angewendet werden. Ihr Preiß wird also geringer; und die Erniedrigung des Preißes fängt bey den entbehrlichsten Waaren an, und hat nach und nach ihren Einfluß auf alle übrige. Die Arbeiter haben ihren vorigen Gewinnst nicht mehr; und wenn die Verminderung des Geldes stark ist; so finden theils Waaren gar keinen Abgang, die Circulation wird dadurch gehemmet und

die Arbeiter werden mithin zum theil auſſer Nahrung geſetzet. Dahingegen erfolget ganz das Gegentheil, wenn die Menge des Geldes in der Circulation vermehret wird. Die nothwendigſten Waaren werden Anfangs theurer, weil mehr Vergütungs-Mittel in Umlaufe ſind. Dieſes erreget den Fleiß der Arbeiter und hat ſeinen Einfluß auf alle Waaren. Das Geld wird weniger angenehm, das Intreſſe fält, man gewinnet mehr Waaren, weil ſich bey dem größern Abgange mehr Leuthe darauf legen werden. Die Waaren werden alſo nach und nach wieder wohlfeiler; und eben dadurch erlanget man den Abſatz bey denen Auswärtigen, wodurch die Menge des umlaufenden Geldes immer mehr vermehret und der Fleiß der Arbeiter immer ſtärker belebet wird.

§. 225.

Wenn die Güther und Waaren in einem Lande vermindert werden, ohne daß ſich von der Menge des Geldes aus dem Umlaufe etwas verlohren hat; ſo muß ſolches entweder durch beſondere Unglücksfälle verurſachet werden, oder die Fehler der Regierung ſind hieran Schuld; wenn z. E. das Volk durch harte Bedrückungen ausgeſogen und ihr Muth niedergeſchlagen, oder die Arbeit vor etwas niederträchtiges angeſehen wird; wenn ohne nützliche Beſchäftigung Geld erworben werden kann; oder wenn ſich allzu viel Menſchen auf

einerley

einerley Nahrungsart legen. In allen solchen Fällen wird der Umlauf des Geldes gehemmet. Man muß sich die nöthigen Waaren von den Fremden anschaffen; und die unmittelbahre Folge ist die Verminderung des circulirenden Geldes selbst, welches immer mehr unglückliche Beschaffenheiten vor den Nahrungsstand nach sich ziehet (§. 224.). Dahingegen wird die Vermehrung der Waaren auch die Vermehrung des circulirenden Geldes unmittelbar verursachen. Sie werden wohlfeiler werden. Die Fremden werden sie uns also abnehmen, und wir werden folglich mehr Geld erlangen.

§. 226.

Man siehet demnach leicht, daß die Vorsorge der Regierung bey dem Umlaufe des Geldes, der vor den Nahrungsstand überaus wichtig ist, hauptsächlich dahin gerichtet seyn muß, daß sie alles dasjenige sorgfältig verhütet, was die Circulation des Geldes hemmen, oder die Summe des umlaufenden Geldes vermindern kann. Da man eine schädliche Sache eher vermeiden kann, wenn man sie eigentlich kennet; so wird es nicht undienlich seyn, die hauptsächlichsten Ursachen, welche die Circulation hemmen, oder die Summe des umlaufenden Geldes vermindern können, etwas näher zu beleuchten.

§. 227.

§. 227.

Eine große Hinterniß vor die Circulation des Geldes, ist das Mißtrauen. Der Umlauf wird so fort gehemmet, wenn man befürchten muß, daß man die Vertauschung des Geldes und der Güther gegen einander nicht in eben dem Verhältniße werde fortsetzen können (§. 222.). Diese Ursachen des Mißtrauens sind entweder ausserhalb dem Staate vorhanden, oder es sind innerliche Ursachen. Die äußerlichen Ursachen sind der Krieg, die Seeräubereyen und andere Gefährlichkeiten zur See. Die Hülfsmittel darwieder sind schon in dem vorhergehenden Hauptstück bemerket (§. 213.). Vornämlich aber komt es hier auf Beförderung der Assecuranzen an. Je mehr einzelne Assecurierer, je mehr Assecuranzkammern, denen kein Privilegium exclusivum gegeben werden kann, je mehr die Einwohner selbst, und nicht die Fremden, assecuriren, je wohlfeiler die Assecuranzen zu haben sind; desto wirksamer wird dieses Hülfsmittel gegen die äußerlichen Ursachen des Mißtrauens seyn. Der Reichthum der Nation und gute Gesetze, die in zweifelhaften Fällen allemal zum Vortheil des Assecurierers entscheiden müssen, sind hierzu sehr beförderlich.

§. 228.

Die innerlichen Ursachen des Mißtrauens sind so vielerley, als es Unordnungen in dem Staate

Staate und Fehler und Gebrechen in der Regierung giebt. Ein jeder Mangel der guten Ordnung und Einrichtung trägt etwas zu der Hemmung der Circulation des Geldes bey. Die wichtigsten sind eine üble Einrichtung der Abgaben, welche die Gewerbe-treibenden Personen strengen Untersuchungen und der Entdeckungen ihres Vermögens unterwirft, Bedrückungen der Obrigkeiten und eine üble Verwaltung der Justitz, wodurch man das Vermögen der Unterthanen auszusaugen suchet, der Mangel des Credits, der Aufrichtigkeit und Redlichkeit in Handel und Gewerben, ein hohes Intresse von geborgten Geldern, und endlich die Unordnungen in dem Münzwesen, vornämlich aber die Ausmünzung geringhaltiger Münzsorten und die öftere Veränderung des äußerlichen oder numerairen Werthes der Münzen.

§. 229.

Aller Gewinnst, den man außer dem Handel findet, ist gleichfalls eine große Hinterniß in der Circulation des Geldes. So bald die Menschen mehr Vortheil sehen, wenn sie andre Lebensarten erwählen, als Handel und Gewerbe zu treiben; so werden sie die gemächlicheren Lebensarten allemal vorziehen, und so wohl ihrem Fleiß, als ihr Geld, dem Handel entwenden. Man muß also die Glückswege, wodurch die Menschen ohne ihrem Fleiß reich werden können, z. E. die Lotterien, auf alle

Art

Art einschränken. Der Wucher, die listigen Betrügereyen, und andere dem Staate unnütze Lebensarten müssen durch strenge Gesetze unterdrücket werden; und gleich wie nicht allein der Vortheil des Gewinnstes, sondern auch der Vortheil der Ehre vor die Menschen anreizend ist; so müssen Handel und Gewerbe gegen andere Lebensarten nicht geringschätzig gehalten werden, damit dadurch die Familien, so etwas dabey erworben haben, sich und ihr Vermögen dem Handel zu entziehen, nicht bewogen werden. Engelland allein hat dieses sehr gemeine Vorurtheil besieget. Der Kaufmann ist daselbst so geehrt, als der Edelmann.

§. 230.

Das gröste Nachtheil vor die Circulation des Geldes, verursachen die Geldsummen, so demselben entzogen werden. Wenn die auswärtigen Commercien so schlecht beschaffen sind, daß die Nation die Bilanz mit wichtigen Summen jährlich bezahlen muß; wenn zu Behuf der Staats-Angelegenheiten, zu Führung auswärtiger Kriege, vor Subsidien und dergleichen, große Summen außer Landes gehen; wenn der Regent in Häufung seiner Schätze keine Gränzen kennet; wenn die Lieblinge des Regenten, die Ministers und andere Bedienten des Staats unter einer übel beschaffenen Regierung Gelegenheit sich zu bereichern finden, wobey sie gemeiniglich ihren Reich-

thum

thum geheim zu halten vor nöthig erachten; so kann es nicht fehlen, der Umlauf des Geldes muß dadurch in schlechten Zustand gerathen.

§. 231.

Nach dem wir nun also die Hinternisse in der Circulation des Geldes vorgestellet haben; so siehet man leicht, daß die Beförderung des Umlaufes hauptsächlich darauf ankomt, daß alles Mißtrauen in Handel und Gewerben vermieden, ein gerechter Gewinnst darinnen befördert und auf alle Art der Ausfluß wichtiger Geldsummen aus der Circulation verhütet werde. Es wird jedoch dienlich seyn, nähere und eigentlichere Beförderungsmittel des Umlaufs an die Hand zu geben.

§. 232.

Man muß zuförderst die Beschaffenheit der Circulation des Geldes im Lande zu beurtheilen wissen. Die Lebhaftigkeit der Circulation, so wohl, als der Mangel derselben, giebt sich zwar aus dem Flohr der Gewerbe und aus dem gänzlich darnieder liegenden Nahrungsstande von selbst zu erkennen. Wenn man aber einen mittlern Zustand und die Größe der circulirenden Summe eigentlich untersuchen will; so kann solches aus der Handlungs-Bilanz seit 20 und mehr Jahren, aus dem Preiße der Landgüther, der Victualien und andrer Dinge, aus dem

hohen

hohen oder geringen Intresse, vornämlich aber aus der Summe der Abgaben, die von dem Nahrungsstande jährlich erhoben werden, wenn anders dieselben wohl eingerichtet sind, bewerkstelliget werden.

§. 233.

Wenn man nun findet, daß die Summe des circulirenden Geldes zu geringe ist; so komt freylich das meiste darauf an, eine größere Summe in Umlauf zu bringen. Hier fragt es sich nun zuförderst, ob es rathsam ist, daß der Regent, die Landstände, große Handlungs-Gesellschaften, Banco-Anstalten und andere öffentliche Fonds, bey auswärtigen Nationen Geld aufnehmen, und solches im Lande zur Circulation bringen. Einige haben dieses Mittel als sehr vortheilhaftig angesehen. Allein meines Erachtens ist dieses das letzte unter allen, welches nur auf dem alleräußersten Nothfall ergriffen werden muß. Denn zu geschweigen, daß die Intressen jährlich eine beträchtliche Summe außer Landes ziehen, und das Land mithin immer ärmer wird; so wird die Nation gleichsam von einer andern abhängig; und der Zustand des Landes wird desto betrübter, wenn die Ausländer ihr Capital zurück nehmen.

§. 234.

Die Errichtung einer großen Handlungs-Gesellschaft, woran die Ausländer Theil nehmen,

men, ist viel eher anzurathen. Das Geld der Ausländer wird dadurch gleichsam dem Staate zu eigen; und wenn die Ausländer dadurch Intressen von ihren Gelde ziehen; so ist es bloß ein Gewinnst, den die Handlung geliefert hat, und wovon der gröste Theil dennoch im Lande bleibt. Der vortheilhaftigste Weg aber neue Summen zur Circulation zu bringen, sind unstreitig die Bergwerke und das Geld, so man durch auswärtige Commercien in das Land ziehet. Besonders giebt der letztere Weg, da sich das auswärtige Geld dadurch in alle Theile des Nahrungsstandes gleichmäßig ergießet, der Circulation eine ungemeine Lebhaftigkeit.

§. 235.

Gleich wie die Herstellung eines vollkommenen Credits, zur Verbesserung der Circulation, von großen Nutzen ist; so ist eine Banco, wenn sie einen vollkommenen Credit hat, und wenn man mit ihren Scheinen eben das ausrichten kann, als mit baarem Gelde, gleichfalls ein dienliches Mittel. Die Summe des circulirenden Geldes wird dadurch gleichsam noch einmal so hoch vermehret; und die Gewerbe empfangen durch diese, ob wohl nur eingebildete, Vermehrung eine große Lebhaftigkeit. Allein wenn man das Vertrauen der Menschen auf diese Scheine nicht zu erhalten weiß; so ist ein Staat hernach desto unglücklicher.

§. 236.

§. 236.

Wenn der Staat zwar an sich selbst mehr Reichthum in sich hat, davon sich aber ein großer Theil außer Circulation befindet; so sind die Hülfsmittel um so viel leichter. Ein weiser Monarch, wenn er merket, daß die Größe seines Schatzes dem Umlaufe des Geldes nachtheilig geworden ist, kann durch Verstärkung seines Kriegesheeres, durch Schiffbarmachung der Ströhme und Grabung der Canäle, durch neuanzulegende Festungen und durch andern wohlüberlegten Aufwand, welcher der Arbeitsamkeit etwas zu thun giebt, und seinen Einfluß in viele Theile des Nahrungsstandes hat, die Circulation bald lebhaftiger machen. Die Unordnungen des Staats aber und die Ursachen des Mißtrauens, welche einen Theil des Reichthums aus dem Umlaufe zurück gehalten haben, können, wenn die Quellen davon erforschet sind, durch weise Maaßregeln leicht gehoben werden; wie denn auch ein Monarch vielerley Mittel hat, die reichen Familien unvermerkt zu größern Aufwande zu bewegen, und dadurch die Circulation zu vergrößern.

§. 237.

Endlich ist noch zu bemerken, daß der Umlauf des Geldes in allen Gegenden des Landes, so viel möglich, gleichmäßig befördert werden muß.

muß. Das Geld ziehet sich natürlicher Weise am meisten nach der Hauptstadt, wodurch die entfernten Provinzen und Gegenden öfters von Gelde ziemlich entblößet werden. Dieses hat viele nachtheilige Folgen. Der Nahrungsstand lieget in solchen Gegenden darnieder; und die Landwirthschaft wird aus Mangel des Absatzes nur nachläßig getrieben. Eine weise Regierung muß demnach der Circulation des Geldes in solchen entfernten Gegenden durch eine stärkere Bequartirung mit Regimentern, durch Campements des Kriegesheeres daselbst, durch dahin zusendende reiche Stadthalter, die zu großen Aufwand geneigt sind, durch angelegte Manufacturen und Fabriken, und dergleichen weißliche Maaßregeln, wieder auf zu helfen suchen.

Zwölftes Hauptstück

Von dem Credit.

§. 238.

Der Credit hat in die Beförderung, so wohl der Commercien und Gewerbe, als des Umlaufes des Geldes, und folglich in den blühenden Zustand des gesamten Nahrungs-

standes, so viel Einfluß, daß es nöthig ist, denselben besonders abzuhandeln. Wenn nämlich jemand mehr Geld vorräthig hat, als er zu seiner gegenwärtigen Nothdurft bedarf; so pfleget er dasselbe einem andern auf eine Zeitlang gegen einen billigen Vortheil zum Gebrauch zu überlassen, wenn er das Vertrauen zu ihm hat, daß er wegen der richtigen Wiederbezahlung bey ihm genugsam gesichert sey; und dieses Vertrauen hat man in den Commercien und Gewerben auf alle Arten von Waaren und Güthern erstrecket. Der Credit ist demnach das Vertrauen, welches man, wegen der Meinung unserer genugsamen Sicherheit, bey andern findet, sich ihres Geldes und Vermögens zu unsern gegenwärtigen Bedürfnissen und Gewerben zu bedienen.

§. 239.

Die Sicherheit gründet sich entweder auf die Personhnen selbst, oder auf Sachen. Die Sicherheit auf die Personhnen bestehet in dem Vertrauen, das man auf den guten Zustand ihres Vermögens, auf ihre Klugheit, Geschicklichkeit, gute Ordnung und Wirthschaft und auf ihre Redlichkeit setzet. Die Sicherheit auf Sachen beruhet in der Versicherung auf des Schuldners bewegliches und unbewegliches Vermögen, entweder durch wirkliche Bewahrung desselben, oder durch gültige von den Gesetzen gebilligte Verschreibungen. Ob gleich

die

die Sicherheit auf Sachen zuverläßiger, die Sicherheit auf die Personen selbst aber der Veränderung unterworfen ist; so findet doch die erste so viel Schwierigkeiten und Umstände, daß sie in den Commercien und Gewerben bey weiten nicht so brauchbar ist, als die andere. Die Landes-Policey hat also ungleich mehr Sorgfalt auf die erste zu richten; und wenn gute Gesetze derselben zu statten kommen; so ist die Sicherheit auf die Personen eben so zuverläßig, als diejenige, so sich auf Sachen gründet.

§. 240.

Das wichtige Wechselgeschäfte, welches bey dem Commercien-Wesen und der Circulation des Geldes so vortrefliche Dienste leistet, ist eine glückliche Frucht des, bloß auf die Sicherheit der Personen gegründeten, Credits. Man kann die Wechsel in zwey Hauptarten eintheilen. Sie sind entweder Uebertragungen oder Anweisungen gewisser Schuldforderungen und gegenseitiger Zahlungen an andre, oder sie sind schriftliche Versprechungen, daß man zu einer gesetzten Zeit und an einen gewissen Orth Geld zahlen wolle.

§. 241.

Die erste Art findet sonderlich unter den Kaufleuthen verschiedener Nationen statt, und sie hat zur Absicht die Kosten und Gefahr der

Fortschaffung des Geldes in Natur zu erspahren. Sie erfordert dannenhero gegenseitige Schulden, oder daß zwey Kaufleuthe in Correspondenz und Rechnung mit einander stehen und gewohnt sind die gegenseitigen Anweisungen an einander zu bezahlen. Es sind hier besonders zwey Umstände zu bemerken, das Pari des Wechselpreißes und der Cours. Durch das Pari werden die verschiedenen Geldsorten zweyer Länder nach ihrem innerlichen Werthe auf das genaueste mit einander verglichen, dergestalt, daß man bestimmt, was z. E. 100. Pfund Sterling nach Hamburgischen Banco Geld betragen. Der Cours aber komt theils auf die Menge der Schulden an, die ein Land an das andere zu bezahlen hat; und nach einem Lande, das die Handlungs-Bilanz an das andre zu bezahlen hat, ist der Wechselcours allemal niedrig; theils aber beruhet er auch auf der Beschaffenheit des öffentlichen Credits; und die Aenderungen in dem Münzwesen, wie auch die Mängel in dem Credit der Nation, machen den Cours in dieses Land gleichfalls niedrig. Beyde Umstände zusammen genommen heißen der Wechselpreiß; und die politischen Maaßregeln der Regierung haben in keinen Theil des Handels so großen Einfluß, als in diesen. Wannenhero er auch eine ganz besondere Aufmerksamkeit der Regierung erfordert.

§. 242.

§. 242.

Die zweyte Art der Wechsel, oder die schriftlichen Versprechungen, daß jemand zu gewisser Zeit eine bestimmte Summe Geldes auszahlen wolle, sind gleichsam Zeichen des Geldes und als solche können sie statt baarer Zahlungen aus einer Hand in die andre gehen. Sie befördern dannenhero die Lebhaftigkeit des Umlaufes; und die Regierung hat auf alle Art darzu Vorschub zu thun. Dieses geschiehet, wenn sie ihnen einen besondern Vorzug vor denen Buchschulden und andern persöhnlichen Schulden beyleget; allenfalls auch könte man dieser Art von Wechseln eine längere Nachsicht gestatten.

§. 243.

Ueberhaupt aber muß die Regierung über beyde Arten der Wechsel die vorsichtigsten und wirksamsten Gesetze und Ordnungen ertheilen, damit sie ihren Endzweck erfüllen, einen vollkommenen Credit erhalten und die Lebhaftigkeit des Umlaufes befördern können. Besonders muß in allen darüber entstehenden Streitigkeiten eine schleunige und unpartheyische Gerechtigkeit ohne alle Kosten gehandhabet werden. Ein wohl eingerichtetes und genau beobachtetes Wechselrecht vermehret den Credit der Nation bey Auswärtigen. Hierauf aber komt gewiß sehr viel an. Eine Nation,

die ohnedem die Handlungs-Bilanz bezahlen muß, verliehret desto mehr, je niedriger der Wechselcours dahin ist.

§. 244.

Der Credit, den eine jede Privatperson vor sich hat, wird der besondere Credit genennet. Die Beschaffenheit dieses Credits aber in denen meisten einzeln Personen, und besonders die Einrichtung der Gesetze und Ordnungen zu Beförderung des Credits der einzeln Personen, heißet der allgemeine Credit, worauf es eben bey auswärtigen Nationen und in der Circulation des Geldes am meisten ankomt. Die Landes-Policey kann demnach auf diesen Gegenstand nie zu viel Aufmerksamkeit richten. Die Schuldner müssen ohne alle Weitläuftigkeit der Processe zur Zahlung angehalten und die muthwilligen, oder durch Verschwendung verursachten, Banquerotte strenge bestrafet werden; und da der Wucher so wohl dem Credit als der Circulation des Geldes äußerst nachtheilig, ein leichtes Intresse aber vor die Commercien und Gewerbe sehr beförderlich ist; so muß dem Wucher und denen wucherlichen Contracten durch scharfe Anordnungen gesteuret werden. Unterdessen muß das Intresse nicht gewaltsam erniedriget werden, weil dadurch dem Credit sehr großes Nachtheil zugefüget wird.

§. 245.

§. 245.

Von dem allgemeinen Credit ist der öffentliche unterschieden. Dieser öffentliche Credit beruhet eines Theils auf denen großen Handlungs-Gesellschaften, auf denen Leihebanken und andern öffentlichen Fonds des Staats, andern Theils aber auf den Credit, den der Regent und seine Cassen vor sich haben. Es ist allerdings rathsam, daß Leihebanken und andere öffentliche Fonds im Lande vorhanden sind, damit reiche Leuthe die Bequemlichkeit haben, ihr Geld in großen Summen gegen Verzinsung im Lande unterbringen zu können. Denn da sich vermögende Leuthe nicht gern mit Ausleihung einzelner Capitalien abgeben; so gehen öfters aus Mangel öffentlicher Fonds große Geldsummen außer Landes; und der Credit und die Circulation im Lande selbst leiden zuweilen dabey Noth.

§. 246.

Die Actien, Scheine und Papiere der Handlungs-Gesellschaften, der Banken und anderer öffentlichen Fonds des Staats, müssen vollkommen als baar Geld aus einer Hand in die andre gehen; wenn sie dem Credit und der Circulation des Geldes nicht schädlich, sondern zuträglich seyn sollen; und die Regierung hat mithin alle Ursachen und Veranlassungen zum Mißtrauen auf solche Papiere auf das sorgfäl-

tigste zu verhüten. Das Vertrauen auf dieselben entstehet aus der Sicherheit, die man dabey siehet; und diese Sicherheit, ob sich gleich die Engelländer mit deren Ausrechnung viele Mühe gegeben haben, ist gewiß schwehr zu bestimmen; weil man das gesamte Vermögen des Staats, die möglichste Größe der Abgaben, die nöthigen Ausgaben des Staats, und die Gefahren und Unglücksfälle, welche den Staat zu unvermutheten starken Aufwand nöthigen, genau wissen müste. Unterdessen halten die Gläubiger ihre Capitalien so lange sicher, als sie sehen, daß der Haußhalt der Handlungs-Gesellschaften und des Staats in gutem Zustande ist und weißlich geführet wird; vornämlich aber wenn sie finden, daß die Intressen richtig bezahlet werden. Die Regierung muß also an allen diesen, auch in besondern Nothfällen des Staats, nicht das mindeste ermangeln lassen; weil der Verlust des Credits bey denen öffentlichen Fonds der Republick eine gefährliche Wunde verursachet und das Unglück des Staats noch mehr vergrößert.

§. 247.

Auch der Regent und seine Cassen haben sehr nöthig ihren Credit vollkommen aufrecht zu erhalten. Jedermann, der den Credit verlohren hat, ist vieler Hülfsmittel beraubt, die er in besondern Umständen zu seiner Wohl-

farth gebrauchen könte. Es ist also auch dem Regenten sehr vortheilhaftig, wenn er bey diesen oder jenen geheimen Unternehmungen und Acquisitionen in der Geschwindigkeit die erforderlichen Geldsummen auf seinen eignen Credit aufbringen kann. Die richtige Zahlung der Intressen und die Redlichkeit und Aufrichtigkeit in denen Handlungen mit Privatpersohnen, bey welchen der Gebrauch der obersten Gewalt niemals hervor blicken muß, verschaffen dem Regenten und seinen Cassen allen Credit, den sie nöthig haben.

Dreyzehentes Hauptstück.

Von andern Hülfsmitteln zu Beförderung des Nahrungsstandes, besonders von Erhaltung eines wohlfeilen Preißes der Lebensmittel und andrer Nothwendigkeiten.

§. 248.

Außer denen vorhin abgehandelten Mitteln, den Nahrungsstand zu befördern, giebt es noch verschiedene andere, die darzu gleichfalls nicht wenig beytragen; wie denn überhaupt

alles dasjenige, was wir im folgenden dritten Buche, besonders von Erhaltung guter Zucht und Ordnung vortragen werden, auch dem Nahrungsstande zur Unterstützung und Beförderung gereichet. Denn je mehr Ordnung unter den Mitgliedern des gemeinen Wesens erhalten wird, je mehr Geschicklichkeiten und Fähigkeiten dieselben besitzen; desto mehr muß der Endzweck des gemeinen Wesens, die gemeinschaftliche Glückseeligkeit, davon ein guter Nahrungsstand die vornehmste Quelle ist, bewirket werden können. Unterdessen giebt es noch einige Beförderungs-Mittel eines blühenden Nahrungsstandes, die so viel unmittelbaren Einfluß dabey haben, daß sie eine besondere Abhandlung allerdings verdienen.

§. 249.

Ein wohlfeiler Preiß der Lebensmittel und andrer unentbehrlichen Nothwendigkeiten des Lebens muß hier billig oben anstehen. Wir haben schon hin und wieder den Einfluß gezeiget, den derselbe in den wohlfeilen Preiß der Manufacturen- und Fabriken-Waaren und anderer Landes-Producte, und folglich in den auswärtigen Absatz derselben hat; und hierauf komt gewiß bey einem blühenden Nahrungsstande das meiste an. Allein auch in die Bevölkerung des Landes und andre Beschaffenheiten eines guten Nahrungs-Zustandes hat ein wohlfeiler Preiß der Lebensmittel

großen

großen Einfluß. Die Theurung hierinnen ist der Armuth äußerst beschwehrlich, und nöthiget öfters eine Menge Menschen, ein Land mit dem Rücken anzusehen, wo sie mit aller Arbeit kaum so viel verdienen können, auf die elendeste Weise ihr Leben zu fristen. Selbst vermögende Leuthe, besonders wenn sie von ihren Renten leben, lieben ein Land nicht, wo sie die Theurung nöthiget, sich viele Bequemlichkeiten des Lebens zu versagen.

§. 250.

Man glaubet gemeiniglich, daß ein Land, worinnen die Lebensmittel und andre unentbehrliche Nothwendigkeiten sehr theuer sind, vielen Reichthum besitze; und nach demjenigen, was wir bey dem Umlaufe des Geldes (§. 224.) ausgeführet haben, ist dieses allerdings eine natürliche Folge von dem Reichthum des Landes. Je häufiger das allgemeine Vergütungsmittel aller Güther vorhanden ist; je mehr Stücken davon müssen bey denen unentbehrlichsten Dingen die gerechte Proportion ihrer Vergütung ausmachen. Allein der Reichthum des Landes ist nicht die einzige Quelle der Theurung. Verschiedene andere Umstände, die vor das gemeine Wesen nicht so glücklich sind, können eben diese Wirkung hervor bringen. Außer denen besondern Unglücksfällen, die nur eine zeitige Theurung veranlassen, können allzu hohe Abgaben auf die

Lebens-

Lebensmittel, die Faulheit der Einwohner und der schlechte Zustand der Landwirthschaft, eine übertriebene Gewinnsucht, die Vorkäufereyen, und andere Unordnungen des Staats, gleichfalls eine beständige Theurung der Lebensmittel verursachen.

§. 251.

Es ist so wohl in Teutschland, als in den meisten andern Europäischen Staaten, eine so üble Einrichtung der Abgaben eingeführet, daß die Lebensmittel und andere unentbehrliche Dinge am stärksten mit Accisen, Licenten und andern Abgaben beschwehret sind So gewiß und erklecklich dadurch die Einkünfte des Regenten werden; so sehr leidet dadurch der Nahrungsstand, weil dadurch die Lebensmittel vertheuret werden, deren mäßiger Preiß zur Aufnahme desselben so viel beyträgt (§. 249.); und so lange unsere teutschen Regenten von diesen Maaßregeln nicht abgehen: so haben wir uns wenig Hofnung zu einen rechten Flohr des Nahrungsstandes zu machen. Das Beyspiel von Holland ist vor die teutschen Prinzen und andere Staaten hierinnen sehr verführerisch gewesen. Allein die starken Accisen auf die Lebensmittel daselbst haben diesem Lande allemal geschadet. Der Nachtheil war nur in so lange nicht merklich, als es fast allein Meister der Europäischen Handlung war. Der merkliche Verfall der Holländischen Commercien

cien ist dieser Ursache großentheils beyzumessen. Das gegenseitige Beyspiel von Engelland, dessen Handlung bey ganz entgegen gesetzter Einrichtung der Abgaben immer blühender geworden ist, solte andere Staaten zur Nachahmung anreizen.

§. 251.

Wenn die Lebensmittel wohlfeil seyn sollen: so müssen sie in Menge erzeuget werden: und die Landwirthschaft muß dannenhero in großen Flohr seyn. Engelland hat zu Aufmunterung der Landwirthschaft und zu Erhaltung eines mäßigen Getraydepreißes ein Mittel erwehlet, welches auf den ersten Anblick eine ganz entgegen gesetzte Wirkung zu haben scheinet. Statt das Getrayde mit Abgaben zu belegen, oder die Ausfuhre desselben zu verbiethen, hat der Staat bey dessen Ausfuhre Prämien aufgesetzet, wenn dasselbe einen gewissen Preiß nicht übersteiget. Hierdurch ist die Landwirthschaft überaus blühend geworden und der Preiß des Getrandes allezeit mäßig geblieben, alle Theurung aber abgewendet worden. Dieses Mittel ist die Frucht einer sehr großen Einsicht und Weisheit. Unterdessen dürfte es nur in einem so geschlossenen Staate, als Engelland, brauchbar seyn. In Teutschland, wo die Länder so sehr untermischt liegen, muß man diejenigen Mittel zum Flohr der Landwirthschaft anwenden, die wir oben vorgeschlagen haben.

§. 252.

§. 252.

Wenn das Mittel der Engelländer bey uns brauchbar wäre; so würden wir weder die Ausfuhre des Getraydes bey angehender Theurung zu verbiethen, noch Gesetze und Anstalten wieder die Korn-Juden und Vorkäufereyen zu machen, noch Magazine anzulegen nöthig haben. Alle diese Anstalten werden bey diesen vortreflichen Mittel unnütze; das Getrayde ist beständig in genugsamer Menge und in mäßigen Preiße zu haben; und das ganze Land ist gleichsam ein großes Getrayde-Magazin. Allein da dieses Mittel in Teutschland schwehrlich brauchbar ist; so sind alle diese Anstalten bey uns allerdings nöthig; und müssen nicht allein auf das Getrayde, sondern auch öfters auf die meisten andern Lebensmittel erstrecket werden.

§. 253.

Zu eben dem Ende sind auch Policey-Taxen bey den nothwendigsten Lebensmitteln nöthig; und besonders müssen Brod, Fleisch und Bier niemals dem willkührlichen Preiß der Verkäufer überlassen werden. Gleich wie man bey diesen Taxen hauptsächlich dahin zu sehen hat, daß so wohl der mäßige Preiß dieser unentbehrlichen Dinge erhalten werde, als daß auch die Handwerker und Gewerbe, so damit zu thun haben, dabey bestehen können; so müssen da-

bey

bey genaue Berechnungen und besondere Proben zum Grunde geleget werden. Die Policey muß auch sonst sorgen, daß diese Dinge durch vortheilhaftigen Ankauf, z. E. der Ochsen zum Schlachten, und durch eine gute Einrichtung der dazu erforderlichen Gewerbe, z. E. der Brau-Nahrung, immer wohlfeiler gemacht werden. Ueberhaupt aber müssen die Policey-Taxen, so viel möglich, auf alle nöthigen Dinge, z. E. die Apothecker- und Höcker-Waaren erstrecket werden.

§. 254.

Da das Holz ein wichtiges Hauptstück in dem nothwendigen Aufwande der Haushaltung ausmacht; so ist schon oben erinnert worden, daß auch dieses nach denen verschiedenen Gegenden seine Taxe erhalten muß; und ob zwar die Hausmiethe schwehrlich einer gewissen Taxe unterworfen werden kann; so muß doch die Policey davor sorgen, daß dieselbe durch Beförderung des Anbaues und auf andere dienliche Art in mäßigen Preiße erhalten werde. Denn alle diese Dinge, je nothwendiger und unentbehrlicher sie sind, haben desto mehr Einfluß auf den auswärtigen Handel und auf den gesamten Nahrunsstand, wenn eine Theurung darinnen statt findet.

§. 255.

Der Einfluß, den hiernächst die Wissenschaften und Künste zu Beförderung des Nahrungs-

standes leisten, ist so beträchtlich, daß wir ihn hier nicht mit Stillschweigen übergehen können, ob wir gleich in folgenden dritten Buche ausführlich von diesen Gegenständen handeln werden. Denn zu geschweigen, daß die Gelehrten im Stande sind denen Manufacturen, Fabriken und Gewerben viele Vortheile an die Hand zu geben; so wird ohne Wissenschaften und Künste niemals ein Land einen blühenden Nahrungsstand haben, sondern alle Handthierungen und Gewerbe werden sich in der äußersten Unvollkommenheit befinden. Die gute Vernunft der Zeiten, die durch die Wissenschaften aufgeklähret wird, erstrecket ihren Einfluß auf alle Stände und Ordnungen des gemeinen Wesens. Sie giebt den Künstlern und Arbeitern die erforderlichen Fähigkeiten und Geschicklichkeit zur menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit tausenderley neue Erfindungen zu machen, und die Werke ihrer Hände mit aller Vollkommenheit zu bearbeiten.

§. 256.

Ein andres Beförderungsmittel des Nahrungsstandes ist das Intelligenz-Wesen, welches eine glückliche Erfindung unserer Zeiten ist. Man siehet leicht, wie viel es bey dem Zusammenhange des gesamten Nahrungsstandes auf öffentliche Bekanntmachung allerley, in die Gewerbe einschlagenden, Nachrichten ankomt; und es solte dannenhero eine jede ansehnliche Stadt

der-

dergleichen Intelligenz-Anstalten haben. Zugleich könten sich die Gelehrten dieser Blätter bedienen, um denen Gewerben und Arbeiter allerley Vortheile an die Hand zu geben, oder ihre Mitbürger zu diesen oder jenen, dem Lande vortheilhaftigen, Nahrungsarten aufzumuntern.

§. 257.

Endlich sind auch die Lombard- und Leihehäuser, montes pietatis und dergleichen Anstalten gute Beförderungsmittel des Nahrungsstandes. Da der Wucher das Intresse, besonders auf Pfänder, öfters sehr hoch steigert; so ist es denen armen Arbeitern allerdings sehr vortheilhaftig, wenn sie gegen ein mäßiges Intresse so fort Geld haben können; und es wäre nur zu wünschen, daß man eines Theils auch hier niemals seinen höhern Zinß als 4 oder 5 von Hunderten zu nehmen genöthiget würde, andern Theils aber, daß man diese Anstalten von solchen Umfange einrichten könte, daß die Manufacturiers und Handwerker in allen Fällen daraus unterstützet werden könten. Denn in den meisten Landen ist der Mangel des Verlags der Arbeiter die hauptsächlichste Ursache des darnieder liegenden Nahrungsstandes.

Vierzehentes Hauptstück.

Von denen Anstalten, wieder die Hinternisse eines blühenden Nahrungsstandes.

§. 258.

Nachdem wir nunmehr alle nöthige Maaßregeln zu Beförderung des Nahrungsstandes vorgetragen haben; so ist in diesem Buche nichts mehr übrig, als daß wir noch einige nöthige Anstalten wieder die Hinternisse eines blühenden Nahrungsstandes betrachten (§. 15.). Diese Hinternisse können in zwey Classen gebracht werden. Denn, entweder es sind besondere Unglücksfälle, welche das gemeine Wesen betreffen und den Nahrungsstand darnieder schlagen; oder es sind Fehler und Mängel in denen Policey-Anstalten, welche dem Aufnehmen des Nahrungsstandes im Wege stehen. Es ist nöthig, daß wir eine jede Classe dieser Hinternisse näher erwägen.

§. 259.

In Ansehung der Unglücksfälle muß eine weise Regierung zur Grundregel annehmen, daß sie alle nur ersinnliche Vorsicht anwendet, um die Unglücksfälle abzuwenden, in so weit sie durch menschliche Klugheit und wohleingerichtete Anstalten vermieden werden können, davon

davon im ersten Buche die Vorsorge wieder die Pest zum Beyspiele dienen kann. Wenn aber das Unglück einmal vorhanden, oder nicht abzuwenden gewesen ist; so muß sie doch alle nur ersinnliche Maaßregeln ergreifen, um dasselbe zu mildern und die unglücklichen Folgen, welche den Nahrungsstand darnieder schlagen, in ihrer ersten Wirkung aufzuhalten. In solchen unglücklichen Umständen muß sich ein weiser Regent seine Schätze nicht tauren lassen. Der heutige traurige Vorfall von Lissabon würde bey solchen Maaßregeln in den Nahrungsstand von Portugall nicht so betrübte Folgen haben, als sich bereits gezeiget haben und vielleicht noch mehr äußern werden.

§. 260.

Der Krieg muß als ein Unglück angesehen werden, welches dem Nahrungsstande äußerst schädlich ist. Wenn der Krieg in den Gränzen des Staats selbst geführet wird; so sind die traurigen Wirkungen, die er zum Verfall des Nahrungsstandes hat, leicht begreiflich. Aber auch der Krieg, der außer den Gränzen des Staats geführet wird, ist dem Nahrungsstande schädlich, weil dadurch große Geldsummen außer Landes gehen. Nichts erfordert also so große Ueberlegung, als die Unternehmung eines Krieges; und ein Regent, der den Wohlstand seines Volkes liebet, wird außer der äußersten Nothwendigkeit niemals darzu

schreiten. Unterdessen, wenn er unvermeidlich ist; so müssen die unglücklichen Folgen desselben auf alle Art abgewendet, die Commercien bedecket, die Zerstreuung des Volkes und die sich dabey gar leicht einfindende Hungersnoth vermieden, bey auswärtigen Kriegen aber der Unterhalt der Armeen, so viel möglich, aus dem Lande genommen werden.

§. 261.

Eine große Theurung der Lebensmittel, die aus Mißwachs, oder andern Ursachen entstehet, schläget den Nahrungsstand sehr darnieder. Je mehr die Landwirthschaft in Flohr ist, destoweniger ist dieses Unglück zu befürchten. Engelland hat nunmehro seit achtzig Jahren, nachdem es durch die, auf die Ausfuhre des Getraydes gesetzten, Prämien den Flohr der Landwirthschaft so wohl befördert hat (§. 251.), keine einzige merkliche Theurung erfahren, ohngeachtet andere Länder binnen dieser Zeit viel dadurch erlitten haben. Außer denen im ersten Buche vorgeschlagenen Getrayde-Magazinen, muß die Policey bey anscheinender Theurung den Vorrath des im Lande befindlichen Getraydes untersuchen, die unnöthige Consumtion des Getraydes durch Branntweinbrennen und dergleichen abstellen, die geflissentliche Steigerung des Preißes durch die Korn-Juden wehren und die Ausfuhre des Getraydes verbiethen.

§. 262.

§. 262.

Da das Feuer so viel Gebäude verzehren, die Besitzer in Armuth stürzen und mithin die Nahrung einer Stadt gänzlich zu Boden werfen kann; so muß die Policey die sorgfältigsten Anstalten darwieder machen. Außer der bereits im ersten Buche erwehnten Beförderung der steinern Gebäude, muß sie zuförderst die Beschaffenheit der Feuerstätten und daß mit dem Feuer vorsichtig umgegangen werde, anordnen; zugleich aber wieder eine sich ereignende Feuersbrunst alle wirksame Maaßregeln und Anstalten vorkehren. Zu dem Ende müssen die Geräthschaften zu Löschung des Feuers zureichend vorhanden und im guten Stande seyn; die Leuthe müssen darzu im voraus bestellet und jeder zu seiner Verrichtung angewiesen seyn; ihre Eilfertigkeit aber muß solchergestalt ermuntert werden, daß diejenigen welche mit den Spritzen, Wasser-Fässern und dergleichen die ersten sind eine Belohnung erhalten. Es ist auch sehr dienlich, wenn in solchen Fällen das Wasser in alle Gassen der Stadt geleitet werden kann; wie denn alle diese Anstalten in besondern Feuer-Ordnungen deutlich vorgeschrieben seyn müssen.

§. 263.

Damit aber die Feuerschäden um so weniger einen schädlichen Einfluß in den Nahrungs-

stand haben mögen: so sind noch besondere Feuer-Assecuranz-Societäten nöthig, welche denen Brandcassen, die durch freywilligen und ungewissen Beytrag der Unterthanen entstehen, allerdings vorzuziehen sind. Es ist dienlich, daß die großen und mittelmäßigen Städte des Landes zusammen eine solche Societät unterhalten; so wie die kleinen Städte und das platte Land gleichfalls zusammen in eine dergleichen Gesellschaft treten können. Den Werth der Häuser kann man ohne Bedenken auf das eigne Angeben der Eigenthümer ankommen lassen, weil sie nach Maaßgebung desselben zu den Brandschäden contribuiren müssen; wie denn einem jeden erlaubt seyn muß seine Mobilien mit zu dem Werthe seines Hauses zu rechnen. Die Theilnehmung an dieser Societät kann man auch nicht auf dem freyen Willen der Eigenthümer ankommen lassen; wenn anders der Endzweck dieser Anstalten in der That erreichet werden soll: wie denn auch die Austretung aus der Gesellschaft denen Gläubigern, die auf die Assecuranz des Hauses gesehen haben, zum Nachtheil gereichet.

§. 264.

Man siehet nicht, warum man nicht eben solche Assecuranz-Anstalten gegen die Wasser- und Hagelschaden und andere Verunglückung der Feldfrüchte gebrauchen könte. Es ist gewiß, daß dadurch der Landmann in seiner Nahrung

rung öfters sehr zurück gesetzet wird; und eben so gewiß ist es, daß ein Schade immer weniger empfindlich wird und seinen nachtheiligen Einfluß in den Nahrungsstand verliehret, je mehr er unter viele eingetheilet wird. Wenigstens muß doch die Landes-Policey bey allen solchen Schaden an denen Feldfrüchten, wohin auch der Heuschrecken-Fraß gehöret, denen Beschädigten durch Verminderung der Abgaben und auf andere Art wieder aufzuhelfen, wieder solche Unglücksfälle selbst aber durch gute Dämme und andere Anstalten alle mögliche Vorkehrungen zu machen suchen.

§. 265.

Was die zweyte Classe der Hinternisse eines blühenden Nahrungsstandes anbetrift, nämlich die Fehler und Mängel in denen Policey-Anstalten (§. 258.); so sind zwar der Müßiggang, die Schwelgerey, das Spielen, die Verschwendung, das Betteln und andere Unordnungen des gemeinen Wesens die vornehmste Hinternisse, die sich dem Aufnehmen des Nahrungsstandes entgegen setzen. Allein da alle diese Unordnungen das hauptsächlichste Augenmerk bey Erhaltung guter Zucht und Ordnung ausmachen, davon wir im folgenden Buche handeln werden; so wollen wir hier nur solche Hinternisse erwägen, die keine Gegenstände der guten Zucht sind, die aber doch, wenn sie nicht abgestellet werden, als Policey-Gebrechen erkennet werden müssen.

§. 266.

Die Monopolien und alle dahinauslaufende Privilegia exclusiva sind wohl unstreitig große Hinternisse eines blühenden Nahrungsstandes; und so wenig sie oben gedachter maaßen bey Commercien, Manufacturen und Fabriken ertheilet werden dürfen, eben so wenig müssen sie bey irgend einer andern Nahrungsart, Gewerbe und Handthierung statt finden. Kein Gewerbe, so klein es auch ist, und wenn es der Handel mit Federspuhlen wäre, muß jemand allein überlassen werden. Jedermann muß sich damit nehren können, was ihm am vortheilhaftigsten deucht. Am allerwenigsten aber müssen die Krämereyen und Hökereyen in Zünfte und Gilden eingeschlossen werden, wie es in Oesterreich eingeführet ist. Nur die gute Ordnung erfordert, daß jedermann die Handthierung bey der Policey meldet und einschreiben läßt, die er zu treiben willens ist.

§. 267.

Das Hausiren gehen ist gleichfalls eine merkliche Hinterniß des Nahrungsstandes. Zu geschweigen, daß unter diesem Vorwande allerley Unordnungen vorgehen können, welche die Policey-Aufsicht und Anstalten schwehrer machen; so werden dadurch denen Leuthen schlechte Waaren aufgeschwatzet, da unterdessen die Gewerbe, welche dergleichen Waa-

ren ordentlich zu verkaufen haben, an ihrer Nahrung Abbruch leiden. Die Juden sind auch nur in so weit dem Aufnehmen des Nahrungsstandes schädlich, als ihnen dieses verderbliche Hausiren gestattet wird; dahingegen ihre Duldung gar nicht nachtheilig ist, wenn sie sich wie andere Kaufleuthe und Gewerbe treibende Personen bezeugen müssen.

§. 268.

Wenn man denenjenigen, die in dem Abfall ihrer Nahrung gerathen sind, nicht auf alle Art mit Unterstützung zu statten komt und sie vor dem gänzlichen Verfalle ihrer Nahrung zu bewahren suchet; so muß der Nahrungsstand allerdings dabey leiden. Solche Leuthe, die gänzlich zu Boden geworfen sind, hören nicht allein auf, nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens zu seyn; sondern sie werden so gar demselben überlästigen. Alle diejenigen also, welche schwehre Unglücksfälle ausgestanden haben, oder an schwehren Krankheiten darnieder liegen, muß man durch Erlassung der Abgaben von ihren Gewerben und auf andere dienliche Art zu unterstützen suchen; denenjenigen aber, die aus Mangel des Verlags ihr Handwerk fortzusetzen nicht im Stande sind, muß man durch klüglich eingerichtete Vorschüsse gegen leidliches Interesse wieder aufzuhelfen, oder ihnen durch Arbeit in denen Manufactur-Häusern fortzuhelfen suchen; zu welchem

chem Ende diese Häuser solchergestalt eingerichtet seyn müssen, daß Handwerksgeräthe und Verlag zu allen Arten von Handwerken darinnen zu finden ist.

§. 269.

Endlich muß man auch vor die Witben in allen Ständen Vorsorge tragen. Je wenigrr arme Persohnen in dem Staate vorhanden sind, je weniger Ueberlästigkeit und Verfall hat der Nahrungsstand zu befürchten; und man siehet nicht, warum nicht eine allgemeine Witben-Casse im Lande errichtet werden könte; so wie sie die Geistlichen und Professoren in einigen Landen zu Stande gebracht haben. Die Einlage in die Witben-Casse könte auf eines jeden freyen Willen beruhen; und nach Maaßgebung dieser Einlage hätte eine jede Witbe nach ihres Mannes Tode eine jährliche Pension zu gewarten. Das Project einer solchen Witben-Casse muß auf gründlichen Ausrechnungen, auf vorsichtigen Anschlägen und auf der Anzahl Menschen, die jährlich zu sterben pflegen, beruhen.

Drittes

Drittes Buch
von dem
sittlichen Zustande der Unterthanen, und Erhaltung guter Zucht und Ordnung.

Erste Abtheilung
des dritten Buches
Von dem sittlichen Zustande der Unterthanen.

Funfzehentes Hauptstück.
Von der Aufsicht auf die Religion und das Kirchen-Wesen.

§. 270.

Wenn das Vermögen des Staats in seiner innerlichen Verfassung zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit gebrauchet werden soll; so müssen die Unterthanen, außer der Cultur des Landes und der Beförderung des Nahrungsstandes, auch selbst solche Eigenschaften, Fähigkeiten und Geschicklichkeit besitzen, daß sie das ihrige zu Bewirkung der gemeinschaftlichen Wohlfarth beytra-

beytragen können (§. 16.). Hier verdienet nun die Religion zuerst in Betracht gezogen zu werden. Die Mitglieder eines gemeinen Wesens werden dadurch ungleich geschickter gemacht ihre bürgerlichen Pflichten desto besser zu erfüllen; und ein Staat kann schwehrlich alle Glückseeligkeit erreichen, deren er fähig ist, wenn nicht ein äußerlicher Gottesdienst darinnen eingeführet ist. Je mehr dieser Gottesdienst mit der Natur und dem Wesen der Menschen und dem Endzwecke der Republiken übereinstimmet, desto vorzüglicher wird er seyn, und desto fähiger wird er die Bürger des Staats machen, an der gemeinschaftlichen Wohlfarth zu arbeiten.

§. 271.

Die Religion hat allerdings großen Einfluß in die Wohlfarth des Staats. Der Aberglaube und solche Religions-Meinungen, welche dem Endzwecke des gesellschaftlichen Lebens zuwieder sind, können nicht allein die Menschen zu Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten ungeschikt machen, und dieselben von Beförderung ihrer zeitlichen Glückseeligkeit abhalten; sondern da die Menschen vor nichts so stark eingenommen sind, als vor Dinge, von welchen sie glauben, daß darauf ihre ewige Glückseeligkeit beruhet; so kann die Verschiedenheit der Glaubens-Meinungen zu großen Unruhen in dem Staate ausschlagen und dessen gänzliche Zerrüttung

rüttung nach sich ziehen. Die oberste Gewalt muß also auch allerdings ihre Aufmerksamkeit und Vorsorge auf die Religion der Unterthanen erstrecken, und sie können hierinnen nicht lediglich sich selbst überlassen werden.

§. 272.

Unterdessen muß die oberste Gewalt denen Gewissen derer Unterthanen niemals einen Zwang anthun. Die ewige Glückseeligkeit ist nicht der Gegenstand und der Endzweck der Republiken, und gehöret mithin nicht unter die Vorsorge des Regenten. Alles was die oberste Gewalt in Ansehung der Religion zu besorgen hat, bestehet darinnen, daß weder die Religion selbst, noch der Eigennutz und der Geist der Partheylichkeit unter dem Deckmantel derselben, dem großen Endzwecke der Republik, der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit, diesem ersten und höchsten Gesetz, nach welchen selbst die Vorsorge vor die Religion eingerichtet seyn muß, einiges Nachtheil und und Hinterniß zufüge. Wenn demnach der Regent davor sorget, daß die Ruhe und Wohlfarth des Staats von Seiten der Religion nichts zu besorgen hat, und daß das Aeußerliche der Religion dem Endzwecke der Republik gemäß eingerichtet ist; so hat er alles gethan, was hierinnen seine Pflicht erfordert.

§. 273.

§. 273.

Wenn wir solchemnach die Vorsorge des Regenten auf die Religion näher erwägen; so finden wir, daß sie vornämlich auf drey Hauptaugenmerke ankomt. Er muß 1) in so weit auf die Glaubens-Meinungen und auf den Zustand der Religion aufmerksam seyn, als dadurch die Ruhe und Wohlfarth des Staats Nachtheil leiden kann. 2) Er muß die Geistlichkeit in solcher Ordnung und Verhältniß gegen den gesamten Staat erhalten, als alle Stände haben müssen, wenn die große Maschine des gemeinen Wesens nicht in Unordnung gerathen soll; und er muß 3) das Aeusserliche der Religion zu Beförderung der Wohlfarth des Staats einrichten. Diese drey Puncte müssen so nothwendig von der obersten Gewalt besorget werden, daß alle Religionen in der Welt hierinnen von der höchsten Landes-Obrigkeit abhängen müssen; und ein Staat, der sich in einem oder dem andern Puncte die Direction hat aus den Händen reißen lassen, wird alle Augenblicke in der Beförderung seiner Glückseeligkeit Hinternisse vorfinden. Es ist nöthig, daß wir diese drey Puncte ausführlicher erwägen.

§. 274.

Die Aufmerksamkeit auf die Glaubens-Meinungen und dem Zustand der Religion im Lande

Lande muß zuförderst dahin gerichtet seyn, daß keine ärgerlichen und der Ruhe und Wohlfarth des Staats gefährlichen Lehrsätze öffentlich gelehret und ausgebreitet werden, vornämlich aber, daß der Zwiespalt in der Religion, so viel möglich, verhütet werde. Unter dem Zwiespalte in der Religion verstehet man nicht die Toleranz. Diese ist unter einer weisen Regierung, die sich nie einer Herrschaft über die Gewissen anmaaßen kann, allemal nothwendig; und ein Staat, der durch Bevölkerung und Commercien den möglichsten Grad seiner Glückseeligkeit erreichen will, kann ohne Toleranz schwehrlich darzu gelangen. Man verstehet unter dem Zwiespalte der Religion die öffentliche Ausübung eines gegenseitigen Gottesdienstes, der solchergestalt ausgebreitet wird, daß dadurch zwey entgegen gesetzte Partheyen unter dem Volke erwachsen. Der Haß und die Verbitterung, die dadurch unter den Unterthanen entstehen, haben in vielen Staaten schon so unglückliche Folgen gehabt, daß man einen solchen Zustand der Religion auf alle Art vermeiden muß. Hieraus folget aber dennoch nicht, daß man einen solchen Zwiespalt mit Verjagung eines Theils der Unterthanen ausrotten muß. Ein ganz anderes ist es einen gewissen Zustand vermeiden, und ein anderes diesen Zustand mit dem äußersten Nachtheile des Staats, der aus dieser Verjagung entstehen muß, abändern.

§. 275.

Um die Ausbreitung ärgerlicher und gefährlicher Lehrsätze zu verhüten, ist die Censur der Bücher nöthig, die sich so wohl auf die, im Lande zu druckenden, als auswärts einzuführenden, Bücher erstrecken muß. Jedoch muß dadurch weder eine vernünftige Freiheit zu denken unterdrücket werden, noch der Buchhandel Verzögerung und Nachtheil leiden. Ob zwar die Buchhändler von jeden einzuführenden neuen Buche ein Exemplar bey der Censur einzureichen haben; so darf doch der Verkauf deshalb nicht aufgehalten werden, sondern er geschiehet auf ihre Gefahr, wenn die Bücher durchaus unzulässig sind. Vor unzulässige Bücher sind diejenigen zu halten, welche offenbar wieder das Wesentliche der Religion, wieder den Staat und wieder die guten Sitten sind; und gleichwie eine allzu große Strenge in der Censur denen Wissenschaften und dem Bücherhandel sehr nachtheilig ist; so hat auf der andern Seite eine ganz uneingeschränkte Freiheit der Presse gleichfalls sehr schädliche Folgen. Die Mittelstrasse ist wohl unstreitig am rathsamsten.

§. 276.

Vornämlich muß die Aufmerksamkeit der Landes-Policey dahin gehen, daß unter dem Deckmantel der Religion keine Versammlungen

gen

gen gehalten werden, worinnen entweder Enthusiastische Schwärmereyen ausgebreitet und grobe Ausschweifungen wieder die guten Sitten eingeführet werden, oder welche zu Unruhen und Bewegungen unter dem Volke, und endlich gar zum Aufruhr Anlaß geben können. Die Geschichte ist nur allzu voll von Beyspielen, daß dergleichen Versammlungen die Stöhrung der innerlichen Sicherheit und wohl gar die Zerrüttung des Staats verursachet haben.

§. 277.

Eben solche schädliche Folgen können auch die Streitigkeiten unter denen Geistlichen haben, so wohl wenn sie wieder gegenseitige Religions-Verwannte mit allzu großen Hasse und Erbitterung predigen, als wenn sie andre Geistliche von ihrer eigenen Religion auf der Kanzel verketzern. In Teutschland sind besonders in denen Reichsstädten viele und betrübte Unruhen daraus entstanden. Die Landes-Obrigkeit muß dannenhero die Geistlichen allemal in erforderlichen Schranken zu erhalten wissen, und besonders niemals gestatten, daß sie ihren Privat-Haß und besondere Streitigkeiten auf der Kanzel auslassen.

§. 278.

Nach dem zweyten Hauptaugenmerk, nämlich die Geistlichen in guter Ordnung und einem gerechten Verhältniß gegen den Staat zu

erhalten (§. 273.), ist zuförderst nöthig, daß die Landes-Policey auf die Sitten und dem Lebenswandel der Geistlichen eine besondere Aufmerksamkeit hat. Böse Beyspiele unter den Geistlichen sind mehr, als alle andere, vermögend, den Verderb der Sitten eines Volkes zu verursachen; weil der Pöbel natürlicher Weise von der Güte und Wahrheit einer Religion schlecht überzeuget werden muß, die über die Lehrer selbst keine bessere Würkung hat. Die Hochachtung gegen die Religion ist mit der Hochachtung gegen die Geistlichkeit sehr genau vereiniget; und die Landes-Obrigkeit muß dannenhero nicht allein darauf sehen, daß solche Geistlichen im Lande sind, welche eine Hochachtung verdienen, sondern auch, daß ihnen die Unterthanen die verdiente Hochachtung wirklich angedeihen lassen.

§. 279.

Besonders muß die oberste Gewalt aufmerksam seyn, daß die Geistlichen sich des Gehorsams und der Abhänglichkeit gegen die Regierung niemals entziehen. Das Wesen der Republiken und die gesunde Vernunft leiden es nicht, daß ein Stand des gemeinen Wesens vorhanden seyn kann, der sich der Unterwürfigkeit gegen die oberste Gewalt entbrechen darf; und keine vernünftige Religion, am allerwenigsten aber die christliche, deren Urheber selbst eine tiefe Unterwürfigkeit gegen die

weltliche

weltliche Obrigkeit zu erkennen gegeben hat, kann entgegen gesetzte Lehrsätze haben. Es ist auch allerdings nöthig, daß man die Geistlichkeit nicht so reich und mächtig werden läßt. Außer der Obermacht, die sie dadurch über andere Stände erhalten, komt dasjenige Vermögen des Staats, welches sich in den Händen der Geistlichkeit befindet, dem gemeinen Wesen am wenigsten zu Nutzen. Die Regierung muß also dem frommen Aberglauben, welcher nur gar zu geneigt, ist sein Vermögen denen Kirchen und Geistlichen zu vermachen, gewisse Gränzen setzen.

§. 280.

Nach eben diesen Grundsätzen muß die Landes-Policey nicht zulassen, daß die Unterthanen von der Geistlichkeit durch die so genannten Accidentien, oder andre freywillige oder gezwungene Arten der Geschenke und Abgaben, bedrücket werden. Die Accidentien, in so weit sie ein Theil ihrer Besoldung ausmachen, sind demnach allenthalben auf einen bestimten Fuß zu setzen; noch besser aber würde es seyn, wenn sie ganz und gar vermieden und davor denen Geistlichen zureichende Besoldungen ausgemacht werden könten. Die Accidentien, die überhaupt nichts taugen, sind am wenigsten bey denen Religions-Handlungen schicklich. Alle andere Arten der Bedrückungen der Geistlichen gegen die Unterthanen, z. E.

daß sie den Bann und andere Verrichtungen ihres Amtes zu Befriedigung ihrer Privat-Rache gebrauchen, müssen gleichfalls von der Landes-Obrigkeit keinesweges zugelassen werden.

§. 281.

Das dritte Hauptaugenmerk der Regierung bestehet endlich in der Einrichtung des Aeußerlichen in dem Gottesdienste zu Beförderung der Wohlfarth des Staats (§. 273.); und hierher gehöret zuförderst die Bestimmung der äußerlichen Ceremonien des Gottesdienstes. So unstreitig diese Sache vor die oberste Gewalt gehöret, so behutsam muß sie doch darinnen verfahren, besonders wenn die Unterthanen eine Gewissenssache daraus machen. Hauptsächlich aber hänget die Regulirung und Bestimmung der Feyertage von der obersten Gewalt ab; und da dieselben in die Arbeitsamkeit des Volkes und in den Nahrungsstand einen großen Einfluß haben; so muß die Landes-Obrigkeit deren nicht zu viel zu lassen.

§. 282.

Insonderheit ist es die Pflicht der Landes-Policey dahin Vorsorge zu tragen, daß die Unterthanen bey dem Gottesdienste alle äußerliche Wohlanständigkeit beobachten; und die dabey gegebenen öffentlichen Aergerniße müssen sehr hart bestrafet werden. Wenn man die

Aus-

Ausschweifung der Sitten bis auf einen solchen Grad steigen läßt; so kann der Untergang eines Volkes nicht weit entfernet seyn. Die Policey muß dannenhero auch auf die Feyer des Sabbaths halten, und außer der unumgänglichen Nothwendigkeit an diesen Tagen keine Handarbeit verrichten lassen. Es erfordert dieses so wohl die Religion, als die nöthige Erhohlung und Ausruhung von der Arbeit. Ob nun zwar solchergestalt die Policey alle Arten des Vergnügens an diesen Tagen nicht abschaffen muß; so muß sie doch sehr darauf sehen, daß sie in gerechten Schranken bleiben.

§. 283.

Die Vorsorge vor den Unterhalt der Geistlichen, der Kirchen und vor andern Aufwand bey dem Gottesdienste, stehet ohne Zweifel der Landes-Obrigkeit zu. Gleich wie ein Staat ohne Religion nicht genugsam glücklich seyn kann (§. 270.); so solten die zu der Religion erforderlichen Kosten eben so wohl von dem Staate bestritten werden, als andrer zu dem gemeinen Besten nöthiger Aufwand; und man solte es, im Fall besondere Kirchengüther ermangeln, nicht auf die Mildthätigkeit des Volkes ankommen lassen. Besonders muß die Landes-Obrigkeit davor sorgen, daß der Gottesdienst in allen Gegenden des Landes bequem abgewartet werden kann; und die Kir-

chen und Geistlichen müssen dannenhero allenthalben im Lande zureichend vorhanden seyn. Es zeiget eine schlechte Cultur des Landes, ja vielmehr eine Barbarey und Wildheit an, wenn eine Gegend von vielen Meilen in eine einzige Kirche gewiesen ist.

§. 284.

Ein hauptsächliches Augenmerk der Landes-Obrigkeit muß auch dahin gerichtet seyn, daß die geistlichen Aemter wohl und würdig besetzet werden; und so wie die Regierung vor sich selbst keine Neben-Absichten, am aller wenigsten aber die Verkaufung dieser Stellen, dabey vorwalten lassen darf; so muß sie auch aufmerksam seyn, daß die Vasallen und Unter-Obrigkeiten, die das Patronat-Recht besitzen, sich dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen; und die Gemeinde muß bey Besetzung solcher Stellen mit ihren Einwendungen wieder die Candidaten allemal gehöret werden. Wenn aber die geistlichen Stellen wohl und würdig besetzet werden sollen; so müssen nicht allein gelehrte, sondern auch gottseelige und friedfertige Männer, von einem exemplarischen Lebenswandel, darzu erwehlet werden (§. 278.). Zu dem Ende muß das Studium theologicum auf Universitäten nicht nur wohl besorget und eingerichtet seyn; sondern man muß auch theologische Seminaria anordnen, als woselbst man auf die Sitten und Neigungen der Candidaten am besten Aufsicht haben kann.

* * *

Sechs-

Sechszehentes Hauptstück

Von der Aufsicht auf die Sitten und Erhaltung guter Zucht und Ordnung.

§. 285.

Zu dem sittlichen Zustande der Unterthanen gehöret, außer der Religion, die Beschaffenheit der Sitten selbst; und die Landes-Policey muß dannenhero hierauf und auf die zu erhaltende gute Zucht und Ordnung eine besondere Aufmerksamkeit verwenden (§. 16.). Daß aber die Sitten eines Volkes und besonders die herrschenden Tugenden oder Laster in die Glückseeligkeit eines Volkes einen gar großen Einfluß haben, bedarf keines weitläuftigen Beweises. Die Geschichte hat nur allzu unläugbare Beyspiele, daß mächtige Reiche und Städte durch die Ausschweifungen und Unordnungen in ihrer Lebensart und Sitten ihren Untergang gefunden haben; und es fält von selbst in die Augen, daß die einreißenden Laster und Ausschweifungen ein Volk zur Arbeitsamkeit und zu denen Fähigkeiten und Geschicklichkeiten, die zur Beförderung seiner Glückseeligkeit nöthig sind, immer ungeschickter machen.

§. 286.

Es ist unläugbar, daß je vollkommener der sittliche Zustand eines Volkes ist, desto mehr wird dasselbe seine Glückseeligkeit zu befördern im Stande seyn. Es wäre demnach zu wünschen, daß die Regierung ihre Unterthanen zu allen Arten von Tugenden anhalten könnte; und sie muß auch in der That alle Tugenden so viel möglich befördern. Allein die Unvollkommenheit der menschlichen Natur und die darauf gegründete Verfassung der Republiken leidet es nicht, daß man andre Laster und Ausschweifungen bestrafen kann, als die, welche die vollkommenen Pflichten verletzen, die Menschen zur Ausübung der bürgerlichen Pflichten unfähig machen und die innerliche Ruhe und Sicherheit stöhren. Unterdessen solte man doch auch solche Laster, die dahin nicht gehören, z. E. die listige Verläumdung, die Undankbarkeit, die Versagung des Mitleidens, besonders wenn sie auf einen hohen Grad getrieben werden, nicht ganz ohne Strafe lassen.

§. 287.

Da die Verletzung der vollkommenen Pflichten unter die eigentliche Verwaltung der Gerechtigkeit gehöret; so bleibet der Policey in engen Verstande nur die Aufsicht und Bestrafung solcher Laster und Ausschweifungen übrig, welche die Menschen zu Ausübung ihrer bürgerlichen

gerlichen Pflichten unfähig machen und die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhren. Aber auch hier erfordert die menschliche Schwachheit Nachsicht; und die Aufsicht besonders in der ersten Art ist so schwehr, wenn man nicht die Freiheit der gleichgültigen Handlungen in den Häusern der Privatpersohnen allzu sehr einschränken will, daß sich die Policey begnügen muß, nur solche Laster und Ausschweifungen auszurotten, die ein öffentliches Aergerniß geben, oder zur Verführung und Nachahmung anreizen. Die Grundsätze der Policey in Ansehung der Sitten kommen demnach darauf an, daß sie alle diejenigen Laster und Ausschweifungen zu bestrafen und zu unterdrücken hat, welche die innerliche Ruhe und Sicherheit verletzen und die Unterthanen zu Ausübung ihrer bürgerlichen Pflichten unfähig machen, besonders, wenn die Laster von der letztern Art zu öffentlichen Aergerniß Anlaß, oder zur Verführung und Nachahmung Anreizung geben.

§. 288.

Man siehet demnach leicht, daß die Policey ihre Maaßregeln keinesweges dahin nehmen kann, denen Unterthanen alle unschuldige und ehrbare Ergetzlichkeiten und Vergnügungen abzuschneiden, wie einige mürrische und blödsinnige Geistliche zu verlangen scheinen, wenn sie das Tanzen, die Schauspiele, und andern

unschul-

unschuldigen Zeitvertreib verdammen. Die sinnlichen Vergnügungen sind nach der Natur der Menschen eine wirkliche Bedürfniß vor einen wohleingerichteten Staat; und ein Land, das daran einen gänzlichen Mangel hat, nöthiget seine Einwohner sich dieselben eben so, wie andre Bedürfnisse, bey denen Fremden zu verschaffen, indem sie entweder deshalb in andre Länder reisen, oder das Land ganz und gar verlassen. Die Policey muß also vielmehr bemühet seyn, allerley Arten von Ergetzungen vor die Sinne dem Lande, besonders denen großen Städten, zu verschaffen; und alles, wohin ihre Vorsorge dabey gerichtet seyn muß, ist, daß sie die Ergetzlichkeiten in gerechten Schranken erhält, die Ausschweifungen dabey verhintert und die Einrichtung dabey dergestalt zu treffen suchet, daß der gute Geschmack und, wo möglich, die Sitten selbst dadurch verbessert werden. Alles dieses ist bey denen Concerten, Bällen, Schauspielen und besonders bey denen Comödien allerdings möglich.

§. 289.

Am allerwenigsten aber hat die Policey die unschuldigen Ergetzlichkeiten in denen Privat-Häusern zu verhintern; und es muß jederman frey stehen, Gesellschaften in seinen Hause und dabey allerley Spiele, Music, Tänze und dergleichen zu haben. So bald aber dabey Dinge vorgehen, die zum öffentlichen Aergerniß, zu Verführung

führung junger Leuthe und zum Verderb der Sitten gereichen (§. 286.); so ist es ihr Amt diesem Unwesen Einhalt zu thun. Solchergestalt muß sie die Hazardspiele weder in Privat- noch in öffentlichen Häusern zulassen; und wenn Music und Tänze zu Feilbietung liederlicher Dirnen unterhalten werden, oder sonst ärgerliche Dinge dabey vorgehen; so muß sie solche Wohnungen der Laster zerstöhren. Eben so wenig kann sie auch die Music zu unschuldigen Endzwecken auf öffentlichen Strassen gestatten. Alles, was auf den Strassen Lerm erreget und einen Zusammenfluß von Volk verursachet, kann ohne Vorbewust der Policey nicht statt finden.

§. 290.

Die hauptsächlichste Vorsorge der Policey in Ansehung der Sitten muß dahin gehen, daß das Laster der Hurerey und Unzucht nicht allzu sehr einreiße. Die menschliche Schwachheit erfordert zwar, daß man diese Auffsicht nicht bis zur äußersten Strenge treiben darf; indem eine solche Strenge allemal viel schädliche Folgen und viel abscheulichere geheime Verbrechen verursachet hat. Jedoch muß man die Ausschweifungen hierinnen niemals bis zum öffentlichen Aergerniß steigen lassen, oder gestatten, daß Händel und Schlägereyen zum Nachtheil der innerlichen Sicherheit daraus entstehen. Das öffentliche Aergerniß ist

wohl

wohl unstreitig vorhanden, wenn schändliche Häuser voll gemeiner Dirnen wissentlich geduldet werden. Unterdessen da alle Policey-Gesetze sich nach der Beschaffenheit des Landes richten müssen; so ist es noch zweifelhaftig, ob dergleichen Häuser in heißen Ländern nicht ein nothwendiges Uebel sind, um größere Verbrechen und Unordnungen zu verhintern.

§. 291.

Die Schwelgerey und Trunkenheit sind gleichfalls solche Laster, welche allerdings die Aufmerksamkeit der Policey erfordern; weil sie die Unterthanen zu Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten unfähig machen. Unterdessen, da eine genugsame Aufsicht in den Privat-Häusern schwehrlich möglich ist, ohne der Freiheit der Unterthanen dabey zu nah zu treten, so muß man sich begnügen, wenn die groben Ausschweifungen, als die Schlägereyen und das Schreyen und Lermen der Trunkenbolde auf den Strassen vermieden werden. Vornämlich aber verdienet das so genannte Forciren zum Trinken die äußerste Bestrafung. Die Policey muß auch die Gelegenheit zu diesem Laster, so viel möglich, abzuschneiden suchen, nämlich die Schenkwirthe vor alle Ausschweifungen, die bey ihnen vorgehen, haften lassen und die Verfügung treffen, daß diese Häuser nach zehen Uhr geschlossen gehalten werden müssen.

§. 292.

Es wäre sehr zu wünschen, daß die Policey das, vernünftigen Menschen durchaus nicht anständige, Fluchen und Schwöhren abschaffen könte. Allein diese unseelige Gewohnheit ist leider so stark eingerissen, daß die Policey nicht Aufseher genug verordnen könte. Unterdessen müssen doch alle ärgerlichen Flüche und Verwünschungen, besonders aber die Gotteslästerungen, auf das äußerste bestrafet werden; und die Trunkenheit kann hier zu keiner Entschuldigung dienen, weil es ungereimt ist, daß ein anderes Laster ein Verbrechen verringern solte.

§. 293.

Alles Schreyen, Lärmen und Zanken auf denen öffentlichen Strassen, es geschehe am Tage, oder zur Nachtzeit, muß von der Policey so fort gewehret und die Tumultuanten in Verhaft genommen werden. Es ist dieses so wohl nöthig um den Auflauf des Volkes zu hintern, als zur Nachtzeit die Ruhe zu handhaben, worinnen fleißige und der guten Ordnung ergebene Einwohner durch dergleichen Lärmen allerdings gestöhret werden. Auch der Muthwille der Jugend auf denen Strassen durch Werfen, Schreyen und tumultuarisches Spielen kann von einer guten Policey nicht geduldet werden.

§. 294.

Ueberhaupt ist hier zu bemerken, daß ein jedes Laster und Vergehen, so gering es auch ist, und so wenig Betracht es auch sonst von der Policey erfordert, dennoch durch harte Strafen zurück gehalten und abgeschaffet werden muß, so bald es allgemein einreißet. Die geringsten Vergehungen und Ausschweifungen, wenn sie allgemein werden, können zu großen Unordnungen Anlaß geben und haben vor die Wohlfarth des Staats sehr schädliche Folgen. Die Policey aber muß eben bey allen Veränderungen in dem Zustande des gemeinen Wesens ihre Wachsamkeit bezeugen.

Zweyte Abtheilung

Von der Vorsorge der Regierung, um die Unterthanen in dem bürgerlichen Zustande nützlich zu machen.

Siebenzehntes Hauptstück

Von der Vorsorge vor die Wissenschaften und Erziehung der Jugend.

§. 295.

Nachdem wir in der vorhergehenden Abtheilung diejenigen Fähigkeiten und Eigenschaften betrachtet haben, welche bey denen Unterthanen in Ansehung ihres sittlichen Zustandes erfordert werden, wenn sie zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit das ihrige beyzutragen im

Stande seyn sollen; so haben wir in der gegenwärtigen Abtheilung diejenigen Fähigkeiten und Eigenschaften zu erwägen, welche die Unterthanen in Ansehung ihres bürgerlichen Zustandes nöthig haben, wenn sie nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens abgeben sollen und was zu dem Ende die Regierung vor Vorsorge und Maaßregeln zu ergreifen hat. Die Vorsorge vor die Wissenschaften und die Erziehung der Jugend, verdienet hier allerdings die erste Stelle. Denn eben hierdurch müssen die Unterthanen nützliche und geschickte Mitglieder der Republik werden.

§. 296.

Es bedarf keines weitläuftigen Beweißes, wie nützlich die Wissenschaften vor die Republik sind. Die Wissenschaften allein machen die Völker vernünftig und gesittet, und ohne dieselben kann mithin nie ein Volk glücklich werden. Ein unwissendes und ungesittetes Volk wird tausenderley Fehler und Gebrechen in seiner Regierungs-Verfassung haben; und der Nahrungsstand, welchen die Wissenschaften so viele unmittelbare und mittelbare Vortheile an die Hand geben, wird gewiß bey ihm allemal sehr schlecht beschaffen seyn. Die Erfahrung bey allen Völkern und in allen Zeitaltern hat dieses genugsam bestätiget.

§. 297.

Die Vorsorge der Regierung vor die Wissenschaften macht demnach eine ihrer vornehmsten

sten Pflichten aus; und sie muß dieselben auf alle Art in Aufnahme und zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen suchen. Die allgemeinen Mittel, wodurch das Aufnehmen der Wissenschaften befördert werden kann, bestehen in einer vernünftigen Freiheit zu denken, die zwar nicht frech und zügellos seyn muß, die aber auch von der Tyranney und dem Aberglauben nicht eingeschränket seyn darf; in einer billigen Hochachtung, die man denen Wissenschaften und Gelehrten angedeihen läßt und welche auf das Wachsthum der Gelehrsamkeit desto mehr Wirkung hat, je mehr sie von dem Regenten selbst zu erkennen gegeben wird; und in der Ausrottung der Pedanterey unter denen Gelehrten, als wodurch nicht allein die Gelehrten, sondern auch die Wissenschaften selbst, zur Wohlfarth des Staats ganz unbrauchbar werden.

§. 298.

Die nähern Mittel, das Wachsthum der Wissenschaften zu befördern, kommen darauf an, daß man die Gelehrten zu neuen Erfindungen und Erweiterungen in dem Reiche der Gelehrsamkeit durch ausgesetzte Preiße und Belohnungen aufmuntert; vornämlich aber, daß man besondere Gesellschaften von berühmten und zu neuen Erfindungen geschickten Gelehrten stiftet, die man Academien der Wissenschaften zu nennen pfleget. Diese Academien gehören vor die wesentlichen Wissenschaften,

nicht aber vor diejenigen, die durch eine willkührliche Verfassung und Einrichtung der Menschen entstanden sind; indem diese letztern, weil sie auf willkührlich angenommenen Sätzen und Regeln beruhen, wie zum E. die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit, keine neuen Erfindungen zu lassen. Die Erfindungen dieser Academien müssen hauptsächlich so beschaffen seyn, daß dadurch das Aufnehmen des Nahrungsstandes und das Beste des gemeinen Wesens befördert wird; und es ist natürlich, daß sie dabey mehr auf den Vortheil und die Umstände ihres eignen Landes, als auf auswärtige Staaten zu sehen haben.

§. 299.

So dann muß die Regierung auch davor sorgen, daß im Lande genugsame Anstalten vorhanden sind die Wissenschaften öffentlich zu lehren und die Jugend darinnen zu unterrichten; und hier verdienen die Universitäten den ersten Betracht. Ein jedes beträchtliche Land muß eine Universität haben; und der Mangel derselben würde nicht allein eine schlechte Hochachtung und Beschaffenheit der Wissenschaften anzeigen; sondern es würde auch dem Staate eine wirkliche Bedürfniß abgehen, die man durch Reisen in andre Länder ersetzen müste, wodurch der Reichthum des Landes vermindert wird. Unterdessen glaube ich nicht, daß es rathsam ist, denen Unterthanen zu verbiethen, daß sie nicht außer Landes studi-

studiren sollen. Ein solcher Zwang ist der Natur der Wissenschaften nicht gemäß. Jedoch ist es allerdings nöthig, daß diejenigen, die im Land befördert seyn wollen, die Proben ihrer Gelehrsamkeit auf denen Landes-Universitäten ablegen.

§. 300.

Der Orth, wo eine Universität seyn soll, muß eine angenehme Lage und gesunde Luft haben; und die Lebensmittel müssen in dasiger Gegend genugsam vorhanden und mäßigen Preißes seyn. Dannenhero schicken sich die Residenzstädte nicht allzuwohl, daß Universitäten daselbst angeleget werden, so wohl weil der Zusammenfluß vieler Menschen daselbst einen höhern Preiß der Lebensmittel verursachet, als weil die Studirenden durch das Gepränge und die Lustbarkeiten des Hofes von ihren Fleiße zu sehr zerstreuet werden. Die Wohnungen der Stadt sollen zur Bequemlichkeit der Studirenden eingerichtet seyn; und besonders muß die Policey daselbst wohl bestellet werden: wie denn ihre Anstalten und Maaßregeln beständig die Universität und die darzu erforderliche Beschaffenheit der Stadt zum Augenmerk haben müssen.

§. 301.

Zu den Lehrern müssen die berühmtesten und vortreflichsten Männer erwehlet werden; und die besondere Gunst und Gewogenheit, oder der Vorspruch der Gönner kann an keiner

Wahl weniger Antheil haben, als hier. Diese Lehrer müssen nicht allein die Wissenschaften, die sie vortragen sollen, in ihren ganzen Umfange innen haben, sondern auch von der Pedanterey entfernet seyn; das gründliche und nützliche der Wissenschaften einsehen und einen fließenden und angenehmen Vortrag in ihrer Gewalt haben. Gleich wie aber auch auf einer Universität, welche die Studirenden an sich ziehen soll, alle Theile der Gelehrsamkeit zugleich neben einander gelehret werden müssen; so muß eine vernünftige Eintheilung der Vorlesungen gemacht werden; und zu dem Ende müssen die Lehrer ihre künftig zu haltenden Vorlesungen zeitig melden, damit man beurtheilen kann, ob sich in dem Vortrage dieser oder jener Wissenschaft ein Mangel ereignen dürfte. Es würde zu dem Flohr einer Universität viel beytragen, wenn denen Lehrern reichliche Besoldungen ausgesetzet und die Collegia gänzlich frey gelesen würden. Der Herr von Loen meinet, daß auch dadurch viele neidische und niederträchtige Bemühungen, welche einige Lehrer hin und wieder geäußert haben, verhütet werden würden.

§. 302.

Wenn eine gute Zucht und Ordnung in allen Ständen nöthig ist; so wird sie um so viel mehr bey Studirenden erfordert, welche die kostbaren Jahre, die sie auf Universitäten zu bringen, und wovon das ganze Glück ihres Lebens abhängt, am aller wenigsten mit Ausschwei-

schweifungen verschwenden dürfen. Die meisten Universitäten in Teutschland scheinen hierinnen verschiedene Gebrechen zu haben, weil die Studirenden sich lediglich selbst überlassen sind. Die Einrichtung der Englischen Universitäten unter besondrer Aufsicht in Collegiis zu wohnen, die auch bey dem Collegio Theresiano und der Lichtensteinischen Academie zu Wien, desgleichen bey dem Carolino zu Braunschweig, nachgeahmet zu seyn scheinet, ist dannenhero in verschiedenen Betracht vorzüglicher. Jedoch muß die Aufsicht und Einrichtung in solchen Collegiis nicht so gezwungen und pedantisch seyn, daß dadurch die gute Lebensart und die Kenntniß der Welt verhintert wird; wie denn auch solche Collegia gemeiniglich den Fehler haben, daß nicht genugsame Lehrer dabey bestellet sind.

§. 303.

Die Gymnasia und Stadtschulen erfordern gleichfalls eine große Aufmerksamkeit der Landes-Policey. Ihr Endzweck ist, daß die Jugend darinnen zu denen höhern Wissenschaften auf Universitäten vorbereitet werden soll; und nach diesem Endzwecke müssen sie eingerichtet seyn. Gleich wie nun also eine Einrichtung fehlerhaft ist, nach welcher 8. bis 9. Jahre bloß mit Erlernung des Lateines und des Griechischen verdorben werden, ohne daß die Jugend den geringsten Vorschmack von

den Wissenschaften bekomt, denen sie sich widmen will; so fehlen auf der andern Seite auch diejenigen Schullehrer, welche Lehrer auf Universitäten vorstellen und die Wissenschaften vollständig vortragen wollen. Eine Vorbereitung erfordert nur die ersten Grundsätze der Wissenschaften auf eine zusammenhängende und leicht faßliche Art vorzutragen.

§. 304.

Die niedrigsten Schulen in denen Städten und auf denen Dörfern erfordern um so mehr die Aufmerksamkeit der Policey, je schlechter es allenthalben damit aussiehet. Da der Republik an denen Fähigkeiten und Geschiklichkeiten ihrer künftigen Bürger allerdings sehr viel liegen muß; so solten die Kinder in solchen Schulen nicht bloß in Lesen, Schreiben und den Christenthume, sondern auch von ihren künftigen Pflichten als gute Bürger und Haußväter unterrichtet, ihnen ein Trieb zu nützlichen Gewerben beygebracht und dieselben zu mechanischen Arbeiten vorbereitet werden, als worzu besonders die mechanischen Real-Schulen sehr dienlich sind, die am besten in denen Manufactur-Häusern angeleget und mit diesen Anstalten verknüpfet werden. Auch außer denen Schulen solte die Policey aufmerksam seyn, daß die Eltern ihre Kinder nicht in allen Müßiagange, Frevel und Wildheit aufwachsen lassen.

§. 305.

§. 305.

Die Künste sind mit denen Wissenschaften so genau verbunden, daß allemal der Verfall und das Aufnehmen in beyden gleichmäßig erfolget; und die Regierung hat um so mehr auch vor diese zu sorgen, da sie nicht allein in den Nahrungsstand einen Einfluß haben; sondern auch der gute Geschmack darinnen die Zeiten aufklähret und mithin die Unterthanen zu fähigen und geschikten Mitgliedern des Staats macht. Die Hochachtung gegen die Künste und die Belohnung großer Künstler befördern ihren Wachsthum; und der Flohr derselben wird gleichfalls durch besondere, z. E. der Mahlerey, der Bildhauerkunst gewidmete, Academien bewirket, in welchen nicht allein ordentlicher Unterricht gegeben werden muß; sondern auch zu Anreizung fähiger Köpfe beträchtliche Preiße auszusetzen sind.

Achtzehntes Hauptstück
Von der Ueppigkeit, der Verschwendung und andern Mißbrauch der Güther.

§. 306.

Die Vorsorge des Regenten, um die Unterthanen zu dem bürgerlichen Zustande geschikt zu machen, erfordert ferner, daß denen allzu offenbaren und dem Besten des Staats

nachtheiligen Verschwendungen, wie auch andren Arten des Mißbrauchs der Güther, gesteuret werde (§. 20.); und die durch die Wissenschaften und Künste und eine gute Erziehung erlangten Fähigkeiten und Geschiklichkeiten, die wir in dem vorhergehenden Hauptstücke abgehandelt haben, werden gewisser maaßen unbrauchbar, wenn die Unterthanen durch den Mißbrauch ihrer Güther verarmen. Sie werden dadurch außer Stand gesetzet zu der Wohlfarth des Staats das ihrige durch thätige Bemühungen beyzutragen; wie denn das gemeine Wesen noch auf verschiedene andre Art dadurch Nachtheil leidet. Dieses Hauptstück ist also bestimmt die Vorsorge und Maaßregeln der Landes-Policey darwieder abzuhandeln.

§. 307.

Hier ist nun der Ort, wo wir von der Ueppigkeit handeln müssen, die in weitläuftigen Verstande unter der Verschwendung begriffen ist, und welche gleichsam ein Stein des Anstoßes vor die Policey-Verständigen ist; indem sie von dem einen Theile als die nützlichste Sache vor den Staat erhoben, von dem andern Theile aber als die Quelle alles Uebels und aller Unordnungen in dem gemeinen Wesen auf das äußerste verworfen wird. Wir werden vielleicht finden, daß beyde Theile der Sache zu viel thun; und um dieses zu zeigen,

werden

werden wir auf den Ursprung der Ueppigkeit zurück gehen und überhaupt diesen Gegenstand etwas weitläuftiger abhandeln müssen, als wir mit andern Materien gethan haben.

§. 308.

Die Menschen arbeiten um sich die Nothdurft des Lebens zu verschaffen; und diejenigen, welche in der Arbeit mehr Fleiß und Geschiklichkeit haben, gewinnen auch mehr Mittel zu ihrem Unterhalte. Hieraus entstehet also eine Ungleichheit in Ansehung des Vermögens; und die Verfassung der Republiken, welche befehlende und gehorchende Mitglieder erfordert, führet eine andere Ungleichheit ein, welche voraus setzet, daß die Befehlenden mehr äußerliches Ansehen und folglich auch mehr Mittel zu ihren Unterhalte haben müssen. Wer mehr Mittel zu seinem Unterhalte hat, als andere, der wendet diese Mittel an, sich das Leben bequehm und angenehm zu machen; und je mehr Vermögen jemand erlanget, desto sinnreicher wird er, den Unterhalt des Lebens mit Bequehmlichkeiten und Vergnügungen zu verbinden. Diejenigen, welche sich diese Bequehmlichkeiten und Vergnügen nicht verschaffen können, werden dieselben allemal vor einen Ueberfluß, oder Ueppigkeit, ansehen; und je ungewöhnlicher solche Bequehmlichkeiten bey der grösten Menge des Volkes sind, desto mehr wird etwas vor Ueppigkeit und so gar

vor

vor Verschwendung in engen Verstande gehalten werden.

§. 309.

Die Ueppigkeit ist also bloß ein relativischer Begriff, der allemal eine Vergleichung mit andern Arten, den Unterhalt des Lebens zu haben, voraus setzet. Ein Land, das sehr arm ist, kann etwas vor Ueppigkeit und Verschwendung ansehen, was in einem andern Lande unter die wirklichen Bedürfnisse des Lebens gerechnet wird; und ein Armer siehet öfters einen Aufwand der Großen vor einen Ueberfluß an, der nach der Beschaffenheit ihres Standes und der eingeführten Lebensart kaum die Nothdurft ausmacht. Unterdessen je mehr sich die Bequehmlichkeiten und Vergnügungen des Lebens von der wirklichen Nothdurft der Natur entfernen, desto unstreitiger müssen sie vor Ueppigkeiten angesehen werden.

§. 310.

Die Ueppigkeit bestehet demnach in den Bequehmlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens, welche der größte Theil der in der Republik lebenden Menschen sich nicht verschaffen kann. Die Richtigkeit dieses Begriffes erhellet von selbst, wenn wir uns einerley Land in verschiedenen Umständen des Reichthums und des Nahrungsstandes vorstellen. Ein armes Land, dessen Nahrungsstand gänzlich darnieder

darnieder liegt, wird z E. den Gebrauch der Tapeten in denen Zimmern vor eine große Ueppigkeit und Pracht ansehen, und nur die vornehmsten und reichsten Persohnen werden sich derselben bedienen. Wir wollen setzen, daß eben dieses Land durch Commercien, oder Bergwerke, reich und sein Nahrungsstand blühend wird; so werden die Tapeten ein gemeiner Zierrath in den Zimmern der mittelmäßig begüterten Bürger werden, und man wird sie zu denen nothwendigen Bequehmlichkeiten des Lebens rechnen. Die vornehmsten und reichsten des Landes werden ihren Witz anstrengen, um neue und kostbahrere Auszierungen ihrer Zimmer zu erfinden. Man wird die Zimmer mit Porcellain auslegen lassen, man wird Vergüldungen und andere theure Zierrathen anbringen, oder man wird sie mit kostbaren Gemählden ausschmücken. So sehr dieses alsdenn vor Ueppigkeit und Pracht gehalten wird; so dürfte dennoch der Reichthum der Nation nur nach einen gewissen Verhältnisse wachsen; so würde auch dieses gemein werden; und man würde aufhören es vor Pracht und Ueppigkeit zu halten; und so gehet es in allen andern wirklichen oder eingebildeten Bequehmlichkeiten des Lebens.

§. 311.

Aus diesen Ursprunge und Begriffe von der Ueppigkeit folgen drey Sätze, welche die Policey

cey in ihren Maaßregeln wieder die Ueppigkeit beständig vor Augen haben muß: 1) daß die Ueppigkeit sich nicht ganz abschaffen läßt, ohne den in der Verfassung der Republiken gegründeten, Unterschied der Stände aufzuheben und den Fleiß und Eifer der Unterthanen, Vermögen zu erwerben, darnieder zu schlagen; 2) daß es sich nicht einmal bestimmen läßt, was Ueppigkeit ist, wenn man nicht das Vermögen des gesamten Staats und einer jeden Privatperson insbesondere untersuchet hat, und daß es mithin ungemein schwehr ist, gerechte Gesetze und Anordnungen wieder die Ueppigkeit zu machen; 3) daß solchemnach der Staat nur solche Arten der Ueppigkeiten abzuschaffen habe, welche in denen wirklichen Bedürfnissen und Bequehmlichkeiten des Lebens gar keinen Grund haben, und welche dem Nahrungsstande und dem Besten des Staats unmittelbar zum Schaden gereichen. Es ist nöthig, daß wir diese Sätze mit ihren Folgen ausführlicher erörtern.

§. 312.

Wenn man die Ueppigkeit gar nicht zulassen oder sehr genau einschränken wolte; so würde aller Fleiß darnieder geschlagen werden. Dieser Fleiß gründet sich auf dem Eifer sich vor andern hervor zu thun und Vermögen zu erwerben. Wenn man dieses erworbene Vermögen nicht gebrauchen kann, um sich größere

Be-

Bequehmlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen; so wird man entweder ein solches Land verlassen, wo man von seinen Vermögen keinen Gebrauch machen kann, oder wenn dieses nicht möglich ist; so wird man nicht mehr arbeiten, als zu der Nothdurft und den erlaubten Bequehmlichkeiten des Lebens erfordert wird. Der Nahrungsstand wird sich also auf dem Ackerbau und die gemeinsten und unentbehrlichsten Handthierungen einschränken, und ein Land wird mithin kaum die Helfte von Menschen haben, die es bey der Ueppigkeit hat; folglich wird auch seine Macht, die auf der Menge der Menschen beruhet, gar sehr vermindert werden.

§. 313.

Es ist gar nicht zu läugnen, daß die Ueppigkeit viele Thorheiten erzeuget, wodurch diejenigen, so sich derselben ergeben, unfähig werden, der Republik rechtschaffene Dienste zu leisten; und es ist eben so gewiß, daß durch die Ueppigkeit und Verschwendung viele Privat-Personen und Familen zu Grunde gerichtet werden, die alsdenn aufhören nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens zu seyn. Allein die Thoren, welche sich der Ueppigkeit gänzlich ergeben, sind dem gemeinen Wesen nützlich, ohne daß sie es selbst wissen und ein Verdienst davon haben; indem sie eine Menge Künstler und Arbeiter in Bewegung setzen, und ihnen

nen Unterhalt verschaffen; wie denn eine Republik wohl nie zu einer solchen Vollkommenheit gelangen kann, daß sie nichts als vernünftige Mitglieder hätte. Wenn sich aber einige durch ihre Thorheiten zu Grunde richten; so ist das ein geringer Nachtheil vor den Staat, dem es ganz gleichgültig seyn kann, in was vor Händen sich der Reichthum befindet, wenn er nur wirklich vorhanden ist. Wenigstens können diese Folgen gegen den unglücklichen Zustand eines Landes, aus welchen alle Ueppigkeit verbannet wäre, oder in welchen eitel Geizige wohneten, in gar keinen Betracht kommen. Ein solches Land würde gleichsam todt und öde seyn, und der Nahrungsstand gänzlich darnieder liegen (§. 312.). Wenn die Circulation des Geldes das Blut in dem Körper des Staats vorstellet; so ist gewiß die Ueppigkeit der Grad der Wärme, welchen das Blut erfordert, um beständig flüßig zu bleiben und mit behöriger Lebhaftigkeit den Umlauf zu verrichten.

§. 314.

Da die Ueppigkeit nur Vergleichungsweise statt findet (§. 308.); so ist es nach dem zweyten Satz allerdings schwehr zu bestimmen, was Ueppigkeit und Verschwendung ist; und eben so viel Schwierigkeit finden die darwieder zu machenden Gesetze und Anstalten (§. 311.). Die Menschen, die von einerley Stande

und

und Range sind, haben niemals einerley Größe des Vermögens. Man kann ihnen also nicht einerley Aufwand in ihrer Kleidung, Mobilien und Tafel vorschreiben. Das, was bey dem einem ein mäßiger und sein Vermögen nicht überschreitender Aufwand ist, kann den andern gänzlich zu Boden schlagen. Dennoch, wenn einmal vor einen gewissen Stand die Gränzen des Aufwandes bestimmet wären; so könten alle diejenigen, welche zu diesem Stande gehörten, nicht unterlassen, ihren Aufwand bis zu diesen Gränzen zu erstrecken, ohne sich geringer zu machen, als andre ihres Gleichens. Wenn man also über die Ueppigkeit und Verschwendung gerechte Gesetze machen wolte; so müste die Policey das Vermögen einer jeden Privat-Persohn untersuchen und nach Maaßgebung desselben ihren Aufwand bestimmen. So unmöglich dieses an sich selbst ist; so hat auch die Entdeckung des Vermögens allzu schädliche Folgen, als daß sie zu irgend einem Endzwecke angerathen werden könte.

§. 315.

Es würde auch niemals möglich seyn, gerechte und wirksame Gesetze wieder alle Arten der Ueppigkeit zu geben; gesetzt, daß es in einigen Fällen geschehen könte. Die Menschen sind sehr sinnreich ihren Vorzug zu zeigen; und wenn man ihnen in Ansehung der Tafel, der Kleidung, der Mobilien, und dergleichen die

Wege darzu versperrete; so würden sie es in der Menge der Bedienten, in Sammlung von Bibliotheken, Gemählden, natürlichen Dingen, Kunststücken und tausend andern nützlichen und unentbehrlichen Dingen zeigen, wo man die Menschen unmöglich einschränken kann, ohne alle vernünftige Freyheit zu unterdrücken. Die Erfahrung hat dieses genug gezeiget. Venedig, welches so strenge Gesetze wieder die Ueppigkeit in Ansehung der Kleidung, der Tafel und dergleichen gemacht hat, kann deshalb nicht verhintern, daß nicht die Edlen und Reichen in ihren Landhäusern eine Pracht zeigeten, die alles übertrift, was sie hierinnen in der Stadt thun könten; und seine Gesetze und Anstalten, so sehr sich auch einige Gelehrte darauf berufen, sind gänzlich ohne Wirkung.

§. 316.

Aus allen diesen erhellet genugsam, daß der oben angenommene dritte Satz (§. 311.) nichts als die richtigen Folgen aus denen vorhergehenden Sätzen in sich enthält. Die Regierung kann nur solche Arten der Ueppigkeit zurück halten, die in denen wirklichen Bedürfnissen und Bequehmlichkeiten des Lebens gar keinen Grund haben. Wenn es offenbare Verschwender giebt, die ohne den geringsten Grund und ohne allen Schein einer vernünftigen Haußhaltung ihr Vermögen wegwerfen; so muß sie diesen Unsinnigen Vormünder setzen, und

und ihre Güther verwalten lassen, besonders wenn sie ihre Pflichten gegen ihre Angehörigen dabey außer Augen setzen. Dennoch ist auch hierinnen sehr behutsam und ohne Uebereilung und Partheylichkeit zu verfahren. Vornämlich aber muß sie solche Arten der Verschwendung nicht zu lassen, die mit öffentlichen Aergerniß verknüpfet sind, oder eine Liederlichkeit zu erkennen geben und durch ihr böses Beyspiel zum Verderb der Sitten gereichen.

§. 317.

Auch die übrigen Arten der Ueppigkeit können nicht ohne alle Einschränkung zugelassen werden; und hierinnen fehlen eben diejenigen, welche die Ueppigkeit gleichsam sich selbst überlassen und von aller Aufmerksamkeit der Regierung frey sprechen wollen; weil sie der Unterschied der Stände und des Vermögens nothwendig macht, weil sie den Fleiß und Eifer der Unterthanen anspornet, und weil sie so glükliche Folgen vor den Nahrungsstand hat. Allein sie solten billig die Einschränkung hinzu fügen, wenn die Ueppigkeit diese Beschaffenheit hat. Nicht alle Arten der Ueppigkeit aber sind also beschaffen. Es giebt Ueppigkeiten, die gerade das Gegentheil davon an sich haben; und es kann wohl keinen Zweifel leiden, daß es überhaupt ein Grundsatz ist, diejenigen Arten der Ueppigkeit nicht zu zulassen, welche dem Nahrungsstande und dem Besten des Staats unmittelbar zum Schaden gereichen.

§. 318.

Es giebt allerdings Ueppigkeiten, die keine Folgen von dem Unterschiede des Vermögens sind. Alle Gewohnheiten sind dahin zu rechnen, welche die Menschen von einem gewissen Stande in diesen oder jenen Fällen zu großen Aufwande nöthigen, wenn sie nicht geringer angesehen seyn wollen, als andere ihres Gleichen. Solche allgemeine Gewohnheiten gereichen um so mehr zum Verderb der Unterthanen, weil sie glauben, ihre Ehre beruhe darauf, dieselben mit zu machen, so wenig sie auch öfters nach ihren besondern Geschmacke und Leidenschaften sind. Da nun diejenigen Ueppigkeiten, worinnen sie besonders ihre Vergnügungen finden, dabey nicht nachbleiben; so werden viele um desto schleuniger zu Grunde gerichtet. Die Regierung muß folglich allerdings aufmerksam seyn, daß nicht in diesen oder jenen Fällen Ueppigkeiten zu allgemeinen Gewohnheiten werden. Ob sie zwar gelassen ansehen kann, daß ein Reicher sein Vermögen anwendet, um sich allerley Bequehmlichkeiten und Vergnügungen, die seinen besondern Geschmacke und Leidenschaften gemäß sind, zu verschaffen; so muß sie doch eben diesen Reichen anhalten, in gewissen Fällen, die andere ihrer vermeinten Ehre halber zur Nachahmung verbinden, seinen Aufwand zu unterlassen. Von dieser Art sind die großen Kosten bey der

Trauer,

Trauer, die reiche Kleidung der Bedienten bey diesen oder jenen Gelegenheiten, kostbahre Gastmahle bey Verheirathungen, bey Kindtaufen, bey Antritt der Bedienungen; und solcher Fälle giebt es so viel, daß man sie nicht alle bestimmen kann.

§. 319.

Eben so giebt es Ueppigkeiten, die keinesweges den Fleiß und Eifer der Menschen anspornen, um sich Vermögen zu erwerben, damit sie sich die Vergnügungen des Lebens verschaffen können, sondern die vielmehr den Fleiß und Eifer darnieder schlagen. Dahin gehöret, wenn die Ueppigkeit in Müßiggange und in Verachtung aller nützlichen Gewerbe und Beschäftigungen gesuchet wird, oder wenn die Reichen ihren Vorzug und Pracht in allzu reichlichen Geschenken und Allmosen zeigen. Die Römer haben hierinnen einen großen Fehler begangen, der sehr viel darzu beytrug, daß die Freiheit der Republik ihren Untergang fand.

§. 320.

Endlich hat auch die Ueppigkeit nicht allemal glükliche Folgen vor den Nahrungsstand. Wenn die Ueppigkeit und Verschwendung mit nichts als ausländischen Waaren getrieben wird; so ist es so weit gefehlet, daß die Ueppigkeit die Arbeitsamkeit beschäftigen und das

Aufnehmen des Nahrungsstandes befördern solte, daß vielmehr der Reichthum dadurch außer Landes gehet, und der Nahrungsstand nach und nach gänzlich zu Grunde gerichtet wird. Die Ueppigkeit selbst wird endlich aufhören müssen; allein in ihre gerechte Bestrafung wird sie zu gleich das Unglück des Landes verwickelt und dasselbe äußerst arm und elend gemacht haben. Die Regierung muß also allerdings Vorsorge tragen, daß die Ueppigkeit, so viel als möglich, sich nur der Landeswaaren bedienet; und hieraus allein veroffenbahret sich zur Gnüge, daß diejenigen sehr irren, welche die Ueppigkeit sich lediglich selbst überlassen wissen wollen.

§. 321.

Ueberhaupt muß man noch bemerken, daß die Ueppigkeit, welche von der Weisheit der Regierung nur einigermaaßen geleitet wird, selten schädliche Folgen vor den Staat hat, wenn der auswärtige Handel und der dadurch erworbene Reichthum die Quelle davon ist. Sie wird dauerhaftig und allgemein seyn; und der Ueberfluß wird sich nach einem gewissen Verhältnisse in allen Classen der Einwohner zeigen. Allein eine jede andere Quelle der Ueppigkeit, sie entstehe aus der Bereicherung derer-jenigen, so an der Regierung Theil nehmen, aus denen Eroberungen, oder aus sonst einer Ursache, wird allemal die schädlichsten Folgen vor

vor den Staat haben. Sie wird schnell wachsen, sie wird aber von geringer Dauer seyn, und die daraus entstehenden Unordnungen werden den äußersten Verfall des Staats nach sich ziehen. Wir können hier abermals das Beyspiel der Römer anführen. Die Ueppigkeit, welche durch die Reichthümer verursachet wurde, die ihnen ihre Eroberungen verschaften, trug das meiste zu dem Verfall dieses mächtigen Reiches bey.

§. 322.

Nachdem wir nunmehro die Grundsätze und Maaßregeln, welche die Landes-Policey in Ansehung der Ueppigkeit überhaupt zu ergreifen hat, ausführlich abgehandelt haben; so werden wir die besondern Arten der Ueppigkeit und des Mißbrauchs der Güther desto kürzer durchgehen können. Hier fragt sich nun zuförderst, was von denen Kleider-Ordnungen zu halten sey, die unsere Vorfahren vor ein so nothwendiges Stück einer guten Policey gehalten haben. Meines Erachtens gehöret die Ueppigkeit in der Kleidung unter die Fälle, in welchen sich weder gerechte noch wirksame Policey-Gesetze geben lassen (§. 314. 315.), und wodurch auch dem Staate nicht das geringste Nachtheil zugezogen wird, wenn man sich darzu der innländischen Manufacturen bedienet. Wenigstens kann die Kostbarkeit der Kleidung nie bestimmet werden, weil die Menschen von

einerley Stande nicht einerley Vermögen haben. Alles, was hierinnen geschehen könnte, würde darinnen bestehen, daß man jedem Stande eine besondere Art und Weise der Kleidung vorschriebe, oder nach dem Vorschlage des Freyherrn von Schröder, die verschiedenen Stände durch ein zu tragendes Kleinod, oder anderes Zeichen, kenntbar machte, welches aber viele bedenkliche Folgen und überhaupt wenig Nutzen haben würde.

§. 323.

So wenig Nutzen man sich also von denen Kleider-Ordnungen überhaupt versprechen kann; so nöthig ist es hingegen meines Erachtens den allzu großen Aufwand bey der Trauer, bey Hochzeiten, Kindtaufen, bey Antritt der Bedienungen und dergleichen einzuschränken, und zu dem Ende dienliche Reglements und Ordnungen zu machen. Es ist einer der vornehmsten Grundsätze in Ansehung der Ueppigkeit, daß die Regierung nicht gestatten muß, daß die Ueppigkeit in diesen oder jenen besondern Fällen zu einer allgemeinen Gewohnheit vor Leuthe von einerley Stande wird, deren sie sich Ehren halber nicht entbrechen können (§. 318.). Der große Aufwand bey denen Hochzeiten ist aber noch insbesondere dem Nahrungsstande schädlich, weil er denen Neuverehlichten die Mittel aus den Händen nimmt, ihre Haußhaltung und Gewerbe mit Vortheil einzurichten.

§. 324.

§. 324.

Ob zwar die Regierung in verschiedenen Fällen die Ueppigkeit nicht verbiethen kann; so muß sie doch bemühet seyn, dieselbe einzuschränken. Gleich wie bey dieser Einschränkung die Freiheit der menschlichen Handlungen großen Betracht verdienet; so ist der beste Weg darzu, verschiedene Arten der Ueppigkeit mit Abgaben zu belegen, als wodurch zugleich die Einkünfte des Staats vermehret werden. Solchemnach kann allerdings auf die Caroßen, auf die Sänften, auf die Haltung der Livree-Bedienten und dergleichen, eine Steuer gesetzet werden; und diejenigen, welche ohne ihren Schaden dergleichen Aufwand machen können, werden auch einen solchen Beytrag zu denen Regierungskosten nicht sehr empfinden. Diejenigen aber, welche sonst ohne zureichenden Grund ihres Vermögens diese Ueppigkeit nachahmen, werden dadurch um so eher zurück gehalten werden. Die klugen Engelländer haben diese Art der Auflagen mit großer Ueberlegung und nicht ohne guten Erfolg zum öftern gebrauchet.

§. 325.

Eben diese Bewanndniß hat es mit Tragung des Goldes und Silbers auf denen Kleidungen und mit Gebrauch des Gold- und Silbergeschirres. So wenig rathsam es ist, diese Uppigkeit gänzlich zu verbiethen; so ist es doch gewiß, daß dadurch

viel Gold und Silber der Circulation entzogen wird. Sie kann aber allerdings eingeschränket werden, wenn die gold und silbern Borden bey ihrer Verfertigung mit einer etwas starken Abgabe beleget werden, in Ansehung der Gold- und Silbergeschirre und Geräthschaften aber die Stempelung und eine damit verknüpfte Abgabe eingeführet wird. Von dergleichen Abgaben müssen die Vornehmen keinesweges ausgenommen seyn. Diese Ausnahme vernichtet den guten Endzweck; und auch diese können bey dergleichen Gelegenheiten zu dem Aufwand des Staats schon etwas beytragen, welches ohnedem die allgemeine Schuldigkeit aller Unterthanen ist.

§. 326.

Es hat vermeinte Policeyverständige gegeben, welche die Ueppigkeit in Ansehung prächtiger Gebäude, kostbarer Gärten, theurer Gemählde und Kunststücke haben verbothen oder eingeschränket wissen wollen. Allein sie haben dadurch meines Erachtens eine schlechte Kenntniß in die ächten Policey-Grundsätze zu erkennen gegeben. Diese Dinge gereichen so sehr zur Zierde des Landes, sie reizen die Fremden in das Land zu kommen und dienen zur Belustigung der Sinne, als wovor eine weise Landes-Policey als ein wirkliches Bedürfniß des Landes zu sorgen hat, sie befördern den guten Geschmack und die Künste so ausnehmend,

daß

daß die Regierung diese Zierden des Landes eher zu befördern, als einzuschränken, oder gar zu verbiethen hat. Wenn sich einige dadurch zu Grunde richten; so ist das ihre eigene Schuld; und sie würden nach ihrer nicht genugsam überlegten Wirthschaft auf tausend andere Art sich in das Verderben gestürzet haben. Ueberhaupt aber liegt dem Staate wenig oder gar nichts daran, in wessen Händen sich der Reichthum befindet.

Neunzehntes Hauptstück

Von Steurung des Müßigganges, des Bettelns und andrer Unordnungen.

§. 327.

Wenn die Unterthanen in dem bürgerlichen Zustande nützlich seyn sollen; so müssen auch der Müßiggang, das Betteln und andere Unordnungen, welche die Arbeitsamkeit verhintern, gewehret werden (§. 20.). Die Fähigkeiten und Geschicklichkeiten der Unterthanen sind ohne Frucht; und die Ueppigkeit, die wir in dem vorhergehenden Hauptstücke in ihre gerechte Schranken zu setzen bemühet gewesen

wesen sind, ist desto schädlicher, wenn die Unterthanen dem Müßiggange ergeben sind. Ueberhaupt aber gereichet der Müßiggang dem Staate zu offenbaren Nachtheil. Der Endzweck der Republiken bestehet bloß in der vereinigten Bemühung aller Mitglieder, an ihrer gemeinschaftlichen Glückseeligkeit zu arbeiten; und ein Land kann nur nach der Maaße glücklich seyn, als die Unterthanen ihren Fleiß anstrengen, die zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des menschlichen Lebens erforderlichen Güther durch die Landwirthschaft, die Manufacturen und die Commercien zu gewinnen. Wenn nun das gesamte Volk wenig Lust zu arbeiten hat, oder wenn viele darunter dem Müßiggange ergeben sind; so kann der Zustand des gemeinen Weesens nicht anders als schlecht seyn.

§. 328.

Die Landes-Policey hat dannenhero eine große Aufmerksamkeit anzuwenden, um dem Müßiggange zu steuren und das Volk zur Arbeitsamkeit anzugewöhnen. Die Mittel, die wir oben (§. 202-204.) bey denen Commercien und Gewerben vorgeschlagen haben, sind allerdings wirksam, die Arbeitsamkeit zu befördern; und eine bessere Erziehung der Jugend, die wir schon öfters empfohlen haben, kann gleichfalls gar viel darzu beytragen. Besonders solte man die Jugend in denen Way-

sen-

senhäusern, neben dem Unterrichte, auch genugsam zur Arbeit anhalten, und ihre Nothdurft bloß durch ihre eigene Hände zubereiten lassen. Der Müßiggang entstehet auch größtentheils daher, wenn die Arbeiter Gelegenheit haben, sich ihre Arbeit theuer bezahlen zu lassen. Denn die meisten Menschen sind geneigt nicht eher zu arbeiten, bis sie die Noth darzu treibt. Der Flohr der Gewerbe und Commercien aber erfordert, daß sich die Arbeiter mit einen mäßigen Gewinnste begnügen und bloß durch ihren Fleiß sich einen zureichenden Gewinnst verschaffen. Die Landes-Policey muß also die Arbeiter darzu angewöhnen, und benöthigten Falls ihren Waaren und Arbeiten billige Taxen setzen.

§. 329.

Es würde zu Steurung des Müßigganges auch sehr viel beytragen, wenn die Policey untersuchte, wovon sich jeder Unterthan ernehret. Verschiedene Völker, besonders die Egyptier, haben eine solche Einrichtung gehabt; und die Römer hatten mit der Verfassung ihrer Abgaben und denen Censoribus eine ähnliche Absicht. Da in einer wohl eingerichteten Policey das Volk im Lande zu verschiedenen Endzwecken ohnedem alle Jahr gezählet werden muß; so könnte damit die Untersuchung, wovon sich ein jeder ernehret, leicht verknüpfet werden. Unterdessen ist es nicht zu läugnen, daß die Sache nicht

ohne

ohne Schwierigkeit ist und eine große Behutsamkeit erfordert, wenn man die allemal schädliche Entdeckung des Vermögens dabey vermeiden und der vernünftigen Freiheit der Unterthanen nicht zu nahe treten will.

§. 330.

Vielleicht würde es ein dienlicher Weg seyn, wenn man diejenigen, welche gar kein Gewerbe treiben, oder die doch kundbarer Weise von ihrer Handthierung und Arbeit nicht leben können, und welche mithin vorgeben, daß sie von ihren eigenen Renten leben, mit einer stärkern Kopfsteuer belegte. Es ist allerdings billig, daß auch diejenigen, welche weder unbewegliche Güther besitzen, noch Gewerbe treiben, zu den Kosten des Staats, dessen Schutz sie genießen, etwas ansehnliches beytragen; und wenn diese Abgabe stark ist; so werden sie um so eher bewogen werden, sich einen öffentlichen, erlaubten und nützlichen Gewerbe zu widmen.

§. 331.

Wenn man die unter dem Gesinde herrschenden Unordnungen ausrotten könnte; so würde man gleichfalls gar viel über den Fortgang des Müßigganges gewonnen haben. Man höret allenthalben die bittersten Klagen darüber; und in der That ist das Gesinde selten zur Ordnung, Treue und Fleiße geneigt, ob sie gleich alle kostbar gehalten seyn und viel

Lohn

Lohn haben wollen; und wenn sie solche Herrschaften nicht finden können, bey welchen sie vollauf und wenig zu arbeiten haben; so setzen sie sich lieber auf ihre eigene Hand, und leben entweder kümmerlich, wenn sie nur dem Müßiggange dabey nachhängen können, oder suchen sich mit allerley unerlaubten und schändlichen Nahrungsarten zu ernehren. Diese üble Beschaffenheit des Gesindes lieget besonders in großen Städten so offenbar vor Augen, daß sie schwehrlich von jemand in Zweifel gezogen werden kann.

§. 332.

Eine wohl eingerichtete Gesinde-Ordnung ist demnach allerdings ein nothwendiges Stück einer guten Policey. Zwar fehlet es an Gesetzen und Anordnungen darüber keinesweges. Allein sie werden eines Theils nicht gehalten, und andern Theils wird dadurch der Sache keine Genüge geleistet, sondern vielmehr das Gesinde zur Ungebühr darinnen begünstiget; indem die Gewalt des Haußvaters, welche alle vernünftige Völker vor nöthig erachtet haben, viel zu enge eingeschränket wird. So lange nicht die Ordnung gemacht wird, daß niemand ein Gesinde annehmen kann, ohne ein Zeugniß von seinem vorigen Herrn, oder in Fall unbilliger Verweigerung, von dem Policey-Amt in Händen zu haben; so lange nicht die Untreue des Gesindes, die Bevortheilung ihrer

Herr-

Herrschaften, die Haus-Diebstähle mit harten und schreckenden Strafen beleget werden; und so lange nicht gewisse Taxen in Ansehung des Lohnes bestimmt, und alle Geschenke bey diesen oder jenen Fällen und Festen abgeschaffet werden; so lange ist hierinnen wenig Besserung zu hoffen; wie denn das Herrenlose Gesinde mit einen starken jährlichen Kopfgelde zu belegen und mit Zwangsmitteln zu dessen Bezahlung, oder statt dessen zu öffentlicher Arbeit anzuhalten wäre.

§. 333.

Der Müßiggang, der an sich selbst schon dem Staate nachtheilig ist, wird der Republik noch weit schädlicher durch seine Folgen; indem dadurch eine Menge Bettler entstehen, die dem gemeinen Wesen ungemein zur Last fallen. Der Staat hat an diesen Bettlern nicht allein ganz unnütze Einwohner, die nicht das geringste zu seiner Wohlfarth beytragen, sondern diese unnützen Mitglieder des gemeinen Wesens wollen auch durch den Fleiß der übrigen Bürger ernehret seyn; und da es vielen niederträchtigen Menschen nur gar zu bequehm scheinet, ohne Arbeit ihren Unterhalt zu finden; so führen sie ihre Kinder gleichfalls zum Betteln und Bosheiten an. Der Staat wird also von Zeugungen zu Zeugungen mit einer stärkern Bruth von Bettlern und liederlichen Gesindel erfüllet.

§. 334.

§. 334.

So unstreitig es denen Pflichten der Menschenliebe gemäß ist, denen Nothleidenden beyzustehen, und so unläugbar es selbst die Schuldigkeit der Regierung ist, vor die alten gebrechlichen und durch Unglücksfälle zu Grunde gerichteten Armen Vorsorge zu tragen; so kann doch in einen wohl eingerichtetem Staate das Betteln keinesweges gestattet werden. Die Versorgung geschiehet hier auf eine sehr ungleiche Art. Es komt dabey nicht auf den Grad der Bedürfniß, sondern auf den ungefähren Zufall und auf die Geschicklichkeit des Bettlers an, womit er das Mitleiden zu erregen weiß, welche diejenigen gemeiniglich am ersten besitzen, die das Mitleiden am wenigsten verdienen; wie denn auch denen jungen und starken Bettlern, welche arbeiten könnten, eben der Weg eröfnet wird, ihrer Neigung zum Müßiggange eine Genüge zu leisten, und auf eine bequehme Art ihren Unterhalt zu finden; zu geschweigen, daß dadurch das liederliche Gesindel Vorwand und Gelegenheit findet, das Land zu durchstreichen und allerley Bosheiten auszuüben. Ein Staat also, worinnen das Betteln gestattet wird, giebt dadurch zu erkennen, daß seine Regierungs- und Policey-Verfassung nicht auf die beste Art eingerichtet ist.

§. 335.

§. 335.

Es fehlet in keinem Lande an Verfügungen und Anstalten wieder das Betteln; und man hat hin und wieder Armen-Ordnungen, die vortreflich abgefasset sind. Man hat auch sonst alle Maaßregeln hervorgesucht, welche hierinnen wirksam zu seyn geschienen haben. Man hat Allmosen-Cassen aufgerichtet und die Unterthanen auf verschiedene Art zur Mildthätigkeit zu bewegen gesucht. Man hat die fremden Bettler über die Gränzen geschickt. Man hat die Einheimischen an den Orth ihrer Geburth zurück geführet, und jedem Orthe auferleget, seine Armen zu ernehren. Man hat das Allmosen geben bey hoher Strafe verbothen, und die Bettler mit empfindlichen Strafen beleget. Allein alles dieses ist ganz ohne Wirkung gewesen; und das Land ist gar bald wieder, eben wie vorhin damit überschwemmet worden.

§. 336.

Wenn man sich von denen Anordnungen wieder das Betteln einen guten Erfolg versprechen will; so müssen zuförderst die alten unvermögenden und gebrechlichen Armen in Hospitälern und Armenhäusern versorget werden. Der Staat muß von seinen Einkünften etwas darzu ausseßen; man muß verschiedene Policey-Strafen und Dispensations-Gelder darzu bestimmen, man muß Collecten vor die Armen ein-

einsammlen und man muß die Verwaltung der bereits vorhandenen Hospitäler und Armenhäuser besser einrichten. Vornämlich aber muß man bey solchen Armenhäusern die ordentlichste, genaueste und redlichste Verwaltung einführen, nicht aber die Vorsteher solcher Anstalten sich dabey bereichern lassen.

§. 337.

Hiernächst muß man Nahrung und Gewerbe im Lande befördern, damit die jungen und starken Bettler nicht die Ausflucht haben, daß sie keine Arbeit bekommen können. Ist aber dieser Einwand ungegründet; so muß man diejenigen, so sich über dem Betteln betreten lassen, so fort ohne weitläuftige Untersuchung in Zucht- und Arbeitshäuser einsperren lassen, aus welchen sie nicht wieder frey gelassen werden dürfen, es sey denn, daß jemand genugsame Bürgschaft vor sie bestellet, daß sie sich nicht ferner auf dem Betteln betreten lassen werden. Dieses Mittel ist allein wirksam und die Bettler werden viel lieber erwehlen in ihrer Freyheit als eingesperret zu arbeiten. Der Staat wird auch, außer der ersten Einrichtung der Arbeitshäuser, keine Kosten deshalb aufzuwenden haben; weil ein jeder eingesperreter Bettler eher mehr als weniger verdienen muß, als zu seinem Unterhalte erfordert wird.

§. 338.

Auch das Betteln der Handwerks-Pursche muß in einen wohl eingerichteten Staate nicht geduldet werden. Alles was man zu Beförderung des Wandern zugeben kann, ist, daß sie die Meister von ihren Handwerke, auch bey ungeschenkten Handwerken, um eine Gabe ansprechen dürfen. Noch weniger aber darf man solchen Vagabunden das Betteln nachsehen, die sich unter allerley Caracteren und öfters in guten äußerlichen Ansehn mit Bettelbriefen einfinden, oder sich bis auf die Stuben eintringen. Man kann auch zu Erlösung der Gefangenen, zu Erbauung der Kirchen und dergleichen nicht einmal das Betteln erlauben, weil diese Vorwände gar bald gemißbrauchet werden; sondern man solte zu diesen guten Endzwecken auf andere Art die milde Beysteuren zusammen zu bringen suchen.

Dritte Abtheilung
Von der innerlichen Sicherheit.

Zwanzigstes Hauptstück
Von der Handhabung der Gerechtigkeit.

§. 339.

In der ersten und zweyten Abtheilung haben wir uns zu zeigen bemühet, wie die Landes-Policey ihre Vorsorge und Maaßregeln dahin zu richten hat, daß die Unterthanen solche Fähigkeiten, Geschicklichkeiten und Eigenschaften erlangen, daß sie nicht allein vernünftige, sondern auch nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens abgeben. In dieser dritten Abtheilung ist demnach annoch zu erörtern übrig, daß die Unterthanen auch solche Eigenschaften und Beschaffenheiten haben müssen, daß sie einander selbst und dem gesamten gemeinen Wesen nicht überlästig und beschwehrlich fallen. Zu dem Ende muß die

Regierung die Ruhe und gute Ordnung unter ihnen erhalten und allen Bosheiten und Gewaltthätigkeiten mit Nachdruck wehren. Kurz die Vorsorge der Landes-Policey, die wir in dieser Abtheilung vortragen, hat die innerliche Sicherheit des Staats zum Endzwecke, als welche so wesentlich zu der Glückseeligkeit der Republiken erfordert wird, daß ohne dieselbe die Verfassung eines gemeinen Wesens ihren ganzen Endzweck und Nutzen verliehret.

§. 340.

Zu Erhaltung der innerlichen Sicherheit wird zuförderst die Handhabung der Gerechtigkeit erfordert, die wir demnach in diesem zwanzigsten Hauptstücke abzuhandeln haben. Die Menschen gerathen wegen des Besitzes ihrer Güther, wegen ihrer Gewerbe, Angelegenheiten und Handlungen, in allerley Streitigkeiten mit einander; und die Erhaltung der innerlichen Sicherheit und überhaupt die Natur und Verfassung der Republiken kann es nicht gestatten, daß sie sich selbst gegen einander Recht schaffen, sondern sie müssen die Entscheidung ihrer Streitigkeiten von der obersten Gewalt und denen von derselben verordneten Richtern erwarten. Eben so müßen die Ruchlosen und Boshaftigen von den Gewaltthätigkeiten und Frevelthaten gegen ihre Nebenunterthanen durch schreckende Strafen zurückgehalten werden. Die Verwaltung der Gerechtigkeit

tigkeit verdienet demnach ein groſses Augenmerk von einer weisen Regierung.

§. 341.

Die Art und Weise, wie die Gerechtigkeit verwaltet wird, hat einen groſsen Einfluſs in das Aufnehmen und das Beste des Staats. Wenn die Gesetze nicht weise und gut sind, wenn sie nicht deutlich und gewiſs sind, wenn die Verfahrungsart in den Gerichten übel eingerichtet und langwierig ist, wenn die Gerechtigkeit nicht unpartheyisch verwaltet, sondern durch Gunst und Geschenke geleitet wird; so siehet man leicht, daſs dieses der Glückseeligkeit der Unterthanen und der gesammten Wohlfarth des Staats zum groſsen Nachtheile gereichen muſs.

§. 342.

Man kann so gar behaupten, daſs alle Maaſsregeln der Regierung das Aufnehmen des Nahrungsstandes zu befördern von keiner Wirkung sind, wenn die Gerechtigkeit übel verwaltet wird. Ungewisse Gesetze reizen die Unterthanen sich in Rechtshändel einzulassen und sich dadurch tausenderley Verdruſs und Versäumniſs ihrer Gewerbe zuzuziehen. Langwierige und ewige Processe, die ein unseeliges Erbtheil auf verschiedene Zeugungen hinaus sind, können vermögende Familien zu Grunde richten. Die ermangelnde schleunige Hülfe wieder böse Schuldner und Betrug in denen Gewerben, ge-

biehret das Mißtrauen, dieses hauptsächliche Hinterniß blühender Gewerbe und einer lebhaftigen Circulation des Geldes. Die Ungerechtigkeiten und Bedrückungen der Richter aber saugen die Unterthanen aus, entziehen ihnen das Vermögen ihre Nahrung fortzusetzen, und schlagen so gar ihren Trieb und Muth zu nützlichen Gewerben darnieder.

§. 343.

Leider! ist dieses zugleich das unglückliche Bild von der Verwaltung der Gerechtigkeit in vielen Landen. Wir behelfen uns mit vielerley fremden, ungewissen, einander widersprechenden und auf den Zustand unserer Länder, Zeiten und Sitten nicht eingerichteten Gesetzen. Wir reizen die Richter und Advocaten durch die Sporteln, die wir ihnen gestatten, daß sie ihren Vortheil dabey finden, die Processe langwierig zu machen; und unsere Gerichts-Ordnungen biethen ihnen zu dem Ende so viel Schlupfwinkel dar, als sie nur verlangen können. Wir verkaufen die Richterstellen, oder vergeben sie wenigstens nach Gunst und besondern Absichten, oder sehen sie gar als einen nichts bedeutenden Anhang von denen Kammergüthern an, den wir mit denselben an die Meistbiethenden verlassen können. Alle Vernünftige, die Empfindungen haben, sehen dieses Elend. Allein Niemand will Hand anlegen um die rechten Hülfsmittel zu ergreifen.

fen. Zwar bessert man in einigen Landen. Man macht neue Gesetze und Gerichts-Ordnungen in ganzen Gesetzbüchern, die den Nahmen der würdigen Regenten führen, die wenigstens dadurch zu erkennen geben, daß sie bey dieser Quelle des Elendes, das ihre Unterthanen tragen, nicht unempfindlich sind. Allein indem man den Wust der alten Gesetze dabey in seinen vollen Werthe läßt; so wird die Quelle keinesweges verstopfet. Es ist ein schwacher Damm, welchen die Gewalt des wilden Wassers bald umreißen und vielleicht das Uebel vergrößern wird; weil die Vielheit der Rechte und Gesetze, und folglich die Collision und Ungewißeit derselben, dadurch mehr zu- als abnimmt.

§. 344.

Da nun die Verwaltung der Gerechtigkeit einen so großen Einfluß in das Aufnehmen des Nahrungsstandes u. in den innerlichen Wohlstand der Republik hat (§. 342.); so bedarf es keines weitläuftigen Beweises, daß die Vorsorge davor hauptsächlich vor die Landes-Policey gehöret; und die Justitz-Collegia müssen dannenhero dem höchsten Collegio des Landes, welches die Policey und andere innerliche Landes-Angelegenheiten besorget, unterworfen seyn. Dieses Collegium allein kann in Nahmen des Regenten die Gesetzgebende Macht besitzen. Die Gesetze müßen nach dem Zu-

stande des Landes und der Zeiten eingerichtet seyn. Hiervon kann ein Collegium, welches alle innerliche Landes-Angelegenheiten besorget, allein die beste Kenntniß haben; und die Justitz-Collegia müßen sich allein mit der Application der Gesetze beschäftigen; und gleich wie die Erklärungen der Gesetze im Grunde nichts anders als neue Gesetze sind; so müßen auch diese allein dem höchsten Collegio in innerlichen Landes-Angelegenheiten vorbehalten bleiben.

§. 345.

Alle Gesetze eines Landes müßen dahin abzielen dem Staate so viel Stärke, Macht und Glückseeligkeit zu verschaffen, als er nach seinen Umständen nur immer erreichen kann; und auch die bürgerlichen Gesetze, wodurch die besondern Gerechtsame und Anforderungen der Unterthanen entschieden werden, können gar viel darzu beytragen, die Cultur des Landes, den Anwachs der Einwohner und die Vergrößerung des Nahrungsstandes zu befördern. Hierinnen muß sich also die Gesetzgebende Klugheit thätig erweisen; und das höchste Collegium, welches den Zustand des Landes am besten kennet, kann diese Maaßregeln niemand anders überlassen. Gleich wie aber alle Gesetze, wenn sie ihren Endzweck erfüllen sollen, gewiß und jedermann verständlich seyn müßen; so müßen auch die bürgerlichen Gesetze

einfach,

einfach, kurz, deutlich und in der Landesspra-che abgefasset seyn; und jedermann, der einen natürlichen Verstand hat, muß wissen, was er zu thun und von der Entscheidung der Gesetze zu gewarten hat.

§. 346.

Weil dem höchsten Policey-Collegio die Be-schaffenheit des Landes am besten bekannt seyn muß; so kommt es ihm allein zu, die verschie-denen Gerichtsbarkeiten der Unterobrigkeiten und Landesherrlichen Bedienten zu bestimmen und ihre Eingriffe gegen einander zu untersu-chen und abzustellen. Demselben allein ge-höret es auch neue Gerichtsbarkeiten anzuord-nen, wenn diese oder jene Landes-Oeconomie, oder dieser oder jener Theil des Nahrungs-standes, durch eine befreyete Gerichtsbarkeit in mehrere Aufnahme gebracht werden kann. Von ihr allein muß es auch abhängen, die Un-terwürfigkeit der Gerichtsbarkeiten gegen ein-ander, oder die verschiedenen Instanzen, zu re-guliren; und sie muß hier bloß die Bequehm-lichkeit der Unterthanen und Beförderung des Nahrungsstandes zur Richtschnur nehmen.

§. 347.

Die Landes-Policey muß eine ihrer haupt-sächlichsten Sorgfalt dahin gerichtet seyn las-sen, die Art und Weise des gerichtlichen Ver-fahrens anzuordnen. Je kürzer dasselbe seyn wird,

wird, je entfernter dasselbe von der elenden Formular-Rechtsgelehrsamkeit ist, je mehr dadurch der Verzögerung und der Verschleifung der Sache vorgebauet wird; je vortreflicher wird es seyn und je weniger Nachtheil wird dadurch der Wohlstand der Unterthanen leiden. Die Verwaltung der Gerechtigkeit ist eine der vornehmsten Pflichten der Regierung; und die Unterhaltung der darzu erforderlichen Bedienten gehöret zu dem Aufwande des Staats, eben so wie alle andere Besorgung der Landes-Nothwendigkeiten. Eine zureichende Besoldung der Justitz-Bedienten und die gänzliche Abschaffung aller Sporteln, die überhaupt in keiner Bedienung nichts taugen und bey der Verwaltung der Gerechtigkeit am wenigsten statt finden können, würde allein der Langwierigkeit der Processe und allen unnöthigen Schriften und Weitläuftigkeiten ein Ende machen.

§. 348.

Gleich wie aber alle Gesetze, Instanzen und Gerichts-Ordnungen wenig helfen, wenn nicht die Gerechtigkeit wahrhaftig und unpartheyisch verwaltet wird; so muß die Landes-Policey auch hierauf eine große Aufmerksamkeit richten. Zu dem Ende müssen die Richter sehr sorgfältig erwehlet werden; und es solten nur die redlichsten und vortreflichsten Leuthe darzu bestellet werden. Man könnte eher den Mangel

der

der Gelehrsamkeit, als den Abgang eines guten Herzens nachsehen. Die natürliche gesunde Vernunft bey einfachen, gewissen und deutlichen Gesetzen, die Billigkeit und Menschenliebe würden gerechtere Entscheidungen geben, als Gelehrsamkeit, die von Eigennutz und Leidenschaften geführet wird. Besonders aber müssen alle Bestechungen und Geschenke auf das härteste verbothen und bloß an dem Richter, nicht aber an denen Partheyen, auf das äußerste bestrafet werden.

§. 349.

Die Beschwerden gegen die Richter können nicht vor die Justiz-Collegia, sondern vor das höchste Collegium in innern Landes-Angelegenheiten gehören. Die Unterthanen, die ohnedem tausenderley Bedenklichkeiten finden müssen, ehe sie es wagen, über den Richter Beschwerde zu führen, werden um so eher davon abgehalten, wenn sie sich gleichsam in einen neuen Proceß deshalb einlassen sollen. Am härtesten aber ist es, wenn die Richter allein Glauben und Begünstigung finden, die Unterthanen aber wenig gehöret und wohl gar wegen ihrer Beschwerden bestrafet werden. Gewisse angeordnete Justiz-Ober-Aufseher, die in ihren angewiesenen Bezirk herum reisen, die verhandelten Acten untersuchen, und nach Beschaffenheit die Partheyen selbst anhören müsten, könnten zu unpartheyischer Verwaltung der Justiz gleichfalls gar viel beytragen.

Ein

Ein und zwanzigstes Hauptstück

Von der Handhabung der Gerechtigkeit, so insbesondere vor die Policey-Gerichte gehöret.

§. 350.

Die Verwaltung der Gerechtigkeit, die wir in dem vorhergehenden Hauptstücke vorgestellet haben, gehöret eigentlich vor die ordentlichen Gerichtsbarkeiten; und die Landes-Policey führet nur die Direction und Aufsicht darüber. Allein die Policey selbst in einer jeden Stadt hat noch insbesondere eine Art der Gerechtigkeit zu handhaben, welche gleichfalls zu Bewirkung der innerlichen Sicherheit erfordert wird. Dahin gehöret die Entscheidung der Streitigkeiten und Eingriffe der verschiedenen Gewerbe und Handwerker gegen einander, der in denen Gewerben vorgehende Betrug, die Aufsicht auf gerechtes Maaß und Gewichte, die Bestrafung der Vorkäufereyen und der Verletzung der Policey-Taxen, wie auch alle andere Strafen über Verbrechen und Vergehen, die insbesondere der Aufsicht der Policey anvertrauet sind; und die Handhabung dieser Gerechtigkeit, die insbesondere vor die Policey gehöret, ist es, die wir in diesem Hauptstücke zu betrachten haben.

§. 351.

§. 351.

Daß alle diese Fälle nicht denen ordentlichen Gerichtsbarkeiten zur Entscheidung überlassen werden können, bedarf wohl keines weitläuftigen Beweises. Alle diese Gegenstände sind so beschaffen, daß zu ihrer Entscheinung entweder eine besondere Kenntniß der ächten Policey-Grundsätze, oder eine vollkommene Einsicht in die Natur der Gewerbe und das Wesen des Nahrungsstandes, erfordert wird, welche die ordentlichen Richter selten haben. Der Zusammenhang der Policey-Verwaltung erfordert auch dieses; und eine Aufsicht, die ohne genugsames Ansehn und ohne die Macht zu strafen statt finden soll, ist eine leere und vergebliche Anstalt, die nicht die geringste Wirkung haben kann. Die Strafen sind die Mittel, wodurch die Endzwecke der Policey-Anstalten erreichet werden müssen. Wenn diese Mittel in der Gewalt andrer sind, die eines theils diese Endzwecke nicht genugsam kennen, andern theils aber von besondern Grundsätzen, Absichten und Leidenschaften regieret werden; so erwartet man die Erreichung dieser Endzwecke vergeblich.

§. 352.

Die verschiedenen Gewerbe gerathen öfters in Streitigkeiten mit einander. Verschiedene Handwerke bearbeiten öfters einerley Waare; und

und die Bestimmung der Schranken von eines jeden Arbeit, die Tüchtigkeit der Arbeit selbst, das Arbeitslohn davor und dergleichen, geben zu vielen Mißhelligkeiten unter ihnen Anlaß. Eben so kann öfters einerley Waare von mehr als einem Handwerke verfertiget werden; und das eine siehet die Arbeit des andern als einen Eingriff in seine Befugniß an. Nicht weniger entstehen, in Ansehung des Einkaufes der Materialien und des Verkaufes der Waaren selbst, zwischen denen arbeitenden und handelnden Gewerben allerley Streitigkeiten. Alle diese Vorfälle können bloß von der Policey entschieden werden; und sie muß hierinnen die größere Vollkommenheit der zu verfertigten Waaren, die Bequehmlichkeit und die geringern Kosten, womit ein Handwerk vor dem andern eine Waare verfertigen kann, die Beförderung der Circulation des Geldes und der auswärtigen Commercien, das Aufnehmen des gesammten Nahrungsstandes und überhaupt die Bequehmlichkeit und das Beste des gemeinen Wesens zur Richtschnur nehmen, ohne auf die alten Privilegia und Innungs-Artikel zu sehen, welche als Policey-Anstalten und Gesetze niemals eine ewige Gültigkeit haben können, sondern nach dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens und zu Beförderung seiner Wohlfarth eingerichtet werden müssen.

§. 353.

§. 353.

Die Gewerbetreibenden Personen selbst von einerley Handthierung werden öfters in Streitigkeiten mit einander verwickelt. Der Neid ist nirgends fruchtbarer an Zwistigkeiten, als bey denenjenigen, die einerley Nahrung treiben; und man bedienet sich allerley ungebührlicher Mittel, seine eigene Nahrung zu erweitern und solche andern zu entziehen; wie denn auch zwischen denen Meistern und Gesellen vielerley Streitigkeiten entstehen, die öfters zu allerley Bewegungen und Unruhen Anlaß geben. Die Policey muß zwar bey Entscheidung dieser Streitigkeiten hauptsächlich die Innungs-Articel und Privilegien der Handwerke und Gewerbe zu Rathe ziehen. Dennoch aber muß ihre Hauptrichtschnur das Aufnehmen des Nahrungsstandes und die Erhaltung der Ruhe und guten Ordnung seyn; und wenn die Innungs-Articel und Privilegia diesem Endzwecke nicht allerdings gemäß sind; so muß sie solches höhern Orts vorstellen und die Verbesserung derselben zu bewirken suchen.

§. 354.

Die Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit in denen Gewerben gereichet so sehr zu ihrer Beförderung, wie wir in dem vorhergehenden zweyten Buche verschiedentlich erinnert haben, daß es ein besonderes Augenmerk der Policey seyn

muß, durch Handhabung einer strengen Gerechtigkeit allen Betrug aus dem Handel und Wandel zu verbannen; und wenn die Justiz-Verwaltung, so der Policey anvertrauet wird, von der Handhabung der Gerechtigkeit durch die ordentlichen Gerichte hauptsächlich darinnen unterschieden ist, daß die Policey auch ohne vorhergegangene Klage die Entgegenhandlung wieder die Gesetze untersuchet und bestrafet; so ist dieses gewiß am meisten in Ansehung des Betruges nöthig. Vieler andern sehr schändlichen und listigen Betrügereyen zu geschweigen; so ist fast keine Waare, die nicht durch gewinnsüchtige und betrügerische Menschen verfälschet wird; und die Gesundheit leidet nicht allein dadurch großes Nachtheil, sondern die Gewerbe finden dadurch vielen Schaden und Hinterniß; weil man mit verfälschten Materialien dasjenige nicht ausrichten kann, was man zur Absicht hat, so daß Zeit und Kosten zugleich verlohren gehen. Dennoch hat man in den meisten Staaten gegen solche Betrügereyen große Nachsicht; und sie sind allenthalben gar sehr eingerissen. Wenn diesen Uebel gesteuret werden soll; so muß man hier keine Geldstrafen, sondern öffentliche in die Augen fallende Strafen des Prangers, der Schandbühne und dergleichen anwenden.

§. 355.

Eben so nöthig ist es den Betrug in Maaß und Gewichte auf das ernstlichste zu bestrafen;

und

und die Policey muß nicht allein veranstalten, daß man sich bloß gestempelten und genau verglichenen Maaßes und Gewichtes bedienet, sondern sie muß auch öfters unvermuthet die Kramläden und Buden visitiren lassen, was darinnen vor Maaß, Elle und Gewichte geführet wird; wie man sich denn auch zuweilen durch Nachwägen von der genauen Richtigkeit hierinnen versichern muß; und die gemeine Entschuldigung des Versehens in Auflegung des Gewichtes, solte nicht in Betracht gezogen werden. Denn dieses Vorgeben würde dem Betruge Thür und Thor öfnen; und gesetzt, daß es zuweilen wahr ist, so verdienet eine solche Unachtsamkeit schon Bestrafung.

§. 356.

Es ist in denen vorhergehenden zwey Büchern hin und wieder gezeiget worden, was ein wohlfeiler Preiß der Lebensmittel vor einen großen Einfluß in das Aufnehmen der Commercien und Gewerbe hat. Die Policey hat dannenhero alle Theurung möglichster maaßen zu verhüten; und sie hat um so eher auf diesen Gegenstand alle Aufmerksamkeit zu verwenden, da eine Theurung, zumal wenn sie von gewinnsüchtigen Menschen vorsetzlich verursachet wird, das gemeine Volk zu allerley Unruhen und Thätlichkeiten veranlassen kann. Die Vorkäufereyen, welche eine Theurung veranlassen können, sind demnach keinesweges zu

dulden; und es muß die Ordnung gemacht werden, daß diejenigen Gewerbe, so mit denen Lebensmitteln handeln, des Marktages nicht eher als nach 10. oder 11. Uhr kaufen dürfen. Vornämlich aber muß es auch scharf verbothen werden, daß die Aufkäufer denen Landleuthen nicht vor das Thor entgegen gehen, oder ihnen ihre Waaren abkaufen, ehe sie solche auf den Markt feil gehabt haben; und die Policey kann auf die gewöhnliche Ausflucht der Vorkäufer, daß sie die Waaren schon vorher auf dem Lande erhandelt, oder bestellet haben, bey der Bestrafung keinen Betracht machen.

§. 357.

Ob nun zwar solchergestalt kein Zweifel statt findet, daß die Vorkäufereyen bey allen Victualien und Waaren nicht geduldet werden können, die bereits unterwegens sind, um zu Markte geführet zu werden; so ist es doch nicht so leicht zu bestimmen, ob solche Arten der Vorkäufereyen nachgesehen werden können, wenn die Gewerbe, so mit Lebensmitteln handeln, selbst auf das Land reisen und das Benöthigte zu weiterer Verhandlung einkaufen. So viel ist gewiß, daß auch dieses sehr gemißbrauchet, und wenn die Waaren von einer gewissen Art in denen umliegenden Gegenden aufgekaufet sind, vorsetzlich eine Theurung darinnen veranlasset werden kann. Unterdessen können diese

Vor-

Vorkäufereyen schwehrlich verbothen werden. Die Gewerbe, so mit Lebensmitteln handeln, müssen auf diese Art gröstentheils ihren Vorrath erhalten; und viele große Städte würden Mangel, oder doch in vielen Dingen eine größere Theurung, leiden müssen, wenn ihnen nicht auf diese Art die Lebensmittel von 10, 20 und mehr Meilen weit herbey geschaffet würden. Jedoch muß die Policey auf das Betragen solcher Händler aufmerksam seyn, benöthigten Falls dem gemeinen Wesen mit Taxen der Victualien zu statten kommen und bey besondern Begebenheiten, wo der Vorsatz eine muthwillige Theurung zu verursachen, offenbar hervor leuchtet, harte und öffentliche Strafen verhängen.

§. 358.

Die Policey-Taxen auf die Lebensmittel sind eine so nöthige Anstalt, daß sie von der Policey nie unterlassen werden können; und müssen sie nicht allein denen Handwerkern und Hökern, so mit denen Lebensmitteln zu thun haben, sondern auch denen Cramern gegeben werden, in so weit es nämlich Eß-Waaren betrift, die zur Nothdurft der Menschen nach der heutigen Lebensart erfordert werden, so daß bloß die so genannten Delicatessen davon auszunehmen sind. Die Policey muß demnach über solche Taxen ernstlich halten und nicht gestatten, daß die Gewerbe davon abgehen, unter dem Vor-

wande, daß solche Waaren in Einkaufe theurer geworden sind. In solchen Fällen müssen sie den gestiegenen Preiß bey der Policey anzeigen, erweisen und eine neue Taxe erwarten; zu welchem Ende die Directores der Policey die Waaren-Preiße aus denen Handelsplätzen von Zeit zu Zeit zu ihrer Nachricht bey der Hand haben müssen.

§. 359.

In allen andern Dingen, welche der besondern Vorsorge der Policey anvertrauet sind, müssen die Vergehungen und Entgegenhandlungen, nach Maaßgebung der publicirten Verordnungen ohne Nachsicht bestrafet und die einmal zuerkannten Strafen unausbleiblich verhänget und beygetrieben werden. Es ist der Gütigkeit eher gemäß, Warnungen und Verweise zu gebrauchen, als die einmal zuerkannten Strafen wieder zu erlassen; und angedrohete Strafen, die niemals ausgeübet werden, haben vielmehr ganz entgegen gesetzte Wirkungen. Man bildet sich bey allen neuen Gesetzen und Anordnungen ein, daß es mit der angedroheten Strafe nicht viel zu bedeuten haben werde; und die heilsamsten Verordnungen werden desto kühner aus den Augen gesetzet.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück

Von Erhaltung der Ruhe und Verhinterung der Selbsthülfe, Rottirungen und innerlichen Unruhen.

§. 360.

Die Handhabung der Gerechtigkeit, die wir in denen zwey vorhergehenden Hauptstücken vorgestellet haben, hat zwar vornämlich zum Endzwecke die Selbsthülfe der Unterthanen in ihren vorfallenden Streitigkeiten abzuwenden und die innerliche Ruhe und Sicherheit in dem Staate zu erhalten. Allein sie ist nicht allein zureichend eine vollkommene Ruhe zu bewirken. Auch bey einer wohl verwalteten Gerechtigkeit können die Unterthanen zur Selbsthülfe und Gewaltthätigkeiten gegen einander schreiten; und es können verwegene und boshaftige Menschen gefunden werden, welche durch Zusammenrottirungen und innerliche Unruhen ihren Vortheil zu finden vermeinen. Die Policey muß also auch neben der Handhabung der Gerechtigkeit auf alles dasjenige ihre Aufmerksamkeit richten, was die Ruhe und Sicherheit in der Republik stöhren kann.

§. 361.

Es gehöret zwar eigentlich vor die Staatskunst, die verschiedenen Classen und Ordnun-

gen der Unterthanen in ihren Zusammenhange und gerechten Verhältnisse gegen einander zu erhalten, ihre Absichten und Gesinnungen gegen einander und gegen dem Staat zu beobachten, die entstehenden Partheyen und ihre Bewegungen zu entdecken und in ihrer Geburth zu ersticken; überhaupt aber durch weise Gesetze und Maaßregeln so viele besondere und öfters entgegen gesetzte Vortheile und Leidenschaften dergestalt zu leiten, daß alle innerliche Unruhen vermieden und die vorgesetzten Endzwecke der Regierung zu Beförderung der Macht und der Glückseeligkeit des Staats erreichet werden. Unterdessen ist doch die Erhaltung der innerlichen Ruhe gleichfalls ein hauptsächlicher Gegenstand der Policey. Sie ist gleichsam das Werkzeug, dessen sich die Staatskunst bedienet, um ihre Absichten, Gesetze und Maaßregeln wirksam zu machen; und vornämlich muß die Policey wieder alle Arten der Gewaltthätigkeiten, der Selbsthülfe und der tumultuarischen Bewegungen die ersten und schleunigsten Hülfsmittel und Anstalten vorkehren.

§. 362.

Die Aufmerksamkeit der Policey muß dannenhero zuförderst dahin gerichtet seyn, daß in einer jeden Stadt, oder Orthe, eine vollkommene Ruhe erhalten werde. So bald sich demnach ein Auflauf des Volkes ereignet; so muß

sie

sie so fort bey der Hand seyn, die Ursache davon untersuchen, die Urheber zur gefänglichen Haft ziehen, oder sonst diese Ursache aufhörend machen. Besonders aber muß sie alle Unruhen und Tumulte zur Nachtzeit, da die fleißigen und arbeitsamen Einwohner der Ruhe nöthig haben, durch ernstliche Maaßregeln und Anstalten zu verhintern suchen; wie denn zu eben diesem Ende in der Stadt ohne ihren Vorbewust und Einwilligung keine Aufzüge, Feyerlichkeiten und andere Unternehmungen, die einen Zusammenlauf des Volkes veranlassen können, geschehen dürfen; damit sie wieder die etwann dabey vorfallenden Unordnungen und Ausschweifungen die erforderlichen Anstalten zu machen im Stande ist.

§. 363.

So wie sie auf denen öffentlichen Gassen und Strassen Ruhe und Sicherheit zu erhalten bemühet seyn muß; so muß sie auch in denen Häusern selbst keinen Unfug und Schlägereyen gestatten und die Urheber davon so fort zur gefänglichen Haft ziehen. Vornämlich aber muß sie den Haußfrieden erhalten und jedermann, welcher wieder die Verletzung desselben ihren Schutz anrufet, so fort kräftige Hülfe angedeihen lassen, ohne die Ursache davon zu untersuchen, welche derjenige vielleicht vor sich anführet, welcher den Haußfrieden stöhret. Keine Ursache kann zureichend seyn,

jemand zu berechtigen, daß er seinen Feind in seinen eignen Hause beunruhigen darf; und die hauptsächlichste Frucht der innerlichen Sicherheit ist ohne Zweifel, daß jedermann in seinem Hause vor allen Thätlichkeiten und Beschimpfungen vollkommen gesichert seyn muß.

§. 364.

Ueberhaupt muß die Policey keinerley Arten der Selbsthülfe gestatten, sondern den angreifenden Theil so fort in Verhaft ziehen. Die Selbsthülfe, welche wieder den hauptsächlichen Endzweck der Republiken ist, zeiget eine große Verachtung der obersten Gewalt an; und die Regierung giebet ein unläugbares Merkzeichen ihrer Schwäche von sich, wenn sie solche nicht mit denen härtesten Strafen beleget; die Policey aber verräth nur allzusehr ihre schlechte Beschaffenheit, wenn sie nicht so fort den angegriffenen Theil den kräftigsten Schuß angedeihen läßt. Es muß dannenhero kein Vorwand der Selbsthülfe zur Entschuldigung dienen: und die Besitzergreifungen, diese so sehr gewöhnlichen Titel der Selbsthülfe, wodurch so viel Gewaltthätigkeiten und zuweilen Blutvergießen und Unglück veranlasset werden, gereichen der Beschaffenheit unserer bürgerlichen Gesetze zu schlechter Ehre. Man dürfte nur die Gerechtigkeit auf eine kurze und unpartheyische Art ohne Kosten und Sportuln verwalten; so kann es jedermann gleichgültig seyn,

ob

ob er ein viertel Jahr eher zu dem Besitz seines Guthes gelanget, oder nicht, dessen Nutzungen ihm von dem unrechtmäßigen Besitzer auf das genaueste ersetzet werden müßen.

§. 365.

Die Selbsthülfe wieder persöhnliche Beleidigungen, besonders die Zweykämpfe, oder so genannten Duelle, erfordern gleichfalls von Seiten der Policey eine große Aufmerksamkeit, um die darwieder gegebene Gesetze des Staats aufrecht zu erhalten. Dieses unvernünftige Ueberbleibsel barbarischer Zeiten, zeiget gleichfalls eine große Verachtung der obersten Gewalt an, von deren Gerechtigkeit man in der Verfassung der Republiken allein Genugthung erwarten solte. Auch hier müssen wir das hauptsächlichste Hülfsmittel in einer verbesserten Verwaltung der Gerechtigkeit suchen. So lange man nur mit großer Weitläuftigkeit und Kosten zu einer wenig bedeutenden Genugthuung gelangen kann; so werden die Vernünftigen die ihnen zugefügten Beleidigungen großmüthig verachten, die unvernünftigen und hitzigen Gemüther aber werden sich selbst Rache zu verschaffen suchen; so übel gewählet auch die Rache in den Zweykämpfen an sich selbst ist.

§. 366.

Gleich wie die Policey der Arm ist, dessen sich die Staatskunst der Regenten bedienet,

um

um ihre Gesetze und Maaßregeln zu Erhaltung der innerlichen Sicherheit wirksam zu machen (§. 361.); so muß die Policey auf alles dasjenige aufmerksam seyn, was innerliche Bewegungen, Unruhen und Empörungen in dem Staate verursachen kann. In unsern erleuchteten Zeiten, nachdem die Regenten und Unterthanen besser als ehedem ihre Pflichten erkennen; nachdem die Regenten eingesehen haben, daß es ihr eigner Vortheil ist, ihre Unterthanen reich und glücklich zu machen; nachdem die Unterthanen empfunden haben, daß die Empörungen vor sie selbst die unglücklichsten Folgen nach sich ziehen, und nachdem sich die Regenten durch die Verfassung beständiger und starker Kriegesheere mehr Ansehn und Gehorsam verschaffet haben; so sind zwar die innerlichen Unruhen und Empörungen immer seltener geworden. Unterdessen ist der Aufruhr ein so unglücklicher Zustand vor den Staat, daß man niemals zu viel Aufmerksamkeit anwenden kann, um denselben zu verhüten.

§. 367.

Die Policey muß demnach zuförderst auf alle Partheyen und Rottirungen, die sich in dem Staate ereignen, ein wachsames Auge haben und davon so fort höhern Orts Bericht erstatten. Sie muß jedoch mit guter Beurtheilung verfahren und weder aus Mangel der Klugheit und Einsicht, noch aus Nebenabsich-

ten

ten und Leidenschaften die Unterthanen ohne Grund verdächtig machen. Besonders muß sie zu Kriegeszeiten so wohl auf die etwan von dem Feinde ausgeschickten Emissarien, um die Unterthanen wieder die Regierung aufzuwiegeln, als auf unerlaubte Correspondenz mit denen Feinden ihre Aufmerksamkeit richten.

§. 368.

Die Policey muß auch auf alle Zusammenkünfte genaue Obacht haben, die unter dem Vorwand der Religion oder andern Beschönigungen gehalten werden; und es muß keine Gesellschaft, oder Versammlung, gestattet werden, deren Endzweck, Absichten und Einrichtung nicht vollkommen bekannt sind. Da eine jede Regierung geneigt ist, alle gute Endzwecke zu befördern; so muß eine jede Gesellschaft, oder Versammlung, einen gegründeten Verdacht wieder sich erregen, die nicht ihre Absichten der Regierung entdecket und ihre Bestätigung und Bewilligung erwartet. Man hat demnach nicht ohne Grund wieder die Versammlungen der Freymäurer, der Herrenhuther und andrer Schwärmer in den meisten Staaten ernstliche Maaßregeln vorgekehret.

§. 369.

Nicht weniger muß die Policey auf aufrührische Reden und Schriften aufmerksam seyn

und

und so wohl die Urheber zu gebührender Bestrafung ausfündig zu machen, als insbesondere die Ausbreitung der letztern zu verhintern suchen. Es kann dadurch gar leicht eine Gährung veranlasset werden, welche der Ruhe des Staats gefährlich ist. Eine weise Regierung aber muß daher Anlaß nehmen, ihr eignes nud der Bedienten des Staats Betragen zu untersuchen, um die Quellen und Ursachen des Mißvergnügens unter dem Volke, im Fall sie gegründet seyn solten, abzuschaffen.

§. 370.

Endlich fragt es sich, ob die Regierung wohl thut, wenn sie durch die Policey auf die Urtheile des Volkes von Staatssachen und dem Betragen der Regierung genau Obacht tragen und dergleichen Urtheile scharf bestrafen läßt. Verschiedene Staaten, z. E. Venedig und in gewisser Maaße Frankreich, haben hierinnen eine große Strenge bewiesen; dahingegen sehen die meisten andern Staaten dergleichen Urtheile mit großer Gütigkeit und vermuthlich mit Verachtung nach. Das letztere ist ungleich großmüthiger und einer gütigen und gelinden Regierung gemäßer. Es ist gewisser Maaßen sehr hart, denen Unterthanen alle Reden und Urtheile von Staatssachen zu verbiethen, so eitel sie auch seyn mögen; weil die Unterthanen denkende Wesen sind und die Angelegenheiten des Staats mit ihrer Wohl-

farth

farth und Glückseeligkeit so genau verknüpfet sind. Wenn aber dergleichen Härte in Staaten gebraucht wird, in welchen die oberste Gewalt sehr eingeschränket ist und das Volk eine vorzügliche Freiheit behaupten will, wie die Zeitungen jetzo von Schweden melden; so läßt sich eine solche Strenge viel weniger entschuldigen.

Drey und zwanzigstes Hauptstück

Von den Anstalten wieder Raub, Diebstahl und liederliches Gesindel.

§. 371.

In dem vorhergehenden Hauptstücke haben wir die erforderlichen Maaßregeln und Anstalten wieder diejenigen vorgetragen, welche entweder mit offenbarer Gewalt und Selbsthülfe gegen ihre Mitbürger, oder mit Wiedersetzlichkeiten und Aufruhr gegen die Obrigkeiten die innerliche Sicherheit stöhren. Es ist demnach noch übrig, daß wir diejenige Stöhrung der innerlichen Sicherheit abhandeln, wenn gewisse Bösewichter hinterlistiger und versteckter Weise denen Güthern und dem Leben der Unterthanen nachstellen und durch

Dieb-

Diebstahl, Raub, Mord, Brand und andern Unfug die Sicherheit in denen Häusern und auf denen Landstrassen verletzen. Der Endzweck der Republiken erfodert nicht weniger, die Güther und Personen der Unterthanen wieder solchen Abschaum des menschlichen Geschlechtes sicher zu stellen.

§. 372.

Es ist schwehrlich zu hoffen, daß eine Republik jemals aus nichts als tugendhaften, rechtschaffenen und ehrliebenden Mitgliedern bestehen werde, und daß nicht allemal etliche wenige vorhanden seyn werden, welche der Menschlichkeit zur Schande gereichen. Allein wenn es viel dergleichen herumschweifendes, liederliches und boshaftes Gesindel giebt; so kann man sicher schließen, daß sich der Staat in einen großen Verderben befindet. Entweder werden die Abgaben unerschwinglich seyn und die Unterthanen unter großen Bedrückungen seufzen, die sie zur Verzweifelung führen, oder der Nahrungsstand wird sich in sehr schlechten Umständen befinden, oder der Verderb der Sitten wird auf das höchste gestiegen seyn, oder die Unter-Obrigkeiten werden sich einer überaus großen Nachläßigkeit in Verwaltung ihres Amtes zu schulden kommen lassen; und gemeiniglich tragen alle diese Ursachen zusammen etwas bey, solche Uebelthaten auszubrüten, welche die äußersten Gränzen der menschlichen Bosheit ausmachen.

§. 373.

§. 373.

Eine weise Regierung muß dannenhero das Uebel zuförderst in seinen Quellen aufzusuchen und dieselben durch wohl überlegte und wirksame Maaßregeln zu verstopfen bemühet seyn. Zugleich aber ist es auch nöthig, der Bosheit einen äußerlichen Damm entgegen zu setzen; und gleich wie sich dergleichen Bösewichter gar häufig aus andern Staaten einschleichen; so muß vornämlich an denen Gränzen, so wohl bey denen Päßen und Zöllen, als in denen Gränzstädten, auf alle diejenigen, welche in das Land reisen, eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet, und alle Vagabunden, Bettler und liederliches Gesindel zurück gewiesen werden.

§. 374.

Eben dergleichen genaue Aufsicht muß auch in denen Thoren der Städte gehalten werden. Diejenigen, welche nicht mit richtigen Päßen und Zeugnissen versehen sind, oder die sonst wegen ihrer Beschaffenheit und äußerlichen Ansehns billigen Verdacht wider sich erregen, als die Bettelsuden, abgedankten Soldaten, die nicht in Diensten des Staats gestanden haben, Marktschreyer, Glücksspieler und dergleichen, müssen gar nicht eingelassen; die Zigeuner und andres herum schweifendes liederliches Gesindel aber so fort zur Verhaft gezogen und

zum Vestungsbau angewendet, oder in Zucht- und Arbeitshäuser eingesperret werden; wie denn die Unterobrigkeiten auf dem Lande gleichfalls auf dergleichen Vagabunden und Landstreicher ein wachsames Auge haben und dieselben so fort zur Verhaft ziehen müssen. Wenn ein Land mit dergleichen liederlichen Gesindel überschwemmet ist; so liegt es allein an der Nachläßigkeit der Policey und der Unterobrigkeiten.

§. 375.

Weil sich aber dergleichen herumstreichendes Gesindel dennoch heimlich und unter andern Vorgeben in das Land und die Städte einschleichen könte; so ist es nöthig, daß die Policey die Gasthöfe und Wirthshäuser in genaue Obacht nimmt. Zu dem Ende müssen die Wirthe nicht allein die Nahmen, Handthierungen und Vaterland dererjenigen, so bey ihnen herbergen, alle Abend an die Policey eingeben, sondern die Policey muß auch diese Häuser zur Nachtzeit öfters unvermuthet visitiren lassen. Eben so müssen auch die Bürger niemand fremdes bey sich zur Miethe einnehmen, wenn nicht vorher die Beschaffenheit, Handthierung und Absicht dieser Personen der Policey angezeiget und von derselben durch einen gedruckten Zettel die Erlaubniß darzu ertheilet worden. Die Wirthe und Bürger, so solche Verordnungen außer Augen setzen,

müssen

müssen ernstlich bestrafet werden, weil sonst solche Gesetze bald außer Uebung kommen.

§. 376.

Gleichergestalt muß auf einerley Tag in dem gesamten Lande zuweilen unvermuthet eine General-Visitation vorgenommen werden. Es müssen nämlich alle Gasthöfe, Wirths- und andere verdächtige Häuser, die Landstrassen und Wälder, zur Nachtzeit untersuchet und alle verdächtige Personen, die von ihren Thun und Laßen und nächtlichen Wandern keine gegründete Ursache erweißlich angeben können, aufgehoben werden, als wodurch nicht allein das liederliche Gesindel in Furchten gehalten wird, sondern auch zuweilen große Räuber- und Diebesbanden ergriffen werden. Wenn aber dergleichen General-Visitationen in der That ihren gehoften Nutzen und Wirkung leisten sollen; so müssen sie nicht zu gewissen Zeiten, e. g. auf den dritten Oster- und Pfingst-Feyertag, wie in einigen Landen gewöhnlich ist, sondern ganz unvermuthet zu gewissen Zeiten unternommen und der Tag von denen Unterobrigkeiten äußerst geheim gehalten werden.

§. 377.

Auch zu allen andern Zeiten muß die Landes-Policey zu Erhaltung der innerlichen Sicherheit alle dienliche Anstalten machen und besonders in großen Städten, wo gemeinig-

lich ein rechter Zusammenfluß von boshaftigen und liederlichen Gesindel zu seyn pfleget, des Nachts auf denen Strassen eine vollkommene Sicherheit erhalten. Hierzu dienet nicht allein, daß zur Nachtzeit die Wirths- und andere öffentliche Häuser nach 10 bis höchstens 11 Uhr gänzlich geschloßen gehalten werden (§. 291.), sondern es ist vornämlich nöthig, daß durch fleißige Patrouillen auf denen Gassen und Strassen die Ausübung böser Thaten verhintert und verdächtiges Gesindel aufgehoben wird.

§. 378.

So bald auf denen Landstrassen und auf dem platten Lande Raub, Mord und Mordbrennerey verübet wird; so muß die Landes-Policey durch die Militz, besonders aber durch die Reuterey, auf denen Landstrassen und in denen Wäldern beständig patrouilliren lassen; wie denn dieses nach den Grundsätzen einer guten Policey zu allen Zeiten geschehen solte. Die Sineser, die uns in den meisten Policey-Anstalten gar sehr beschämen, haben an allen Landstrassen in gewissen Weiten Wachthäuser, die zugleich zur Bequemlichkeit der Reisenden dienen. Man fordert auch hierinnen gar nicht zu viel von der Militz. Ihr einziger Endzweck ist die Sicherheit des Staats zu erhalten: und zu Friedenszeiten müssen sie hauptsächlich zu Beförderung einer vollkommenen innerlichen Sicherheit gebrauchet werden.

§. 379.

§. 379.

Wenn nächtliche Diebstähle und gewaltsamer Einbruch in denen Häußern geschiehet; so solten die Unterobrigkeiten durch Visitationen in verdächtigen Häusern und durch eilige Nachsetzung und Verfolgung der Diebe und Mörder mehr Fleiß zu Entdeckung und Ergreifung derselben anzuwenden suchen, als gemeiniglich geschiehet. Die Unterthanen, die wegen Genießung einer vollkommenen Sicherheit vor ihre Persohnen und Güther hauptsächlich in Republiken leben, können diese Sicherheit mit vollkommenen Grunde von der obersten Gewalt fordern; und warum solten wir auch nicht hierinnen denen Sinesern nachahmen können, welche ihre Obrigkeitlichen Persohnen mit Strafen belegen, wenn sie binnen 6 Monathen die Thäter eines in ihren Gebiethe begangenen Raubes oder Mordes nicht ausfindig machen. Gemeiniglich ist ihre Nachlässigkeit nicht ganz ohne Schuld; und wenn ihnen auch nichts zur Last geleget werden könte; so erfordert es die Wohlfarth der Republik, um die Unterobrigkeiten zu mehrern Fleiße anzuhalten. Wenn ohngeachtet ihres Fleißes und Aufmerksamkeit sich dergleichen Vorfälle ereignen; so müssen sie es als ein Unglück ansehen, eben als der arme unschuldige Unterthan, den es hauptsächlich betrift.

§. 380.

Die kleinen Diebereyen, besonders die Hauß-Diebstähle, vor welchen sich niemand hüten kann, desgleichen die Diebereyen an denen Feld- und Gartenfrüchten, solten gleichfalls durch harte Strafen gewehret werden. Die Sicherheit aller Güther ist der hauptsächlichste Endzweck der Republiken so wohl als die Unterthanen zu Fleiß und ehrlichen Gewerben anzuhalten; und je heimlicher solche Diebstähle geschehen; und je schwehrer sie folglich zu entdecken sind, desto härtere Strafen müssen angewendet werden, um die Gottlosen abzuschrecken.

Viertes Buch

von der

Ausübung

der

Policey-Grundsätze

oder

von der

practischen Erkenntniß in der Policey-Wissenschaft.

Erste Abtheilung
des vierten Buches
Von denen Policey-Gesetzen überhaupt.

Vier und zwanzigstes Hauptstück
Von der Gesetzgebenden Macht in Policey-Sachen.

§. 381.

Nachdem wir in denen vorhergehenden drey Büchern die gesamten Grundsätze der Policey nach denen Gegenständen vorgetragen haben, womit sich dieselbe vornämlich zu beschäftigen hat; so ist nichts mehr übrig, als daß wir in diesem vierten und letzten Buche die Anwendung und Ausübung dieser Grundsätze in Ansehung der Policey-

Gesetze und Verwaltung den Policey-Angelegenheiten zeigen, welches in gewissen Betracht der practische Theil der Policey-Wissenschaft ausmacht (§. 21.). Zu dem Ende müssen wir zuförderst in dieser ersten Abtheilung von der Natur und Beschaffenheit der Policey-Gesetze selbst handeln; und indem wir dieses leisten wollen; so ist es nöthig, daß wir zuförderst die Gesetzgebende Macht in Policey-Sachen erwägen, worzu demnach dieses vier und zwanzigste Hauptstück gewidmet ist.

§. 382.

Die Gesetzgebende Macht in Policey-Sachen, da die innerliche Einrichtung des Staats hauptsächlich darauf beruhet, kann wohl unstreitig von niemand, als von der obersten Gewalt ausgeübet werden, als welche eben bestimmt ist, die Angelegenheiten des Staats zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit zu verwalten. In wessen Händen sich also die oberste Gewalt befindet, der hat auch diejenige Policey-Gesetze zu ertheilen, welche den gesamten Staat verbinden sollen. Wenn nun die oberste Gewalt sich nicht allein in denen Händen des Regenten befindet, sondern zugleich auch denen Ständen des Reichs, oder Representanten des Volkes, zustehet; so müssen auch verbindliche Policey-Gesetze gemeinschaftlich von beyden Theilen festgesetzet und verordnet werden. Solchemnach müssen die

Poli-

Policey-Gesetze, welche das gesamte teutsche Reich verbinden sollen, von dem Kayser und denen auf dem Reichstage versamleten Ständen ertheilet werden.

§. 383.

Unterdessen da die Policey-Gesetze beständig nach dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens eingerichtet seyn müssen; so kann auch ein eingeschränkter Regente, welcher die oberste Gewalt nicht allein in Händen hat, in eilenden Fällen Policey-Gesetze vor das gesamte Land geben, wenn dadurch denen vorhergehenden Gesetzen nichts gerade entgegen verfüget und die Grundverfassung des Staats nicht verändert wird. Es geschiehet dieses auch in Engelland und andern Reichen von einer eingeschränkten Regierungs-Form gar öfters; und selbst in Teutschland hat der Kayser zuweilen in Kriegeszeiten wegen der Commercien, wegen Nichtgestattung fremder Werbungen, desgleichen wegen der Münzunordnungen allerley Policey-Verfügungen ergehen lassen.

§. 384.

Da die Landes-Hoheit, welche die teutschen Reichsstände besitzen, nichts anders als eben die oberste Gewalt in jeden besondern Staate ist, die sich bloß dahin eingeschränket befindet, daß dadurch dem allgemeinen Zusammenhange

ge der teutschen Staaten und der gemeinschaftlichen Wohlfarth des Reichs nicht entgegen gehandelt wird; so besitzen auch die teutschen Reichsstände die Gesetzgebende Macht in Policey-Sachen; und die vorhin gemeldete Einschränkung hintert sie nicht, solche Policey-Anstalten und Verfügungen zu machen, die ihrem Lande zum Vortheil und Aufnahme gereichen; gesetzt daß auch dieser Vortheil mit dem Intresse andrer teutschen Staaten nicht übereinstimmete. Sie können also verbiethen, daß keine Waaren aus benachbarten teutschen Staaten zur Consumtion ihres Landes eingeführet werden. Allein sie können die bloße Durchfarth der Waaren ihren Nachbarn nicht verwehren; weil dadurch der gesamte Zusammenhang der in einen gemeinschaftlichen Staatskörper vereinigten teutschen Staaten gänzlich aufgehoben wird.

§. 385.

So gewiß es ist, daß die Gesetzgebende Macht in Policey-Sachen allein der obersten Gewalt zustehet; so scheinen doch die Unterobrigkeiten in gewisser Maaße daran Theil zu nehmen. Sie können nicht allein in eilenden Fällen allerley Policey-Verfügungen und Anstalten machen; sondern es ist ihnen in vielen andern Fällen nachgelassen, Policey-Ordnungen und Gesetze zu machen; und man glaubt, daß diejenigen Vasallen und Unterobrigkeiten, welche

das

das so genannte merum imperium besitzen, auch zu Policey-Anordnungen berechtiget sind. Allein die Sache komt bloß darauf an, daß die besondere Natur der Policey-Gesetze erfordert, daß sie nicht allein nach dem gegenwärtigen Zustande des Landes, sondern auch nach der besondern Beschaffenheit eines jeden Orthes eingerichtet seyn müssen. Da nun die Unterobrigkeiten den besondern Zustand ihres Orthes am besten kennen; so muß ihnen allerdings nachgelassen werden, nicht allein in eilenden Fällen, sondern auch in vielen andern Dingen vor sich selbst Policey-Verfügungen zu machen; und diese Vergünstigung rühret dem ohngeachtet allemal von der obersten Gewalt, als der einzigen Gesetzgebenden Macht im Staate her.

§. 386.

Unterdessen ist doch bey dieser Befugniß der Unterobrigkeiten, Policey-Gesetze zu geben, zweyerley zu bemerken, erstlich daß ihre Verfügungen denen allgemeinen Policey-Gesetzen im Lande nicht entgegen seyn müssen und so dann, daß alle Ordnungen und Gesetze, welche die Unterobrigkeiten in Policey-Sachen geben, und welche hierinnen bloß als Bediente und Executores nach den vermuthlichen Willen des Regenten verfahren, von der obersten Gewalt bestätiget werden müssen. Das erste erfordert der unumgänglich nothwendige Zu-

sam-

sammenhang des gesamten Staates, und das andere ist eine nöthige Vorsicht der obersten Gewalt, so wohl um diesen Zusammenhang zu erhalten, als auf das Verfahren und die Maaßregeln der Unterobrigkeiten ein wachsames Auge zu haben; damit ihre Policey-Verfügungen wirklich also beschaffen sind, daß dadurch das Beste eines jeden Orthes befördert werden kann; und die oberste Policey, welche diese Vorsicht unterlassen wolte, würde nicht genugsame Vorsorge vor das Beste der Unterthanen und des gesamten Staats anwenden.

§. 387.

Unterdessen ist es nicht zu läugnen, daß in verschiedenen Staaten einige Vasallen und Städte entweder durch das Herkommen, als eine stillschweigende Einwilligung der obersten Gewalt, oder durch ausdrückliche Privilegia das Recht besitzen, ohne Vorbewust, Einwilligung und Bestätigung des Regenten allerley Policey-Gesetze und Ordnungen zu ertheilen. Allein dieses sind bloß die Ueberbleibsel von den schlechten Regierungs-Grundsätzen der vorigen Zeiten; und ob sich zwar dergleichen Gerechtsame nicht so fort wieder einziehen lassen; so kann doch die oberste Gewalt, ohngeachtet solcher Privilegien und Gerechtsame, nicht gestatten, daß solche Vasallen und Städte Policey-Gesetze geben, welche denen allge-

allgemeinen Policey-Gesetzen des Landes entgegen sind und welche den Zusammenhang der Theile des Staatskörpers verhintern. Dieser Zusammenhang ist der Grund und das Wesen aller Republiken, und darwieder können keine Gerechtsame und Freiheiten von einiger Gültigkeit seyn.

§. 388.

Gleich wie nun die oberste Gewalt allein die Gesetzgebende Macht in Policey-Sachen besitzet und die Unterobrigkeiten bloß in Nahmen und an statt der Regierung Policey-Verfügungen ergehen lassen; so können sich bloße Gesellschaften und Corpora, gesetzt, daß sie auch von der Regierung bestätiget sind, diese Befugniß nicht anmaaßen; und es kann eine stillschweigende Einwilligung der obersten Gewalt hier keinesweges als ein zureichender Grund angeführet werden. Es fehlet solchen Gesellschaften die Eigenschaft, daß sie es in Nahmen und an statt des Regenten verrichten; und eine eigne Anmaaßung ohne allen Auftrag kan diesen Mangel, so alt das Herkommen auch ist, nicht ersetzen.

§. 389.

Am allermeisten können sich also die Handwerks-Zünfte einiger Verfügungen und Strafen in Policey-Sachen über ihre Mitglieder anmaaßen, welches in vielen Staaten aller-

dings noch geschiehet, ohngeachtet ihnen solches in denen Reichsgesetzen von Abschaffung der Handwerks-Mißbräuche ernstlich verbothen ist. Die Landes-Policey aber hat um so eher Ursache, auf diese Anmaaßung aufmerksam zu seyn und dieselbe gänzlich abzuschaffen, weil sie die Quelle fast aller andern Mißbräuche und Gebrechen der Handwerker ist. Denn so lange die Zünfte sich herausnehmen dürfen, Verfügungen und Strafen über ihre Mitglieder ergehen zu lassen; so kann sich niemand unterstehen von denen Handwerks-Gebräuchen abzugehen; so sehr er sie auch sonst mißbilliget.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück

Von der Gesetzgebenden Klugheit in der Policey.

§. 390.

Nachdem wir die Gesetzgebende Macht in Policey-Sachen betrachtet haben; so müssen wir die dabey nöthige Gesetzgebende Klugheit erwägen (§. 22.). Die Republiken haben nichts als ein einziges festes und unveränderliches Gesetz. Dieses ist ihr großer Endzweck selbst, nämlich die Beförderung der gemein-

gemeinschaftlichen Glückseeligkeit. Die Mittel darzu zu gelangen sind willkührlich und nach der Beschaffenheit der Länder, der Zeiten und der Sitten unendlich von einander unterschieden. Gleich wie nun alle andere Gesetze einer Republik nichts als Mittel sind, den großen Endzweck der Republik zu erreichen; so siehet man leicht, daß diese Gesetze bloß willkührlich sind und eine unendliche Verschiedenheit zulassen. Es kann also allerdings eine Klugheit dabey statt finden. Die Klugheit bestehet eben darinnen, daß man unter verschiedenen Mitteln und Wegen, die zu einen vorgesetzten Endzwecke führen, die besten erwählet; und da nicht allein an sich selbst gar vielerley Mittel vorhanden sind, die gemeinschaftliche Glückseeligkeit einer Republik zu befördern, sondern auch die Verschiedenheit dieser Mittel durch die verschiedene Beschaffenheit der Länder und Zeiten unendlich vergrößert wird; so hat die Gesetzgebende Klugheit ein weites Feld vor sich, sich thätig zu erweisen.

§. 391.

Die Gesetzgebende Klugheit der Policey setzet voraus, daß dieselbe zuförderst die allgemeine Beschaffenheit der Gesetze vor Augen haben muß, welche erfordert wird, wenn sie gerecht und gut seyn sollen. Diese komt darauf an, daß sie erstlich die Natur der Menschen voraus setzen und nichts verlangen muß, was

nach derselben unmöglich ist. Alle Gesetze, welche die Kräfte der Menschen übersteigen, haben keine Verbindlichkeit vor dieselben; und von denen Menschen etwas fordern, was sie nicht leisten können, wenn sie nicht die Natur der Engel erreichen, ist eine eitle Erwartung, welche die Gesetze ganz unnütze und vergeblich macht.

§. 392.

Sodann ist es eine allgemeine Beschaffenheit der Gesetze, daß sie die Glückseeligkeit der Menschen befördern, oder wenigstens diesen Endzweck haben müssen. Gesetze, die zu diesem Endzwecke gar nichts beytragen, oder gar offenbar das Unglück und Elend der Unterthanen verursachen, sind eine offenbare Tyranney, denen die Menschen bloß aus Furcht der Strafe und mit den äußersten Wiederwillen gehorchen; und sie werden sich beständig bemühen das Joch abzuwerfen, welches sie drücket. Die innerliche Ueberzeugung von der Güte und Nützlichkeit der Gesetze in Absicht auf unser eigenes Bestes ist hauptsächlich dasjenige, was den Gehorsam veranlasset und die Gesetze aufrecht erhält; und ob zwar nicht alle Unterthanen vermögend sind, die Güthe und Nützlichkeit einzusehen, woran sie theils durch die geringen Kräfte ihres Verstandes, theils durch ihre Leidenschaften, theils aber durch ihr besonderes Intresse verhindert werden; so

muß

muß doch der vernünftige Theil derselben allemal von der Vortreflichkeit der Gesetze überzeuget seyn, wenn sie in der That gut sind.

§. 393.

Wir können verschiedene andere allgemeine Beschaffenheiten der Gesetze um so eher mit Stillschweigen übergehen, da wir in dem Hauptstücke von Verwaltung der Gerechtigkeit die nöthigsten Eigenschaften der Gesetze berühret haben. Wir schreiten demnach so fort zu dem besondern Endzwecke der Policey-Gesetze, den die Gesetzgebende Klugheit vor Augen haben muß. Dieser ist die Erhaltung und Vermehrung des gesamten Vermögens des Staats zu bewirken (§. 5.) oder die innere Macht und Stärke des Staats zu vergrößern; und in der That ist dieses das große Augenmerk, das man sich bey allen Policey-Gesetzen vorsetzet. Die Maaßregeln zu Cultur der Länder, zu Verbesserung des Nahrungsstandes, zu Erhaltung guter Zucht, Ordnung und der innerlichen Sicherheit haben alle diese gemeinschaftliche Absicht; und je mehr die Policey-Gesetze diesen Endzweck zu bewirken vermögend sind; je mehr innre Macht und Stärke wird ein Staat erlangen.

§. 394.

Gleich wie die Policey eine Menge von Gegenständen hat und tausenderley Mittel und

Triebfedern in Bewegung gebracht werden müssen, um den großen Endzweck der Policey-Gesetze, nämlich die Vergrößerung der innern Macht und Stärke zu bewirken; so muß die Gesetzgebende Klugheit hierbey niemals den Zusammenhang des Ganzen aus den Augen verliehren. Niemals müssen die Mittel, die man anwendet, einander wiederstreiten, sondern vielmehr einander unterstützen und die gemeinschaftliche Wirkung zu einerley Endzwecke vermehren. Wenn man bey der Policey auf diesen Zusammenhang des Ganzen nicht beständig aufmerksam ist; so kann man in denen Policey-Gesetzen tausenderley Fehler begehen; und man wird auf der einen Seite bauen und eben dadurch auf der andern wieder einreißen. Z. E. wenn die an sich selbst nöthigen Gesetze von Erhaltung guter Zucht und Ordnung allzustrenge abgefaßt werden und die menschliche Schwäche dabey nicht in genugsamen Betracht gezogen wird (§. 391.); so wird man dadurch der Cultur des Landes und der Vermehrung der Einwohner entgegen arbeiten.

§. 395.

Die Policey-Gesetze müssen beständig den gegenwärtigen Zustand des gemeinen Wesens vor Augen haben (§. 6.); und in der That kann man weder die Stärke und Schwäche des Staats beurtheilen, noch die Gebrechen und

Mängel

Mängel in dem Zusammenhange des Staatskörpers einsehen, noch die rechten und wirksamsten Mittel darwieder anwenden; wenn man nicht unaufhörlich sein Augenmerk auf die zeitige Beschaffenheit des gemeinen Wesens richtet. Die Gesetzgebende Klugheit muß dannenhero beständig bemühet seyn, den gegenwärtigen Zustand des Staats gründlich und zuverläßig zu erforschen; und gleich wie eines Theils die aufmerksame Verwaltung der Angelegenheiten von selbst eine gründliche Kenntniß an die Hand giebt; so kann andern Theils durch die Berichte der Unterobrigkeiten und Bedienten, wenn sie von verschiedenen Seiten mit einander übereinstimmen, desgleichen durch andere geprüfte Nachrichten, die Beschaffenheit des Staatskörpers in allen seinen Theilen genugsam eingesehen werden.

§. 396.

Es ist dannenhero gewiß, daß die Policey-Gesetze nicht immer einerley bleiben können, sondern mehr als alle andere Gesetze der Veränderung unterworfen sind. Denn wie sich der Zustand des gemeinen Wesens ändert; so müssen auch andre Maaßregeln und Mittel zu Vergrößerung der Macht und Stärke des Staats ergriffen werden; und es verstehet sich von selbst, daß diejenigen Gesetze und Anstalten, die zu Verbesserung der Fehler und Gebrechen gemacht worden sind, wieder aufhören

müssen, so bald der abgezielte Endzweck wirklich erreichet worden ist. Unterdessen müssen die Quellen und Grundsätze der Policey-Gesetze allemal fest und unveränderlich seyn; und man muß nie ohne zureichenden Grund und ohne daß es der Zustand des gemeinen Wesens erfordert, Veränderungen in denen Policey-Gesetzen vornehmen. In vielen Staaten siehet man öfters ohne Noth neue Policey-Gesetze, die entweder bald wiederrufen werden, oder von selbst über dem Haufen fallen. Man giebt dadurch zu erkennen, daß man weder feste Grundsätze in der Policey angenommen hat, noch von dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens eine genugsame Kenntniß besitzet. Alle Veränderungen in denen Gesezzen führen gewisse Unbequemlichkeiten und Beschwerlichkeiten bey sich; und wenn sie nicht der veränderte Zustand der Sachen nothwendig macht; so ziehen sie allemal nachtheilige Folgen nach sich und machen von der Weisheit der Regierung keinen allzu vortheilhaftigen Eindruck. Selbst in vielen Policey-Anstalten und Maaßregeln ist es ein Merkzeichen von der Güte der Gesetze, wenn sie auf lange Zeit wirksam und nützlich bleiben.

§. 397.

Solchemnach wird zu der Gesetzgebenden Klugheit in Policey-Sachen vornämlich erfordert, daß sie in allen Dingen mit zureichenden

Gründe

Grunde und nach genugsamer Erkenntniß und Einsicht verfähret. Die oberste Gewalt muß nichts verfügen, ohne die Sache bis auf den Grund und in Zusammenhange eingesehen zu haben. Sie muß allenthalben mit versicherten Schritten wandeln, und so wenig als nur immer möglich auf den ungefähren Zufall und ungewissen Erfolg ankommen lassen. Die Privatpersohnen können eher etwas wagen und gleichsam auf das Spiel setzen, als die Republiken, deren Angelegenheiten so überaus wichtig und mit der Wohlfarth so vieler Menschen unzertrennlich vereiniget sind.

§. 398.

Wenn die Gesetzgebende Klugheit so vorsichtig zu Werke gehen will; so hat sie zuförderst solche Anstalten und Einrichtungen nöthig, wodurch sie die Sachen gründlich und gleichsam auf einen Blick im Zusammenhange übersehen kann. Die Tabellen, Extracte, Charten und Risse, die wir in denen vorhergehenden Büchern hin und wieder vorgeschlagen haben, leisten dabey vortrefliche Dienste. In Ansehung der Mittel, so sie anwendet, muß sie von ihrer guten Wirkung vorher überzeuget seyn. Diese Ueberzeugung entstehet, entweder aus den Beyspielen anderer Staaten, wenn ihr Zustand mit den unsrigen übereinstimmet, oder aus dem natürlichen Erfolge der Dinge; und dieser natürliche Erfolg muß nach der

Kenntniß der menschlichen Natur und denen wesentlichen Eigenschaften der anzuwendenden Mittel beurtheilet werden.

§. 399.

Gleich wie nun also die Gesetzgebende Klugheit von der Wirkung ihrer anzuwendenden Mittel vorher versichert seyn muß; so muß sie auch alle Schwierigkeiten in voraus einsehen, die sich ihren Gesetzen und Anstalten entgegen stellen werden. Die Klugheit beruhet eben auf der vollkommenen Kenntniß der Mittel, und daß man unter verschiedenen Mitteln, die zu einerley Endzwecke führen, die besten und leichtesten, welche die Absicht auf die vollkommenste Art und mit den wenigsten Kosten und Schwierigkeiten bewirken, erwählet. Alle Schwierigkeiten aber, welche man auch bey den besten Mitteln voraus siehet, muß man im voraus zu heben bemühet seyn, und so wohl wirksame Gegenanstalten darwieder ausfindig machen, als die Art und Weise, dieselben zu vermeiden, an die Hand geben. Dieses erleichtert und befördert nicht nur die Policey-Anstalten und Gesetze, sondern erwecket auch ein Vertrauen in den Gemüthern der Unterthanen, daß sie Verordnungen desto williger und freudiger nachleben, von welchen sie sehen, daß sie mit so großer Einsicht und Ueberlegung abgefasset sind.

§. 400.

Die Entgegenhandlungen wieder die Gesetze gehören gewisser maaßen unter die Schwierigkeiten, welche sie vor sich finden werden; und auch diese muß die Gesetzgebende Klugheit vorher sehen und ihre Gesetze darnach einrichten. Sie muß dannenhero nicht allein die Strafen in denen verschiedenen Fällen in voraus bestimmen, sondern auch die Auswege des Eigennutzes und der verderbten Leidenschaften im voraus abzugraben suchen. Gleich wie aber die Schwachheit der menschlichen Natur beständig dabey vor Augen zu setzen ist (§. 391.); so müssen die Strafen nie ein Endzweck, sondern nur ein Mittel zu Befolgung der Gesetze seyn; und eine andere Verfahrungsart würde allemal auf Grausamkeit und Tyranney hinaus laufen.

§. 401.

Endlich kann auch die Gesetzgebende Klugheit nicht allemal solche Mittel erwählen, welche gerade zu und unmittelbar auf ihren Endzweck gerichtet sind, sondern sie muß sich zuweilen entfernter Mittel bedienen, welche durch verschiedene Umschweife zu ihrer Absicht führen; und in der That beruhet hierinnen ein wichtiges Stück der Gesetzgebenden Klugheit. Es gehöret zwar dieses mehr vor die Staatskunst, welche nach denen verschiedenen Grund-

verfassungen der Staaten ihre Mittel zuweilen auf versteckte Haupt- und Nebenzwecke einrichten muß, und die allemal zu billigen sind, wenn die Absichten gut und mit der Wohlfarth des Staats übereinstimmig sind. Allein auch die Policey kann öfters nicht gerade zu gehen. Man würde sonst in einen sehr verdorbenen Staate allzu viel nachtheilige Folgen und zuweilen den Umsturz desselben verursachen.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück

Von denen verschiedenen Beschaffenheiten der Policey-Gesetze, so wohl als von ihrer Verbesserung und Abänderung.

§. 402.

Nachdem wir die Gesetzgebende Macht und Klugheit betrachtet haben; so ist zur allgemeinen Kenntniß der Policey-Gesetze annoch erforderlich, daß wir ihre verschiedenen Beschaffenheiten erwägen und von ihrer Verbesserung und Abänderung handeln. Es sind aber hauptsächlich dreyerley Umstände, welche verschiedene Beschaffenheiten der Policey-Gesetze

setze verursachen, nämlich 1) in Ansehung des Gesetzgebers, 2) in Ansehung der Unterthanen und 3) in Ansehung der Gegenstände, womit sich die Policey beschäftiget. Es ist nöthig dieses ausführlicher zu erörtern.

§. 403.

Wir haben oben in dem Hauptstücke von der Gesetzgebenden Macht gezeiget, daß die oberste Gewalt die Policey-Gesetze theils unmittelbar selbst, theils mittelbarer Weise durch die Unterobrigkeiten, ertheilet. Daraus würden also in Ansehung des Gesetzgebers zweyerley Beschaffenheiten der Policey-Gesetze entstehen. Allein wenn die Grundverfassung des Staats verschiedene Beschaffenheiten der obersten Gewalt eingeführet hat, so können auch eben so verschiedene Beschaffenheiten der Policey-Gesetze statt finden. In Teutschland haben wir eigentlich viererley Policey-Gesetze, des gesamten Reiches, des Crayßes, des Landes und eines besondern Orthes.

§. 404.

Daß es Reichs-Policey-Gesetze gebe, kann wohl keinen Zweifel unterworfen werden. Die Reichs-Policey-Ordnungen in ältern Zeiten und andere Ordnungen und Gesetze in Policey-Sachen liegen vor Augen; und selbst in diesen Jahrhundert hat man wegen der Handwerks-Mißbräuche, des Münzwesens

und

und andrer Policey-Angelegenheiten von Reichs wegen Gesetze gegeben. Eben so haben die Crayße, seit dem ihre Verfassung zu Stande gekommen, gleichfalls wegen des Münzwesens, wegen der fremden Werbung, wegen Ausschaffung des liederlichen Gesindels und wegen vieler andrer Policey-Sachen Schlüsse und Anordnungen gemacht; und diejenigen Crayße, welche ihre Crayß-Verfassung beybehalten haben, thun es noch heutiges Tages. Unterdessen würde man zu weit gehen und den teutschen Staatskörper allzu unregelmäßig machen, wenn man deshalb eine besondere oberste Gewalt, oder Gesetzgebende Macht, in jeden Crayße annehmen wolte; sondern dergleichen Crayß-Policey-Gesetze beruhen bloß auf Verträgen und Verabredungen der Stände eines Crayßes und müssen erst durch die oberste Gewalt eines jeden Landes ihre gesetzliche Gültigkeit erhalten, welches man aber von denen Reichs-Gesetzen nicht sagen kann, ohne aus dem gesamten Reiche bloß eine Verbindung vieler einzeln Staaten zu machen. Die Landes-Policey-Gesetze, desgleichen die Policey-Gesetze eines jeden Orthes bedürfen hier keiner fernern Erläuterung in Ansehung des Gesetzgebers, da wir hiervon in den 24. Hauptstücke genugsam gehandelt haben.

§. 405.

In Ansehung der Unterthanen kann man die Policey-Gesetze in zwey Hauptarten eintheilen, in

in allgemeine, die alle und jede Classen und Stände des Volkes ohne Unterschied verbinden; und in besondere, die nur dieser oder jener Classe, Lebensart und Handthierung angehen. So sind z. E. die Verordnungen wegen der Sabbathsfeyer, wegen Erhaltung der innerlichen Sicherheit, wegen der Ueppigkeit, wenn die Gesetze selbst keinen Unterschied machen, und dergleichen, allgemeine Policey-Gesetze, denen alle Unterthanen ohne Unterschied nachleben müssen. Die Schul- Gesinde- Gastwirths-Ordnungen und dergleichen, sind hingegen nur besondere Policey-Gesetze, welche nur von diesen oder jenem Stande und Classe der Unterthanen Gehorsam erfordern.

§. 406.

In Ansehung der Policey-Gegenstände kann man die Gesetze gleichfalls in allgemeine und besondere eintheilen. Allgemeine Policey-Gesetze sind diejenigen, welche so viel möglich über alle Policey-Gegenstände Ordnung und Vorschrift ertheilen. Dergleichen sind die Policey-Ordnungen, die man ehedem fast in jedem Lande publiciret hat, wie davon die Sächsische, Braunschweig-Lüneburgische, Magdeburgische und so viel andere Policey-Ordnungen Zeugniß geben. Man scheinet heutiges Tages viel weniger geneigt zu seyn allgemeine Policey-Ordnungen zu ertheilen; und vielleicht hat man in verschiedenen Betracht Grund darzu.

darzu. Zu diesen allgemeinen Policey-Gesetzen gehören auch die Landes-Ordnungen, die man hin und wieder über die gesamte Verfassung des Landes ertheilet hat; und es wäre zu wünschen, daß man dieselben nicht gleichfalls außer Acht ließe, weil sie den Grund von allen Landes-Einrichtungen in sich halten und gleichsam den Zusammenhang des gesamten Staatskörpers vor Augen legen müssen.

§. 407.

Was die besondern Policey-Gesetze über die einzeln Gegenstände der Policey anbetrift; so können deren so viele und mancherley seyn, als es besondere Oeconomien des Staats, Nahrungs-Geschäfte und andere Gegenstände der Policey giebt. Man hat auch fast in allen Landen besondere Bergwerks- Wald- u. Jagd- Erndte - Fisch - Weingebürges - Manufactur- und Handwerks- und andere dergleichen Ordnungen; und es ist fast kein beträchtliches Nahrungs-Geschäfte, das nicht mit einer besondern Ordnung versehen ist, wie davon z. E. in Sachsen die Blechhammer-Arsenik, Kobald- oder Schmalte-Wayd- und andere Ordnungen Zeugniß geben. In vielen dergleichen Ordnungen, besonders in denen Bergwerks- und Forst-Ordnungen werden gemeiniglich die wirthschaftlichen und Policey-Verfügungen mit einander vermenget und beyde unter einander vorgetragen. Es ist aber unstreitig rath-

rathsamer beyde von einander wohl abzusondern. Die Policey-Verordnungen bedürfen des öffentlichen Druckes, nicht aber solche Vorschriften, welche die Arbeit bey solchen Nahrungs-Geschäften und die innre Wirthschaft anbetreffen.

§. 408.

Nachdem wir also die verschiedene Beschaffenheit der Policey-Gesetze erwogen haben; so müssen wir noch mit kurzen von ihrer Verbesserung und Abänderung reden. Da die Policey-Gesetze beständig auf den gegenwärtigen Zustand des gemeinen Wesens eingerichtet werden müssen (§. 395.) und dannenhero unaufhörlich der Veränderung unterworfen sind (§. 396.); so ist die beständige Revidirung und Verbesserung der Policey-Gesetze ein wichtiges Geschäfte der obersten Gewalt. So wohl die allgemeinen Policey-Gesetze und insonderheit die Landes-Ordnungen, als die besondern Ordnungen über die einzeln Policey-Gegenstände, müssen von Zeit zu Zeit mit aller Aufmerksamkeit durchgegangen und geprüfet werden, ob sie noch mit dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens und ihrer besondern Gegenstände übereinstimmen; da denn dasjenige abzuändern ist, was durch die geänderte Beschaffenheit der Sache unnütze gemacht worden.

§. 409.

§. 409.

Bey dieser Gelegenheit kann auch die Verbesserung der Policey-Gesetze am besten vorgenommen werden. Bey genauen und sorgfältigen Beobachtungen muß man bemerket haben, was diese oder jene Anstalten und Verfügungen vor Wirkung und Nutzen gehabt, und was sich vor Bedenklichkeit, Schwierigkeiten und nachtheilige Folgen dabey geäußert haben. Diese Bemerkungen werden von der Klugheit des Gesetzgebers zu vielen Verbesserungen genutzet werden können; und gleich wie man in so wichtigen Dingen, als die Gesetze sind, niemals allzu behutsam und vorsichtig verfahren kann; so wird man bey solchen Verbesserungen wohl thun, auch die Unterobrigkeiten und Bedienten, welche den Zustand der Sachen am besten kennen, mit ihren Rath und Bedenken zu hören; jedoch muß man ihre Vorschläge nur nach genugsamer Prüfung und Ueberlegung annehmen.

§. 410.

Endlich müssen wir noch die Frage erörtern, ob es besser sey, diejenigen Policey-Gesetze, die man in der Ausübung nicht vor gut und nützlich befunden hat, oder die mit dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens nicht mehr übereinstimmen, von sich selbst durch die Nichtbeobachtung über dem Haufen fallen zu lassen,

oder

oder ob es rathsamer sey dieselben öffentlich zu wiederrufen. In den meisten Staaten und Fällen erwählet man gemeiniglich den Weg, solche durch die Nichtbeobachtung stillschweigend eingehen zu lassen. Allein es ist kein Zweifel, daß die öffentliche Wiederrufung besser seyn würde. Gesetze, die noch nicht wiederrufen sind, können in vielen Fällen zur Chicane und unnöthigen Streitigkeiten gemißbrauchet werden; und die neuen Gesetze werden vielweniger beobachtet, wenn die Unterthanen wahrnehmen, daß so viele vorhergehende Gesetze stillschweigend ihre Kraft verlohren haben. Diese Wiederrufung ist auch der Regierung gar nicht nachtheilig. Die beständigen Veränderungen in dem Zustande des gemeinen Wesens macht solche Wiederrufungen nach der Natur der Policey-Gesetze nothwendig; und die weisesten und besten Absichten haben nicht allemal den gehoften Erfolg.

Zweyte Abtheilung des vierten Buches

Von denen Maaßregeln zu Beobachtung der Policey-Gesetze.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück

Von der Publication der Policey-Gesetze.

§. 411.

Die Policey-Gesetze, die wir in der vorhergehenden Abtheilung überhaupt betrachtet haben, würden ganz ohne Wirkung und Nutzen seyn, wenn nicht die oberste Gewalt kräftige Maaßregeln zu deren Beobachtung zu ergreifen wüste. Diese Maaß-

Maaßregeln haben wir demnach in der gegenwärtigen Abtheilung vorzustellen. Wenn aber die Policey-Gesetze beobachtet werden sollen; so wird zuförderst eine genugsame Bekanntmachung derselben erfordert. Denn man kann von den Unterthanen keinen Gehorsam gegen Gesetze verlangen, von welchen sie nichts wissen. Von dieser genugsamen Publication der Policey-Gesetze wollen wir demnach in diesem Hauptstücke handeln.

§. 412.

Man kann behaupten, daß die Policey-Gesetze mehr als alle andere eine genugsame Bekanntmachung erfordern. Die Policey-Gesetze sind willkührlich (§. 390.). Die Republiken haben tausenderley Mittel ihre innerliche Macht und Stärke zu befördern, die weder nach den Gesetzen der Vernunft unveränderlich sind, noch an und vor sich selbst vermuthet werden können. Sie sind überdieß beständig der Veränderung unterworfen (§. 396.); folglich können der Aufenthalt in dem Staate und die ehemalige Beschaffenheit der Gesetze keine gegründete Vermuthung an die Hand geben, daß man die Policey-Gesetze von selbst wissen werde; sondern eine zureichende Publication, die so beschaffen ist, daß sie zu jedermanns Wissenschaft hat gelangen können, ist hier unumgänglich nöthig.

§. 413.

Gemeiniglich pfleget man die neuen Policey-Gesetze von denen Rath- und Gerichtshäusern, an denen Thoren, in denen Wirths- und Schenkhäusern und an andern öffentlichen Gebäuden, wo die Menschen häufig zusammen zu kommen pflegen, öffentlich auszuhängen oder anzuschlagen. Allein, da nicht alle Unterthanen lesen können, und da nicht alle die Neugierigkeit haben, sich um dasjenige zu bekümmern, was daselbst angeschlagen ist; so kann diese Art der Publication keinesweges vor zureichend erachtet werden, sondern es muß noch eine andere öffentliche Bekanntmachung hervor gehen, wodurch das neue Gesetz zu jedermanns Wissenschaft gelangen kann; und die Anschlagung ist gleichsam nur eine Folge von der vorhergegangenen eigentlichen Publication, damit man zu allen Zeiten das Gesetz selbst nachsehen könne, wenn man den Verstand desselben nicht recht begriffen hat.

§. 414.

Die gewöhnlichste Art der Publication ist, daß man die Edicte, Mandate, Patente und andere Verordnungen, welche neue Gesetze oder gesetzliche Erklährungen in sich halten, von denen Canzeln, oder vor denen Kirchthüren, wenn das Volk aus der Kirche gehet, öffentlich ablesen läßt. In denen meisten Landen

den wird dabey der Unterschied beobachtet, daß nur die Landesherrlichen Gesetze und Befehle von denen Canzeln, die Verordnungen der Unterobrigkeiten aber vor denen Kirchthüren abgelesen werden. Wenn die neuen Gesetze von großer Wichtigkeit sind; so pfleget man zuweilen zu verordnen, daß die Publication von der Canzel drey Sonntage nacheinander wiederholet wird, damit es um desto eher zu jedermanns Wissenschaft gelangen und das Volk darauf desto aufmerksamer werden möge.

§. 415.

Unterdessen, da nicht alle Unterthanen sich zu einerley Religion bekennen oder fleißig zur Kirche gehen; so ist auch diese Art der Publication nicht in allen Fällen zureichend. Wenn dannenhero ein neues Policey-Gesetz gegeben wird, das alle Unterthanen ohne Unterschied angehet und von allen Ständen und Classen der Unterthanen beobachtet werden soll; so pfleget man sich des öffentlichen Ausrufes unter Trompeten-Schall oder Trommel-Schlag auf allen Gassen und öffentlichen Plätzen zu bedienen. Besonders ist dieses in großen sehr volkreichen Städten gewöhnlich, wenn das Gesetz die gute Zucht und Ordnung betrift.

§. 416.

Bey neuen Gesetzen, welche den Nahrungsstand und die Beförderung desselben anbetref-

fen, und wobey es folglich sehr viel darauf ankomt, daß der Verstand und die Absicht derselben genugsam gefasset werde, pfleget man die sämtlichen Bürger oder die Mitglieder einer Gilde auf das Rathhauß, die Landleuthe aber in die Amt- und Gerichtshäuser zu fordern und ihnen das neue Gesetz zu publiciren. Jedoch ist dieses nur in wichtigen Dingen zu verstehen. In Sachen, die nicht so wichtig sind, ist es zu Vermeidung der Versäumniß in der Arbeit genug, den Gilden- und Handwerksmeistern die obrigkeitlichen Verordnungen zu publiciren, mit dem Bedeuten, daß sie solche ihren Mitmeistern behörig bekannt zu machen haben.

§. 417.

Gleich wie man keinen Weg zu verabsäumen hat, wodurch die Policey-Gesetze immer bekannter werden können; so können sie auch in die Intelligenz-Blätter eingedruckt werden; und wenn die neuen Gesetze den Nahrungsstand betreffen, welchem solche Blätter hauptsächlich gewidmet sind, so ist diese Einrückung nothwendig. Ob man aber denen Verfassern der Intelligenz-Blätter gestatten soll, über die Landesherrlichen Edicte zu commentiren, wie der Canzler von Ludewig that, das ist eine andere Frage, die ich nicht gerne bejahen möchte, wenn nicht wenigstens solche Erklärungen vorher von dem höchsten Policey-Collegio durch-

durchgesehen und gebilliget sind. Zuweilen bedienet man sich auch der Zeitungen, ob die Policey-Gesetze bekannter zu machen. Allein gemeiniglich nur in solchen Fällen, da denen Fremden daran lieget, von denen Landes-Anstalten benachrichtiget zu seyn, besonders aber, wenn man zu besserer Cultur des Landes Fremde in das Land zu ziehen gedenket.

§. 418.

Es ist noch zu bemerken, daß zuweilen in den Edicten und Gesetzen selbst die wiederhohlte Publication derselben alle Jahre oder viertel Jahre anbefohlen wird, damit solche Gesetze, die gemeiniglich angelegentliche Gegenstände betreffen, desto mehr stets in frischen Andenken bleiben sollen. Hier entstehet nun die Frage, ob die Unterthanen zu solchen Gesetzen verbunden sind und darnach bestrafet werden können, wenn diese anbefohlne Wiederhohlung der Publication nicht geschiehet. Meines Erachtens können sie ohne vorhergehende neue Warnung nicht darnach bestrafet werden, wenn diese Wiederholung der Publication 3mal unterlassen worden. Denn da die Nachläßigkeit der Unterobrigkeiten, welche vor diese Publication sorgen solten, von denen Unterthanen nicht vermuthet werden darf, die Policey-Gesetze aber an sich selbst der Veränderung unterworfen sind (§. 396.); so können die Unter-

terthanen allerdings vermuthen, daß solche Gesetze stillschweigend zu wiederrufen vor gut befunden worden.

Acht und zwanzigstes Hauptstück

Von der nöthigen Aufsicht zu Beobachtung der Policey-Gesetze.

§. 419.

So weislich auch die Policey-Gesetze abgefasset sind, und so zureichend ihre Publication geschehen ist; so kann man sich doch deshalb nicht versprechen, daß jedermann denenselben nachleben werde, wenn man nicht besondere Vorsorge und Aufsicht anwendet, um dieselben aufrecht zu erhalten und die Entgegenhandlungen zu entdecken. Die vortreflichsten Gesetze sind nicht allemal denen Leidenschaften und Neigungen, der Faulheit und Bequehmlichkeit und dem Eigennutze gemäß Es finden sich also allezeit eine Menge Unterthanen, welche nicht Lust haben die Gesetze zu beobachten. Die Unterobrigkeiten und andere Bediente des Staats, welche vor die Beobachtung der Gesetze sorgen solten, wollen zuweilen niemand gerne Wehe thun, und haben öfters

einen

einen großen Anhang von Verwannten, guten Freunden und Bekannten, denen sie durch die Finger sehen, wenn sie die Gesetze nicht beobachten. Diese Beyspiele ermuntern eine Menge andere, die Gesetze gleichfalls außer Augen zu setzen. Wenn nun die Regierungsart gütig und gelinde ist; so geschiehet nichts so häufig, als daß eine Menge Policey-Gesetze gegeben werden, die fast zu eben der Zeit wieder zu Grunde gehen, als sie zum Vorschein gekommen sind; und in der That gehet es so fast in allen Landen. Man hat allenthalben eine unbeschreibliche Menge von Gesetzen; und es werden sehr wenige davon gehalten.

§. 420.

Wenn es dem Staate daran liegt, wie niemand läugnen wird, daß diejenigen Gesetze beobachtet werden, die derselbe mit großer Ueberlegung zu Vergrößerung seiner innerlichen Macht und Stärke ertheilet hat; so muß derselbe vornämlich die Unterobrigkeiten und Bedienten zu einer genauen Aufsicht in Aufrechterhaltung der Gesetze anhalten. Eine Republik kann unmöglich ihre Glückseeligkeit genugsam befördern, wenn nicht die Bedienten des Staats in allen Stücken ihre Pflichten und Schuldigkeiten genau erfüllen. Die oberste Gewalt muß demnach dieselben durch ernstliche Maaßregeln darzu anhalten; und es ist ein übler Begriff von der Gütigkeit und Ge-

lindigkeit einer Regierung, wenn man darunter eine Nachsicht gegen die Unterobrigkeiten verstehet. Die Unterthanen, welche sich dieser Gütigkeit und Gelindigkeit hauptsächlich zu erfreuen haben solten, genießen alsdenn gemeiniglich sehr wenig davon.

§. 421.

Um nun die Unterobrigkeiten zu genugsamer Aufsicht auf die Beobachtung der Gesetze anzuhalten; so ist zuförderst nöthig, daß sie gehalten seyn müssen, alle viertel Jahre einen Extract von allen binnen dieser Zeit ergangenen Edicten, Mandaten, Verordnungen und andern Gesetzen und Befehlen einzusenden, in welchem sie Bericht und Rechenschaft geben, wie sie dieselben vollstrecket und befolget, oder was sie zu deren Beobachtung vor Maaßregeln ergriffen haben. Hierdurch würden die Unterobrigkeiten allerdings aufmerksamer gemacht werden; zumal, wenn die Landesobrigkeit falsche und unwahre Berichte mit gebührender Strafe ansehe.

§. 422.

Sodann würde es zu Beobachtung der Gesetze gleichfalls viel beytragen, wenn die Unterobrigkeiten in einem andern Extracte aus ihren Protocollen und Registraturen, alle Fälle der Entgegenhandlungen wieder die Policey-Gesetze, welche angegeben oder in Erfahrung

gebracht

gebracht worden, anzeigen und dabey melden müsten, wie dieselben bestrafet worden, oder aus was vor Ursachen die Strafe nicht statt finden können oder erlassen worden. Man hat zwar wirklich in einigen Landen dergleichen Extracte über die zuerkannten Strafen eingeführet, allein bloß um die Strafgelder zur Casse einfordern zu können. Auf diese Art aber würde man auch den Nutzen in Aufrechterhaltung der Gesetze davon spühren.

§. 423.

Man hat in verschiedenen Landen besondere Policey-Directores, Commissarien und Aufseher, deren Amt es vornämlich ist, vor die Beobachtung der Policey-Gesetze Vorsorge zu tragen; und da in solchen Bedienungen die Aufsicht zu Aufrechterhaltung der Gesetze, gemeiniglich auch mit der Verwaltung der Policey-Angelegenheiten verknüpfet ist; so sind sie am ersten darzu fähig. Jedoch es komt hier, wie bey allen Bedienungen des Staats, nicht auf die Art und Weise oder den Titel derselben, sondern auf die Wahl der Personen und auf den Zusammenhang und Einrichtung der Policey-Angelegenheiten an. In vielen Policey-Sachen, besonders in der Reinlichkeit der Städte, in Beobachtung der Policey-Taxen und in gerechten Maaß und Gewichte, beruhet gar viel auf der Munterkeit, Fleiß und Treue der niedern Policey-Bedienten,

ten, wenn die gegebenen Gesetze beobachtet werden sollen.

§. 424.

In einigen Landen sind gewisse Fiscäle verordnet, welche auf die Beobachtung der Policey-Gesetze Aufsicht haben, die Entgegenhandlungen anzeigen und die verwirkte Strafe eintreiben sollen. Allein diese Einrichtung hat viele Gebrechen bey sich. Da die Fiscäle die Policey-Angelegenheiten nicht selbst verwalten; so fehlet ihnen der Zusammenhang mit der Hauptsache; und wenn sie nur diejenigen Policey-Vergehen sehen, welche sie wissen wollen; so ist ihnen ihre Nachläßigkeit schwerlich zu erweisen; zu geschweigen, daß die Sportelsucht denen Unterthanen in solchen Fiscalischen Processen öfters sehr nachtheilig wird.

§. 425.

Weil aber dennoch nicht alle Entgegenhandlungen wieder die Policey-Gesetze zu der Wissenschaft der Policey-Aufseher und Fiscäle gelangen können; so bedienet man sich noch andrer Mittel, um die Policey-Verbrechen in Erfahrung zu bringen. Darunter gehöret vornämlich, daß man dem Angeber einen Theil der Strafe, oder in gewissen Fällen des confiscirten Guthes verspricht, wobey zuweilen versichert wird, des Angebers Nahmen geheim zu halten. Es ist gewiß, daß solche Angebungen unge-

ungemein selten, oder niemals aus Liebe zu dem gemeinen Besten, oder aus einem gerechten Eifer vor die Gesetze geschehen, sondern Neid, Haß, Rachsucht und andere Absichten eines niederträchtigen Gemüthes sind fast allemal die Triebfedern davon. Allein der Staat, den daran liegt die Gesetze aufrecht zu erhalten, hat nicht nöthig die Quellen der Angebungen zu untersuchen; sondern er bedienet sich hier der verderbten Leidenschaften der Menschen, wie in vielen andern Fällen, um das gemeinschaftliche Beste zu befördern.

§. 426.

Es geschiehet nur in seltenen Fällen, daß man besondere Belohnungen aussetzt, um gewisse Policey-Verbrechen zu entdecken. Das Nachtheil vor dem Staat muß sehr groß seyn, oder die Sache muß in die Ruhe und Sicherheit der gesamten Republik einschlagen, wenn man dieses Mittel erwählen soll. In solchen sehr wichtigen Fällen pfleget man auch zuweilen denen Mitverbrechern Gnade zu versprechen, wenn sie sich melden und ihre Mitschuldige angeben; und es ist kein Zweifel, daß nicht die Regierung dergleichen Versprechungen zu halten hat, so wohl in Ansehung des einmal geschehenen Versprechens und des folglich zu haltenden Treu und Glaubens, als weil sonst in der Folge bey andern Gelegenheiten die Mitschuldigen sich wohl hüten werden, sich auf

diese

diese Art anlocken zu lassen; und der Staat verliehret mithin ein Mittel das Nachtheilige von sich abzuwenden.

Neun und zwanzigstes Hauptstück

Von der Bestrafung der Policey-Verbrechen.

§. 427.

Die Aufsicht zu Beobachtung der Policey-Gesetze, die wir in dem vorhergehenden Hauptstücke betrachtet haben, geschiehet um die Entgegenhandlungen zu bestrafen. Denn eben hierdurch müssen die Gesetze aufrecht erhalten werden. Die innerliche Ueberzeugung von der Güte und Vortreflichkeit der Gesetze zu Beförderung unserer Glückseeligkeit, ist zwar der hauptsächlichste Grund zu ihrer Beobachtung. Allein die wenigsten Unterthanen haben genugsame Einsicht, um den Nutzen der Gesetze zu erkennen, und selbst diejenigen, welche von der Güte der Gesetze überzeuget sind, lassen sich von ihren Leidenschaften und Neigungen und der Begierde ihren besondern Vortheil zu finden, hinreissen, um die Gesetze außer Augen zu setzen. Das haupt-

sächo-

sächlichste Mittel also, die Gesetze aufrecht zu erhalten, sind die Strafen. Die Furcht vor dem Uebel, das die Unterthanen in der Bestrafung wahrnehmen, ist ein Bewegungs-Grund, die Uebertretung zu unterlassen; und diese Wirkung haben die Bestrafungen so wohl bey dem Uebertreter selbst in den meisten Fällen, als bey vielen andern, die durch solche schreckende Beyspiele von der Entgegenhandlung wieder die Gesetze zurück gehalten werden.

§. 428.

In Auferlegung der Strafe solte man vornämlich auf zweyerley Umstände sehen, nämlich auf die Quelle, Ursache oder Bewegungs-Grund der Entgegenhandlung und auf die Größe des Verbrechens. Die Menschen, wenn sie die Gesetze übertreten, handeln entweder aus Muthwillen und wahrer Bosheit des Herzens mit offenbahrer Verachtung gegen die Gesetze und die nöthige Zucht und Ordnung; oder ihr eignes Intresse ist der Bewegungs-Grund darzu, indem sie einen größern aber ungerechten Vortheil finden, wenn sie denen Gesetzen nicht nachleben; oder sie lassen sich von ihren Leidenschaften und Neigungen dahin reißen; oder sie übertreten die Gesetze bloß aus Unachtsamkeit und Sorglosigkeit. Es ist kein Zweifel, daß nicht in der Größe der Strafe auf diese verschiedenen Quellen gesehen werden solte; und die Strafe solte nach den

Graden

Graden verhänget werden, wie wir hier die Bewegungs-Gründe geordnet haben. Allein es ist dieses selten möglich, eines Theils weil die Strafe in den meisten Fällen einmal bestimmt ist, ohne auf die innerlichen Triebfedern des Verbrechens zu sehen, andern Theils aber, weil die innerlichen Bewegungs-Gründe selten entdecket werden. Unterdessen, wenn es offenbar zu Tage lieget, daß jemand aus wirklicher Bosheit und Muthwillen die Gesetze übertreten hat; so solte die Strafe allerdings geschärfet werden.

§. 429.

Die Größe des Verbrechens ist der zweyte hauptsächlichste Umstand, worauf in der Bestrafung gesehen werden muß. Diese Größe der Mißhandlung aber, kann allein nach dem Nachtheil beurtheilet werden, welches einer Privat-Persohn, oder dem gesamten gemeinen Wesen dadurch zugefüget wird; und gleich wie es in Bestimmung der Strafen fast lediglich darauf ankomt; so muß der Gesetzgeber in voraus das Nachtheil des Staats aus diesen oder jenen Entgegenhandlungen wieder die Gesetze beurtheilen; und nach eben diesem Grundsatze kann auch die Strafe in geringen Verbrechen sehr erhöhet werden, wenn diese Art der Verbrechen häufiger einreißen, weil der Staat desto mehr Schaden leidet, je allgemeiner die Unordnungen sind.

§. 430.

Da die Strafen eines der hauptsächlichsten Mittel sind, die Gesetze aufrecht zu erhalten (§. 428.); so siehet man leicht, daß man es nicht bey der Androhung der Strafe bewenden lassen kann, sondern daß man sie wirklich auflegen muß, wenn die Gesetze beobachtet werden sollen. Dieses ist der Fehler in vielen Landen in Ansehung der Policey-Anstalten. Man drohet in den Gesetzen mit Strafen. Allein man bringet sie selten oder niemals zu Erfüllung. Die Unterthanen glauben also nicht, daß es mit den Gesetzen ein Ernst ist. Da man sich nun ohne dem in den meisten Fällen Hofnung machet, die Entgegenhandlung wieder die Gesetze verborgen halten zu können; so trägt man um so weniger Bedenken, die Gesetze außer Augen zu setzen. Eben dergleichen Bewandniß hat es, wenn zwar die Strafen zuerkannt, aber nicht vollstrecket oder beygetrieben werden. Alles dieses komt aus dem falschen Begriffe von der Gütigkeit und Gelindigkeit in der Regierung. Es kann vielleicht niemand mehr vor eine gütige und gelinde Beherrschungs-Art geneigt seyn als ich. Allein diese Gütigkeit erfordert nur, daß man denen Unterthanen nicht ohne Noth beschwerliche und einer vernünftigen Freiheit nachtheilige Gesetze aufbürdet, und daß man sie vorher durch wiederhohlte Publication und nach-

drückliche Erinnerungen warnet, wenn etwann dieses oder jenes Gesetz eine Zeitlang nicht allzu genau beobachtet worden ist. Sie erfordert aber keinesweges, daß man in Uebertretungen der Gesetze, die einmal nach genugsamer Ueberlegung zur Wohlfarth des Staats vor nöthig erachtet worden sind, eine Nachsicht bezeuget, die unmöglich etwas anders wirken kann, als daß alle Maaßregeln und Anstalten zur gemeinschaftlichen Glückseeligkeit unnütze werden, weil sie eitle und leere Bemühung ohne allen Erfolg sind.

§. 431.

Es ist gewiß, daß man in denen Bestrafungen keinen Betracht der Persohnen statt finden lassen muß, wenn die Gerechtigkeit wohl und unpartheyisch gehandhabet und die Policey-Gesetze aufrecht erhalten werden sollen; und zwar erfordern dieses die Policey-Gesetze mehr als andere, weil die Beyspiele der angesehenen und vornehmen Persohnen ein großes Gewichte und Eindruck zu Befolgung der Gesetze haben. Unterdessen muß man diese Regel nicht ohne alle Einschränkung verstehen, und es ist in Policey-Sachen allerdings nöthig in gewissen Fällen Betracht vor die Persohnen zu haben. Es würde z. E. allzu hart seyn, wenn man in Ansehung der Gassen-Reinigung, wegen Beobachtung der Feuer-Ordnung und dergleichen angesehene Persohnen vor die Policey-

licey-Gerichte fordern und bestrafen wolte. Wenn nach freundschaftlicher Erinnerung denen Policey-Anordnungen hierinnen nicht nachgelebet wird; so muß man sich vornämlich an das Gesinde halten und dasselbe bestrafen.

§. 432.

Die Beschaffenheit der Strafen selbst erfordern noch einige Betrachtungen. Die gemeinsten Strafen in Policey-Sachen bestehen in einer Geldbuße. So wenig es zu billigen ist, wenn zuweilen Regenten, die eben nicht die Liebe ihres Volks zur Triebfeder ihrer Handlungen haben, reichen Personen in Policey-Vergehungen große Geldsummen von 1000. und mehr Thalern zur Strafe auflegen, besonders, wenn sie auf diesen oder jenen einen besondern Haß haben oder zu ihren Ausschweifungen Geld aufbringen wollen; so wenig Wirkung hingegen haben auch die Strafen, wenn sie überall bey Reichen und Armen in wenigen Thalern bestehen, welche ihnen keinesweges empfindlich fallen, welches doch die Eigenschaft der Strafen seyn solte. Je wichtiger ein Gesetz zur Wohlfarth des Staats ist, desto empfindlicher müssen auch die Strafen vor reiche und vermögende Personen seyn; und sie müssen nicht eben allemal in Gelde bestehen.

§. 433.

Besonders ist es nöthig bey dem Wucher, bey dem Betruge und andern Arten der hinterlistigen Bevortheilung und Beschädigung des gemeinen Wesens Strafen anzuwenden, die mit einer Art der öffentlichen Schande verknüpfet sind. Selbst bey dem Pöbel, in Ansehung der Feld-Garten- und Hauß-Diebereyen, sind Strafen nöthig die ein großes Auffsehen machen, wenn man diesen dem gemeinen Wesen so nachtheiligen Unordnungen mit Nachdruck wehren will. Denn ein paar Tage Gefängniß machen bey solchen Leuthen öfters wenig Eindruck.

§. 434.

Es sind endlich auch zuweilen in Policey-Verbrechen noch härtere Strafen nöthig, als z. E. der Vestungsbau und das Zuchthauß sind, wenn die Größe des Verbrechens und das daraus entstehende Nachtheil des gemeinen Wesens schreckende Beyspiele erfordern. Allein solche Strafen bey den geringsten Kleinigkeiten anzuwenden, wie ein gewisser verstorbener Reichsfürst that, der so gar das Nußsamlen allemal bey Zuchthauß-Strafe verbiethen ließ, das siehet meines Erachtens einer Härte ähnlich, die mit der Tyranney ziemlich nahe gränzet. Die Landes-Verweisung aber,

wie

wie ich schon oben (§. 108.) erinnert habe, ist eine Strafe, die vernünftigen Grundsätzen ganz und gar nicht gemäß ist.

Dreyßigstes Hauptstück.

Von Belohnungen und guten Beyspielen zu Beobachtung der Policey-Gesetze.

§. 435.

Wir kommen nunmehr auf das vierte und letzte Mitrel zu Beobachtung der Policey-Gesetze, nämlich auf die Belohnungen und guten Beyspiele; und in der That, so wenig dieses Mittel auch vielleicht gebraucht wird; so ist es doch gewiß das aller wirksamste. Die Menschen können zwar aus Furcht der Strafe gezwungen werden, denen Gesetzen äußerlich nachzuleben. Allein wenn sie selbst keinen Trieb und Begierde bey sich finden, dasjenige zu leisten, was die Gesetze von ihnen fordern; so werden sie alles nur matt, schläfrig und kaltsinnig verrichten; und die oberste Gewalt wird den, bey ihren Gesetzen und Anstalten habenden, Endzweck nur in geringer Maaße erreichen. Dahingegen feuren

die Belohnungen ihren Willen, Begierde und Fleiß an und machen sie fähig die schwehresten Unternehmungen auszuführen.

§. 436.

Bey vielen Policey-Anstalten ist es so gar nothwendig, die Unterthanen durch Belohnungen anzureitzen, und besonders werden dieselben in allen Unternehmungen zur Aufnahme der Commercien und des Nahrungsstandes unumgänglich erfordert; wenn anders die Regierung in der That ihre Absicht genugsam und ohne spathen, und vielleicht ganz und gar ausbleibenden, Erfolg erreichen will. In allen Dingen, wo ein besonderer Fleiß erfordert wird, kann man sich von den Zwangsmitteln nur wenig versprechen. Man kann z. E. den Unterthan aus Furcht der Strafe dahin bringen, daß er nach Proportion seiner Grundstücke eine gewisse Anzahl Maulbeerbäume pflanzen muß. Allein kein Gesetz wird ihn vermögen können, daß er diese Bäume sorgfältig wartet und vor ihren guten Wachsthum und Erhaltung sorget; weil man sonst über jeden Unterthan einen besondern Aufseher setzen müste. Dahingegen wird man seinen Fleiß gar bald rege machen, wenn man ihn vor jeden Baum, der ein gewisses Alter erreichet, eine Belohnung aussetzet; und so gehet es in allen Anstalten, welche die Einführung und Voll-

kommenheit der Manufacturen, Fabriken und Commercien betreffen.

§. 437.

Hieraus läßt sich auch leicht bestimmen, in was vor Policey-Gesetzen und Anstalten Belohnungen statt finden können, nämlich wenn die Unterthanen etwas thun sollen, worzu ein besonderer Fleiß und Geschicklichkeit erfordert wird. Dahingegen können die Belohnungen niemals bey Gesetzen angewendet werden, nach welchen die Unterthanen etwas unterlassen sollen. Es bedarf keiner Belohnung, daß jemand kein Bösewicht ist, oder dem Staate nicht überlästig und nachtheilig fält; und die Regierung würde niemals Vermögen genug zu solchen Belohnungen haben. Eine Regierung, welche dergleichen Arten von Belohnungen anwendet, oder nöthig hat, ist eben so schlecht beschaffen, als eine Kinderzucht, bey welcher der Vater Geschenke austheilen muß, wenn die Kinder nicht ungezogen seyn sollen.

§. 438.

So dann gehören die Belohnungen vor Verdienste, die man aber sehr wohl von Schuldigkeiten unterscheiden muß. Wenn wir die Gesetze und unsere Pflichten wohl erfüllen; so sind wir gute Bürger und haben unserer Schuldigkeit eine Genüge geleistet. Wir haben aber deshalb noch keine Verdienste erworben,

wie sich viele fälschlich einbilden. Unter Verdiensten kann man nichts anders verstehen, als wenn jemand der Republik durch seine Dienste, oder Erfindungen, einen vorzüglichen Nutzen schaft, worzu er nach den Pflichten seines Amtes nicht verbunden gewesen wäre; oder wenn er die Gesetze und seine Pflichten in einem sehr vorzüglichen Grade, mehr als andere seines Gleichens, erfüllet; und nach diesen richtigen Begriffe darf man nicht befürchten, daß die Verdienste allzu häufig gefunden werden.

§. 439.

Die Belohnungen, welche die Regierung in solchen Policey-Gesetzen und Anstalten aussetzet, die einen besondern Fleiß und Geschicklichkeit erfordern (§. 437.) und welche sie denen Verdiensten angedeihen läßt (§. 438.), sind eine Schuldigkeit eines weisen Regenten. Wenn er diese Belohnungen nicht ertheilete; so würde er eines Theils das Aufnehmen des Nahrungsstandes vernachläßigen, oder wenigstens nicht zeitig genug befördern, welcher doch einen großen Theil von der Glückseeligkeit des Staats ausmacht, und andern Theils würde er allen Trieb und Aufmunterung zu edlen und großen Thaten und zu mühsamen und schweren Unternehmungen, welche der Republik zum Nutzen gereichen, gänzlich verhintern. Die Belohnungen sind also von denen

nen Gnadenbezeugungen unterschieden, als welche bloß nach denen Neigungen und Leidenschaften des Regenten angewendet werden und die er würdig austheilet, wenn er sie solchen Personen angedeihen läßt, welche die Gesetze und ihre Pflichten wohl erfüllet haben, die er aber übel verschwendet, wenn er solche Personen wiederfahren läßt, welche denen Gesetzen und ihrer Pflicht keine Genüge geleistet haben.

§. 440.

Wenn die Belohnungen eine Schuldigkeit eines weisen Regenten sind; so müssen sie auch nach einen gerechten Verhältnisse eingerichtet werden. In diesem gerechten Verhältnisse komt es vornämlich auf dreyerley Umstände an, 1) auf den Zustand des bereitesten Vermögens des Staats, 2) auf die Größe des Nutzens, den der Staat aus denen Anstalten zu gewarten, oder bereits aus denen geleisteten Diensten und Erfindungen genoßen hat; und 3) auf den Stand und Beschaffenheit desjenigen der belohnet werden soll. Wir wollen jeden Umstand etwas ausführlicher erörtern.

§. 441.

Der gegenwärtige Zustand des bereitesten Vermögens des Staats muß bey denen Belohnungen allerdings in Betracht gezogen werden. Die Belohnungen gehören nur unter

die nützlichen Ausgaben, nicht aber unter die nothwendigen; und aller Aufwand, der zu der unumgänglichen Erhaltung des Staats erfordert wird, gehet denenselben billig vor. Unterdessen, da die Belohnungen eine Schuldigkeit einer weisen Regierung sind; so kann der gegenwärtige schlechte Zustand des bereitesten Vermögens zwar die Belohnungen auf eine andere Zeit aufschieben, aber die Verbindlichkeit darzu nicht aufheben; wie denn ein Staat sich wohl vorzusehen hat, daß er nicht in den Verdacht der Undankbarkeit verfällt, als welches alle nützliche Erfindungen und verdiente Leuthe von ihm entfernet. Wenn auch der Staat nur sonst eine gute Eintheilung seiner Ausgaben macht; so wird er allemal Mittel zu denen Belohnungen übrig behalten; und da er ohnedem viele andere Mittel zu Belohnungen in Händen hat; so wird er gar nicht nöthig haben, die Belohnungen aufzuschieben. Die Belohnungen aber zu Beförderung des Nahrungsstandes sind so nöthig, daß man allerdings die Abgaben zu dem Ende erhöhen kann, wie der große Colbert wirklich that. Es wird allemal besser seyn, denen Unterthanen durch erhöhete Abgaben einen blühenden Nahrungsstand zu verschaffen, als wenn sie bey einem schlechten Nahrungsstande zwar weniger Abgaben zu entrichten, aber auch wenig Mittel und Wege vor sich haben, etwas zu erwerben.

§. 442.

§. 442.

Es ist kein Zweifel, daß es nicht in Ansehung der Größe der Belohnungen hauptsächlich auf die Größe des Nutzens ankommen solte, den der Staat aus gewissen Bemühungen, Erfindungen und Diensten zu gewarten, oder bereits genoßen hat; und die Beschwerlichkeit, Mühsamkeit und Schwierigkeit der Sache kann gar selten dabey in Betracht gezogen werden. Der Nutzen des Staats ist die Hauptursache der Belohnung, nicht die Schwierigkeit der Sache. Wenn der Staat selbst Belohnungen zur Aufmunterung aussetzet; so wird er sie nie auf Dinge setzen, die viele Schwierigkeit und doch wenig Nutzen haben. Diejenigen aber, welche sich von selbst in mühsame und schwierige, oder gefährliche Unternehmungen und Erfindungen einlassen, die wenig nützliches vor den Staat leisten, haben sich die schlechte Wahl ihrer Bemühungen selbst beyzumessen.

§. 443.

Daß endlich auch der Stand und Beschaffenheit desjenigen, so belohnet werden soll, in Betracht zu ziehen ist, kann keinen Zweifel unterworfen werden. Dasjenige, was seinen Fleiß und Eifer anspornen, oder eine Vergeltung seiner Verdienste seyn soll, muß von ihm selbst hoch geschätzet werden und seine Umstän-

de in der That verbessern. Ein reicher oder vornehmer Mann aber macht sich aus einer geringen Summe wenig oder nichts, die aber von einem Armen vor sehr wichtig angesehen wird, und auch seine Umstände in der That merklich verbessert. Die Cassen des Staats würden demnach bey dieser nöthigen Beschaffenheit der Belohnungen freylich sehr angegriffen werden, wenn nicht die Regierung so vielerley Mittel zu Belohnungen in Händen hätte, von welchen wir also noch kürzlich zu handeln haben.

§. 444.

Man kann die Belohnungen selbst, oder die Art und Weise derselben, in zwey Hauptclassen eintheilen. Sie bestehen entweder in Ertheilung eines gewissen Guthes, oder in Wegnehmung u. Befreyung von einer gewissen Last, oder Beschwerlichkeit. So vielerley Arten von Güthern es demnach in dem Staate giebt; so vielerley Arten von Belohnungen hat man auch; und die oberste Gewalt, welche der Brunquell aller Ehren, Würden u. Vorzüge in dem Staate ist, hat demnach unzählige Mittel zu Belohnungen in den Händen. Sie darf dannenhero in den wenigsten Fällen baar Geld zu Belohnungen verwenden; und vielleicht hat sie dieses nur in denen Anstalten zu Beförderung des Nahrungsstandes und bey denen dahin gehörigen nützlichen Erfindungen nöthig, als in welchen das baare Geld an schicklichsten und wirk-

wirksamsten ist. Gleich wie die Regierungen gemeiniglich wenig geneigt sind, baar Geld zu Belohnungen aufzuwenden; so pfleget man auch hier lieber Privilegia, als baar Geld, zu ertheilen. Allein da niemand mit solchen Privilegien etwas gedienet ist, wenn sie nicht auf Monopolien hinaus laufen; so hat der Staat davon auf der andern Seite so viel Nachtheil, daß er allemal besser thun würde, baar Geld zu solchen Belohnungen aufzuwenden.

§. 445.

Die Ehrenstellen, Würden und Vorzüge sind eine unerschöpfliche Quelle der Regierung zu Belohnungen. So wohl die Beförderungen zu höhern, einträglichern und bequemern Diensten, als die Titel und Würden geben hierzu unzählige Mittel an die Hand. Eine weise Regierung muß zwar die Titel und Würden niemals gemein machen, weil sie sonst ihren Werth verliehren und den Endzweck der Belohnungen nicht erfüllen. Sie kann aber täglich neue Arten hierinnen erfinden; und die kleinern Ritterorden und andere äußerliche Merkzeichen des Vorzugs wegen erworbener Verdienste können als vortrefliche Anreizungs-Mittel zu edlen und lobenswürdigen Thaten gebrauchet werden. Die Römer wusten sich solcher Mittel zum großen Vortheil der Republik zu bedienen.

§. 446.

§. 446.

Die andere Hauptclasse der Belohnungen, die in Befreyung von gewissen Lasten und Beschwerlichkeiten bestehen, können zwar gleichfalls eine Menge von Mitteln zu Belohnungen an die Hand geben. Allein sie sind mit großer Vorsicht zu gebrauchen. Die Befreyung von gewissen beschwerlichen Gesetzen, wenn diese Gesetze in der That die Wohlfarth des Staats befördern, ist sehr bedenklich; und die Befreyung von denen Abgaben, zumal auf unbewegliche Güther, ist guten Cameral-Grundsätzen keinesweges gemäß. Dahingegen kann die Befreyung von der Leibeigenschaft und andern dem Staate ohnedem wenig vortheilhaftigen Bürden gar wohl gebrauchet werden.

§. 447.

Die Belohnungen werden zugleich sehr anreitzende Beyspiele vor andere, daß sie sich Verdienste zu erwerben suchen, um gleichfalls die Belohnungen des Staats zu erlangen. Allein die guten Beyspiele haben noch auf andere Art eine vortrefliche Wirkung zu Beobachtung der Gesetze. Es macht bey dem Pöbel einen großen Eindruck, wenn er siehet, daß vornehme und angesehene Personen die Gesetze genau befolgen. Vornämlich aber hat das Beyspiel des Hofes in die Beobachtung der Ge-

setze, einen ungemeinen Einfluß. Das Beyspiel desselben in Ansehung der Ueppigkeit, der Pracht und der Verschwendung ist wirksamer als die Gesetze selbst, die hierinnen gegeben werden; und das Verboth, keine fremden Manufactur- und andre Waaren zu gebrauchen, kann durch nichts so kräftig unterstützet werden, als durch das Beyspiel des Regenten, seiner Ministers und Hofleuthe.

Dritte

Dritte Abtheilung
des vierten Buches
Von der Verwaltung des Policey-Wesens.

Ein und dreyßigstes Hauptstück
Von denen zur Verwaltung des Policey-Wesens erforderlichen hohen und niedern Collegiis.

§. 448.

Nachdem wir die Policey-Gesetze überhaupt und die Maaßregeln zu ihrer Beobachtung betrachtet haben; so ist nichts mehr übrig, als daß wir in dieser dritten und letzten Abtheilung von der Verwaltung des Policey-Wesens kürzlich das nöthige annoch beybringen; und zwar müssen wir zuförderst in diesem Hauptstücke von denen, zur

Ver-

Verwaltung des Policey-Wesens erforderlichen hohen und niedern Collegiis handeln. Da die Policey den Endzweck hat, die innre Macht und Stärke des Staats zu vergrößern; so ist wohl kein Zweifel, daß die Direction der Policey-Angelegenheiten des gesamten Landes und besonders die Verfertigung der Gesetze vor das höchste Collegium in innern Landes-Angelegenheiten gehören, dergleichen die geheimden Raths-Collegia oder in neuern Zeiten so genannten General-Directoria sind; und wenn diesem höchsten Collegio alle andere Finanz-Wirthschafts- und Justitz-Collegia unterworfen sind; so will es so viel nicht darauf ankommen, welches Collegium unter der Direction der geheimden Raths-Stube die Policey-Angelegenheiten mit verwaltet.

§. 449.

Allein in vielen Landen sind die Collegia einander gar nicht subordinirt; und da entstehet die Frage, ob es besser sey die Policey-Angelegenheiten von denen Justitz- oder von denen Finanz-Collegiis verwalten zu lassen. Meines Erachtens ist es allemal rathsamer und der Natur der Sache gemäßer, solche denen letztern anzuvertrauen. Das Policey- und Finanz-Wesen haben die nächste Verbindung und Zusammenhang mit einander. Die Policey hat den Endzweck das allgemeine Vermögen des Staats zu erhalten und zu vermeh-

ren; das Finanz-Wesen aber komt darauf an, das allgemeine Vermögen des Staats vernünftig zu gebrauchen und das bereiteste Vermögen zu dem Aufwande des Staats daraus zu ziehen. Der Policey-Verständige säet gleichsam und der Cameraliste erndtet. Beyde arbeiten an einerley Gegenständen und haben beständig mit übereinstimmenden Bemühungen zu verfahren. Wenn der Policey-Verständige an der Cultur der Länder und an der Verbesserung des Nahrungsstandes arbeitet; so muß er nicht nur öfters große Kosten aufwenden, welche aus dem bereitesten Vermögen des Staats genommen werden müssen, sondern die Einkünfte zu dem bereitesten Vermögen des Staats müssen zuweilen eine Zeitlang während der dieser Verbesserung der Sache ganz und gar aufhören. Alles dieses verursachet große Schwierigkeiten, wenn die Policey von einem andern Collegio, als der Cammer verwaltet wird; indem solche Collegia selten einerley Grundsätze haben. Ueberdieß erfordert die Verwaltung der Policey eine sehr genaue Kenntniß des Landes, wie wir in diesem Buche öfters gezeiget haben. Diese Kenntniß können die Justitz-Collegia niemals so vollkommen haben, als die Cammern, welche bey Hebung der Einkünfte sich um alle Umstände des Landes auf das genaueste bekümmern müssen. Es ist also wohl kein Zweifel, daß die Policey-Angelegenheiten am besten und schicklichsten von denen Cammern verwaltet werden können.

§. 450.

§. 450.

Wenn die Justitz-Collegia, oder die so genannten Regierungen, in mittelmäßigen Staaten, zugleich die Policey-Angelegenheiten zu verwalten haben; so rühret dieses bloß aus der ehemaligen Verfassung her, nach welcher man von besondern Cammer-Collegiis nicht viel wuste. Die Cammer-Collegia sind fast in allen Landen viel neuer als die Regierungen; und die letztern haben dannenhero die Verwaltung der Policey-Angelegenheiten schon in Händen gehabt, als jene errichtet worden sind. Weil es nun sehr viel Widerspruch, Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten findet, die Macht eines Collegii einzuschränken, und weil man in vielen Landen die Neuerungen eben nicht liebt; so hat man es zeither in verschiedenen Landen noch immer dabey gelassen, das Policey-Wesen mit von denen Justitz-Collegiis verwalten zu lassen, oder man hat doch nur gewisse Policey-Angelegenheiten denen Cammern anvertrauet, wie in Sachsen durch verschiedene Landesherrliche Edicte und Declarationen geschehen ist.

§. 451.

Allein in allen Landen, wo man neue Einrichtungen mit den hohen Landes-Collegiis vorgenommen hat, ist die Natur der Sache mehr befolget und das Policey-Wesen zugleich de-

nen hohen Finanz-Collegiis anvertrauet worden. So haben Se. jetztregierende Römisch Kayserl. und zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. ein General-Directorium in publicis & cameralibus errichtet, welches vornämlich zu Verwaltung und Direction der Policey- und Finanz-Angelegenheiten bestimmt ist; und des verstorbenen Königes von Preussen Majestät, deren große Einsicht in die Wirthschaft des Staats in sehr vielen vortreflichen Proben hervor geleuchtet hat, haben durch Errichtung des großen General-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii in Berlin, davon Sie selbst Präsident waren, und welches die gesamte innre Wirthschaft des Staats, vornämlich aber die Policey- und Finanz-Sachen zu besorgen hat, vor verschiedene andre Staaten hierinnen ein Muster gegeben.

§. 452.

Die beste Art, die innern Landes-Angelegenheiten und folglich auch das Policey-Wesen zu verwalten, dürfte vielleicht diejenige seyn, die wir im zweyten Theile der Staats-Wirthschaft im dritten Buche vorgeschlagen haben; nämlich, daß man ein einziges hohes Collegium in innern Landes-Angelegenheiten errichtet, davon die Policey, die Finanzen, das Münz- und Bergwerks-Wesen, die Commercien und Manufacturen, die Wirthschaft bey dem Kriegesheere, und die Aufsicht auf das

Justiz-

Justiz-Wesen besondere Departements ausmachen. Diese Departements versamlen sich jedes besonders und besorgen die vor sie gehörende Geschäfte, und nur die wichtigsten Angelegenheiten, welche den Zusammenhang des gesamten Staatskörpers betreffen und in mehr als ein Departement einschlagen, werden vor dem allgemeinen Rathe aller Departements, der sich etwan die Woche zweymal versamlet, abgehandelt.

§. 453.

Wenn ein Staat, oder Reich, aus verschiedenen besondern Provinzen und Landen bestehet, die ihre besondern Collegia haben; so ist wohl nach demjenigen, was vorhin (§. 449.) ausgeführet worden, kein Zweifel, daß nicht das Policey-Wesen einer besondern Provinz, oder Landes, vor das Finanz- oder Cammer-Collegium eben dieser Provinz gehören solte. Die Sache ist auch wirklich in verschiedenen Staaten also eingerichtet. In denen Oesterreichischen Landen hat eine jede Provinz ihre besondere so genannte Representation und Cammer, welche so wohl die Policey- als Finanz-Angelegenheiten unter der Direction des General-Directorii in Wien zu besorgen hat; und in denen Preußischen Landen hat es mit denen so genannten Krieges- und Domainen-Cammern in denen verschiedenen einzeln Landen eben diese Beschaffenheit.

§. 454.

Es ist meines Erachtens rathsam, einem jeden Rathe, so wohl in dem höchsten Hof-Collegio, als in denen Länder-Collegiis, eine besondere Art von Policey-Geschäften anzuvertrauen, so daß z. E. der eine die Policey-Anstalten zu Verbesserung der Landwirthschaft, ein anderer die Feuer-Anstalten und Feuer-Assecuranz-Societäten, wieder ein anderer die Versorgung der Armen und Steurung des Betteln und so ferner zu besorgen hat. Auf diese Art wird eine edle Aemulation unter denen Räthen entstehen; und ein jeder wird sich bemühen, die ihm vorzüglich anvertrauten Geschäfte wohl zu verwalten, worzu er auch durch die langwierige Erfahrung und Kenntniß der Angelegenheiten vor andern geschickt wird. Die Geschäfte werden auch dadurch sehr befördert werden, wenn nicht alle Kleinigkeiten von dem gesamten Collegio entschieden werden müssen; als welches sonst die Geschäfte sehr verzögert und gewisser Maaßen ein Fehler der Collegiorum ist.

§. 455.

Die Stadt-Räthe sind ihrem Endzwecke nach nichts anders als niedre Policey-Collegia, die erbliche Gerichtsbarkeit und andere Rechte haben sie nur zufälliger Weise erworben; und es ist sehr zweifelhaftig, ob es eben einer guten

Re-

Regierungs-Verfassung und der Wohlfarth der Städte gemäß ist, daß sie dieselben besizzen. Wenn sie nicht durch diese erbliche Gerichtsbarkeit und durch die Wirthschaft bey den Stadtgüthern so sehr zerstreuet würden; so würde ebenso, wie vorhin bey denen Collegiis gemeldet worden, ein jeder Rathsherr eine besondere Art von Policey-Geschäften besorgen können; und wenn er die Sache genugsam verstünde und seinen ganzen Fleiß darauf verwendete; so würde das Policey-Wesen und insonderheit der Nahrungsstand eine bessere Beschaffenheit in vielen Städten haben, als man jetzo darinnen wahrnimmt.

Zwey und dreyßigstes Hauptstück.

Von einzeln Policey-Bedienten.

§. 456.

Außer denen, in dem vorhergehenden Hauptstücke zu Verwaltung des Policey-Wesens bemerkten Collegiis giebt es nach der verschiedenen Verfassung der Länder auch einzelne Bediente, welche die Policey-Angelegenheiten zu besorgen haben. Hier sind nun zuförderst die Kreis- und Crayß-Hauptleuthe

zu berühren, welche nach denen verschiedenen Gewohnheiten der Länder auch Landvoigte, Landdroste und dergleichen genennet werden, und die insonderheit in solchen Provinzen und Crayßen, wo keine besondere Cammer- oder Policey-Collegia angeordnet sind, gemeiniglich viele Policey-Angelegenheiten zu dirigiren haben. Jedoch komt es hierinnen lediglich auf die besondere Verfassung der Länder an, so daß dergleichen Bediente bald wenig, bald viel Angelegenheiten zu besorgen haben, bald aber dergleichen Stellen bloß ansehnliche Würden mit wichtigen Emolumenten ausmachen, ohne, daß eben besondere Geschäfte damit verknüpfet sind.

§. 457.

In einigen Landen hat man Ober-Aufseher, die über eine gewisse Grafschaft und District, oder über einige Aemter gesetzet sind, und die so wohl vor Verbesserung der Landesherrlichen Einkünfte bey denen Aemtern, als vor die Aufnahme der Landwirthschaft und andere Policey-Angelegenheiten Vorsorge tragen müssen. Ich halte dieses vor eine sehr nützliche Einrichtung, welche, wenn solche Ober-Aufseher genugsame Einsicht haben, zur Vermehrung der Landesherrlichen Einkünfte und der Cultur der Länder sehr viel beytragen kann. Denn in allen solchen Angelegenheiten kann man sich schwerlich allemal auf die Berichte der Amtleuthe

leuthe verlassen, sondern es ist nöthig, daß die obern Bediente alles selbst in Augenschein nehmen. Die Räthe in denen Cammer-Collegiis müssen also entweder von Zeit zu Zeit selbst auf die Aemter reisen, welches sie aber von denen Arbeiten in denen Collegiis sehr zerstreuet, oder man muß sich solcher Ober-Aufseher bedienen.

§. 458.

Man hat in vielen teutschen Staaten Landräthe, deren Endzweck und Verrichtungen aber fast in allen Ländern sehr von einander unterschieden sind. In einigen Landen haben sie bloß die Angelegenheiten der Landschaft, oder der Stände, zu besorgen, in andern, z. E. in den Preußischen Landen, lieget ihnen die Richtigkeit des Contributions-Wesens, die Bequartirung der Truppen in Stand- Quartieren und auf dem Marsch, die Vorsorge vor die Neuanbauenden und andere zur Cultur des Landes und sonst in die Policey einschlagenden Angelegenheiten ob; dahingegen diese Stellen wieder in andern Landen fast bloße Titel sind, mit welchen wenig oder gar keine Geschäfte sich verknüpfet befinden.

§. 459.

In denen Städten giebt es gleichfalls verschiedene einzelne Policey-Bediente. Man hat Policey-Directores, Ober- und andere Policey-Commissarien, Inspectores und dergleichen,

welche alle denen Policey-Angelegenheiten vorstehen und vor die Aufrechterhaltung der Policey-Gesetze sorgen sollen (§. 350.). In denen Preußischen Landen hat man außer denen Raths-Presidenten in großen Städten, welche insonderheit vor die genaue und schleunige Verwaltung aller bey denen Stadt-Räthen vorfallenden Policey- und andern Angelegenheiten Vorsorge tragen sollen, noch besondere Commissarii loci, welche den Caracter als Krieges-Räthe führen und gemeiniglich Departements-Räthe genennet werden. An dieselbe ergehen alle Policey-Verordnungen aus denen Krieges- und Domainen-Cammern, welche so dann weiter mit denen Stadt-Räthen darüber communiciren. In Sachsen haben auch die Acciß-Commissarien und Inspectores verschiedenen Einfluß bey denen Policey-Angelegenheiten, wenigstens in so weit als diese Angelegenheiten das Intresse der Accise berühren, welches bey einer General-Consumtions-Accise mit den meisten Policey-Anordnungen und Anstalten allerdings seinen Zusammenhang hat.

§. 460.

In einigen großen Städten hat man noch besondere Viertels- und Gassen-Commissarien, die vornämlich auf Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und guten Ordnung, auf die Reinlichkeit der Strassen, die Laternen und dergleichen Policey-Anstalten, Aufsicht haben müssen.

Ja

Ja es können so vielerley einzelne Policey-Bediente seyn, als es besondere Policey-Anstalten giebt; wie man denn wirklich Wayssen-Hauß-Armen- und Zuchthauß-Commissarien und Inspectoren in vielen Landen hat; so wie in Wien vor einigen Jahren besondere Sicherheits- und Keuschheits-Commißionen angeordnet waren.

§. 461.

Es dürfte vielleicht einigen unnöthig scheinen, daß ich auch der geringern Policey-Bedienten, als der Policey-Verwalter, Markt-Voigte, Policey-Ausreuter, Policey-Diener und dergleichen erwähne. Unterdessen ist es gewiß, daß es in Aufrechterhaltung der Policey-Gesetze und Anstalten gar viel auf die Munterkeit, Wachsamkeit, Fleiß, Treue und Redlichkeit solcher Leuthe ankommt. Wenn solche Leuthe träge und schläfrig sind, oder ihres Vortheils halber die Contravenienten nicht sehen wollen; so werden die Obrigkeiten und Policey-Aufseher wenig ausrichten, weil sie unmöglich allenthalben selbst gegenwärtig seyn können.

Drey und dreyßigstes Hauptstück.

Von einzeln Cammer-Wirthschafts- und Justitz-Bedienten, welche die Policey-Angelegenheiten mit zu besorgen haben.

§. 462.

Nachdem wir in dem vorhergehenden Hauptstücke auch die einzeln Policey-Bedienten vorstellig gemacht haben; so ist zum Beschluß dieses Werkes nichts mehr übrig, als daß wir noch von denenjenigen Cammer-Wirthschafts- u. Justitz-Bedienten etwas gedenken, welche zugleich einige Policey-Angelegenheiten mit zu besorgen haben. Da der Endzweck der Policey auf die Erhaltung u. Vermehrung des gesamten Vermögens des Staats in seiner innerlichen Verfassung gerichtet ist; so siehet man leicht, daß alle diejenigen Bedienten des Staats, welche denen besondern Oeconomien des Landes und der Cammern vorgesetzet sind, zugleich auch die ihre Oeconomien betreffende Policey-Angelegenheiten mit zu besorgen haben müssen. Denn alle

solche

solche Wirthschaften haben zweyerley Hauptarten von Geschäften in sich, nämlich die öconomischen Geschäfte, welche die Art und Weise der mechanischen Arbeiten und die innre Haußhaltung in sich begreifen, und die Policey-Anstalten, welche die Maaßregeln zu besserer Cultur und Aufnahme der Sache und zu Erhaltung guter Zucht und Ordnung dabey in sich enthalten.

§. 463.

Hier sind nun zuförderst die Amtleuthe zu bemerken, als welche, sie mögen in wirklichen Diensten stehen, oder die Aemter benebst der Justitz gepachtet haben, vielerley Policey-Angelegenheiten mit verwalten müssen; und irren diejenigen sehr, welche glauben, daß sie zu solchen Aemtern tüchtig sind, wenn sie nur die Rechte gelernet haben. Ein Amtmann muß nicht allein die Justitz verwalten, und das Cameral-Wesen verstehen, weil alle Cammer-Einkünfte und Finanz-Sachen entweder selbst durch seine Hände gehen, oder doch seine Mitwirkung, Aufsicht und Gutthaten erfordern; sondern er muß auch vornämlich ein Policey-Verständiger seyn, weil alle Policey-Aufsicht und Anstalten in dem ihm anvertraueten Amts-Districte durch ihn besorget und zur Erfüllung gebracht werden müssen. Wenn er aber die zu dem Amte gehörigen Güther und Grundstücke entweder in Pacht hat, oder auf Rech-

nung verwaltet; so muß er auch noch ein Oeconomie-Verständiger seyn. Die Rechtsgelehrten haben auch durch die Erfahrung gar wohl befunden, daß sie mit der Wissenschaft der Rechte allein in dem so genannten Amtiren nicht fortkommen können. Sie haben also sich genöthiget gesehen, entweder in denen Aemtern von unten auf zu dienen, oder eine Zeitlang so genannte Auditores dabey abzugeben, und die zu diesen Bedienungen nöthigen Fähigkeiten erst practisch zu erlernen. Allein wenn sie keinen zusammenhängenden Begriff und richtige Grundsätze von dem Cameral- und Policey-Wesen haben; so siehet man leicht, daß ihre Erkenntniß hierinnen niemals vollständig und gründlich seyn kann. Sie wird sich bloß auf dasjenige erstrecken, was sie in der Erfahrung gesehen haben, ohne von den Ursachen und Gründen genugsam unterrichtet zu seyn; und bey einer solchen Erkenntniß kann es ohne mancherley Fehler schwerlich abgehen.

§. 464.

Die Bergwerks-Bedienten haben gleichfalls eine gute Kenntniß der ächten Policey-Grundsätze nöthig. Alle Maaßregeln und Anstalten, welche die Aufnahme und den Flohr der Bergwerke anbetreffen, insonderheit aber die Bergrechte, gehören unstreitig zur Policey in weitläuftigem Verstande. Es können

aber

aber auch die Bergbedienten die Policey in engen Verstande nicht entbehren, indem diese Oeconomien des Landes eine befreyete Gerichtsbarkeit haben und die Bergbedienten mithin unter denen Bergleuthen gute Zucht und Ordnung, so wohl als Ruhe und Sicherheit handhaben müssen; zu geschweigen, daß öfters die Bergstädte selbst, und mithin alle in solchen Städten nöthige Policey-Anstalten, von denen Berg-Collegiis und Berg-Aemtern abhängen.

§. 465.

Eben so haben die Jagd- und Forst-Bedienten zugleich verschiedene Policey-Anstalten mit zu verwalten. Die meisten Maaßregeln und Anstalten zu Erhaltung der Waldungen sind im Grunde nichts als Policey-Anstalten; und eben dahin gehören die Einrichtungen, welche den vortheilhaftigen Debit und Absatz des Holzes und andrer Wald-Producte betreffen. Ein Forstbedienter kann seine Einsicht der ächten Policey-Grundsätze bey Anlegung und Einrichtung der Holz-Märkte und der Flöße, und bey vielerley Ordnungen und Gesetzen in dem Forst-Wesen allerdings zeigen.

§. 466.

Ich will hier von denen, zu dem Commercien-Wesen und der Schiffarth erforderlichen, Bedienten nichts erwähnen. Das ganze Com-

mer-

mercien-Wesen gehöret lediglich zur Policey; und die Staats-Commercien-Wissenschaft ist bloß eine untergeartе Wissenschaft derselben. Weil ich aber ein besonders Lehrbuch davon zu verfertigen gedenke; so habe ich hier mit Fleiß von denen darzu erforderlichen Collegiis und Bedienten nichts beyoringen wollen. Eben diese Beschaffenheit hat es mit denen Postbedienten. Diese können die Policey so wenig entrathen, daß vielmehr das ganze Postwesen bloß eine Policey-Anstalt ist. Wenn wir aber von diesen und andern zur Policey gehörigen Anstalten nicht so weitläuftig gehandelt haben, als es vielleicht einige Leser erwartet haben; so wird man erwägen, daß dieses nur die ersten Grundsätze der Policey-Wissenschaft sind; und daß man bey einer so weitläuftigen Wissenschaft alle Zurückhaltung nöthig hat, um ein zu academischen Vorlesungen bestimmtes Lehrbuch in seinen gerechten Gränzen zu erhalten.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

SBB013401530437

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Justi, Johann Heinrich Gottlob <<von>>,

Johann Heinrich Gottlobs von Justi Königl. Grosbritannisch. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Berg-Raths, und Ober-Policey-Commissarii ... Grundsätze der Policey-Wissenschaft in einen vernünftigen, auf den Endzweck der Policey gegründeten, Zusammenhange und zum Gebrauch

Göttingen 1756

Bamberg, Staatsbibliothek -- Polit.o.1-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11765332-4
VD18 12134635